Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel

Herausgeber: Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel

Band: 187 (2008)

Artikel: In fremden Händen: die Lebensumstände von Kost- und Pflegekindern

in Basel vom Mittelalter bis heute

Autor: Häsler, Mirjam

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1006830

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mirjam Häsler In fremden Händer Die Lebensumstände von Kost- und Pflegekindern in Basel vom Mittelalter bis heute ETH-Bibliothek

187. Neujahrsblatt

Schwabe



Mirjam Häsler

In fremden Händen

Die Lebensumstände von Kost- und Pflegekindern in Basel vom Mittelalter bis heute

187. Neujahrsblatt Herausgegeben von der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel

Schwabe Verlag Basel

791817:187



Beim Umschlagbild dieser Publikation handelt es sich um eine Aufnahme von spielenden Knaben im Hof des Waisenhauses, aufgenommen ca. 1870. Weswegen wurde eine Illustration von Waisenkindern gewählt, wenn sich die vorliegende Publikation doch schwerpunktmässig mit Kost- und Pflegekindern beschäftigt? Es war leider trotz ausgedehnter Recherchen nicht möglich, eine Illustration mit eigentlichen Kost- oder Pflegekindern zu finden; in den Akten des Staatsarchivs Basel sind keine entsprechenden Aufnahmen vorhanden. Dieser Mangel an Bildmaterial ist bezeichnend für das Kost- und Pflegekinderwesen im Allgemeinen, wo die Kinder selbst die grosse Leerstelle sind und unsichtbar bleiben. Sie hatten keine Stimme, ihre Meinung wurde nicht aufgezeichnet. Hör- und nachvollziehbar für uns sind nur die Stimmen der Behörden und in wenigen Fällen von Kindeseltern und Pflegeeltern. Bestimmt sind Fotografien von Pflegekindern in Familienalben vorhanden, aber da es sich dabei um intime Aufzeichnungen des Familienlebens handelt, wurden solche Bilder nicht dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung übergeben. Zudem muss man sich vor Augen halten, dass Fotografien im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts – dieser Zeitraum bildet den Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit – rares Gut waren und ohnehin nicht wie heute bei jeder Gelegenheit verfertigt wurden; nur seltene und wichtige Momente im Leben wurden aufgenommen. Ob ein Pflegekind als explizites Fotosujet als wichtig genug erachtet wurde, sei dahingestellt, aber es ist plausibel, dass sich Institutionen wie das Waisenhaus oder Tagesheime des Basler Frauenvereins mithilfe von Fotografien nach aussen präsentieren wollten und so deren Bilder für uns noch heute im Archiv greifbar sind.

© 2008 by Schwabe AG, Verlag, Basel

Lektorat: Reto Zingg

Umschlaggestaltung: Thomas Lutz

Abbildung auf dem Umschlag: Waisenknaben im Hof des Waisenhauses, ca. 1870.

StABS, Hö B 115 (Fotoarchiv Höflinger)

Gesamtherstellung: Schwabe AG, Druckerei, Muttenz/Basel

Printed in Switzerland ISBN 978-3-7965-2438-7

www.schwabe.ch

Inhalt

Grusswort der Präsidentin	9
Einleitung und Dank	11
Terminologie	12
Schwerpunkte	12
Dank	13
Fremdplatzierungen	15
Formen der Fremdplatzierung, Begriffe und Anzahl fremdplatzierter Kinder	15
«Unser Staat ist auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und des Kinderschutzwesens noch ein Neuling» – Die rechtliche Stellung von Pflegekindern in der historischen Entwicklung	18
Erste zaghafte Ansätze zur eidgenössischen Regelung des Pflegekinderwesens	19
Die Vereinheitlichung der Pflegekinderaufsicht durch die schweizerische Pflegekinderverordnung von 1978	21
Waisenkinder. Fürsorge in Basel seit dem späten Mittelalter	23
«das mit irem gůt redelich, getrùwelich und erberlich umbgegangen» – Der Beginn einer obrigkeitlichen Waisenfürsorge im 15. Jahrhundert	23
«Versorgung der armen Waisen in einem besonders zu diesem Zwecke zu errichtenden Hause» – Die Gründung des Zucht- und Waisenhauses im Jahre 1667	26
«Kinder und Gefangene zur Handarbeit anzuhalten» – Der Alltag im Waisenhaus und die problematische Verbindung mit dem Zuchthaus	29
«Kinder aus zerrütteten Familien» – Der Wandel im Waisenhaus und Pflegefamilien als Platzierungsorte	36
Kostkinder. Das 19. Jahrhundert in Basel	49
«Das gewaltige Anwachsen unserer Bevölkerung» – Industrialisierung und Verstädterung Basels im 19. Jahrhundert	49
Aufenthaltskontrolle über niedergelassene Kostkinder	53
«Im Interesse der Sanität solchem Unfug begegnen» – Kostkinderhaltung zum Erwerb in Riehen und Bettingen im Jahr 1873	55

Prüfen, «ob nicht Bestimmungen über das Halten von Kostkindern aufgestellt werden sollten» – Erste Bestrebungen, die Kostkinderproblematik zu lösen	62
«In Basel geborene Kinder an die Landgemeinden zur Pflege abgegeben» – Das Verkostgelden kleiner Stadtkinder aufs Land	63
Pflegkinder. Das frühe 20. Jahrhundert in Basel	65
«Stadt der Arbeiter» – Basel in den ersten vier Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts	65
«Gross ist die Nachfrage nach Hausverdienst» – Das <i>Kostkinderwesen</i> des Basler Frauenvereins ab 1904	67
«In frühester Jugend wird der Keim zu einem elenden Schicksal gelegt» – Zufluchtshaus, Kinderstation und Tagesheime des Basler Frauenvereins	67
«Zu Selbstachtung, Zurückhaltung und Charakterfestigkeit erziehen» – Die Arbeit der <i>Fürsorgekommission für kleine Kostkinder</i> und ihr erzieherischer Anspruch	78
•	70
«Das Halten von Pflegkindern steht unter Aufsicht» – Das Pflegekinderwesen wird ab 1907 staatlich geregelt	81
«Die leibliche, geistige und sittliche Wohlfahrt der Pflegkinder» – Die Verordnung zur Pflegekinderhaltung und das Bewilligungsverfahren	81
«Sie interessieren sich überhaupt für das Wohl der Pfleglinge» – Die Aufsichts- und Fürsorgearbeit durch das <i>Pflegkinderwesen</i>	88
Die Platzierung der Pflegekinder	96
«Trotz Sauberkeit und Ordnung sind die Kinder stark gefährdet» – Der schwierige Blick hinter die Fassaden	97
«Die irrige Auffassung, ein Pflegkind sei ein Verdienstobjekt» – Kostgeld als Einnahmequelle	99
«Sich ihrer Kinder nicht leichtfertig oder aus rein wirtschaftlichen Gründen zu entledigen» – Adoptionen und Kinderhandel in Adoptionsinseraten	105
«Der grosse Mangel an Pflegeorten erschwert die Vermittlung ungeheuer, die Anzahl der zu versorgenden Kinder ist aber ständig	100
grösser» – Pflegekinder und ihre Familien Pflegekinder und ihre Herkunftsfamilien	
Pflegefamilien	
«Wir brauchen dringend eure Hilfe» – Mangel an geeigneten Pflegeorten	
«Gehobene Schichten» und «Pflegkinder aus Arbeiterfamilien» –	
Die Problematik in der Beurteilung der Pflegeorte	127

Ent	wicklungen im Pflegekinderwesen von 1934 bis heute	131
Rev	risionen der Pflegekinderverordnung in Basel-Stadt	131
	einer völlig neuen Einstellung in manchen Belangen gekommen» – wicklungen im Pflegekinderwesen bis heute	133
	Ausbau der Fürsorgearbeit mit Beobachtungslagern, Durchgangsheim und Pflegekinder-Grossfamilien	133
	Selbstdarstellung des Pflegekinderwesens an der Saffa in Zürich	135
	«Casa Nanetti» und «Casa Pupetti» – Gastarbeiterkinder in den sechziger und siebziger Jahren	139
	«Sich wandelnde Lebensgewohnheiten» – Alternativen zur dauernden Fremdplatzierung in Pflegefamilien	141
	Die heutige Organisation des Pflegekinderwesens in Basel-Stadt	142
Zus	sammenfassung und Schlussbemerkungen	145
Anl	hang	148
I.	Tabellen und Grafiken	148
	I. a. Tabelle und Grafik «Anzahl Kostkinder in der Schweiz 1910»	148
	I. b. Tabelle und Grafiken «Statistik Pflegekinder 1904–1985 (1999–2003)»	149
II.	Verordnungen und Reglemente	153
	Basel-Stadt:	153
	II. a. Verordnung über das Halten von Kost- und Schlafgängern vom 15. September 1860	153
	II. b. Verordnung betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern vom 25. August 1906	154
	II. c. Reglement zur Ausführung der Verordnung betr. das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern vom 25. August 1906	156
	II. d. Verordnung über das Halten von Pflegekindern (vom 22. Juni 1934)	
	II. e. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 11. April 1978	
	II. f. Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien vom 9. September 1997	164
	Pflegekinderwesen Basel-Stadt:	170
	II. g. Reglement für das Pflegkinderwesen, Sektion des Basler Frauenvereins vom Juni 1910	170
	II. h. Reglement Pflegkinderwesen des Basler Frauenvereins 1922	171

	Schweiz:	174
	II. i. Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977	17/
	(Stand am 1. Januar 2008)	174
III.	Anmerkungen	187
IV.	Quellenlage	194
V.	Bibliographie	195
	Abkürzung	195
	Ungedruckte Quellen Staatsarchiv Basel-Stadt	195
	Gedruckte Quellen Staatsarchiv Basel-Stadt	195
		196
	Gesetze und Verordnungen	196
	Literatur	197
	Nachschlagewerke	201
VI.	Abbildungsnachweis	203

Grusswort der Präsidentin

«... In Liestal getraute ich mich erst gegen Mittag zu Gisin zu gehen, als mich ein wenig der Hunger und die Langeweile plagten. Er hörte mich schweigend an ohne, wie ich erwartet hatte, mit mir zu schimpfen ... zudem hatte er [der Bauer, dem der Erzähler davongelaufen war] ein Mädchen, das der Armenerziehungs-Inspektor Gisin dorthin plaziert hatte, auch auf die roheste Art misshandelt. Gisin äusserte sich mir gegenüber, der bekomme nun kein Kind mehr von ihm zugewiesen ... Nun kam ich in die Schreinerei ... in Liestal. Dort war aber die Kost knapp und miserabel. Zuerst ass die Herrschaft, was diese übrig liess bekam die Magd. Nach dieser kam der Hund an die Reihe und der Rest war für den Lehrbub. Ein Geselle machte Gisin auf diesen Misstand aufmerksam. Gisin kontrollierte daraufhin öfter und nahm mich dann ohne weiteres von dort weg ...»

Das ganze Leben meines Grossvaters, der 1933 mit 64 einen Lebensbericht schrieb, aus dem dieses Zitat stammt, stand unter dem Schatten des Schicksals, ein «Verdingbub» gewesen zu sein. Nicht die materiellen Nöte jener Zeit machten ihm zu schaffen, es waren die Rechtlosigkeit, die Abhängigkeit und das Sich-ausgegrenzt-Fühlen. Er ertrug später nichts, was er als ungerecht empfand, behandelte seine Kinder aber mit einer Härte, die auch damals schwer zu rechtfertigen gewesen wäre und manche Ungerechtigkeit beinhaltete. Er sprach offen über diese Jugendjahre, die ihn so sehr geprägt hatten, doch es gab keine Historiker, die sich mit dem keineswegs einzigartigen Schicksal dieses kleinen Mannes hätten beschäftigen mögen. Heute hat sich das geändert. «Fremplatzierte» Kinder sind zu einem interessanten Forschungsobjekt geworden – die Historiographie und die Öffentlichkeit haben sie entdeckt, und der Schweizerische Nationalfonds unterstützt die Forschung darin, ihre Geschichte mit allen Facetten aufzuarbeiten. Mein Grossvater wäre heute ein gern gesehener und gehörter Interviewpartner.

Man kann sich dieses Themas annehmen, weil da noch viel unerforscht ist, und man kann sich mit dieser Thematik befassen, weil man sich auf das Schicksal der Beteiligten einlassen und mehr darüber erfahren will. Wir haben das Glück, in unserer Autorin eine junge Historikerin gefunden zu haben, die sich dieses Thema zuerst für die Lizentiatsarbeit aussuchte, davon aber nicht losgelassen wurde und nun mit grossem persönlichem Einsatz und viel Herzblut die Geschichte der Basler Kinder in fremden Händen für unsere Neujahrsblatt-Leserschaft aufgearbeitet hat. Mirjam Häsler stellt in ihrer Arbeit nicht nur kindliche Opfer, sondern auch hilfsbereite Bürger und Bürgerinnen vor – Versuche, die Lage der Kinder zu verbessern wie auch Grausamkeiten und Missstände, die heute beseitigt sind; was bleibt, ist die Einsicht: Eine Gesellschaft ist immer nur so gut, wie sie sich ihren schwächsten Mitgliedern gegenüber zeigt.

Doris Tranter Präsidentin der Kommission zum Neujahrsblatt der GGG

Einleitung und Dank

Pflegekinder, Kostkinder, Verdingkinder, Güterkinder, Hofkinder, Loskinder, Ziehkinder, Hütekinder, Haltekinder, Amtskinder, Heimkinder, Anstaltskinder ... Die Vergangenheit kannte viele Bezeichnungen für Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern oder einem leiblichen Elternteil aufwachsen konnten. Die vielen Begriffe widerspiegeln die bewegten Geschichten solcher Kinderschicksale und nicht zuletzt die unterschiedlichen kantonalen Regelungen im Pflegekinderwesen, die in diesem Bereich in der Schweiz heute noch existieren. Gründe für die Fremdplatzierung von Kindern gab es ebenso viele, heute wie in früheren Zeiten. Die Kinder waren Waisenkinder, Findelkinder, Scheidungskinder, sie wurden aus Armutsgründen in fremde Hände gegeben oder weil beide Eltern ihr tägliches Brot in der Fabrik erarbeiten mussten. Unehelich geborene Kinder erhielten einen Vormund oder einen Beistand und wurden der Mutter weggenommen, wenn der Erzeuger seine Vaterschaft nicht anerkennen und nicht für den Unterhalt aufkommen wollte. Auch konnte es vorkommen, dass der Staat Kinder von Rechts wegen ihren Eltern wegnahm, sei es aus moralischen oder finanziellen Gründen, sei es, weil die Eltern kriminell waren, als geistig unterentwickelt galten oder weil sie ihre Kinder misshandelten. Vielen solchen Kindern war aber gemeinsam, dass sie niemanden hatten, der sich um sie kümmerte. Oftmals fanden sich auch keine Verwandten, die sich solcher (Niemandskinder) annahmen, weil sie den Makel eines unehelich geborenen oder sozial minderbemittelten Kindes nicht tragen wollten oder aber weil sie selber kaum für ihren eigenen Unterhalt aufkommen konnten.

Die Geschichte der Pflegekinder wird als dunkles Kapitel der Schweizer Sozialund Fürsorgegeschichte bezeichnet. Dunkel sind sie in der Tat, die Geschichten von Pflegekindern, Kostkindern und Verdingkindern oder wie auch immer fremdplatzierte Kinder in der Vergangenheit benannt wurden. Die Geschichte des Pflegekinderwesens ist noch kaum von systematischer historischer Forschung beleuchtet. Der schweizerische Bundesrat ist leider der Auffassung, dass «aus heutiger Sicht weder ein Bedarf noch eine hohe Dringlichkeit für eine breiter angelegte historische Studie zur Thematik der Fremdplatzierung von (Waisen-)Kindern besteht». 1 Immerhin hat der Schweizerische Nationalfonds im Dezember Jahr 2004 das Forschungsprojekt «Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen von Fremdplatzierung und Kinderarbeit in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert» teilweise bewilligt und Gelder für die Führung, Archivierung und erste Auswertung von mündlichen Gesprächen mit ehemaligen Verdingkindern freigegeben. Für Archivarbeiten oder eine differenzierte Auswertung der Resultate fehlt es hingegen an finanzieller Unterstützung. Eine Auswahl von Kurzportraits ehemaliger Verdingkinder, die auf Basis der Gespräche erstellt wurden, erschien in Buchform im Herbst 2008,² eine Wanderausstellung durch die Schweiz ist für den Frühling 2009 geplant. Die Auswertung ist auf der Internetseite des Forschungsprojektes zu finden.³

Das vorliegende Werk baut auf meiner Lizentiatsarbeit an der Universität Basel mit dem Titel «Die irrige Auffassung, ein Pflegkind sei ein Verdienstobjekt. Das Kost-und Pflegekinderwesen im Kanton Basel-Stadt im 19. und im frühen 20. Jahrhun-

dert» aus dem Jahr 2005 sowie auf dem gleichnamigen Aufsatz in den Baselbieter Heimatblättern vom Juni 2007 auf. Diese Arbeiten habe ich mit neuen Fallbeispielen ergänzt und anhand neu erschlossenen Quellenmaterials und weiterer Literatur ausgebaut und überarbeitet mit der Absicht, ein Kapitel zur Aufarbeitung des Schweizer Pflegekinderwesens beizutragen und ausgewählte Aspekte zur Geschichte fremdplatzierter Kinder in Basel-Stadt zu beleuchten. Die Einengung der Thematik auf einen einzelnen Kanton ergab sich aufgrund der föderalistischen Struktur der Schweiz: Jeder Kanton kennt bis heute seine eigenen rechtlichen Regelungen und Organisationsweisen, so dass das Pflegekinderwesen immer noch von Kanton zu Kanton unterschiedlich organisiert ist. Für die Auseinandersetzung mit dem Pflegekinderwesen in Basel-Stadt habe ich hauptsächlich mit Quellenmaterial im Staatsarchiv Basel-Stadt gearbeitet, der zeitliche Schwerpunkt liegt dabei aufgrund des vorhandenen Archivmaterials auf dem 19. und frühen 20. Jahrhundert. Mein Interesse war geleitet von der Frage nach der Art und Weise der Fürsorge für verlassene Kinder, der Entstehung und Ausgestaltung eines organisierten Pflegekinderwesens sowie den Bedingungen, unter denen es sich in diesem flächenmässig kleinen, städtischen und von Industrie geprägten Kanton ausbildete.

Terminologie

Pflegkinder - Pflegekinder

Fremdplatzierte Kinder wurden in Basel-Stadt zu Beginn des 20. Jahrhunderts in offiziellen Dokumenten als «Pflegkinder» bezeichnet. 1928 wechselte diese Bezeichnung teilweise zu «Pflegekinder», bevor sich 1934 dieser Begriff endgültig durchsetzte. In dieser Publikation werden deswegen beim Zitieren je nach Zeitraum, aus welchem eine Textstelle stammt, die Begriffe «Pflegkinder» oder «Pflegekinder» verwendet.

Pflegekinderwesen - Pfleg(e)kinderwesen

Der Begriff Pflegekinderwesen dient als allgemeine Bezeichnung zur Umschreibung aller Sachverhalte, welche mit fremdplatzierten Kindern in Familienpflege in Zusammenhang stehen.

Handelt es sich jedoch um die Institution *Pflegekinderwesen*, nämlich um die Abteilung des Basler Frauenvereins, welche sich mit der Kontrolle und Aufsicht von Pflegeorten und mit der Fürsorge für fremdplatzierte Kinder beschäftigte, wird der Begriff im Folgenden zum besseren Verständnis als *Pflegkinderwesen* oder *Pflegekinderwesen* kursiv geschrieben.

Schwerpunkte

Die Geschichten von Pflegekindern sind erst vor wenigen Jahren in das Blickfeld der historischen Forschung gerückt, die Forschungsliteratur zu dieser Thematik ist deshalb noch sehr übersichtlich. Biografien ehemaliger Pflegekinder und Reportagen in Presse, Radio und Fernsehen über das Verdingkinderwesen sind zwar zahlreicher vorhanden, befassen sich jedoch vor allem mit Heimkindern oder Verdingkindern aus

ländlichen Regionen der Schweiz. Mit dieser Publikation möchte ich ein Schlaglicht auf die Lebensumstände im städtisch geprägten Kanton Basel-Stadt werfen. Die Recherchen im Rahmen meiner Lizentiatsarbeit führten mich ins Staatsarchiv Basel-Stadt. In der Hauptsache bin ich dabei auf zwei verschiedene Quellenarten gestossen, die in die vorliegende Arbeit eingeflossen sind: Es sind dies zum einen Kost- und Pflegekinderakten der kantonalen Niederlassungs- sowie Sanitätsbehörden und zum anderen Dokumente der Sektion Pflegkinderwesen des Basler Frauenvereins. Dies hat unweigerlich zur Folge, dass mein Blick auf das Pflegekinderwesen in Basel durch die Behörden und den Frauenverein gelenkt wurde. Wenn sich die Gelegenheit bot, versuchte ich dank der wenigen erhaltenen Briefe von Kinds- oder Pflegeeltern einen anderen Blickwinkel einzunehmen. Dieser Perspektivenwechsel ermöglichte es - wenn auch nur in beschränktem Rahmen -, einzelne Gesichter im anonymen Pflegekinderwesen zu erkennen und einen Einblick in Lebensschicksale zu erhalten. Die Kinder selbst sind die grosse Leerstelle in den Akten, sie bleiben unsichtbar. Es ist mir daher bewusst, dass der Aspekt des Pflegekinderwesens, den ich in dieser Arbeit festzuhalten versuche, ein durch das Studium von behördlichen Akten gefilterter ist und somit ein fragmentarischer bleibt.

Der zeitliche Schwerpunkt liegt aufgrund des vorhandenen und einsehbaren Archivmaterials auf dem 19. und frühen 20. Jahrhundert, insbesondere auf den Jahren zwischen 1904 und 1934. Deutliche Einschnitte markieren die baselstädtischen Verordnungen zum Pflegekinderwesen von 1906 und 1934. Ein Rückblick auf die Anfänge der organisierten Waisenfürsorge sowie eine Darstellung der Entwicklungen im Pflegekinderwesen bis heute runden den Überblick über dieses Thema ab.

Dank

Beim Verfassen dieses Buches habe ich die grosszügige und zuvorkommende Hilfe vieler Menschen erfahren durch Hinweise, Ratschläge, anregende Diskussionen oder moralische Unterstützung. Zuallererst gilt mein Dank den Mitgliedern der Kommission für das Neujahrsblatt der GGG unter der Leitung der Präsidentin Frau lic. phil. Doris Tranter für das Angebot, die vorliegende Ausgabe des Neujahrsblattes zu gestalten, und für die Hilfe beim Lektorat. Für das umsichtige Lektorat danke ich des weiteren Herrn Dr. phil. Reto Zingg und Frau lic. phil. Julia Grütter Binkert vom Schwabe Verlag sowie Herrn lic. phil. Stefan Kristmann und Frau Raffaella Kristmann. Frau Doris Tranter und Frau Dr. des. Sara Janner schulde ich Dank für anregende Diskussionen und für die geschätzte Unterstützung bei der Bilderrecherche. Der Fotograf Felix Hoffmann hat sich in verdankenswerter Weise Zeit genommen, mir sein umfangreiches Fotoarchiv zu öffnen und das Kapitel zum Waisenhaus gegenzulesen. Die Angestellten im Staatsarchiv Basel-Stadt haben mich bei der Suche nach Quellen und Bildern unterstützt. Frau Nicole Hächler vom Erziehungsdepartement Basel-Stadt, Frau Irmgard Haage und Frau Johanna Hämmerli vom Pflegefamiliendienst beider Basel bin ich für ihre Auskünfte zum aktuellen Stand des Pflegekinderwesens ausserordentlich dankbar. Mein Arbeitgeber in Person meines Vorgesetzten Bijay Singh und mein Team haben mir ermöglicht, mir die Zeit für das

Verfassen dieses Buches zu nehmen. Schliesslich wäre dieses Werk ohne die tatkräftige Unterstützung und Geduld von Stefan Kristmann nicht zustande gekommen, ihm gebührt der grösste Dank.

Fremdplatzierungen

Formen der Fremdplatzierung, Begriffe und Anzahl fremdplatzierter Kinder

Zwei Formen der Fremdplatzierung gilt es grundsätzlich zu unterscheiden: Die eine ist die Versorgung von Kindern in Heimen oder Anstalten, die andere die Unterbringung in verwandten oder fremden Familien zur vorübergehenden oder dauernden Pflege beziehungsweise zur Adoption. Häufig erhielten die Pflegefamilien ein Pflegegeld, das je nachdem von Eltern oder Waisenbehörden sowie im Falle von armenrechtlichen Kindswegnahmen von Armen- oder Vormundschaftsbehörden entrichtet wurde. Manchmal fanden die Kinder aber auch unentgeltlich Aufnahme, was vor allem bei Pflegefamilien mit verwandtschaftlichen Beziehungen zum Pflegekind der Fall war oder wenn die Pflegefamilie die Absicht hatte, das Kind später zu adoptieren.

Die Platzierung von Pflegekindern wurde zum einen durch staatliche Organe wie Vormundschaftsbehörden, Armenbehörden oder durch private Kinderschutzorganisationen vorgenommen, letztere verfügten jedoch über keinerlei behördliche Kompetenzen.⁵ Zum anderen wurden Kinder auf Initiative der Mutter oder der Eltern ohne Vermittlungsinstanz in verwandte oder fremde Familien zur Pflege gegeben.

In der Schweiz besteht bis heute keine allgemein gültige Definition für den Begriff *Pflegekind*. Die schweizerische Pflegekinderverordnung (PAVO) aus dem Jahr 1977 umschreibt ein Pflegekind als «Unmündigen ausserhalb des Elternhauses» und schreibt vor, dass eine Bewilligung benötigt, wer

«ein Kind, das noch schulpflichtig oder noch nicht 15 Jahre alt ist, für mehr als drei Monate oder für unbestimmte Zeit entgeltlich oder unentgeltlich zur Pflege und Erziehung in seinen Haushalt aufnehmen will.»⁶

Meistens werden Kinder in Dauer- oder Wochenpflege in diesem Sinne als Pflegekinder bezeichnet und von Kindern in Tagespflegeverhältnissen abgegrenzt,⁷ wie dies beispielsweise in der Basler «Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien» von 1997 der Fall ist. Das Historische Lexikon der Schweiz *HLS* versteht unter dem Begriff *Pflegekinder*

«meist Kinder [...], die nicht von ihren Eltern betreut und erzogen werden, sondern in einer anderen Familie bzw. bei Pflegeeltern leben. Auch Heimkinder können zu den Pflegekindern gezählt werden, während adoptierte Kinder nicht dazu gehören.»⁸

Obwohl in dieser Definition auch Anstalts- und Heimkinder unter der Bezeichnung Pflegekinder subsumiert sind, werden sie in der vorliegenden Arbeit davon ausgeschlossen, da ich die Familienpflege als ein entscheidendes Kriterium erachte. Der Begriff *Pflegekinder* fungiert im Folgenden als Oberbegriff für sämtliche in Familien fremdplatzierte Kinder. Ich orientiere mich daher an der Definition, die der Jurist

Hans Weiss in seiner rechtswissenschaftlichen Dissertation über das Pflegekinderwesen in der Schweiz aus dem Jahr 1920 aufstellte:

«Pflegekinder sind alle diejenigen Kinder, welche Pflege und Erziehung nicht von ihren natürlichen Eltern erhalten, sondern zu diesem Zwecke bei Verwandten oder in einer fremden Familie auf längere Zeit hin untergebracht sind, ohne dass ein Adoptionsverhältnis geschaffen wurde.»

In den baselstädtischen Akten wurden fremdplatzierte Kinder durchwegs als Kost-kinder bezeichnet, bevor sich mit der Einführung der kantonalen «Verordnung betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern vom 25. August 1906» allmählich der Begriff Pflegkinder, beziehungsweise ab 1934 Pflegekinder durchsetzte.

Neben Kostkinder waren in der Schweiz für Pflegekinder weitere Begriffe gebräuchlich. Am bekanntesten ist sicherlich der Begriff Verdingkinder, der Assoziationen an Missstände im Pflegekinderwesen und an körperlich und psychisch missbrauchte Kinder weckt. Als Verdingkinder wurden solche Kinder bezeichnet, welche zumeist in ländlichen Gebieten von Armen- oder Waisenbehörden an fremde Familien verkostgeldet oder eben verdingt wurden, wobei mit Verdingung eine Abmachung bezeichnet wurde, die in gewissen Fällen eine Arbeitsleistung und deren Entschädigung beinhaltete. 10 Im landläufigen Sprachgebrauch verstand man darunter Kost und Pflege für Kinder bei fremden Familien. 11 Bei den Verdingkindern spielte im Gegensatz zu den Pflegekindern der Arbeitseinsatz des Kindes eine wichtige Rolle.¹² In Jeremias Gotthelfs berühmtem Roman «Der Bauernspiegel» aus dem Jahr 1837 werden fremdplatzierte Kinder als Güterkinder bezeichnet. Auch Hofkinder und Loskinder waren bei fremden Leuten verkostgeldet. Als Haltekinder wurden die von Angehörigen bei Privaten versorgten Kinder bezeichnet und bis Ende des 19. Jahrhunderts war auch Ziehkinder ein verbreiteter Ausdruck.¹³ In Zürich war es üblich, vom Almosenamt meistens aufs Land und zu möglichst niedrigen Kosten verdingte Kinder als Amtskinder zu bezeichnen. Der Begriff Hütekinder deutet eher auf eine temporäre Verpflegung bei fremden Personen während des Tages hin, ähnlich wie bei den heutigen Tageskindern. In Institutionen aufwachsende Kinder wurden als Heim- oder Anstaltskinder bezeichnet. Exakte Definitionen oder Abgrenzungen der eingangs genannten verschiedenen Bezeichnungen für Pflegekinder gab es allerdings keine. So wurden die Begriffe Verdingkinder, Güterkinder, Hofkinder und Loskinder zum Teil synonym verwendet,14 und auch bei Kost- oder Pflegekindern konnte je nach Kontext die Arbeit der Kinder eine Rolle spielen.

Zahlen zu verkostgeldeten, verdingten oder in Anstalten versorgten Kindern sind schwer zu finden und nur selten repräsentativ. Allein die vielen unterschiedlichen Bezeichnungen für fremdplatzierte Kinder zeigen, dass keine Übereinstimmung dar- über bestand, welches Kind in welchem Kontext als Pflegekind bezeichnet werden sollte: War ein Kind, das bei seinen Grosseltern aufwuchs, auch ein Pflegekind? In welche Kategorie fiel ein Kind, das sich nur temporär in einer fremden Familie befand? Wie wurden Kinder erfasst, die in einem anderen Kanton als dem Wohnkanton der Eltern in einer Familie oder in einem Heim versorgt waren? Wurden aus-

ländische Pflegekinder auch erfasst? Bis zu welchem Alter wurden Kinder als Pflegeoder Kostkinder bezeichnet?

Dazu kommt, dass nicht nur Behörden, Vormünder oder kirchliche Vereine Kinder in fremde Pflege brachten, viele wurden auch durch private Initiative vermittelt. Da häufig keine Anmeldepflicht für das «Halten» von Pflegekindern bestand und nicht alle Pflegeorte registriert waren, ist die Dunkelziffer sehr gross. Offenbar war seitens der Behörden zu wenig Interesse vorhanden, sich ein Bild über das Pflegekinderwesen zu verschaffen. Nebenbei bemerkt existiert auch heute noch keine Statistik zu Pflegekindern, da die entsprechenden Daten nicht erhoben werden. Gestützt auf die Volkszählung von 1990 wird geschätzt, dass zum damaligen Zeitpunkt rund 15 000 Kinder unter 15 Jahren nicht bei ihren leiblichen Eltern lebten. Fast die Hälfte davon war bei Verwandten platziert.¹⁵

Um dennoch eine Ahnung über das Ausmass der von Fremdplatzierung betroffenen Kinder im hier untersuchten Zeitraum zu vermitteln, sei ein kurzer Blick in eine Statistik aus dem Beginn des letzten Jahrhunderts erlaubt: Aufgrund einer Erhebung, die von Pfarrer Albert Wild nach Anfrage beim Eidgenössischen Statistischen Bureau erstellt wurde, waren 1910 insgesamt 47 032 Kinder in fremder Familienpflege, davon 40 236 Schweizer und 6796 ausländische Kinder. In Bezug auf die Gesamtzahl von Kindern unter 14 Jahren in der Schweiz (1173 24016) entspricht dies einem Durchschnitt von 4,0 Prozent, was heisst, dass jedes 25. Kind in einer fremden Familie lebte. Werden auf kantonaler Ebene die Zahlen verkostgeldeter Kinder im Verhältnis zur Anzahl Kinder unter 14 Jahren überhaupt betrachtet,¹⁷ dann ist der Kanton Bern mit 5,7 Prozent Pflegekindern an der Spitze der Statistik, nach ihm folgt Waadt mit 5,4 Prozent. Wie die Tabelle und die Grafik im Anhang (I. a.) zeigen, befanden sich auch überdurchschnittlich viele Pflegekinder in den Kantonen Basel-Landschaft (5,2%), Aargau (5,0%), Freiburg (4,7%), Luzern (4,6%) und Zürich (4,2%). Basel-Stadt liegt mit 2,7 Prozent verkostgeldeter Kinder unter dem schweizerischen Durchschnitt von 4,0 Prozent. Am wenigsten solchermassen erfasste Kinder gab es in den Kantonen Wallis (1,9 %), Glarus (1,8 %), Nidwalden (1,7 %), Graubünden (1,6 %) und Tessin (1,1%). Bei den absoluten kantonalen Zahlen sticht wiederum der Kanton Bern mit 12810 solcherart erfassten Kostkindern hervor. Im Vergleich dazu befanden sich im gleichen Jahr in Zürich, dem Kanton mit den zweitmeisten verkostgeldeten Kindern, knapp die Hälfte, nämlich 5911 in fremden Familien. Danach folgen Waadt mit 4986, Aargau mit 3899, Luzern mit 2527, Freiburg mit 2389 und St. Gallen mit 2363 Kostkindern. Im Kanton Basel-Landschaft waren 1347 Kinder verkostgeldet, Basel-Stadt liegt mit 1040 im Mittelfeld. 18 Weshalb sich die Verkostgeldungspraxis in den verschiedenen Kantonen zahlenmässig so stark unterschied, ist schwierig zu beantworten. Das Pflegekinderwesen und Fremdplatzierungen sind bislang erst punktuell und für einzelne Kantone im Rahmen von Lizentiatsarbeiten aufgearbeitet worden.19

«Unser Staat ist auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und des Kinderschutzwesens noch ein Neuling» – Die rechtliche Stellung von Pflegekindern in der historischen Entwicklung²⁰

Die unterschiedlichen Bezeichnungen für Pflegekinder und die verschiedenen Praktiken im Umgang mit fürsorgebedürftigen Kindern sind nicht zuletzt auf rechtliche Divergenzen zurückzuführen, welche in der Schweiz noch bis heute bestehen. Lange Zeit war die Fürsorge für Kinder und Jugendliche privaten oder kirchlichen Institutionen überlassen und nur wenig geregelt. Erst im 20. Jahrhundert begann sich der Staat allmählich der Frage der ausserfamiliären Erziehung anzunehmen. Mit der Einführung des aus dem Jahr 1907 stammenden Zivilgesetzbuches (ZGB) im Jahr 1912 und den dadurch geforderten kantonalen Gesetzgebungen und Regelungen übernahmen die Behörden in Gemeinden und Kantonen schrittweise diese Fürsorgefunktionen. Die Aufnahme von Pflegekindern ist gesamtschweizerisch erst seit 1978 durch die Verordnung des Bundes PAVO geregelt.²¹

Bis dahin war es allein Sache der Kantone, diese Angelegenheiten und den Schutz von Pflegekindern rechtlich zu ordnen. Sie taten dies in äusserst unterschiedlicher Art und Weise, zum Teil auch gar nicht und beliessen das Pflegekinderwesen somit in einem rechtlichen Vakuum. In einigen Kantonen gaben Armengesetze der Armenbehörde das Recht, Kinder aus unterstützten Familien wegzunehmen, sobald ihre Entwicklung als gefährdet betrachtet wurde. Kam es zu einer Fremdplatzierung, übernahm die Armenpflege die Fürsorge der Kinder, hatte also sowohl Aufsichtsrechte wie Aufsichtspflichten. Diese beschränkten sich aber auf die von ihnen untergebrachten Kinder.²² Um 1900 engagierten sich überdies rund 3000 private Institutionen für Kinder und Jugendliche.²³ Diese schier unendliche Zersplitterung der Kräfte verhinderte eine effiziente Hilfe und Aufsicht, und so manche Kinder, die es wohl am nötigsten gehabt hätten, fielen durch die Maschen der Fürsorge. Bis zur Einführung des Zivilgesetzbuches in der Schweiz im Jahr 1912 kannten nur drei Kantone Spezialgesetzgebungen in Bezug auf das Pflegekinderwesen. Es waren dies Zürich («Verordnung betreffend die Verpflegung von Kostkindern vom 10. August 1893»), St. Gallen («Gesetz betreffend die Versorgung armer Kinder und Waisen vom 28. Dezember 1896» und «Verordnung betreffend die Kostkinder vom 3. Februar 1905») sowie Basel-Stadt («Verordnung betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern vom 25. August 1906»).24

Einzelne Kantone kannten strafrechtliche Schutzmassnahmen für Pflegekinder. In Basel-Stadt war die Verletzung der Fürsorgepflicht durch Verwahrlosung und Misshandlung von Kindern gemäss § 50 des Polizeistrafgesetzes von 1872 strafbar und liess aufgrund seiner allgemein gehaltenen Formulierung auch eine Anwendung auf Pflegekinderverhältnisse zu:

«Wer ihm angehörige oder *anvertraute* Kinder oder andere hilflose Personen in roher Weise misshandelt oder dieselben physisch oder moralisch vernachlässigt, wird mit Haft bestraft.»²⁵

In anderen Kantonen waren entweder überhaupt keine solchen Bestimmungen vorhanden oder sie kamen nur dann zur Anwendung, wenn die Verletzung der Fürsorgepflicht von den Eltern begangen wurde. Pflegekinder waren 1920 nur in neun Kantonen rechtlich vor Verwahrlosung geschützt (Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Luzern, Wallis, Zug und Zürich, wobei nur im Fall von Zürich Pflegeeltern auch ausdrücklich genannt werden).

Kindsmisshandlungen waren in 14 Kantonen unter Strafe gestellt (Appenzell-Innerrhoden, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Obwalden, Schaffhausen, Tessin, Thurgau, Waadt und Wallis, in Neuenburg war die Tat nur dann strafbar, wenn sie von den Eltern begangen wurde). Ein eigentliches Kinderhandelsgesetz, das die Auslieferung eines Kindes an Dritte aus egoistischen Gründen ahndete, war nur in den drei Kantonen Glarus, Graubünden und Schaffhausen vorhanden. Überhaupt keinen spezifischen rechtlichen Schutz hatten Pflegekinder in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Neuenburg, Nidwalden, Schwyz, Solothurn, St. Gallen und Uri. 26

Erste zaghafte Ansätze zur eidgenössischen Regelung des Pflegekinderwesens

Im Zivilgesetzbuch von 1907 blieb das Pflegekinderwesen gänzlich unerwähnt, gesetzliche Bestimmungen diesbezüglich wurden keine aufgenommen.²⁷ Die neu eingeführten Kinderschutzbestimmungen sahen zwar die Wegnahme von Kindern aus ihren Familien vor, wenn durch Verletzung der elterlichen Fürsorgepflichten eine dauernde Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles oder Verwahrlosung des Kindes drohten. Auch aus armenrechtlichen Gründen konnten Kinder aus unterstützten Familien, «die für eine gesunde Entwicklung ihrer Kinder eine Gefahr bedeuten können», entfernt werden.²⁸ Solche Massnahmen führten oft dazu, dass Kinder in ein Pflegeverhältnis verbracht wurden und sich die Anzahl der Pflegefamilien vergrösserte. Waren die Kinder aber einmal in Pflegeverhältnisse verbracht worden, fehlten Massnahmen zu ihrem Schutz; der Sachverhalt des Pflegekindverhältnisses blieb eine juristische Leerstelle im Zivilgesetz. Bis 1978 kam das Wort Pflegekind im ZGB gar nicht vor. Trauriges Beispiel für den Missbrauch des Obhutsentzuges ist das Hilfswerk der Pro Juventute namens «Kinder der Landstrasse», das von 1926 bis 1972 rund 600 Kinder aus ihren jenischen Familien entfernte mit dem Ziel, durch fürsorgerische Massnahmen die sogenannte «Vagantität», das Herumwandern von Familien und Sippen, zu beseitigen.²⁹

Das Kindsrecht des ZGB sah wie bis anhin die Bevormundung oder Verbeiständung von unehelich geborenen Kindern vor. ³⁰ Entgegen der alten Praxis wurden aber die ledigen Mütter nicht mehr zusammen mit ihren Kindern bevormundet, sondern nur noch das Kind alleine. ³¹ Die elterliche Gewalt konnte der Mutter übertragen werden, bei rechtlicher Anerkennung mit Standesfolge (mit familienrechtlicher Bindung zum Kind) auch dem Vater. Die Kinder hatten Anspruch auf Unterhaltszahlungen. Wollte der Erzeuger das Kind jedoch nicht anerkennen, so lag die Beweislast bei der Mutter. ³² Oft blieb den Müttern nur übrig, das Kind auswärts in Pflege zu geben, um Arbeit zu finden und für sich und den Unterhalt des Kindes aufkommen zu können. Erst mit dem neuen Kindsrecht von 1976 wurde die rechtliche Zurücksetzung sogenannter «illegitim» geborener Kinder aufgehoben und uneheliche Kinder wurden den ehelichen gleichgestellt. ³³

Pflegekinder, denen kein Vormund oder Beistand bestellt war, blieben ohne jegliche amtliche Aufsicht, da die Vormundschaftsbehörde laut ZGB eine «allgemeine familienrechtliche Kontrollbehörde» und keine eigens für Pflegekinder geschaffene Organisation war. Sie beschäftigte sich nur mit jenen Pflegekindern, welche durch ihre Vermittlung von ihren leiblichen Familien getrennt wurden und einen Vormund oder Beistand erhielten.³⁴

Trotz allen Mängeln und Leerstellen in Bezug auf das Pflegekinderwesen kann das ZGB von 1907 als Beginn einer Übernahme der Jugendfürsorge durch die staatliche Hand betrachtet werden, da Einführungsgesetze in einer Reihe von Kantonen eine Amtsvormundschaft³⁵ und Jugendschutzkommissionen³⁶ vorsahen. In Basel-Stadt kam es kraft des kantonalen Einführungsgesetzes zur Zentralisierung der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes in Form einer für den ganzen Kanton zuständigen Vormundschaftsbehörde. Dabei musste der Regierungsrat gestehen:

«Unser Staat ist auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und des Kinderschutzwesens, so wie sie jetzt verstanden werden, noch ein Neuling; es war fast ausschliesslich die Freiwilligkeit, die bis anhin hier tätig war.»³⁷

Das Pflegekinderwesen selbst wurde aufgrund der «Verordnung betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern vom 25. August 1906» dem Sanitätsdepartement übertragen. Mit der Ausführung der Kontrolle wurde der Basler Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit mit seiner seit 1904 bestehenden Fürsorgekommission für kleine Kostkinder beauftragt. Dank dieser einheitlichen Regelung und Aufsicht über sämtliche Pflegekinder nahm der Kanton Basel-Stadt eine Sonderstellung in der allgemein herrschenden Lückenhaftigkeit und Rechtsungleichheit in Bezug auf die schweizerische Organisation des Pflegekinderwesens ein.³⁸

Im Jahr 1915 hatten lediglich sechs Kantone das Kostkinderwesen für ihr Gebiet explizit geregelt.³⁹ Es waren dies neben Basel-Stadt die Kantone Appenzell-Ausserrhoden, Bern, Freiburg, St. Gallen und Zürich. Weitere 16 Kantone (Appenzell-Innerrhoden, Genf, Glarus, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Nid- und Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Tessin, Thurgau, Uri, Waadt, Wallis und Zug) kannten keine besonderen Bestimmungen und führten lediglich Kontrollen über die von den Waisen- und Armenbehörden in Familien versorgten Kinder durch. Alle übrigen Pflegekinder, die zum Beispiel von privater Seite fremdplatziert worden waren, wurden nicht kontrolliert. In den restlichen drei Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn befassten sich neben den gesetzlichen Armenpflegen noch freiwillige Vereine mit der Versorgung und Kontrolle von armen, verwaisten, verlassenen, gefährdeten und verwahrlosten Kindern in Anstalten und bei Privaten. Die Gesetze in den Kantonen unterschieden sich zum Teil völlig voneinander und erstreckten sich oft nur auf einen ganz kleinen Teil der fremdplatzierten Kinder. In St. Gallen zum Beispiel fielen nur Kinder bis zum dritten Lebensjahr, welche «des Erwerbes wegen in Pflege genommen» wurden, unter die Kontrolle. 40 Ausserdem fehlten vielerorts entsprechende Verordnungen und Reglemente sowie geeignete Aufsichtsorgane zur Durchführung der bestehenden Gesetze.

Im «Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose», das 1930 in Kraft trat, wurden zum ersten Mal Bestimmungen des Bundes zur Pflegekinderaufsicht erlassen. Das Gesetz schrieb unter anderem vor, dass gesunde Kinder nur in Haushaltungen untergebracht werden durften, in denen keine Tuberkulose-Kranken sie gefährdeten. Mit der Vollzugsordnung zum Bundesgesetz wurde die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig. Eine Erlaubnis wurde nur dort erteilt, wo keine Ansteckungsgefahr bestand und wo die Wohnungsverhältnisse der Pflegefamilie zureichend waren. Die Aufsicht über die Pflegekinder beschränkte sich jedoch auf die gesundheitliche Situation in Bezug auf die Tuberkulose und auf die durch Behörden versorgten Kinder. Zudem blieb auch hier die Durchsetzung und Ausübung der Bewilligungspflicht weiterhin den Kantonen oder Gemeinden überlassen und somit uneinheitlich.⁴¹

Erst das vereinheitlichte schweizerische Strafgesetzbuch, das 1942 in Kraft trat, stellte ausdrücklich auch Pflegekinder unter strafrechtlichen Schutz in Bezug auf Misshandlung, Vernachlässigung, Überanstrengung von Kindern und Sittlichkeitsdelikte. Somit waren endlich kantonale Lücken gefüllt worden und es wurde möglich, Delikte an Pflegekindern in der ganzen Schweiz nach national einheitlichen Regelungen zu ahnden.

Die Vereinheitlichung der Pflegekinderaufsicht durch die schweizerische Pflegekinderverordnung von 1978

Die Einführung eines neuen Kindsrechtes im ZGB im Jahre 1976 brachte neben dem Ausbau des Kinderschutzes die Aufhebung der rechtlichen Zurücksetzung von unbeziehungsweise ausserehelich Geborenen, den sogenannten «illegitimen» Kindern, gegenüber den ehelich Geborenen. Das neue Kindsrecht lieferte daneben mit Artikel 316 endlich die Grundlage für die dringend erforderliche Vereinheitlichung in der Pflegekinderaufsicht: Der Bundesrat erliess die «Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption» (kurz PAVO), welche zusammen mit dem neuen Kindsrecht 1978 in Kraft trat. Der Bundesrat erlies die Verordnung über die Aufnahme von Neuen Kindsrecht 1978 in Kraft trat. Der Bundesrat erlies die Verordnung über die Aufnahme von Neuen Kindsrecht 1978 in Kraft trat.

Trotz dieser schweizerischen Verordnung ist die Umsetzung in den einzelnen Kantonen noch immer sehr uneinheitlich und mangelhaft. Allein der Umstand, dass – wie weiter oben bereits erwähnt – bis heute keine statistischen Daten über die Anzahl Pflegekinder und ihre Pflegeverhältnisse erhoben werden, zeigt meines Erachtens die Marginalisierung des Pflegekinderwesens. Fachleute kritisieren, dass das Pflegekinderwesen in der Schweiz zu wenig professionell organisiert ist, die Verordnung den einzelnen Kantonen zuviel Spielraum beim Vollzug und bei der effektiven Umsetzung der Regelung lässt und das Pflegekinderwesen somit internationalen Qualitätsstandards nicht genügt. Die PAVO legt den Schwerpunkt auf die Bewilligung und Beaufsichtigung der Pflegeplätze und überlässt es der Kompetenz der Kantone, das Pflegekinderwesen zu fördern. Die beiden Basler Halbkantone gehören zu den wenigen Beispielen, welche in die Förderung des Pflegekinderwesens investieren. Mit Ausnahme der Stadtkantone Basel-Stadt und Genf ist das Pflegekinderwesen nach wie vor auf Gemeindeebene geregelt, wo sich kommunale Vormundschaftsbehörden um die Organisation des Pflegekinderwesens kümmern. Je nach Gemeinde sind Fach-

personen mit diesen Aufgaben betraut, in anderen, vornehmlich kleineren ländlichen Gemeinden sind die Vormundschaftsbehörden Laiengremien und es mangelt an geschultem Personal. Im Auftrag des Bundes hat Kathrin Barbara Zatti 2005 den Expertenbericht «Das Pflegekinderwesen in der Schweiz» vorgelegt, in dem sie diesen Umstand kritisiert:

«Anders als beispielsweise bei komplexen technischen Problemen, wo niemand zögert, sofort Fachleute beizuziehen, besteht betreffend das Kindeswohl eine weit verbreitete und breit verankerte Meinung, Kindeswohlfragen könnten mit dem gesunden Menschenverstand und dem eigenen persönlichen Erfahrungshorizont gelöst werden. Beides sind unverzichtbare Voraussetzungen, aber für sich allein genommen reichen sie nicht.»

Den Ausschlag, ob ein Kind in ein Heim oder in eine Familie platziert werden soll, geben oftmals finanzielle Überlegungen, insbesondere dort, wo ein durch Kanton und/oder Bund mitsubventionierter Heimplatz die Gemeinde billiger zu stehen kommt als ein nicht subventionierter Pflegeplatz in einer Familie – und dies, obwohl die Familienpflege gesamthaft gesehen kostengünstiger ist als ein Platz in einem Heim. In der Pflegekinderpraxis tätige Fachpersonen bemängeln zudem die Altersbeschränkung bei der Bewilligungspflicht. Sie besteht gemäss PAVO nur bei Pflegekindern, die schulpflichtig oder noch nicht 15 Jahre alt sind. Da die Kinder aber zumeist über das 15. Altersjahr hinaus in der Pflegefamilie verbleiben und letztere weiterhin auf die finanzielle Unterstützung durch das Pflegegeld angewiesen ist, wird eine solche Altersbeschränkung als nicht sinnvoll erachtet.

Auch heute noch haben nicht alle Kantone die Verordnung umgesetzt, in manchen fehlt gar eine verantwortliche Stelle für das Pflegekinderwesen.⁴⁷ Es wird zudem kritisiert, dass die Vernetzung unter den Kantonen schlecht ist. Die private Pflegekinder-Aktion Schweiz PACH springt als Dachverband mit der 1994 geschaffenen Schweizerischen Fachstelle für das Pflegekinderwesen in diese Lücke ein, indem sie sich als einzige Stelle auf nationaler Ebene für das Pflegekinderwesen engagiert. Auch gilt die mittlerweile dreissig Jahre alte Verordnung als nicht mehr zeitgemäss, da sie den veränderten Lebensbedingungen und sozialen Umständen nicht Rechnung trägt. Dennoch ist der Bundesrat der Ansicht, dass sich das «föderalistische Pflegekinderwesen in der Schweiz [...] bewährt» hat. 48 Immerhin war er bereit, den Bedarf einer Revision der Pflegekinderverordnung weiter abzuklären und die Meinung der Kantone einzuholen.⁴⁹ Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Mehrheit der Kantone konkrete Leitlinien des Bundes als notwendig erachtet und sich eine Vereinheitlichung der Praxis in den Kantonen aufdrängt. Die Verordnung müsse zudem den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst werden. Aus diesem Grund hat der Bundesrat unter der Federführung von Justizministerin Eveline Widmer-Schlumpf im Januar 2008 dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Auftrag erteilt, die von den Kantonen aufgeworfenen Fragen zu prüfen und allenfalls eine Revision der Verordnung vorzubereiten. 50 Die Resultate sind zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Werkes noch ausstehend.

Waisenkinder. Fürsorge in Basel seit dem späten Mittelalter

«das mit irem gůt redelich, getrùwelich und erberlich umbgegangen» – Der Beginn einer obrigkeitlichen Waisenfürsorge im 15. Jahrhundert

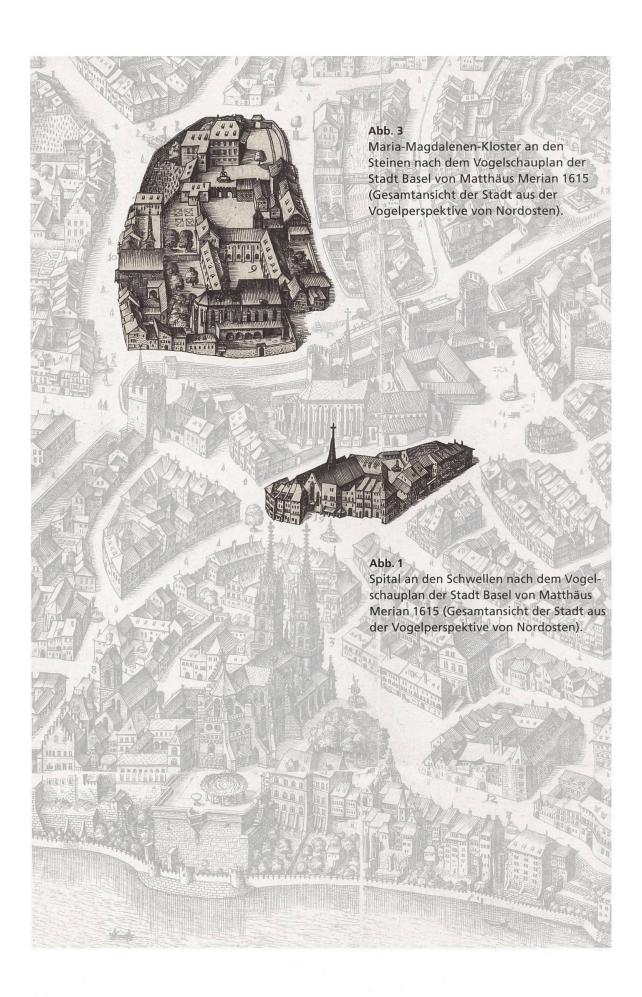
Die Fürsorge für Waisenkinder, seien es Halb- oder Vollwaisen, war in allen Zeiten eine Angelegenheit, die sich innerhalb der Familie und der Verwandtschaft regelte. Dennoch stellte sich für alle Gesellschaften stets die Frage: Was machen wir mit den Kindern, die nicht durch ihre leiblichen Eltern oder die Verwandten versorgt werden können?

In Basel liegen die Anfänge einer organisierten und obrigkeitlich gelenkten Waisenfürsorge mit einem eigentlichen Vormundschaftssystem im 15. Jahrhundert, als der Rat sogenannte Waisenherren wählte und sie mit der Leitung der Waisenfürsorge beauftragte. Um die Kinder verstorbener Zunftmitglieder kümmerten sich die Zünfte. Ihnen wurde aus der Verwandtschaft oder allenfalls aus den Reihen der Zunftmitglieder ein Vormund (Vogt) bestimmt, welcher nach Aufnahme eines Inventars Rechenschaft über allfällige Vermögen des Mündels, des sogenannten Vogtskindes, und über Einnahmen und Ausgaben abzulegen hatte: Die «Ordnung des blauen Buchs» befahl im Jahre 1441 die «Einführung der Ablegung von Vormundschaftsrechnungen an eine Rathsabordnung», laut derer die Vögte jährlich vor zwei Ratsmitgliedern und der Verwandtschaft der Kinder über den Besitz der Waisen Rechnung ablegen mussten,

«umb das die kindelin, so die zů iren tagen kommen, wissen moegen und emphinden, das mit irem gůt redelich, getrùwelich und erberlich umbgegangen sie [...].»⁵¹ («damit die Kinder, wenn sie erwachsen werden, wissen und merken, dass mit ihrem Besitz redlich, treu und ehrlich umgegangen wurde»).

Ein Exemplar der Vogtsrechnung verblieb beim Vogt, ein zweites Exemplar wurde bei der entsprechenden Zunft deponiert. Dieses System der Vormundschaft oblag den Zünften über drei Jahrhunderte lang, bis im Jahr 1880 das neu geschaffene Waisenamt Basel-Stadt diese Tätigkeit übernahm.⁵²

Im späten Mittelalter wurden Vollwaisen zu *Hausmüttern* an Pflegeplätze ausserhalb der Stadt vermittelt. Das Kostgeld wurde aus dem Vermögen der Waisen bestritten oder, wenn kein Geld vorhanden war, vom Rat übernommen.⁵³ Andere Waisenkinder wurden von den Waisenherren ins «tägliche Almosen aufgenommen» oder «ans Brot geschickt» und mit «Mues»⁵⁴ (Brei aus gemahlenem oder stark zerkochtem Gemüse, meist Erbsen) und Brot verköstigt. Findelkinder wurden vom Rat bei *Findlerinnen* genannten Frauen in der Stadt untergebracht, die Kosten für die Ernährung dieser Kinder übernahm der Rat.⁵⁵ Die Stadt Basel besass seit dem 13. Jahrhundert zudem ein eigenes Spital am rechten Birsigufer nahe dem Barfüsserkloster an der heutigen Freien Strasse, wo Arme, Kranke und Kindbetterinnen gepflegt





Das alte Spital zu Bafel.

L'ancien Hôpital à Bâle.

Abb. 2 Spital an den Schwellen an der Freien Strasse (Lithografie ohne Angabe des Entstehungszeitraums).

wurden. An dieser Lage waren die damals ungepflasterten Strassen vor den Häusern gegen das vom Münsterhügel heranströmende Regenwasser mit Brettern und Schwellen geschützt, deswegen trug das Spital auch den Namen *Spital an den Schwellen*. Verlassene Kinder, vor allem kleine und verwahrloste, wurden im Spital aufgenommen, eine sogenannte *Kaltmutter* war beauftragt, sich um sie zu kümmern, auch wurde unter den Listen des Personals eine *Kindsmutter* für Findelkinder aufgeführt. ⁵⁷

Es war in Basel üblich, Findelkinder nach ihrem Fundort oder nach dem Tag, an dem sie gefunden wurden, zu benennen, wie Einträge in den Taufbüchern des Spitals zeigen: Ein 1642 am Tag Johannes des Täufers gefundenes Mädchen erhielt den Namen «Johanna Täuferin», ein Knabe wurde 1814 auf den Zunamen «Korb» getauft, da er in einem Korb liegend aufgefunden wurde, ein anderer Knabe wurde «Daniel

Hüningen» genannt. Auf die Aussetzung eines Kindes standen drakonische Strafen und es wurde mit allen Mitteln versucht, die Mutter ausfindig zu machen, damit das Kind nicht auf Kosten des Gemeinwohls aufgezogen werden musste.⁵⁸

Die Zünfte unterstützten fähige arme Waisen beim Erlernen eines Handwerkes, indem sie einen Beitrag an das zu zahlende Lehrgeld übernahmen. Dahinter steckte der Gedanke, dass die Kinder später ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten und dem Gemeinwesen nicht mehr zur Last fallen sollten. Auch der Rat und gelegentlich die Kollekte der Armenherberge leisteten Beiträge an die Lehrkosten. Da nur arme Waisenkinder von den Zünften und Stadtbehörden unterstützt wurden, musste für die Versorgung von anderen verwaisten oder fürsorgebedürftigen Kindern die Verwandtschaft aufkommen. Uneheliche Kinder wurden seit dem 17. Jahrhundert meistens den Müttern zugesprochen und zusammen mit ihren Heimatgemeinden waren diese zur Übernahme der Kosten verpflichtet. Unehelich geborene Personen galten im späten Mittelalter als ehrlos und durften keine Ämter oder Ehrenstellen bekleiden. Sie waren von der Aufnahme ins Bürgerrecht ausgeschlossen und heimatlos. Im 18. Jahrhundert war der Nachweis einer «ehrlichen und ehelichen» Geburt neben einem guten Leumund die wichtigste Voraussetzung für den Erhalt des Bürgerrechtes. Seit der Reformation Mitte des 16. Jahrhunderts war der Nachweis einer ehelichen Geburt zudem ein wichtiges Erfordernis zum Eintritt in eine Zunft. Dies hatte insofern gravierende Folgen, als nur ein Gewerbe ausüben durfte, wer einer Zunft angehörte, somit waren den unehelich Geborenen fast alle Berufe vorenthalten. Erst 1838 änderten sich die Gesetze dahingehend, dass unehelich Geborene in der Heimatgemeinde ihrer Mutter das Bürgerrecht erlangen konnten.

Um unehelich geborene Kinder nicht auf Kosten der Stadt unterhalten zu müssen, war es bei einer Geldbusse verboten, unehelich schwangeren Frauen Obdach zu gewähren, wenn die Gefahr einer heimlichen Geburt bestand. Ein Erlass von 1807 bestimmte, dass die Aufnahme eines Kostkindes in eine Familie untersagt war, wenn seine Herkunft und Heimat nicht bekannt waren. Zudem war es nicht erlaubt, ein aussereheliches Kind ohne vorher eingeholte obrigkeitliche Bewilligung bei sich wohnen zu lassen. Im Falle einer Zuwiderhandlung drohte eine Strafe und die betreffende Familie wurde gezwungen, das aufgenommene Kind auf eigene Kosten zu verpflegen. Die Niederlassungsbehörden führten Register über den Aufenthaltsort unehelicher Kinder und Kostkinder, im Staatsarchiv Basel-Stadt sind die entsprechenden Registerwerke seit Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten.

«Versorgung der armen Waisen in einem besonders zu diesem Zwecke zu errichtenden Hause» – Die Gründung des Zucht- und Waisenhauses im Jahre 1667

Die oben beschriebene Fürsorge für verwaiste und verlassene Kinder war äusserst notdürftig und unzulänglich. An den privaten Pflegeplätzen begnügte man sich damit, für das leibliche Wohl der Kinder zu sorgen, was sich allzu oft nur auf das Notwendigste beschränkte. Die emotionale oder erzieherische Fürsorge solcher Kinder, die häufig niemanden hatten, der sich für sie einsetzte, wurde wenig wahrgenom-

men. Viele Kinder lungerten auf den Strassen herum oder bettelten. Als Problemfälle eingestufte oder als «liederlich» bezeichnete Kinder wurden völlig unzureichend unterstützt: Am 7. Dezember 1659 gab ein «liederliches» Mädchen von elf Jahren Anlass zu Diskussionen im Rat, der beschloss, es für einige Zeit zur «Correction» im Spital unterzubringen. Dies gab den Ausschlag, eine Kommission damit zu beauftragen,

«an eine Versorgung der armen Waisen, Besserung junger Müssiggänger und Taugenichtse in einem besonders zu diesem Zwecke zu errichtenden Hause zu denken.»

Obwohl das Gutachten der Kommission schon im Jahr 1661 bereit lag, unternahm der Rat trotz Kenntnis der Missstände nichts. Erst als er einen als ungeraten bezeichneten Knaben von zwölf Jahren im Spital versorgte, wo er angekettet und zum Wollestreichen verurteilt wurde, gelangte den Behörden die Notwendigkeit eines Waisen- und Zuchthauses erneut eindringlich ins Bewusstsein.

1667 wurde deshalb in den seit der Reformation leerstehenden Räumen des Maria-Magdalenen-Klosters an den Steinen (im Gebiet des heutigen Stadttheaters) das erste Zucht- und Waisenhaus eingerichtet. Damit entstand in Basel eines der ersten Waisenhäuser in der Schweiz und in Deutschland.⁶² Als Hausmeister wurde der Posamentermacher Friedrich Muoser (tätig 1667–1668) angestellt. Aufgenommen wurden Waisenkinder vom zehnten Altersjahr an, die jüngeren Kinder wurden vom Almosenamt bei Verwandten oder in Pflegefamilien untergebracht. Offensichtlich wurde damit eine zweckdienliche Trennung der Waisenversorgung angestrebt: Zum Aufwachsen kamen die kleinen Kinder in Familienpflege, und sobald ihre körperliche Entwicklung es zuliess, wurden sie ins Waisenhaus gebracht, wo die Nutzung ihrer Arbeitskraft im Zentrum stand. Der Bandfabrikant Isaak Watt erhielt den Auftrag, die Kinder im Waisenhaus mit Arbeit zu beschäftigen. Zur Bändelfabrikation kamen weitere handwerkliche Arbeiten wie das Wollespinnen, die Knopfmacherei, Strickerei und die Herstellung von Camelot (Ziegenwollstoff) hinzu. Mit dem Ertrag mussten die Kinder die Kosten ihres Unterhaltes wenigstens zum Teil decken. Sie sollten sich an Arbeit gewöhnen und später einen Beruf erlernen, mit dem sie sich selber ernähren konnten. Der spätere Waisenhauspfarrer Hieronymus Falkeisen (1758–1838) beschrieb Ende des 18. Jahrhunderts den damals als positiv empfundenen Aspekt der Arbeit folgendermassen: Das Waisenhaus erhielt eine

«nicht unbeträchtliche Einnahme durch den Verdienst seiner Einwohner, die um so viel wichtiger ist, weil die Beschäftigung sowohl der Kinder, als der Gefangenen einen grossen Einfluss auf ihre Gesundheit, gute Erziehung, auf physische und moralische Verbesserung hat.»⁶³

Die von den Waisenknaben gesponnene Wolle wurde für die Alltagskleidung der Kinder und für Strümpfe verwendet, es wurde aber auch im Auftrag von «Herren Wollen-Fabrikanten» gesponnen und so ein Einkommen generiert. Die Mädchen mussten für den hauseigenen Bedarf stricken, nähen und spinnen, darüber hinaus

Abb. 4 Blömleinkaserne und Schweinemarkt beim ehemaligen Steinenkloster mit Klosterkirche St. Maria Magdalena an der Ecke Steinenberg/Theaterstrasse (Aquarell von J. J. Schneider, 1856).



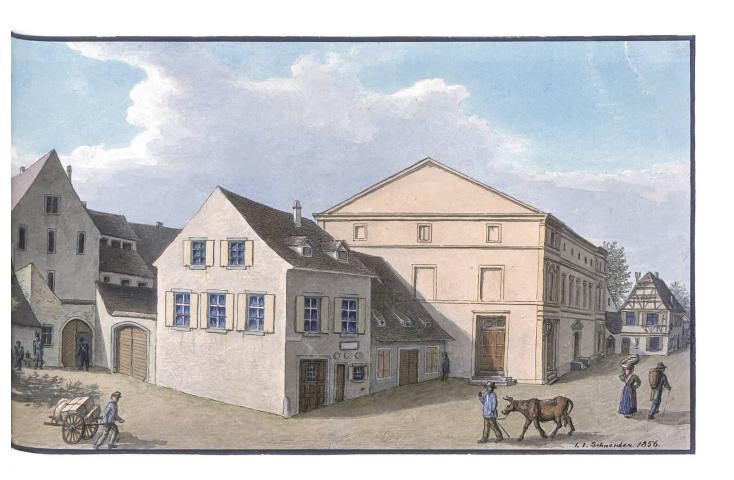
beschafften auch sie mit Weissnähen für Auswärtige dem Waisenhaus einen Verdienst. Die «Gefangenen Weiber» wurden mit Garnspinnen, Stricken, Weissnähen, Flickarbeiten und dem Nähen von Handschuhen beschäftigt.⁶⁴

Beaufsichtigt wurde der Waisenhausbetrieb von einer dreiköpfigen *Inspektion,* welche die drei Ziele der Anstalt folgendermassen formulierte:

- 1. Verhindern des als gefährlich eingestuften Müssigganges,
- 2. Erziehung von verlassenen Waisen,
- 3. Züchtigung von als lasterhaft eingestuften Knaben.

Das Waisenhaus war somit funktionell und ideell eng mit dem Zuchthaus verbunden und eine Verwahr- und Arbeitsanstalt ohne jegliche pädagogische Ansprüche. Der Schulbildung wurde nur wenig Wert beigemessen, die Kinder wurden abgerichtet und erhielten bestenfalls eine grundsätzliche handwerkliche Ausbildung.⁶⁵

Zu Beginn lebten ein halbes Dutzend Kinder im Waisenhaus. Die Pest von 1667 liess die Zahl von elternlosen Kindern ansteigen,⁶⁶ und da das Waisenhaus neben den eigentlichen Waisen auch andere arme und verlassene Kinder und obendrein noch «verkommene» Erwachsene aufnehmen musste – Letztere wurden in «bequemliche Eisen» gelegt –, war es nach nur einem halben Jahr mit 67 Personen und nach zwei Jahren mit gar 83 Personen bereits überfüllt. Die Behörden sahen sich daher gezwungen, nach neuen Räumlichkeiten Ausschau zu halten. Im Juni 1669 beschloss der Rat, das Waisenhaus in die geräumigeren Gebäude des ehemaligen Kartäuser-



klosters im Kleinbasel umzusiedeln. Schon zwei Monate später, im August, fand der Umzug statt. Das Bürgerliche Waisenhaus befindet sich bis heute an diesem Standort, allerdings mit mittlerweile stark veränderter Funktion.⁶⁷

«Kinder und Gefangene zur Handarbeit anzuhalten» – Der Alltag im Waisenhaus und die problematische Verbindung mit dem Zuchthaus

Die Finanzierung des Betriebes stellte das Zucht- und Waisenhaus vor andauernde Probleme. Am meisten Einnahmen versprachen sich die Behörden aus dem Ertrag der Arbeit der Waisenkinder und der im Zuchthaus verwahrten Menschen. Das Almosenamt bezahlte die Verpflegung von mittellosen Waisenkindern. Auch die Zünfte und die Universität steuerten Beiträge zum Unterhalt des Waisenhauses bei, wenn auch bisweilen widerwillig. Daneben erhielt es schwankende Einkünfte aus Spenden und Legaten. In den Anfangszeiten nahm das Waisenhaus auch die Zinsen der Vermögen der Waisen in Anspruch. 1673 bewilligte die Stadt dem Waisenhaus die Durchführung einer Lotterie, *Glückshafen* genannt, weil die finanzielle Lage so prekär geworden war. Dennoch musste das Almosenamt im Jahr 1677, nach einigen Jahren der Teuerung und als die Anzahl der Waisen auf über 140 angestiegen war, die Zahlungsunfähigkeit des Waisenhauses erklären. Daraufhin wurde dem Waisenhaus zur Aufbesserung der Einkünfte das Gotteshaus St. Jakob an der Birs übergeben. Das



Abb. 5
Waisenhaus im ehemaligen Kartäuserkloster im Kleinbasel nach dem Vogelschauplan der Stadt Basel von Matthäus Merian 1615 (Gesamtansicht der Stadt aus der Vogelperspektive von Nordosten).

brachte dem Waisenhaus neben den für das Siechenhaus St. Jakob gesammelten Almosen auch die Liegenschaften und Vermögensteile sowie die Erträge aus der Landwirtschaft, den Birszoll und die Bodenzinsen ein.

Zudem sollte ab 1680 das System der Kostverpachtung, der sogenannten Admodiation, helfen, die finanzielle Situation wieder ins Lot zu bringen: Anstatt wie bis anhin einen Lohn zu erhalten, wurde der damalige Hausvater Hans Heinrich Wild (1638–1709, tätig 1668–1681) gleichsam als Unternehmer des im Hause betriebenen Gewerbes eingesetzt:

«Das bisherige Tuchgewerb, ingleichem was die Kinder und die Gefangenen durch ihre Arbeit verdienen, wird ihm überlassen; dagegen hat er nach seinem Gutfinden die Kinder und die Gefangenen zur Handarbeit anzuhalten und auf seine Kosten mit den nöthigen Lehrmeistern zu versehen.»

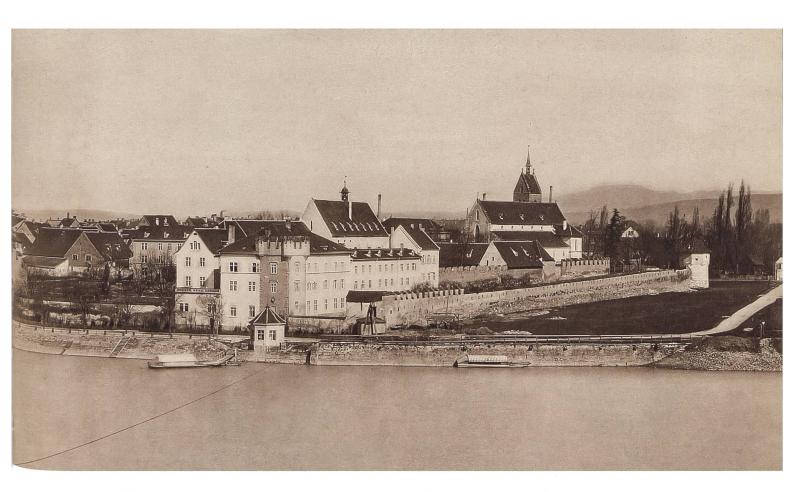


Abb. 6
Waisenhaus mit einem Teil der Stadtbefestigung und der Herrenmatte (heute Brückenkopf der Wettsteinbrücke) (Fotografie vor 1876).

Dem Hausvater standen also sämtliche Einnahmen zu, er musste damit aber den Unterhalt des Zucht- und Waisenhauses decken und hatte die Pflicht, die Kinder «in gesunden und in kranken Tagen mit gehöriger Nahrung und Kleidung zu versehen».⁶⁹ Wollte er einen möglichst grossen Gewinn für sich erwirtschaften, musste zwangsläufig die Qualität der Verpflegung und der Unterkunft massiv leiden und die Kinder wurden ausgebeutet. Dieses System der *Admodiation* bestand fast hundert Jahre lang, bis die Waisenhausinspektion 1776 beim Rat durchsetzen konnte, dass es endlich abgeschafft wurde. Der Hausvater musste nun nicht mehr mit dem Ertrag des Gewerbes wirtschaften und erhielt wieder einen Lohn. Der Verdienst der Arbeit wurde der Inspektion abgeliefert, welche die Verpflegung der Waisen, Gefangenen, des Hausvaters und seiner Familie sowie den Unterhalt des Zucht- und Waisenhauses übernahm. Der Hausvater hatte sich fortan nur noch um die Aufgaben des Hauses zu kümmern.

Neben den finanziellen Sorgen stellte jedoch die Verbindung des Waisenhauses mit dem Zuchthaus die grösste Schwierigkeit dar, da es zunehmend als Auffangbecken zu Disziplinierungs- und Korrektionszwecken für unangepasste Mitglieder der Gesellschaft diente. Ein Dokument von 1716 bestimmte als Aufgabe «die Castigation [Züchtigung] lasterhafter und in der Sittenlehre fehlbarer Burger und Unterthanen». Malefizische Personen» wurden zur Strafe gar lebenslänglich ins Zuchthaus eingewiesen. Obwohl für manche Züchtlinge die Familie ein Kostgeld entrichten musste, erwuchsen der Anstalt hohe Unterhaltskosten. Die verurteilten Erwachsenen schleppten immer wieder «abscheuliche» Krankheiten ins Waisenhaus und obendrein wirkte sich der Umgang mit den Strafgefangenen ungünstig auf die Kin-

Abb. 7 Bürgerliches Waisenhaus: Die Ehrenzeichen «Leu» und «Wild Maa» tanzen vor dem Waisenvater, umringt von einer Schar Kinder aus dem Waisenhaus (Fotografie um 1946).



der aus. 1729 muss es schlimm ausgesehen haben im Waisenhaus, der Hausvater und Strumpffabrikant Abraham Bauler (1684–1742, tätig 1720–1739, abgesetzt nach zu harter Züchtigung eines Kindes) hatte seine Pflichten arg vernachlässigt, die Kinder waren verwahrlost, krank und «reudig», sie litten an der Krätze (übertragbare Infektion der Haut mit heftigem Juckreiz, ausgelöst durch Milbenbefall).

Über die Organisation der Kindergemeinschaft ist wenig bekannt, da es laut dem ehemaligen Waisenvater Walter Asal (1920–2004, tätig 1966–1986⁷¹) an einer differenzierten Struktur mangelte:

«Personal und Kinder bildeten eine umfassende Hausgemeinschaft; die Kinder wurden, wie es hiess, ‹kasernenmässig› geführt. Das ganze Leben spielte sich kollektiv, d.h. en masse ab. Die Schlafsäle wurden, ohne grosse Unterscheidung, mit so vielen Kindern angefüllt, als die Räumlichkeiten gerade Platz boten.»⁷²

Einem unglücklichen Vorfall im Jahre 1750 verdanken es die Bewohnerinnen und Bewohner des Waisenhauses, dass am jährlich stattfindenden höchsten Ehrentag Kleinbasels, am Vogel Gryff-Tag, die drei Ehrenzeichen Vogel Gryff, Leu und Wild Maa dem Waisenhaus bis heute ihren Besuch abstatten. Angehörige des Klerus verurteilten zu diesen Zeiten das Brauchtum des Vogel Gryff als heidnisch und wollten es verbieten. Als im Jahr 1750 der Träger der Löwenmaske, ein «schwindsüchtiger Maurergeselle», während des Umzugs an einer Herzattacke verstarb, ergriffen die Gegner die Gelegenheit und deuteten den Vorfall als Gotteslästerung und das Verkleiden von Menschen in Tiergewändern als Sünde. Dank der rhetorischen Unterstützung durch den damaligen Waisenhausprediger Professor Johann Jakob Spreng (1699–1768, tätig 1746–1762) vermochten sich die Befürworter des Brauches schliesslich durchzusetzen. Zum Dank – so wird berichtet – machen die drei Wappentiere alljährlich während ihres Umzuges bis heute auch Station im Waisenhaus und führen im Hof des Waisenhauses den traditionellen Tanz vor.⁷³

Der Bau neuer Räume ermöglichte es 1754, die Gefangenen von den Waisenkindern zu trennen. Ausschlaggebend waren jedoch nicht pädagogische oder hygienische Überlegungen, vielmehr sollten die Geschlechter getrennt werden, weil immer wieder Frauen aus zerbrochenen Ehen zur «Besinnung» ins Zucht- und Waisenhaus eingesperrt wurden. Da man diesen zum Teil aus guten Familien stammenden Frauen nicht zumuten wollte, mit den übrigen Züchtlingen verkehren zu müssen, wurde der Bau neuer Räume in Angriff genommen.

Wenngleich die Ideen der Aufklärung und der Einfluss der pädagogischen Neuerungen Johann Heinrich Pestalozzis (1746–1827) ihre Spuren auch im Waisenhaus hinterliessen, muss der Alltag für die Waisenkinder doch sehr eintönig und von handwerklicher Arbeit geprägt gewesen sein. Der Schulunterricht Ende des 18. Jahrhunderts, für Mädchen und Knaben getrennt geführt, beschränkte sich auf vier Stunden pro Wochentag und bestand aus Bibelkunde und Religion, Buchstabieren, Schreiben, Lesen und Rechnen. Montags um 8 Uhr stand beispielsweise die Bibelkunde auf dem Lehrplan:

Sensum

fur die Schule

des Praifern Danses.

Dientags, Manyand.

im 8. Esp.

Dill sia lumpungs wonfan anfyagabana
biblifufa filomia von dan Jai Dann anfya
pant, and fo well ifman, als sanf son Alain
mann, and lind, im Salvandand Jin angafing
fon Profi, On wan sungan and golffaligan

Gadanhan aingafifant (andan.

Dillandia Gui Dayan and Som Prainan
mand lafan, Lia Alainan aban buiffrihin,
ann, and sell sia (sail ala latther aight faft,
Lia Großown aniga for you and Som Cas
techismo and wanding lannan.

Olithagh

«Montags, Morgens um 8 Uhr.

Soll die Samstags vorher aufgegebene biblische Historie von den Grössern aufgesagt, und so wohl ihnen, als auch der Kleinern, erklärt, und besonders die angehängten Nutz-Anwendungen und gottseligen Gedanken eingeschärft werden. –

um 9 Uhr.

Sollen die Grössern aus dem Neuen Testament lesen, die Kleinern aber buchstabieren, und all die weil das letztere geschieht, die Grössern einige Fragen aus dem Catechismo auswendig lernen.»⁷⁴

Abb. 8
Ausschnitt aus dem Schulpensum im Waisenhaus, aus der handschriftlich verfassten «Geschichte und Einrichtung des löbl. Waisenhauses zu Basel» von Pfarrer Hieronymus Falkeisen (1758–1838), Bruder von Theodor Falkeisen (1768–1814), Kupferstecher und Waisenvater (vermutlich um 1820).

Freizeit gab es nur zwischen drei und vier Uhr nachmittags, der Rest des Tages wurde mit körperlicher Arbeit verbracht. Die Verpflegung bestand hauptsächlich aus Suppe und Gemüse. In seinem handschriftlich verfassten Werk über die «Geschichte und Einrichtung des löbl. Waisenhauses zu Basel» (undatiert, wurde vermutlich in den frühen 1820er Jahren verfasst) beschreibt Hieronymus Falkeisen den Speiseplan der Kinder und Gefangenen:

States Salt der Phaifen m. Gefangenen

Tunflom f. Libl. Inspection im Jufn 1776.

Lin Admoditation abya hefuffl, barroilat
finalla Undynban frie dan Vinhaufall Jan
Daifan ind Jafanyanan in Rufning, Alaiding,
Longer und Lafogallann.

Lia Rofming lan Doison ift folganda:

Distrago; Dugga ind floolif.

Tunflo: Janga ind floolif.

Tunflo: Doyga ind Jaming.

Tunflo; Dugga ind Jaming.

Tillago ind Raiflo, wie un Donnhong.

Tillago ind Raiflo, wie un Donnhong.

Tunflo: Ongga.

Lonnan Pays.

Tunflo: Ongga.

Lonnan Pays.

Tunflo ind Starflo, wie un Montay.

Die Nahrung der Waisen ist folgende:

Sonntags:

Mittags: Suppe und Fleisch.

Nachts: Gerste oder Reis, mit Fleischbrühe ge-

kocht.

Montags.

Mittags: Suppe und Gemüs.

Nachts: Suppe.

Dienstags.

Mittags und Nachts, wie am Sonntag.

Mittwochs.

Mittags: Suppe und Gemüs.

Nachts: Suppe.

Donnerstags:

Mittags und Nachts, wie am Montag.

Freitags und Samstags.

Mittags und Nachts, wie am Montag.⁷⁵

Abb. 9
Speiseplan im Waisenhaus, aus der handschriftlich verfassten «Geschichte und Einrichtung des löbl. Waisenhauses zu Basel» von Hieronymus Falkeisen (vermutlich um 1820).

Stand Fleisch auf dem Speiseplan, erhielt jedes Kind «ein Glas voll gutem Wein, nach Proportion seines Alters gereicht.» Das Frühstück bestand aus Mehl-, Milch- oder Zwiebelsuppen. Im Sommer ergänzten Obst, Weisskraut, grosse Bohnen, Erbsenmus, weisse und gelbe Rüben, Spinat, Mangold oder Salat aus dem Waisenhausgarten die Mahlzeiten. Kartoffeln, Reis, Gerste, Sauerkraut, Griess und gedörrtes Obst dienten im Winter zur Aufbesserung der Kost. Die Gefangenen erhielten grundsätzlich die gleiche Verpflegung wie die Kinder, jedoch wurde ihnen die Morgensuppe, der Wein und das Fleisch gestrichen und lediglich zur «Belohnung ihres Wohlbehaltens» aufgetischt.⁷⁶

Die lange geforderte endgültige Trennung von Waisenhaus und Zuchthaus wurde 1806 vollzogen, als die Gefangenen in das ehemalige Predigerkloster über-

führt wurden, wo sich seit 1767 ein Gefängnis, das sogenannte *Schellenwerk*⁷⁷, befand. Damit war das Waisenhaus endlich den Waisenkindern allein vorbehalten.

Drei Jahre später, 1809, wurde die Altersgrenze für die Aufnahme von Kindern ins Waisenhaus vom zehnten auf das fünfte Altersjahr heruntergesetzt. Der Grund war die Furcht vor «Charakterfehlern», mit welchen die Kinder in die Anstalt eintreten würden. Die Kinder würden bei ihren Verwandten «in moralischer Hinsicht» nicht immer gut versorgt. Indirekt kann so auf den Umgang mit den kleineren Kindern in den Pflegefamilien geschlossen werden, der offenbar in den Augen der Waisenhausleitung so ungünstig war, dass die Kinder möglichst früh aus ihnen entfernt werden mussten. Umgekehrt kann man aufgrund dieser Aussagen aber auch Schlüsse über die straffe Arbeitsdisziplin und das strenge Regime im Waisenhaus ziehen, welche den Kindern wenig Freiraum für ihre kindlichen Bedürfnisse liessen. 79

«Kinder aus zerrütteten Familien» – Der Wandel im Waisenhaus und Pflegefamilien als Platzierungsorte

Die Zahl der im Waisenhaus versorgten Kinder stieg auch im 19. Jahrhundert aufgrund des Wachstums der Bevölkerung stetig an. Im Jahr 1826 lebten beispielsweise 40 Mädchen und 60 Knaben in der Anstalt. In dieser Zeit wurden immer häufiger auch Kinder aus sogenannt «zerrütteten» Ehen im Waisenhaus untergebracht. Der damalige Waisenvater Johann Jakob Schäublin (1822–1901, tätig 1866–1898) bemerkt in seiner 1871 erschienenen Schrift dazu:

«Man kommt aber hier und in verwandten Anstalten immer mehr zu der Ueberzeugung, dass Kinder aus zerrütteten Familien nicht früh genug den übeln Einflüssen entzogen und in günstige Umgebung und Leitung versetzt werden können. Die Aufnahme von Kindern über 13 Jahren ist immer bedenklich, wenn nicht besonders gute sittliche Anlagen vorhanden sind oder edle Umgebungen vorausgegangen sind. Nicht minder gefährlich für den Geist und die Zucht des Waisenhauses ist aber auch die Aufnahme von Kindern aus ganzen oder getrennten Ehen, und zwar weniger um der Kinder willen, obschon diese häufig genug unter dem Verfall der Familienverhältnisse gelitten haben, als vielmehr der Eltern wegen, welche nicht selten einen ungünstigen Einfluss auf die Kinder ausüben und die Erziehung derselben in hohem Masse erschweren.»⁸⁰

Die Waisenväter zogen es deshalb vor, Kinder aus problematischen Familienverhältnissen rasch in einer Anstalt wie dem Waisenhaus zu platzieren, um sie nicht länger «den obgenannten übeln Einwirkungen auszusetzen». Schäublin verurteilt die angeblich sittliche Verderbtheit der Kinder aus «zerrütteten» Familien und spricht getrennt oder geschieden lebenden Eltern die Fähigkeit zur «richtigen» Erziehung ihrer Kinder ab.

Gemäss Schäublin gibt es «nicht nur intellektuelle, sondern auch sittliche Anlagen». Zu den Kardinaltugenden zählten der Gehorsam, die Wahrheitsliebe und die Dankbarkeit. Sittliche Fehler und Charakterfehler wie der Trotz und die Lüge müssten mit besonderem Nachdruck und Strenge bekämpft werden.⁸² Erinnern wir uns



Abb. 10 Familie des Waisenvaters Johann Jakob Schäublin-Vögtlin (Fotografie, 1863).

an diese Worte, wenn in einem späteren Kapitel der Basler Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit zur Sprache kommt. Nur wenige Jahre später, beim Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert, finden sich dort nämlich die gleichen Wertvorstellungen mit ähnlichem Vokabular wieder: Unterschiedliche Auffassungen darüber, wie eine «richtige» und «sittliche» Erziehung von Kindern auszusehen habe, führten immer wieder zu Konflikten zwischen den bürgerlichen Damen des Frauenvereins und den leiblichen Eltern bzw. den Pflegefamilien.

Um möglichst wenig Kinder abweisen zu müssen, versorgte die Anstalt als Abhilfe seit 1837 schwächliche Kinder in Familien auf dem Land; manche Kinder wurden in anderen Anstalten untergebracht und eine steigende Anzahl von Kindern auch in Pflegefamilien in Basel gegen ein Kostgeld platziert. Sofern es die Verhältnisse zuliessen, gewährte das Waisenhaus dem verwitweten Elternteil von Halbwaisen eine finanzielle Unterstützung, damit die Kinder in der Familie bleiben konnten.83 Diese Massnahme ist insofern sehr bemerkenswert, als das Kostgeld nicht fremden Familien, sondern den eigenen Elternteilen zukam und somit die Kinder in ihrer angestammten Umgebung bleiben konnten. Das Urteil darüber, welche Familien der Unterstützung würdig seien und welche nicht, wurde aber nicht wertfrei gefällt, sondern wiederum an moralische Kriterien gekoppelt. Die Entscheidungsgewalt lag beim Waisenvater und den Behörden: Wer sich schicksalsergeben seinem Los und der Armut fügte, verdiente die angebotene Hilfe. Diese Haltung lässt sich in die seit dem späten Mittelalter geführte Diskussion über sogenannt «würdige» und «unwürdige Arme» einordnen: Wer in den Augen der Obrigkeit selbstverschuldet verarmte und sich durch Betteln und mit «faulem Müssiggang» durchs Leben schlug, wurde als «unwürdig arm» bezeichnet und von der Unterstützung ausgeschlossen. Des Almosens würdig waren nur die unverschuldet Armen, die sich ihrem Schicksal fügten und einen ehrbaren, arbeitsamen und sesshaften Lebenswandel führten.84 Auch Waisenvater Schäublin gewann der Armut eine positive erzieherische Funktion ab:

«Auch aus den ärmlichen Verhältnissen erwachsen oft die erfreulichsten Erziehungsresultate; denn gerade diejenige Armuth, welche bei Gottesfurcht und treuem Fleiss durchzukommen sucht und die gespendete Unterstützung nicht als ein Recht, sondern als eine dankenswerte Gabe empfängt, ist ein still wirkendes und segensreiches Bildungsmittel. Da hilft das Kind der Mutter arbeiten, nimmt an ihren Sorgen Antheil und empfängt dagegen die mütterliche Liebe und Fürsorge, welche durch nichts völlig ersetzt werden kann. Anders gestaltet sich freilich die Sache, wo diese Bedingungen nicht vorhanden sind, vielleicht sogar das Gegentheil zu Tage tritt. Da erfordert das Wohl der Kinder unbedingt eine Trennung, und diese wird um so leichter vollzogen, als zumeist die gemüthlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern schon gelockert sind. Wo der Unfriede herrscht, wo die äussere Unreinlichkeit nur ein getreues Bild der Gesinnung ist, wo Naschhaftigkeit mit Mangel an gesunder Nahrung gepaart ist und die Bildung des Geistes als etwas höchst Gleichgültiges betrachtet wird, da ist keine Luft und kein Boden für Erziehung und man thut wohl, die Kinder beförderlich in andere Hände zu übergeben.»

Aus Angst vor schlechter Einflussnahme verwehrte sich Schäublin denn auch gegen jegliche unerwünschte Einmischung der leiblichen Eltern in die Erziehung ihrer Kinder, sobald diese dem Waisenhaus übergeben worden waren.⁸⁵

Die Platzierung von Kindern in fremden Familien war ein Teil der institutionellen sogenannten «externen Fürsorge» des Waisenhauses, welches sich damit eine Möglichkeit zur differenzierteren Versorgung der älteren Kinder schuf. Der Aufgabenbereich des Waisenhauses hatte sich über die eigentliche Unterbringung von Kindern im Hause selber hinaus erweitert und umfasste zusätzlich die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einer anderen Anstalt sowie die finanzielle Unterstützung von verwitweten Elternteilen mit ihren Kindern oder von in Not geratenen Bürgersfamilien (meist aufgrund einer Krankheit eines Elternteils oder bei grosser Kinderzahl). Der Waisenvater Bernhard Frey (1861–1931, tätig 1898–1928) beschrieb es folgendermassen: Die Aufgabe des Waisenhauses war es,

«Bürgerkinder, welche durch den Tod beide Eltern oder einen Elternteil verloren haben, oder deren Eltern für ihre Ernährung und Erziehung nicht selbst zu sorgen imstande sind, entweder in das Waisenhaus aufzunehmen oder anderweitig zu versorgen und bürgerliche Familien mit unerwachsenen Kindern, in welchen ein dauernder Notstand eingetreten ist, durch Geldbeiträge zu unterstützen.»⁸⁶

Seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert hatte sich in der Schweiz in der Armenfürsorge das Heimatprinzip durchgesetzt, wonach Bedürftige in der Heimatgemeinde unterstützt werden sollten. Einwohnerinnen und Einwohner ohne Basler Bürgerrecht konnten, wenn sie der Fürsorge bedürftig wurden, in die Heimatgemeinden abgeschoben werden, was sich bis zu Betteljagden und Bettelfuhren steigern konnte.⁸⁷ Dieses Prinzip galt auch für die Aufnahme von Kindern ins Waisenhaus, es wurden nur Kinder mit Basler Bürgerrecht berücksichtigt. Allerdings wurde diese Regelung schon bald nach Gründung des Hauses gelockert:

«Die Anstalt war zwar ursprünglich blos für Waisen von hiesigen Bürgern bestimmt; jedoch war man nicht so engherzig, dass man in Zeiten grosser Calamitäten nicht auch andern unglücklichen Kindern die Thüre öffnete.»

So fanden im Jahr 1687 Kinder von flüchtigen Protestanten aus Frankreich und Savoyen einen Platz im Waisenhaus. Eeider fehlen weitere Ausführungen, ob überhaupt und – falls ja – nach welchen Kriterien in späteren Zeiten weitere Kinder ohne Basler Bürgerrecht im Waisenhaus aufgenommen wurden. Im vorhergehenden Zitat spricht Waisenvater Frey nur von Bürgerkindern und verliert kein Wort darüber, dass in Notzeiten für Niedergelassene eine Ausnahme gemacht worden sei. Kinder von niedergelassenen Eltern wurden vermutlich in Krisensituationen auf Initiative von Elternteilen oder Verwandten an private Pflegeplätze vermittelt oder im äussersten Fall in die Heimatgemeinde verbracht.

Der Ankauf der Kleinen Kartause im Jahr 1850 mit ungefähr zwei Jucharten Land auf dem Areal und der Bau des sogenannten «Pflegehauses» im Jahre 1863 ermöglichten es, bis anhin auf dem Land untergebrachte und dort nur ungenügend verpflegte Kinder unter fünf Jahren sowie Findelkinder aufzunehmen. Im Pflegehaus waren drei



Abb. 11Waisenhauskinder am Caritasbrunnen im Hof des Waisenhauses (Fotografie, 1865).

Kinderfamilien mit je einer Pflegemutter untergebracht. Nach der langen Zeit des kollektiven Lebens im Waisenhaus zeigten sich Mitte des 19. Jahrhunderts erste Ansätze zu einer Unterteilung der Kinder. Ende 1870 lebten 141 Kinder im Waisenhaus, in auswärtigen Pflegefamilien waren 153 Kinder untergebracht. Auf die Ansprüche des Waisenhauses an Pflegefamilien und auf die Qualität der Familienpflege kann insofern geschlossen werden, als Familien, die den Ansprüchen der Waisenbehörden genügten, offenbar nur mit Mühe zu finden waren. Lassen wir nochmals den Zeitzeugen und damaligen Waisenvater Schäublin sprechen:

«Gibt es nicht Familien, in welchen fremde Kinder, insbesondere Waisen, gehalten sind wie die eigenen, gewissenhaft verpflegt und zu Kirche und Schule angehalten werden? – Es wäre traurig, dies verneinen zu müssen; immerhin aber sind sie nicht so häufig, als man wohl glauben möchte. Denn die Rechtschaffenheit ist eben nicht die einzige Bedingung, welche zu erfüllen ist. Die Häupter solcher Familien müssen auch den Muth, den Willen und wohl auch die Selbstverläugnung haben, gegen verhältnismässig geringe Entschädigung die ganze Last und Verantwortlichkeit, welche eine solche Aufgabe mit sich bringt, auf sich zu nehmen. Und nicht Jeder, der seine eigenen Kinder gut erzieht, ist auch geeignet zur Erziehung fremder. Da fällt es oft schwer, zwischen allzu grosser Strenge und übelangebrachter Milde die richtige Mitte zu halten. Und doch ist gerade solchen Kindern eine feste, sich immer gleichbleibende Zucht so nöthig, weil es ihnen so schwer fällt, die geordnete Freiheit des Familienlebens zu ertragen, eben weil sie an eine ungeordnete gewöhnt sind.» 90

Leider äussert sich Schäublin nicht dazu, welche Anforderungen abgesehen von Rechtschaffenheit, Mut und Verantwortungsbewusstsein konkret an die Pflegefamilien gestellt wurden. Wenn man sich vor Augen hält, wie schwierig es für das Waisenhaus war, passende Pflegeplätze zu finden, kann man sich gut vorstellen, dass es noch viel prekärer war für ledige Mütter oder Witwer, die auf sich alleine gestellt waren oder in einer kurzfristigen Notlage Pflegefamilien für ihre Kinder suchen mussten. Sie ris-



Abb. 12
Portrait des Waisenvaters Bernhard Frey vom 12. Juni 1911. Frey war selbst ein ehemaliger Zögling des Waisenhauses und wuchs als Sohn eines frühverstorbenen Glasermeisters unter J. J. Schäublin bis 1878 im Waisenhaus auf, dessen Nachfolge als Waisenvater er im Jahr 1898 übernahm.

kierten, ihre Kinder an einen Ort zu platzieren, bei dem der Verdienst durch das monatliche Kostgeld im Vordergrund stand und die Pflege der Kinder vernachlässigt wurde.

Die Kriterien für die Aufnahme ins Waisenhaus oder für die Versorgung in einer fremden Pflegefamilie waren laut dem Nachfolger Schäublins, Waisenvater Frey, «teils pädagogischer, teils sanitarischer Natur». Wickelkinder seien in einer Familie am besten versorgt, für schwächliche Kinder sei eine Familienplatzierung auf dem Lande das «Gebot der Notwendigkeit». Der Charakter einzelner Kinder verlange zudem eine individuellere Behandlung, auch in diesen Fällen wurde die Familienerziehung vorgezogen. Die auswärts versorgten Kinder standen unter der Aufsicht der Waisenanstalt; ihre Pflegefamilien wurden regelmässig besucht und kontrolliert – im Gegensatz übrigens zu den privat vermittelten Pflegeplätzen, die nicht der minimalsten Kontrolle seitens der Obrigkeit unterstanden. Behinderte Kinder sowie «moralisch [G]efährdete», «Blinde» oder «Taubstumme» wurden auf Kosten des Waisenhauses in entsprechenden anderen Anstalten untergebracht.⁹¹

Im 19. Jahrhundert war das Leben im Waisenhaus noch stark von der «Anstaltserziehung» geprägt, die, wie der ehemalige Waisenvater Asal berichtet, «darauf aus-

Abb. 13 und Abb. 14
Zwei Geschwister-Paare
aus dem Waisenhaus.
Fotografien aus einer
Faltmappe mit dem
Begleittext: GeschwisterPaare «durch das Loos
bestimmt aus den Zöglingen
des Waisenhauses».



A.
in Sommer-Anzügen:
Oser, Carl Rudolph
geb. 1859. 10. 3
Oser, Elisabeth Eugenie
geb. 1861. 12. 23.

ganz verwaist.

ging, den Lebenston der Kinder zu dämpfen; denn die Gesellschaft empfand die Elternlosigkeit irgendwie als schicksalhaften Makel».⁹²

Im Laufe der Jahrhunderte fanden immer mehr Kinder aus zerrütteten, getrennten oder geschiedenen Familien einen Platz im Waisenhaus. Mit der Zeit überstieg ihre Zahl die der eigentlichen Waisenkinder. Der Jahresbericht 1948 des damaligen Waisenvaters Arnold Schneider (1920–1992, tätig 1946–1966) gibt Aufschluss über den Wandel: 1872 waren es 73,4 Prozent Waisenkinder, 1948 noch deren 13 Prozent. Als Gründe nannte Schneider, dass Basel seit hundert Jahren von Krieg und Bürgerwirren im eigenen Land verschont war, dass der Stadt auch die früher gefürchteten Seuchen erspart blieben, sich der Gesundheitszustand der Bevölkerung im Allgemeinen gebessert hatte und die Menschen länger lebten. Auch führt er das ausgebaute Versicherungswesen an (Basel-Stadt verfügte seit 1932 über eine obligatorische Altersversicherung, im Jahr 1948 trat schweizweit die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV in Kraft⁹³), dank dem ledige oder verwitwete Mütter ihre Kinder auch alleine durchbringen konnten. Heute sind im Waisenhaus kaum noch Waisen untergebracht, da für sie eine Platzierung in einer Pflegefamilie vorgezogen wird.



B.
in Winter-Anzügen

Roth, Johann Franz
geb. 1863. 7. 10

Roth, Sophia Salomea
geb. 1862. 2. 28.

vaterlos.

Fotoalbum aus dem Bürgerlichen Waisenhaus Basel mit insgesamt 35 schwarz-weissen Fotografien, mit der Widmung versehen: «Herrn Pfarrer Hans Fichter dem langjährigen hochverdienten Mitarbeiter zum Wohle der Armen und Waisen, Ostern 1930 Hugo Bein [Waisenvater von 1928–1946]».

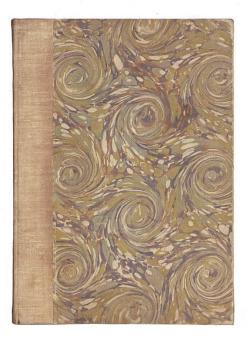




Abb. 15 Albumumschlag.

Abb. 16 Widmung.

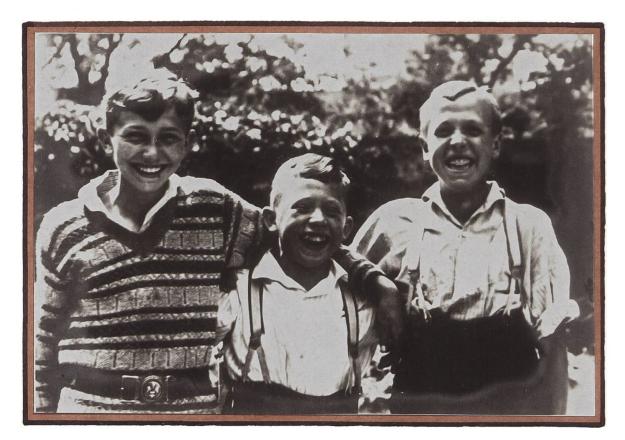


Abb. 17 Drei Knaben.



Abb. 18 Spielplatz.



Abb. 19 Wohnstube.



Abb. 20 Arbeitszimmer.



Abb. 21 Schreinerei.

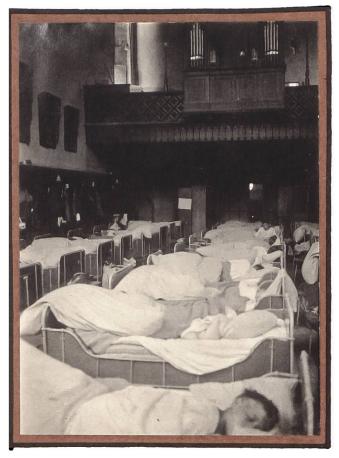


Abb. 22
Während der umfassenden Renovationsarbeiten im Waisenhaus von 1929 bis 1931 wurden die Kinder in einem als «Notlazarett» bezeichneten Bettenlager in der Waisenhauskirche untergebracht. Der Umbau wurde notwendig, um die von der Waisenhausinspektion im Jahr 1928 beschlossenen organisatorischen Änderungen baulich umzusetzen. Das bis dahin bestehende Kollektivsystem wurde aufgegeben und die Kinder wurden fortan in Familiengruppen eingeteilt mit dem Ziel, eine individuellere Betreuung zu erreichen.

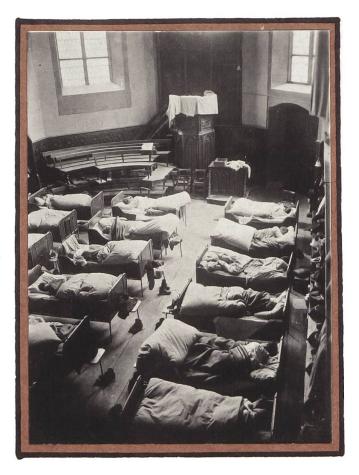


Abb. 23Das «Notlazarett» in der Kirche aus der Vogelschau.

Kostkinder. Das 19. Jahrhundert in Basel

«Das gewaltige Anwachsen unserer Bevölkerung» – Industrialisierung und Verstädterung Basels im 19. Jahrhundert

Die Bevölkerungszahl Basels stieg im 19. Jahrhundert sprunghaft an. Der Zeitgenosse Emanuel Burckhardt (1819–1867) spricht in seiner Auswertung der Volkszählung aus dem Jahr 1860 von einem «gewaltige[n] Anwachsen unserer Bevölkerung». Die Kleinstadt zur Zeit der Kantonstrennung von 1833 mit rund 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern wuchs innerhalb von siebzig Jahren zu einer Stadt mit über 100 000 Bewohnerinnen und Bewohnern an. Das bedeutete eine Verfünffachung der Basler Einwohnerschaft bis zur Jahrhundertwende, für damalige Schweizer Begriffe waren dies geradezu grossstädtische Verhältnisse.

Gleichzeitig verschlechterten sich die Lebensbedingungen für einen Grossteil der Bevölkerung akut, der Wohnungsmarkt wurde durch das explosionsartige Wachstum komplett überfordert. Viele Wohnungen waren hoffnungslos überfüllt, namentlich in den Gassen der heutigen Altstadt lebten die Menschen eng zusammengedrängt. Dort hatte sich die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner pro Haus bis 1860 fast verdoppelt.

Auch das Aufrüsten von sanitären Infrastrukturen wie Wasserzuleitungen und Abortanlagen hinkte der rasanten Entwicklung hinterher. Noch bis vor der Wende zum 20. Jahrhundert waren die hygienischen Verhältnisse in der Stadt desolat. Vor den Häusern lagerte der Stallmist, Abfälle wurden in den offenen Gewässern und Rinnsalen entsorgt. Der Birsig floss offen durch die Innenstadt, musste immer mehr Abwässer und den Unrat zahlreicher Abtritte aufnehmen und wurde zum Seuchenherd. Gerade in trockeneren Zeiten schrumpfte der Birsiglauf zu einem schmalen Rinnsal und ungezählte Hühner tummelten sich auch in der Innenstadt in seinem Bachbett. Insbesondere während der Cholera- und Typhusepidemien von 1855 und 1865 verschlechterten sich die hygienischen Verhältnisse in der Stadt noch weiter. Trotz des Zusammenhangs zwischen den schlechten sanitarischen Zuständen und der Ausbreitung von Seuchen konnte der Entscheid zum Bau einer öffentlichen Kanalisation und zur Sanierung des Birsigs erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts politisch durchgesetzt werden. Die sogenannte Birsigkorrektion, die Überdeckung des Flusses, wurde 1885 eingeleitet und fand 1899 mit der Überdeckung des Teilstückes Barfüsserplatz bis Post bei der heutigen Falknerstrasse den vorläufigen Abschluss.⁹⁷

Das Wachstum Basels in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts lässt sich einordnen in die damalige Tendenz des Städtewachstums in ganz Mittel- und Westeuropa, bedingt durch die Konzentration von Produktionsstätten in industriellen Ballungszentren. Grund dafür war weniger das natürliche Wachstum der Bevölkerung durch steigende Geburten- und sinkende Sterblichkeitsraten als vielmehr die Zuwanderung arbeitssuchender Menschen. Auch in Basel waren der Prozess der Verstädterung und der enorme Bevölkerungszuwachs eng mit der Industrialisierung und der zunehmenden Zahl von Fabrikbetrieben in der Stadt verknüpft. Die Textilindustrie

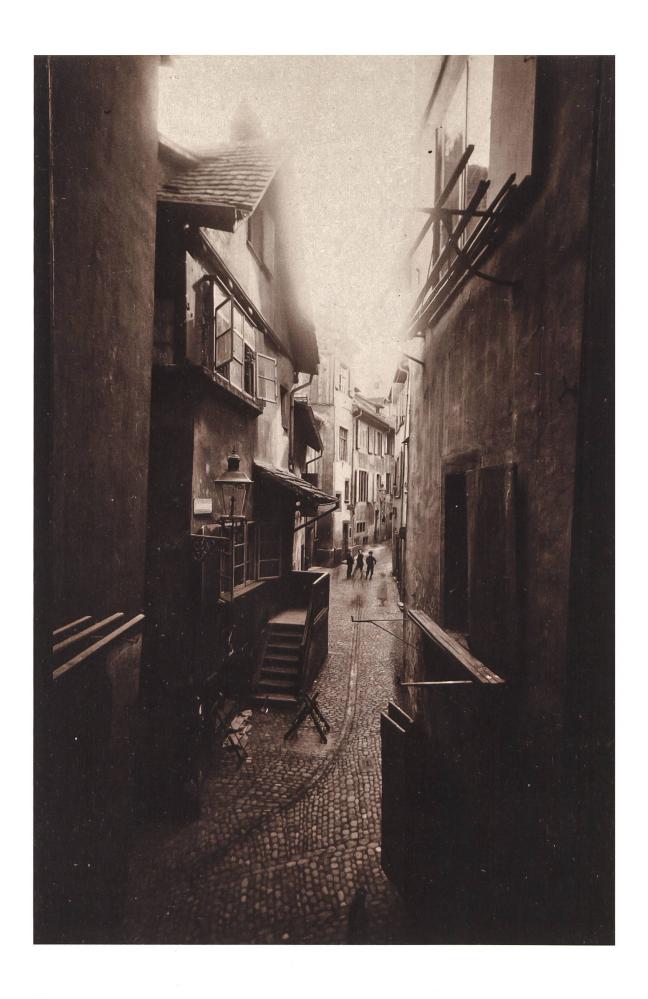




Abb. 25 Linkes Ufer des Birsigbettes zwischen Barfüsserplatz und Pfluggässlein (Fotografie vor 1900).

Abb. 24

Dieser Teil des Imbergässleins (heute Pfeffergässlein) in der Basler Altstadt verdeutlicht die Enge der Gassen in der Innenstadt (Fotografie ohne Angabe des Entstehungszeitraums).

war über weite Strecken des 19. Jahrhunderts der wichtigste Zweig der Basler Wirtschaft. Daneben entwickelten sich gegen Ende des Jahrhunderts die heute noch das Stadtbild prägende chemische Industrie als Zuliefer- und Folgeindustrie der Seidenfärberei sowie die Metallindustrie und das Baugewerbe. Der zunehmende Bedarf an unqualifizierten Arbeitskräften, die Verdienstmöglichkeiten und die gleichzeitig immer begrenzteren Arbeitsmöglichkeiten auf dem Land bewogen Tausende von arbeitssuchenden Menschen zur Migration aus umliegenden Gebieten in die Stadt, wo sie auf bessere Lebensverhältnisse hofften. Der grösste Zuwachs fiel in die Phase der Stadterweiterung, als ab 1859 die alten Stadtmauern abgerissen wurden, hauptsächlich aber in die neunziger Jahre mit einem erneuten enormen Zuwanderungsschub. Vor allem junge Frauen zwischen 20 und 25 und junge Männer zwischen 25 und 30 Jahren fanden gegen Ende des 19. Jahrhunderts den Weg in die Stadt. Der Anteil der Frauen überwog dabei den der männlichen Zuwanderer, wie der Mathematiker und Statistiker Professor Hermann Kinkelin (1832–1918) anlässlich der Volkszählung von 1870 konstatierte: «Die weibliche Bevölkerung hat sich [...] fast 3 mal so stark vermehrt, als die männliche». Dabei bemerkte er «das Auftreten einer grösseren Zahl von weiblichen Personen, die keiner am Ort wohnenden Familie angehören».99

Die meisten Zuwanderinnen und Zuwanderer gehörten der Unterschicht an, Fabrikarbeiterinnen und -arbeiter machten mit Abstand den grössten Teil der neuen Bevölkerung aus. Der Einsatz von Frauen und Kindern war für viele Arbeiterfamilien unentbehrlich, knapp die Hälfte aller erwachsenen Frauen war 1870 erwerbstätig. Nebenbei bemerkt war dies keineswegs eine baslerische Besonderheit, überall in Europa war die Lohnarbeit von Frauen und Kindern eine dringliche Notwendigkeit. Der Anteil an weiblichen Beschäftigten in Basel war vor allem in der Textilindustrie sehr hoch (im Jahr 1870 betrug er 70 %), wo Frauen zu niedrigen Löhnen beispielsweise als Bandweberinnen, Zettlerinnen oder Winderinnen an den zahlreichen Webstühlen der Stadt arbeiteten. Daneben fanden Frauen auch Beschäftigung im Gewerbe, als Händlerinnen etwa oder in privaten Haushalten als Dienstmädchen. Der Bedeutungsrückgang der Textilindustrie gegen Ende des 19. Jahrhunderts traf hauptsächlich die typischen Frauenbranchen, während sich die Berufsmöglichkeiten für Männer mit dem Aufkommen des Maschinen- und Chemiegewerbes verbesserten.

Der Grossteil der Bevölkerung lebte in äusserst bescheidenen Verhältnissen. Krankheiten, Konjunkturschwankungen oder periodische Winterarbeitslosigkeit trafen diese Menschen empfindlich. Gegen Verdienstausfall aufgrund einer Erkrankung oder Arbeitslosigkeit gab es keinen ausreichenden Schutz. Eine staatliche Armenunterstützung existierte bis 1898 für die niedergelassenen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ohne Basler Bürgerreicht nicht; in Notlagen waren sie auf freiwillige Hilfe der Kirchen und auf private Wohltätigkeit wie die *Freiwillige Armenpflege* angewiesen. 101 Besonders von Armut betroffen waren Frauen und ältere, nicht mehr voll erwerbstätige Menschen sowie Familien mit mehreren Kindern.

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts hatte sich die soziale Schichtung der Basler Bevölkerung verändert. Der Anteil von Bürgerinnen und Bürgern mit Basler Heimatrecht nahm ab, während im Verhältnis dazu die Anzahl Niedergelassener rapide anstieg. 1837 hatten 42,5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner das Basler Bürgerrecht, um 1900 waren es gerade noch 25,8 Prozent. Aus der Kleinstadt war eine Industriestadt mit grossstädtischem Gepräge geworden. 102

In Zusammenhang mit der rasanten Bevölkerungszunahme, der beengten Wohnsituation und den häufig knappen Haushaltungsbudgets von Familien aus der Unterschicht stand auch die zeitgenössische Gepflogenheit, Schlaf- und Kostgängerei zu betreiben. Im Jahr 1889 bestanden nur gerade 62 Prozent aller Basler Haushaltungen ausschliesslich aus Angehörigen der gleichen Familie. Die Aufnahme von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern sowie Dienstboten und Handwerksgesellen in den eigenen Haushalt war weit verbreitet und mit dem Wohnungsmangel und den hohen Mieten verknüpft. Durch Untervermieten von Schlafgelegenheiten, ganzen Zimmern oder durch die Verpflegung auswärtiger Personen versuchten viele Familien, den finanziellen Druck zu mindern und sich über Wasser zu halten. Wer mehr als zwei Personen verköstigte oder einen Schlafplatz bot, war seit 1860 durch die «Verordnung über das Halten von Kost- und Schlafgängern» einer Bewilligungspflicht unterstellt.

Die im Folgenden geschilderten Entwicklungen des Pflegekinderwesens im 19. Jahrhundert sind im Kontext der oben geschilderten Vorgänge der Industrialisierung und Verstädterung zu sehen: Nicht selten war es die finanzielle Not, welche Eltern sowie Pflegeeltern zur Weggabe beziehungsweise Aufnahme eines Kindes bewogen. Wie aufgezeigt werden soll, waren es häufig Arbeiterfamilien aus der Unterschicht, ältere Witwen oder alleinstehende Frauen, welche mit der Aufnahme von fremden Kindern einen Hausverdienst betrieben und mit dem eingehenden Kostgeld das schmale Budget aufzubessern versuchten. Sie nahmen unehelich geborene Kinder von Dienstmädchen oder Kinder von Familien auf, bei denen beide Elternteile tagsüber der Arbeit in der Fabrik nachgingen. Bei Krankheit, Unfall oder Tod eines Elternteiles gab es häufig keinen anderen Ausweg, als die Kinder zu verkostgelden.

Aufenthaltskontrolle über niedergelassene Kostkinder

Die ersten Einträge in den Kostkinder-Akten im Staatsarchiv Basel-Stadt stammen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Aus dieser Zeit ist ein schweres und abgegriffenes Buch mit dem Titel «Aufenthaltskontrolle über Kostkinder etc. etc.» erhalten, das mehr als einen halben Meter breit ist. Darin befinden sich Einträge zu niedergelassenen Kostkindern – also von Kostkindern ohne Basler Bürgerrecht –, alphabetisch nach dem Anfangsbuchstaben der Nachnamen und innerhalb eines Buchstabens von 1836 bis 1849 chronologisch geordnet. In einem vorgezeichneten Raster wurden Name, Alter, Heimat, Stand (das heisst, ob das Kind ehelich oder unehelich geboren worden war und welche Art von Fremdplatzierung vorgelegen hatte), Aufenthaltsort, hinterlegte Schriften sowie Bemerkungen erfasst. Die Ein-

träge wurden innerhalb eines Buchstabens durchnummeriert und stammen von unterschiedlichen Schreibern. Abgesehen von diesem Register enthält es keine weiteren Erläuterungen. Der Zweck der Aufzeichnungen war die Kontrolle über den Aufenthaltsort von fremdplatzierten Kindern. Notizen im Hinblick auf eine allfällige Zulassungsprüfung, Qualitätsbeurteilung der Kostorte oder über das Wohlergehen der Kinder sind keine zu finden. Die Tätigkeit der Niederlassungsbehörden beschränkte sich einzig auf das Erfassen des Pflegeortes; mit der eigentlichen Platzierung der Kinder an ihre jeweiligen Orte hatten sie nichts zu tun. Bedauerlicherweise war es für die Niederlassungsbehörde nicht von Interesse festzuhalten, ob die Kinder durch private Initiative von Eltern, unehelichen Müttern und Verwandten oder durch Armen- und Waisenbehörden verkostgeldet wurden. Bei ehelichen Kindern, die sich zum Schulbesuch im Kanton befanden, ist vom ersten Fall auszugehen, bei Findelkindern vom letzten.

Das Aufenthaltsregister verzeichnet insgesamt 1859 durchnummerierte Einträge. Die meisten sind im Anfangsjahr 1836 aufgelistet, wo 238 Kinder notiert wurden. Danach fällt die Anzahl neuer Einträge stark ab und pendelt zwischen 86 und 109 pro Jahr. In den vierziger Jahren nimmt die Zahl wieder leicht, aber stetig zu und erreicht den Höchststand mit 143 Einträgen im Jahr 1848. Ein Jahr später reisst die Registrierung mit 124 Einträgen ab.

Ein Blick in die Niederlassungsgesetze und -verordnungen des Kantons Basel – beziehungsweise des Kantons Basel-Stadt nach der Kantonstrennung im Jahr 1833 – zeigt mit der «Verordnung über die Niederlassung in der Stadt Basel vom 7. April 1821», dass «über die von jedem Einsass oder Aufenthalter eingelegten Heimatscheine und andere Schriften ein genaues Verzeichnis» geführt werden musste und die Heimatscheine alle sechs Jahre zu erneuern waren. 106 Das oben erwähnte Registerwerk beginnt erst 1836. Wo und wie Kostkinder, die in der genannten Bestimmung nicht explizit erwähnt waren, zuvor registriert wurden, ist nicht bekannt, jedenfalls ist ein vergleichbares Register im Staatsarchiv Basel-Stadt nicht auffindbar. Weswegen die Aufzeichnungen in diesem Buch gerade 1836 einsetzten, ist nicht ersichtlich. Vielleicht war es den Niederlassungsbehörden nach der Kantonstrennung von 1833 ein Bedürfnis, in dem jungen, stark verkleinerten und überschaubaren Stadtkanton eine Übersicht über die Anzahl derjenigen niedergelassenen Kinder zu erhalten, die nicht bei ihren eigenen Familien aufwuchsen. Verkostgeldete Kinder mit Basler Bürgerrecht waren in dem hier untersuchten Aufenthaltsverzeichnis bis auf wenige Ausnahmen keine registriert. Ein Grossteil der hier erfassten Kinder stammte aus benachbarten Kantonen oder den nahen Grenzregionen wie dem deutschen Südbaden oder dem französischen Elsass. Es wuchsen aber auch viele Kinder mit Bürgerorten aus der ganzen Schweiz, aus Deutschland oder Frankreich und einige wenige Kinder aus Italien in Basel bei fremden Familien auf. Sogar ein Geschwisterpaar aus Guadalajara in Mexiko ist zu entdecken. Das Niederlassungsregister der verkostgeldeten Kinder ist somit ein Abbild der eingewanderten Bevölkerung in Basel.

Im Jahr 1849, als die Registrierung im Kostkinderbuch aufhörte, traten in Basel-Stadt im Zuge der neuen schweizerischen Bundesverfassung von 1848 ein neues Gesetz und eine neue «Verordnung betreffend das Aufenthalts- und Niederlassungs-

wesen» in Kraft. ¹⁰⁷ Darin wird ausdrücklich festgehalten, dass Personen, «welche als Handwerksgesellen, Arbeiter oder Dienstboten, oder als Lehrlinge, Kost- oder Pflegkinder hier in Arbeit oder Dienst oder in Lehre, Unterricht, Kost und Pflege treten wollen», eine Aufenthaltsbewilligung lösen mussten und dass über sämtliche Aufenthalterinnen und Aufenthalter im Kanton ein Register zu führen sei. ¹⁰⁸ Es wurde ein neues, zweibändiges Register angefangen, das sich über den Zeitraum von 1850 bis 1880 erstreckt, ¹⁰⁹ weitere Registerbände finden sich für 1907 bis 1915. ¹¹⁰

Der Aufenthaltsort von niedergelassenen Kostkindern wurde also im 19. Jahrhundert grundsätzlich erfasst, auch wenn die Vermutung nahe liegt, dass diese Registrierung lückenhaft war, da ja bis 1907 keine Bewilligungspflicht zur sogenannten «Pflegekinderhaltung» vorlag. Ein Hinweis auf die Lückenhaftigkeit der Erfassung ist das Zirkular, das der «Präsident des Vorstandes des Sanitäts Collegiums» im Januar 1873 an Ärzte und Hebammen des Kantons versandte, um «Auskunft über diejenigen Personen in hiesiger Stadt zu erhalten, welche fremde Kinder in Kost und Pflege nehmen». 111 Die weiter unten besprochene Untersuchung des Arztes Courvoisier über die «Kostkinderhaltung» in Riehen und Bettingen von 1873 bestätigt deutlich, dass sich die Behörden weder über die Zahl noch über die Unterbringung der verkostgeldeten Kinder im Klaren waren. Zudem sah sich das Polizeidepartement im Juni 1899 veranlasst, das «Gesetz betreffend das Niederlassungs-, Aufenthaltsund Kontrollwesen vom 10. November 1884» in einer «Bekanntmachung betreffend das Niederlassungs-, Aufenthalts und Kontrollwesen» erneut in Erinnerung zu rufen. In der Bekanntmachung heisst es unter anderem:

«Wer also Jemandem eine Wohnung oder ein Gewerbelokal vermietet, wer einen Arbeiter, Gesellen, Dienstboten, Schüler in seine Wohnung oder Kinder in Kost und Pflege aufnimmt, ist verpflichtet, hievon innert acht Tagen dem Kontrollbureau Anzeige zu machen.»¹¹²

Alle Personen, die dauernd fremde Personen in einem Haushalt aufnahmen, waren verpflichtet, sie registrieren zu lassen. Das «Halten» von Kostkindern war somit während beinahe der ganzen Dauer des 19. Jahrhunderts anzeige- aber nicht bewilligungspflichtig und wurde folglich auch nicht auf seine Qualität hin kontrolliert.

«Im Interesse der Sanität solchem Unfug begegnen» – Kostkinderhaltung zum Erwerb in Riehen und Bettingen im Jahr 1873

Die Quellen für das Kostkinderwesen im 19. Jahrhundert in Basel fliessen spärlich. In den Kost- und Pflegekinderakten des Staatsarchivs Basel-Stadt sind für diesen Zeitraum lediglich die oben erwähnten Registerbücher zur Aufenthaltskontrolle von Kostkindern sowie eine Handvoll Dokumente überliefert, die hauptsächlich behördliche Korrespondenz enthalten. Es befindet sich jedoch eine wertvolle Trouvaille in diesen wenigen Akten, die einen zwar punktuellen, aber äusserst detaillierten Einblick in die Lebensumstände von Kostkindern und Kostfamilien in den Basler Landgemeinden Riehen und Bettingen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlaubt:¹¹³

Ein Riehener Arzt namens Courvoisier sah sich Ende 1872 aufgrund von Erfahrungen aus seiner Tätigkeit veranlasst, den Gemeinderat von Riehen und in der Folge darauf das «Sanitäts-Kollegium» in Basel auf Missstände in manchen Kostfamilien aufmerksam zu machen. Vermutlich handelt es sich bei diesem Arzt um Ludwig Georg Courvoisier (1843–1918), der als Arzt und Chirurg in Riehen tätig war, später eine Professur als Chirurg an der Universität Basel inne hatte und als Politiker im Grossen Rat und im Erziehungsrat Basel-Stadt wirkte. 114 Anstoss für sein Engagement war, dass er bei seinen Hausbesuchen immer wieder auf Kostkinder traf, deren Krankheiten in vielen Fällen auf ungenügende und unzureichende Nahrung und Verpflegung zurückzuführen waren. Als Ursache für diesen «Uebelstand» nannte der Riehener Gemeinderat in einem Schreiben an den Ratsherrn Müller, den Präsidenten des «Sanitäts-Kollegiums» in Basel, «dass Leute Kostkinder aufnehmen, da man sich fragen muss wie es auch möglich sei dass sie dieselben ordentlich pflegen & nähren können», obwohl es ihnen am Allernötigsten gebreche. Um «im Interesse der Sanität [...] solchem Unfug so weit als möglich zu begegnen», wurde Courvoisier im Dezember 1872 von den kantonalen Sanitätsbehörden beauftragt, sich ein Bild über die Zustände in Riehen zu verschaffen. Courvoisier berichtete, dass nicht einmal der Gemeindepräsident über «die Zahl der Kosthaeuser, geschweige der Kostkinder, einigermaassen orientiert» sei.

Die Untersuchung Courvoisiers erfasste insgesamt zwölf Kostorte, sieben in Riehen und fünf in Bettingen, ¹¹⁵ die er anhand eines Schemas mit zehn Kriterien bewertete. Er berichtete dem Sanitätsdepartement:

Hiemit beegre if mief France. den Beriet iter die Kostkinderver. haltnisse in Richen abquishablen, nay bea in Threm Auftrag vongenomenen Visitationen. - Jek habe gelofft Ifnen snog emen Dienst zu erweisen, wen ief and die Verhältnisse in Bettingen untersuefe, & fige Jaker emige mittheilungen daenben bei. Lie faten mir tas Schema for memen benieft freigestellt; if fale nach folgenden Schatlone eingetheilt: a) Name bee Kostkalten, anderweitige (Fe-apaftigung derselben. 1.) Flaus nº & - Eigentfirmer. 2) Allgameines iker die gewöhrelige Jakl K Herkunft der Kastkinder. 3) Apecielles iker Zakl & Fleekunft Der hei meiner Visitation vorge. fundren Kostkinder. 4.) Kostgeld: Betrag & quelle. 6.) Lagis 85 2 war: a) Lego & Beograffenteit des Hauses & der speciallen Kostwofnung. b.) Lage of Besigeffenkeit ber bei Tag & namentling fei Nacht der Kostkriber zum Aufentfalt Frenenden Räumlichkeit. 7.) Bethen. 8.) Andre Bewofner der gleiefen Raeumlichkeiten hei Tag of namentling hei Mackt. Versefistre Mittfeilungen, welafe auf die Aflege den Kostkinder noof Light zu werfen gezignet sind.

«Hiermit beehre ich mich Ihnen den Bericht über die Kostkinderverhältnisse in Riehen abzustatten, nach den in Ihrem Auftrag vorgenommenen Visitationen. – Ich habe gehofft Ihnen einen Dienst zu erweisen, wenn ich auch die Verhältnisse in Bettingen untersuche, & füge daher eine Mittheilungen darüber bei.

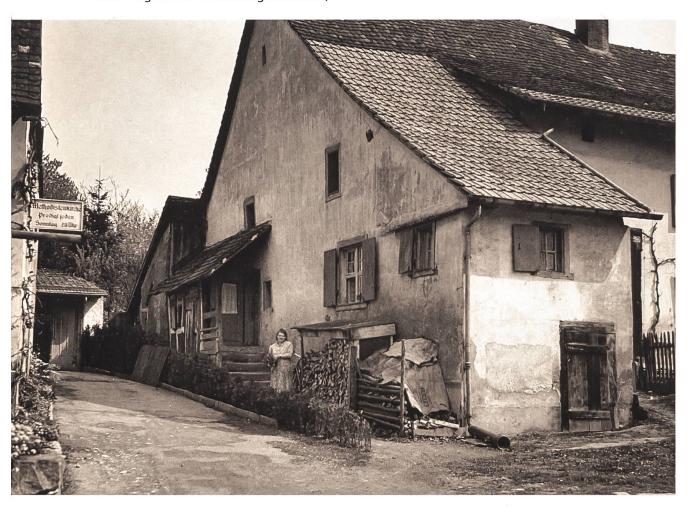
Sie haben mir das <u>Schema</u> für meinen Bericht freigestellt; ich habe nach folgender Schablone eingetheilt:

- 0.) <u>Name der Kosthalter, anderweitige Beschäftigung</u> derselben.
- i.) Haus No & Eigenthümer.
- 2.) <u>Allgemeines</u> über die gewöhnliche Zahl & Herkunft der Kostkinder.
- 3.) Spezielles über Zahl & Herkunft der bei meiner Visitation vorgefundenen Kostkinder.
- 4.) Kostgeld: Betrag & Quellen
- 5.) Kost.
- 6.) Logis & zwar:
 - a.) Lage & Beschaffenheit des Hauses & der speziellen Kostwohnung.
 - b.) Lage & Beschaffenheit der <u>bei</u>
 <u>Tag</u> & namentlich <u>bei Nacht</u> den
 Kostkindern <u>zum Aufenthalt</u>
 dienenden Räumlichkeiten.
- 7.) Betten.
- 8.) Andere Bewohner der gleichen Raeumlichkeiten bei Tag & namentlich bei Nacht.
- 9.) <u>Verschiedene Mittheilungen</u>, welche auf die <u>Pflege der Kostkinder</u> noch Licht zu werfen geeignet sind.»

Abb. 26

Ausschnitt aus dem handschriftlich verfassten Bericht über die Lage der Kostkinder und ihrer Familien in Riehen und Bettingen, ausgeführt von Dr. Courvoisier im Winter 1872/1873. Aufgrund seiner Untersuchung bezeichnete Courvoisier sieben der zwölf Kostorte, also mehr als die Hälfte, als «ungünstig» und nur vier Orte als solche, «wo die Kinder eine gute Aufnahme erfahren & gewissenhaft gepflegt werden». Unter den sieben schlechten Kosthäusern waren eines in Riehen und vier in Bettingen sogar dermassen miserabel, dass er sie als «Engelmacher-Höhlen» titulierte, in die «der Augenzeuge [...] nur mit Grauen eintritt». Als «Engelmacherinnen» – zumeist handelte es sich um Frauen – wurden im Volksmund Mütter oder Pflegefrauen bezeichnet, die ihr Kind oder Pflegekind zum «Engel» machten, das heisst, es so stark vernachlässigten oder misshandelten, dass es starb. Bei Pflegefrauen geschah dies mitunter sogar im Auftrag der Kindseltern oder der Kindsmutter, im Gegenzug erhielten die Engelmacherinnen eine Abfindungssumme. Andere bereicherten sich am Pflegegeld, das ahnungslose Eltern nach wie vor bezahlten. Im hier vorliegenden Fall verstarb ein kleines, sieben Wochen altes uneheliches Kostkind in Riehen, dessen Mutter in einer

Abb. 27 Rössligasse in Riehen. Hier lebte eine Witwe, die zum damaligen Zeitpunkt seit zehn Jahren Kostkinder bei sich aufnahm (Fotografie ohne Angabe des Entstehungszeitraums).



Fabrik in Basel arbeitete, nur einen Tag vor der Erhebung Courvoisiers. Als Todesursache vermerkte er «Dyspepsie», also nicht-organisch bedingte Verdauungsstörungen aufgrund äusserer Einflüsse wie schlechter Nahrung. Zu einem weiteren kleinen Kostkind am gleichen Ort wurde er erst nach sieben Wochen andauernden Durchfalls gerufen, was auf katastrophale Ernährungs- und Pflegebedingungen schliessen lässt. Mangelhaft gepflegt wurde offenbar auch ein Kostkind in Bettingen, das von Courvoisier als «blass, voll Impetigo [Grindflechte, sehr ansteckende, bakterielle Hautinfektion] am Kopf & Gesicht» beschrieben wurde, es sei von ihm zudem schon «mehrmals an Dypepsie [sic] & chron. Cat. pulm. [Katarrh] behandelt» worden.

Bei der Hälfte, also sechs Kostorten, nahm die (Kostkinderhaltung) gewerbsmässige Züge an, da die Kostfamilien regelmässig verschiedene Kostkinder (hielten). Das Spektrum reichte von «nie mehr, als drei» bis zu zehn Kindern, in zwei Fällen seit dreissig Jahren. Für die Kostgeberinnen und -geber war das sogenannte (Halten) fremder Kinder ein Erwerb und das eingehende Kostgeld diente ihnen dazu, den Lebensunterhalt zu bestreiten. Bei zwei Orten notierte Courvoisier: «Höchst armselige Haushaltung, in welcher die Kostkinder wesentl. zur Erhaltung der Kosteltern beitragen» und «Schmutzige, elende Haushaltung. In Bettingen gilt sie als die aermste! Die Leute [die Kostfamilie] sagen Einem recht deutlich, dass sie eben von den Kostkindern (leben) müssen». Die hygienischen Verhältnisse an diesem Kostort waren laut Schilderung von Courvoisier desolat, das Haus war eine baufällige, alte und feuchte Hütte, in dessen Nähe sich ein Misthaufen befand, und das Bettwerk unreinlich und lumpig. Im Zimmer, in welchem die zwei Pflegeeltern und fünf Kostkinder im Winter alle zusammen schliefen, befand sich unter dem Ofen ein Hühnerstall. Bei einer Variolaepidemie (Windpocken) sei bei zwei betroffenen Kindern nie ein Arzt gerufen worden, ein anderes halbjähriges Kostkind habe seit zehn Wochen an Bronchitis mit Erstickungsanfällen gelitten. Courvoisier bemerkte dazu: «Ueberhaupt sehen alle Kostkinder blass, schlechtgenährt aus». Auch der Haushalt von zwei ledigen Frauen in Bettingen, «Jungfrauen», wie Courvoisier notierte, hatte dem Arzt einen schlechten Eindruck hinterlassen: «Armuth & Unreinlichkeit theilen sich hie die Herrschaft. – Das 3 jähr. Kind sieht etwa wie ein 1 jähr. aus, rhachitisch & scrufuloes im höchsten Grad». Skrofulose ist eine bei Kindern auftretende Krankheit, die sich durch Geschwülste an der Haut und an den Lymphknoten manifestiert. Wenn man bedenkt, dass Rachitis durch mangelhafte Ernährung und Vitamin-D-Versorgung hervorgerufen werden kann, wirft dies ein schlechtes Licht auf die Verpflegung des Kindes durch die beiden «Jungfrauen».

Dass die «Kostkinderhaltung» als Verdienstmöglichkeit angesehen wurde, zeigt sich nicht zuletzt an Beruf und sozialem Status der zwölf Kostgeberinnen und -geber: In zwei Fällen führten Witwen, in zwei weiteren Fällen «Jungfrauen» die Kostgeberei, und bei den übrigen acht Kostorten fungierten Familien aus niedrigen Schichten als Kostgeberinnen (Berufsbezeichnung der Familienväter: je einmal «Bauer», «Landarbeiter» und «Brauknecht», zweimal «Tagelöhner» und dreimal «Arbeiter»). Das *Pflegkinderwesen* des Basler Frauenvereins beklagte noch anfangs des 20. Jahrhunderts, wie verbreitet die irrige Auffassung sei, ein Pflegekind sei ein Verdienst-

objekt. Deswegen würden sich viele Frauen aus der Unterschicht für Kostkinder interessieren, um sich während eines kargen Winters einen finanziellen Zustupf zu ichern.¹¹⁸

Kostkinderhaltung zum Erwerb musste aber nicht zwangsläufig bedeuten, dass die Kinder zumindest aus materieller Sicht schlecht gepflegt waren. Courvoisier bezeichnete drei dieser sechs Kostorte mit gewerbsmässigem Charakter als gut. Im Gegenzug dazu waren vier der übrigen sechs Kostorte, bei denen die Kostkinder nicht so häufig wechselten oder sich gar konstant in der gleichen Familie befanden, in den Augen von Courvoisier ungünstig. Ein einjähriges Kostkind wuchs zwar in einer von ihm als ungünstig bezeichneten, «sehr schmutzige[n], aerml.» Haushaltung auf, dennoch notierte er dazu: «Gleichwohl das Kostkind kugelrund & lustig, rotbackig». Nur ein einziges Kind wurde unentgeltlich verpflegt, weil die Mutter das Kostgeld nicht mehr zahlte. Dies ist insofern erwähnenswert, als die Kostgeberinnen, die «Jungfrauen Wenk», offenbar von der «Kostkinderhaltung» lebten, da sie seit dreissig Jahren regelmässig drei bis zehn Kinder verpflegten. Courvoisier bezeichnete sie als «brave, achtbare Leute, offenbar besorgt um ihre Pfleglinge». Das Kostgeld selber variierte stark, je nach Alter der Kinder und Kostort. An einem Ort verlangte man 2 Franken, an einem anderen «5 – 6 frs, nie weniger!» Für kleine Kinder wurde stets mehr verlangt als für grössere. Courvoisier erwähnt leider nicht, in welchen Zeitabschnitten das Kostgeld entrichtet wurde. Es ist jedoch anzunehmen, dass die oben genannten Zahlen Monatsraten sind.

Die meisten Kostorte gaben zu Protokoll, dass sie generell mehr uneheliche als eheliche Kinder in der Kost hätten, an zwei Orten hielt sich das Verhältnis etwa die Waage, nur an einem Ort waren alle Kinder ehelicher Geburt. Bei den meisten unehelichen Kindern ist davon auszugehen, dass die ledige Mutter das Kostgeld bestritt. Es existierte keine gerichtliche Handhabung, den Kindsvater zur Leistung eines finanziellen Beitrages zu verpflichten. In einem Kostort in Riehen und deren zwei in Bettingen waren Kinder versorgt, für deren Unterhalt die Gemeinde beziehungsweise das entsprechende Armengut aufkam. Das niedrigste überhaupt entrichtete Kostgeld von 2 Franken stammte von der Gemeinde Riehen sowie in einem Fall vom Bettinger Armengut. Ob dieses Geld für eine kindgerechte Verpflegung und Versorgung mit Kleidern und Bettwaren ausreichte, ist mehr als fraglich: Es ist auffällig, dass Courvoisier diese drei Orte als ungenügend einstufte; ein Kostort war die oben angesprochene ärmste Haushaltung von ganz Bettingen, wo die Kostfamilie zugegebenermassen vom Kostgeld der Kinder lebte. Die Gemeindebehörden hatten offenbar die Absicht, das Kostgeld so niedrig wie möglich zu halten. Von sogenannten «Mindersteigerungen», wie sie aus ländlichen Kantonen wie dem Kanton Bern bekannt sind, ist jedoch bei Courvoisier nichts überliefert. Bei dieser Versorgungsmethode aus dem 18. und 19. Jahrhundert wurden die Pflegekinder an Markttagen wie Vieh öffentlich an diejenigen Bauernfamilien versteigert, die das kostengünstigste Angebot zur Versorgung der Kinder machten. 119 Im Kanton Basel-Stadt ist in den Kostkinderakten eine solche Praxis nirgendwo erwähnt und es war offenbar nicht Brauch, die Kinder an Pflegefamilien mit dem niedrigsten Kostgeldangebot zu vermitteln. An einem anderen Kostort in Riehen bekam die Kostgeberin, eine Witwe, auch nur 2 Franken

zur Verpflegung ihres sechs Jahre alten Kostkindes; dennoch sah Courvoisier in dieser ärmlichen, aber reinlichen Haushaltung keinen Grund zur Beanstandung der Pflege, das Mädchen sehe gut aus und sei «munter».

Leider ist aus den erhaltenen Schriftstücken Courvoisiers nicht ersichtlich, ob er die Besuche in den Kostfamilien spontan oder erst nach einer Vorankündigung unternahm. So ist es möglich, dass die Ergebnisse verfälscht wurden, wenn die Kostfamilien Gelegenheit hatten, vor seiner Untersuchung die Wohnungen und Bettstellen der Kostkinder schön herzurichten, zum Beispiel wenn Courvoisier zum Bettwerk notiert: «Alles sehr proper; bei Tag sehr reinl. Bettüberwürfe» oder «Stroh- oder Spreusack, Federbett, proper, von der Frau bereitwilligst gezeigt». Gegen diese Vermutung sprechen andererseits die Bemerkungen zum Bettwerk in anderen Kostfamilien wie: «unreinl., alt, schlecht: Spreusäcke und Lumpen» oder «gering, theilweise wahrhaft lumpig & ekelhaft». Es scheint eher unwahrscheinlich, dass diese Familien Gelegenheit hatten, dem Arzt bessere Lebensverhältnisse vorzutäuschen.

Obwohl Courvoisiers Untersuchung sehr detailliert ist, lässt sie keine Rückschlüsse auf den Alltag der Kinder oder ihre Beschäftigung zu. Courvoisier erwähnte bei keinem der erfassten Orte, ob die Kinder zur Mitarbeit im Haushalt, im Betrieb oder zum Heimwerk herangezogen würden. Entweder war der Arbeitseinsatz von Kindern so selbstverständlich, dass er keiner Erwähnung wert war, oder aber die Kinder wurden aus Nächstenliebe, als Ersatz für eigene Kinder oder des eingehenden Kostgeldes wegen aufgenommen, ohne dass ihre Arbeitskraft eine weitere Erwerbsquelle darstellte. Die letzte Vermutung wird dadurch gestützt, dass die meisten Kinder nur bis zu ihrem zehnten Altersjahr in Familienpflege waren, lediglich drei Kinder waren älter, eines davon eine offenbar behinderte junge Frau von 21 Jahren, die Courvoisier als «Cretin» bezeichnete. Die Altersstruktur der Kinder lässt vermuten, dass diese so lange in fremden Familien zur Kost lebten, bis sie alt genug waren, um wieder in ihre angestammten Familien zurückzukehren oder um andernorts arbeiten zu können. Eine solche altersmässige Trennung von fremdplatzierten Kindern war durchaus üblich, wie im Kapitel zur obrigkeitlichen Waisenfürsorge festgehalten wurde: Bis 1809 fanden Kinder erst im Alter von zehn Jahren im Waisenhaus Basel Aufnahme und wurden vorher in Familien verpflegt, ab 1809 wurde die Altersgrenze von zehn auf fünf Jahre gesenkt. Es ist aber auch denkbar, dass ältere Kinder, deren Arbeitskraft im Vordergrund stand, nicht mehr als eigentliche Kostkinder oder Pflegekinder wahrgenommen wurden, selbst wenn sie in einer fremden Familie untergebracht waren. Es ist des weiteren anzunehmen, dass Kinder, die zu verwandten Familien in Pflege kamen und dort allenfalls unentgeltlich verpflegt wurden, nicht als Pflegekinder bezeichnet wurden. Immerhin wurde bei den von Courvoisier erfassten Kostkindern nur eines unentgeltlich verpflegt und ein Hinweis auf allfällige Verwandtschaftsbeziehungen findet sich nirgends. Bis 1907 existierten in Basel-Stadt keine Bestimmungen zur Anmeldepflicht von Kostkindern und Pflegekindern, in welchen definiert worden wäre, welche Kinder überhaupt in diese Kategorien fielen.

Prüfen, «ob nicht Bestimmungen über das Halten von Kostkindern aufgestellt werden sollten» – Erste Bestrebungen, die Kostkinderproblematik zu lösen

Im Zuge der Untersuchung Courvoisiers sah sich das «Sanitäts-Collegium» im Januar 1873 veranlasst, «Auskunft über diejenigen Personen in hiesiger Stadt zu erhalten, welche fremde Kinder in Kost und Pflege nehmen». Der Präsident des Vorstandes des Sanitäts-Collegiums schrieb in Basel tätige Ärzte und Hebammen mit der Aufforderung an, schriftlich Meldung über Personen zu machen, welche mehr als ein Pflegekind und namentlich Säuglinge in der Kost hätten. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Antwort einer Hebamme, dass sie «keine solchen Personen hier kenne welche Kostkinder haben es werden ja meistens solche Kinder ausserwärts untergebracht». Weshalb kleine Kinder auswärts in die Kost gegeben wurden und wohin genau, ist aus dem knappen Antwortschreiben der Hebamme nicht zu entnehmen. Trotz dieser Aussage ist sicher, dass stets eine beträchtliche, wenn auch schwierig zu bestimmende Anzahl von Kostkindern in der Stadt lebte. Gemäss dem Schreiben des Kontroll-Bureaus im Jahr 1893 befanden sich 331 Kostkinder unter fünf Jahren (geboren 1893 bis 1888) und 247 schulpflichtige (geboren 1887 bis 1884) im Kanton Basel-Stadt. Davon lebte der überwiegende Teil, nämlich 536, in der Stadt selber, 28 in Riehen, 6 in Bettingen und 8 in Kleinhüningen, was einem Total von 578 Kostkindern entspricht.

Die ersten Bestrebungen seitens der Behörden, die Kostkinderproblematik besser unter Kontrolle zu bringen, finden sich im Jahr 1874. Am 17. August beschloss der Sanitätsausschuss, dass das «Halten» von Kostkindern bis zum Alter von zwei Jahren im Landbezirk der Anzeige beim Gemeindepräsidenten bedürfe, das heisst in Riehen, Bettingen und vermutlich auch in Kleinhüningen. Ein Arzt sollte daraufhin den Wohnraum inspizieren, bevor die betreffende Kostgängerei bewilligt werden konnte. Im Juni 1875 wandte sich Courvoisier mit einem Schreiben an den «Rathsherr», in welchem er auf diesen Passus des Berichts vom «Sanitäts-Coll. über 1875» Bezug nimmt:

«Die Einrichtung von Kosthaeusern für Säuglinge & Kinder im Landbezirk ist an die Bewilligung seitens des Gemeindepräsidenten gebunden, der seinerseits vorher die Ansicht des untersuchenden Physikatsverwesers einholen soll.»

Er beklagt, dass sich der Gemeindepräsident von Bettingen zwar an diese Regelung gehalten habe, derjenige von Riehen hingegen während des ganzen Jahres noch nie:

«Ich habe in der letzten Woche noch einen Fall erlebt, wo ein Ammenkind aus Basel hier einer ganz dummen, selber kränklichen & noch dazu schlecht wohnenden Frau untergebracht wurde & nach kurzer Zeit an Ruhr erkrankte, ohne dass ich nur eine Ahnung hatte, dass jene Frau Kostkinder hatte. Ueberhaupt treffe ich da & dort neu aufgenommene Kostkinder, die hinter meinem & höchst wahrscheinlich auch hinter des Praesidenten Rücken ohne Erlaubnis eingeschmuggelt worden sind.»

Er machte daher den Vorschlag, dass für jedes Kostkind bei der «Polizeidirection» eine Anmeldekarte gelöst werden müsse, was bis anhin auch nur sehr selten geschehen sei. Dem Schreiben kann entnommen werden, dass sich der Gemeindepräsident von Riehen nicht um die Zustände in der «Kostkinderhaltung» kümmerte und sich auch nicht veranlasst sah, die Anmeldepflicht durchzusetzen. Falls überhaupt eine Aufenthaltskontrolle über Kostkinder bestand, war diese stets sehr lückenhaft und die Dunkelziffer von nicht registrierten Kostkindern sehr hoch.

Ein Bericht einer Grossratskommission von 1888 unterstützt Courvoisiers Bestrebungen zur Verbesserung der «Kostkinderhaltung»:

«Es bestehen zahlreiche Kostgebereien für Säuglinge und kleine Kinder, von denen manche, namentlich solche in den Landgemeinden sowohl in Bezug auf die Persönlichkeit ihrer Inhaber als auf die Unterbringung und Verpflegung der Kostkinder viel oder alles zu wünschen übrig lassen. Die Folge ist eine grosse Sterblichkeit unter diesen Kostkindern.»¹²⁰

Aufgrund dieses Berichtes forderte der Grosse Rat im Februar 1888 den Regierungsrat dazu auf, zu prüfen und zu berichten, «ob nicht Bestimmungen über das Halten von Kostkindern aufgestellt werden sollten». Zwei Jahre später, 1890, überwies der Regierungsrat dieses Postulat dem Sanitätsdepartement zur Berichterstattung. Es sollten allerdings nochmals 16 Jahre verstreichen, ehe der Kanton Basel-Stadt im Jahr 1906 über eine Verordnung und ein Reglement betreffend «Kostkinderhaltung» verfügte, die per 1. Januar 1907 in Kraft traten.

«In Basel geborene Kinder an die Landgemeinden zur Pflege abgegeben» – Das Verkostgelden kleiner Stadtkinder aufs Land

Die von der Hebamme in obigem Kapitel erwähnte Gepflogenheit, kleine Kinder aufs Land zu verkostgelden, war so ausgeprägt, dass sie ihre Spuren in den Volkszählungen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hinterliess: Dem Nationalökonomen Karl Bücher (1847–1930) fiel bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1888 auf, dass die Altersgruppe der Kinder bis fünf Jahre in Basel-Stadt weniger stark vertreten war, als dies vom Altersaufbau der Bevölkerung her hätte angenommen werden können. In den Landgemeinden des Stadtkantons und im Kanton Basel-Landschaft waren die Verhältnisse hingegen genau umgekehrt. Bücher folgerte daraus, «dass in ziemlich weitem Umfang in Basel geborene Kinder an die Landgemeinden zur Pflege abgegeben werden». 122

Schon einige Jahre zuvor bemerkte der Statistiker Kinkelin zur Volkszählung von 1870, dass im Landbezirk eine Zunahme der Kinder bis zum zehnten Altersjahr feststellbar sei, «zum Theil herrührend von der bedeutenden Anzahl fremder Kinder, welche auf das Land zu Erziehungs- und Unterrichtszwecken untergebracht sind, und deren es unter 16 Jahren 122 gab». ¹²³ Für das Jahr 1880 wiesen die Jahrgänge 1877 bis 1880 gar eine negative Bilanz auf, gemäss Kinkelin waren 521 Kinder aus dem Kanton ausgewandert. Dies sei nur zum Teil eine Folge der tatsächlichen Auswanderung mit den Eltern, «so bleibt wol der Versorgung der Kinder selbst nach auswärts ein

grösserer Teil zuzuschreiben». Es würden aber die Daten für eine genauere Untersuchung hierzu fehlen. ¹²⁴ Was mit den älteren Kostkindern geschah, ist aus den Ausführungen Kinkelins und Büchers nicht erkennbar. Ein Teil davon mag, wie bereits oben ausgeführt wurde, im Waisenhaus Aufnahme gefunden haben, das 1809 die Altersgrenze für den Eintritt von zehn auf fünf Jahre senkte, da die Pflege an vielen Kostorten offenbar zu wünschen übrig liess. Andere Kinder kehrten vielleicht in ihre angestammten Familien zurück, wo sie die Eltern im Verdienst des Lebensunterhaltes unterstützen mussten oder zur Schule gingen.

Meist würden die Kinder aus finanziellen Gründen auswärts in Pflege gegeben, vermerkt Bücher zu den Motiven, die zu einer Verkostgeldung führten:

«Kinder werden in fremden Haushaltungen gewiss in den meisten Fällen nur desshalb in Kost und Pflege gegeben und damit in der Hauptsache auch zur Erziehung anvertraut, weil die Eltern nicht in der Lage sind, eine eigene Wirthschaft zu führen, sei es, dass es sich um Ehepaare handelt, bei denen Mann und Frau in die Fabrik gehen, sei es, dass es uneheliche Mütter sind, welche als Dienstmägde oder Fabrikarbeiterinnen das Kostgeld zu verdienen suchen.» 125

Gekoppelt an die schwierige ökonomische Lage vieler Familien, welche beide Elternteile zum Verdienen zwang, waren häufig auch enge Wohnverhältnisse, was mitunter ein weiterer Grund war, dass Eltern sich von ihren Kindern trennten. Die Kostgeberinnen und -geber ihrerseits stammten in dieser Zeit ebenfalls hauptsächlich aus ärmeren Schichten, wie obige Ausführungen zu Courvoisiers Untersuchung in Riehen und Bettingen bestätigen und wie im Folgenden noch zu sehen sein wird. Bücher betont jedoch, dass die «Pflegekinderhaltung» nicht nur unter dem Gesichtspunkt «eines mehr oder minder verdächtigen Erwerbszweiges» betrachtet werden könne, da man «unter den arbeitenden Klassen mehr wahre Menschenliebe und Aufopferung» finde, als dies zu erwarten sei.

In Basel war der weitaus grösste Teil als einzelnes Pflegekind in einer Familie oder bei einer alleinstehenden Person untergebracht. Lediglich zwei Haushaltungen in der Stadt hatten fünf Kinder in der Pflege. Am häufigsten waren es Familien oder Witwen, welche Kostkinder aufnahmen. Unter den Kostgeberinnen befanden sich auch einige ledige, getrennte oder geschiedene Frauen. Sogar einige wenige ledige und verwitwete Männer nahmen Kostkinder auf, was in den Augen von Bücher nicht wünschenswert war. Aber er ruft in Erinnerung, dass es sich bei den Kostgeberinnen und -gebern in vielen Fällen um Verwandte der Kinder handelte, ohne jedoch genaue Zahlen zu nennen.

Der Zustand der ‹Pflegekinderhaltung› war laut Bücher nicht unbedenklich und rechtfertige darum das Vorgehen der Behörden, Bestimmungen zur Verbesserung der ‹Kostkinderhaltung› zu erlassen, so wie es im vorherigen Kapitel dieser Arbeit skizziert wurde: «Sind es doch, gewöhnlich arme, meist selbst schon kinderreiche Familien mit überfüllten Wohnungen, in welche die Kinder eintreten». 126

Pflegkinder. Das frühe 20. Jahrhundert in Basel

«Stadt der Arbeiter» – Basel in den ersten vier Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts

Das starke Bevölkerungswachstum des 19. Jahrhunderts klang zu Beginn des neuen Jahrhunderts ab und setzte sich nach 1914 nur noch in abgeschwächter Form fort. Die Einwohnerschaft zeichnete sich durch eine sehr hohe Mobilität aus; in den Kostkinderakten sind häufige Wohnungswechsel und erneute Abwanderungen von Pflegefamilien oder von Eltern der Pflegekinder nicht unüblich. In der Grenzstadt Basel war im frühen 20. Jahrhundert zudem der Anteil von ausländischen Bewohnerinnen und Bewohnern aus den nahen deutschen und französischen Regionen ungewöhnlich hoch, bis zum Ersten Weltkrieg machte er rund einen Drittel der Gesamtbevölkerung aus. Neben dem Wanderungsgewinn waren sinkende Kindersterblichkeit und eine wachsende Lebenserwartung Gründe für das Weiterwachsen der Stadt, welche um 1900 die Schwelle zur Grossstadt überschritt. 127

Die Industrialisierung schritt mit der Entwicklung der Chemie als dominierender Industrie weiter voran, gleichzeitig entwickelte sich die Dienstleistung zu einem wichtigen Sektor der städtischen Wirtschaft. Basel wuchs aufgrund der Industrialisierung weiter an und war «vor dem Ersten Weltkrieg auch zu einer Stadt der Arbeiter geworden». 128 Die breite Basis der sozialen Schichtung waren die Lohnarbeiterinnen und -arbeiter, die Hälfte davon war in Fabriken beschäftigt, die andere Hälfte arbeitete beispielsweise als Wäscherinnen, Putzfrauen, Bauarbeiter, Gesellen oder Handlanger. Die Beschäftigungsquote von Frauen war nach dem Erreichen eines Maximums in den 1870er Jahren wieder rückläufig, obschon Basel stets eine vergleichsweise hohe Anzahl an verheirateten berufstätigen Frauen aufwies. 1910 waren unter den Lohnarbeitenden noch 37 Prozent Frauen vertreten, 1950 betrug der Frauenanteil in der Fabrikarbeiterschaft 26,5 Prozent. Grund dafür war der Bedeutungsverlust der Textilindustrie, in der überproportional viele Frauen Anstellung gefunden hatten. Die Maschinenindustrie und die Chemie gehörten zu den von Männern dominierten Wirtschaftszweigen. Langsam setzte sich auch in unteren Schichten der Basler Bevölkerung das bürgerliche Ideal durch, welches die Frau als Mutter, Gattin und Hausfrau definierte und wonach sich der Arbeitsbereich von verheirateten Frauen auf das Haus und das Private beschränken sollte. Nicht nur in Basel, auch generell in der Geschichte europäischer Familien wurden Möglichkeiten zur Heimarbeit von vielen Arbeiterfrauen gesucht und geschätzt. Die Heimarbeit ermöglichte es den Frauen, trotz finanziellem Druck zu Hause zu bleiben und weiterhin die Kinder zu versorgen. Dies wurde als Entlastung der Frauen von der Fabrikarbeit angesehen und gestattete eine – wenigstens scheinbare – Annäherung an das Ideal der bürgerlichen Kernfamilie. Es blieb jedoch in vielen Fällen ein Idealbild; aufgrund des geringen Einkommens vieler Familienväter aus der Arbeiterschicht war die Erwerbsarbeit von Frauen überlebensnotwendig. 129 In Basel suchten viele Ehefrauen durch Pflegekinderhaltung einen finanziellen Zustupf in die Haushaltskasse. Zu Beginn wurde die

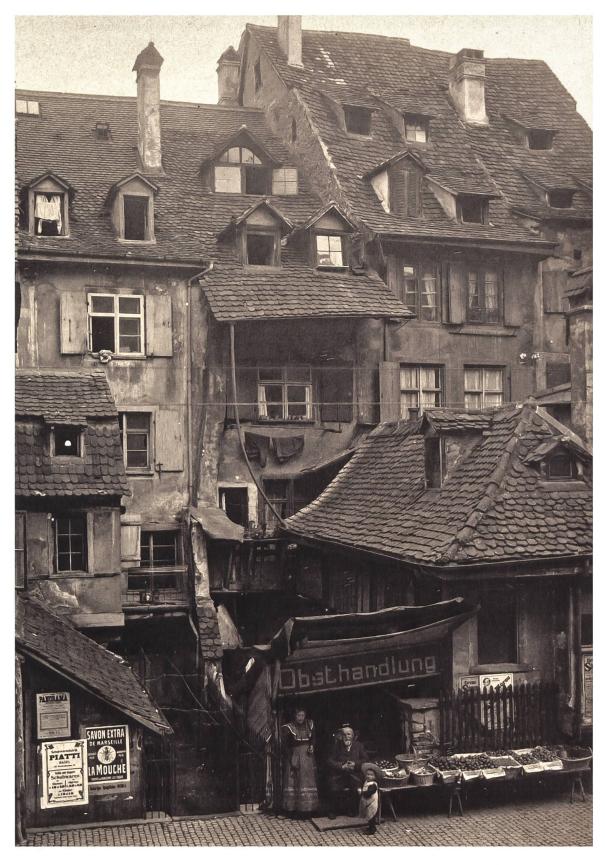


Abb. 28 Häuser an der Falknerstrasse; Rückseite der Häuser Weisse Gasse 6, 8 und 10 (Fotografie vor 1908).

«Pflegekinderhaltung» als Heimverdienst noch gerne gesehen, weil sich den Frauen so eine Alternative zum Verdienst ausser Haus bot. Die Auffassung, dass die «Pflegekinderhaltung» eine Verdienstmöglichkeit darstellte, schwächte sich im Verlauf der vier Jahrzehnte nur allmählich ab, obschon der Frauenverein immer wieder darauf hinwies, dass das Kostgeld für einen gewinnbringenden Verdienst zu knapp bemessen sei.

Durch den Bau ganzer neuer Quartiere vor den Toren der ehemaligen Stadtmauer gegen Ende des 19. Jahrhunderts kam wieder mehr Luft in die beengten Wohnverhältnisse. Der Wohnungsbestand nahm Anfang des 20. Jahrhunderts stark zu, Anschlüsse an Strom- und Wasserleitungen und der vermehrte Einbau von eigenen Badezimmern hoben den Standard an. Dennoch war auch in dieser Zeit die Schlafund Kostgängerei zur Verringerung des Mietkostendrucks noch verbreitet; für die neuen, komfortableren Wohnungen musste deutlich mehr Mietzins bezahlt werden, und vor allem in den Kleinstwohnungen mit nur ein bis zwei Räumen hatte «die alte proletarische» Enge» 130 noch lange Bestand. Das Sanitätsdepartement sah sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts veranlasst, als Voraussetzung zur Bewilligung der Pflegekinderhaltung Vorschriften über minimal einzuhaltende Raumverhältnisse zu erlassen, damit die Kinder nicht in ohnehin schon hoffnungslos überfüllte Wohnungen aufgenommen wurden. Das Leben vieler Arbeiterinnen und Arbeiter war zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch «gekennzeichnet von Knappheit, die bei Krankheit und Arbeitslosigkeit schnell in akute Armut umschlagen konnte». 131

Die Auswirkungen des Ersten Weltkriegs waren auch in Basel ausgeprägt. Der Verdienstausfall von Vätern, welche als Soldaten eingezogen wurden, die Teuerung von Lebensmitteln und sinkende Reallöhne verschärften Armut und Not. Dazu kam 1918 eine schwere Grippeepidemie. Dies alles hinterliess – wie noch zu zeigen sein wird – seine Spuren auch bei der Platzierung von Pflegekindern und beim Pflegekinderwesen.

In der Zwischenkriegszeit errang der Kanton Basel-Stadt eine Pionierrolle in der Entwicklung der staatlichen Sozialpolitik, was der Stadt den Ruf des «sozialen Basels» eintrug. Die Weltwirtschaftskrise der dreissiger Jahre stellte die sozialen Errungenschaften auf den Prüfstand, da Basel 1934 von überdurchschnittlich hohen Arbeitslosenquoten erfasst wurde. Weltpolitische Entwicklungen von solchem Ausmass hatten auch Auswirkungen im Kleinen und zeigten sich bei der Platzierung von Pflegekindern. 133

«Gross ist die Nachfrage nach Hausverdienst» – Das Kostkinderwesen des Basler Frauenvereins ab 1904

«In frühester Jugend wird der Keim zu einem elenden Schicksal gelegt» – Zufluchtshaus, Kinderstation und Tagesheime des Basler Frauenvereins

Unmittelbar nach der Jahrhundertwende gründete die Pfarrersfrau Lily Zellweger-Steiger¹³⁴ (1862–1914) im Jahr 1901 den *Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit Sektion Baselstadt*¹³⁵ mit dem Ziel,

«unter den Frauen durch Wort und Schrift den Gedanken zu verbreiten, dass auf sittlichem Gebiete andere und bessere Anschauungen Platz greifen müssten, da durch die bestehenden Ansichten von zweierlei Moral unsäglich viel Elend erzeugt wird». 136

Der Name des Frauenvereins war Programm und das Ziel die Hebung der Sittlichkeit sowie die Bekämpfung krasser sozialer Notstände:

«Zu diesen Notständen gehört in erster Linie alles Elend, das von sittlicher Verwahrlosung herrührt und wir sind deshalb besonders bemüht, solchen, die in den Sumpf gefallen sind, die Hand zu reichen, damit sie sich wieder erheben können und andererseits Bewahrungsarbeit zu tun, namentlich an den Kindern.»¹³⁷

Das Engagement des Vereins entstammte der Überzeugung, «dass neben den Männern auch die Frauen berufen sind, gegen die sozialen und sittlichen Schäden anzukämpfen», gerade weil Frauen am besten wüssten, wo andere Frauen «der Schuhdrückt, wo sie leiden, ja auch wo sie es fehlen lassen». Viele Arbeiterinnen hätten neben ihren «Mutter- und Gattinnenpflichten im Schweisse ihres Angesichtes» dem Brotverdienst nachzugehen und seien deshalb doppelt belastet, ohne dass ihnen von Männern mehr Rechte eingeräumt worden seien. Wenn die sozialen Verhältnisse es

Abb. 29 Frau Pfarrer Lily Zellweger-Steiger bei der Schreibarbeit (Fotografie entstanden zwischen 1904 und 1914).





Abb. 30
Erste Seite des Jahresberichts des «Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit Sektion Baselstadt» aus dem Jahr 1911.
Auf dem Bild ist das Büro des Frauenvereins an der Herbergsgasse 1 abgebildet, wo sich auch das Tagesheim und Nähzimmer befanden.

verlangten, dass eine Mutter elf Stunden am Tag in der Fabrik arbeiten müsse, so sei es nicht ihr anzulasten, dass sie sich nicht richtig um die Erziehung ihrer Kinder kümmern könne.¹³⁸ Notlagen würden Frauen und Kinder am härtesten treffen.¹³⁹

Der Einsatz für die Hebung der Sittlichkeit und für die «Erfüllung des Mutterberufes»¹⁴⁰ und das Engagement gegen die sexuelle Verfügbarkeit von Frauen als Prostituierte oder in der Ehe brachten die Frauen des Vereins in Berührung mit den Opfern der doppelten Moral, den unverheirateten Müttern mit unehelichen Kindern sowie den Prostituierten. Bald reifte der Wunsch, «eine Zufluchtsstätte für sittlich haltlose oder verkommene, aber arbeitsfähige weibliche Personen jeden Alters zu gründen». In diesem Haus sollte denjenigen Frauen, die vom rechten Weg abgekommen waren, «die Liebe zur Arbeit, die Freude am Rechttun und die Gottesfurcht»

wieder eingepflanzt werden und sie sollten die Gelegenheit erhalten, «etwas zu lehren, womit sie später ihr Brot ehrlich verdienen können». 141 An der Holeestrasse 119 wurde eine passende Liegenschaft gefunden und am 1. September 1903 konnte das Zufluchtshaus für bedrängte Frauenspersonen «als offene Tür für jedermann [sic]» 142 eröffnet werden. Es funktionierte auf freiwilliger Basis, unverheiratete Frauen, die das Frauenspital verlassen und kein Obdach hatten und die noch zu schwach zum Arbeiten waren, fanden hier mit ihren Kindern ebenso vorübergehend Unterschlupf wie Frauen aus dem Gefängnis oder solche, die sich aus eigenem Antrieb ans Zufluchtshaus wandten. Mit Nähen, Flicken, Stricken, Waschen und Gartenarbeit sollten die meist der Arbeit entfremdeten «Pfleglinge» an eine geordnete Tätigkeit und ein regelmässiges Leben gewöhnt werden. 143 Kurze Zeit später, 1906, eröffnete der Frauenverein eine Kinderstation an der Brantgasse, die der temporären Versorgung von Kindern diente, deren Eltern aufgrund zeitweiliger Notstände nicht in der Lage waren, ihre Kinder zu betreuen. Das erste Tagesheim an der Herbergsgasse folgte 1909. 144 Der Frauenverein kaufte 1913 ein Haus an der Socinstrasse und verlegte das Zufluchtshaus an den neuen Ort, wo es bis zur Schliessung im Jahr 1947 verblieb. Weitere Tagesheime und Krippen folgten sukzessive in den folgenden Jahren in diversen Quartieren der Stadt.

Das Bedürfnis, schutzlosen ledigen Müttern und ihren Kindern zu helfen, war so ausgeprägt, dass Ende 1904 zudem die Fürsorgekommission für kleine Kostkinder als Sektion der Jugendfürsorge des Frauenvereins ins Leben gerufen wurde. Nicht zuletzt gaben die Erfahrungen mit dem Zufluchtshaus an der Holeestrasse den Ausschlag dazu:

«Unendlich traurig ist es, dass die meisten dieser verkommenen, oft rech [sic] niedrigstehenden Mädchen Mütter sind; einige haben vier, fünf armen Kindern das Leben gegeben. Welch jammervoller Ausblick in die Zukunft! Wie nötig wäre es, dass die menschliche Gesellschaft gerade für diese Kinder besonders sorgte, damit sie nicht durch angeborne schlechte Triebe und eine elende Umgebung auch rettungslos dem Verderben anheimfallen.»¹⁴⁶

Es galt, den Teufelskreis zu durchbrechen, in dem viele Frauen im Zufluchtshaus steckten, da sie selber unehelich geboren waren oder von «Trinkern oder sonst sittlich Verkommenen» abstammten und als Kinder in einer «vergifteten Atmosphäre» gelebt hatten. Berichte aus der Kindheit dieser Frauen verdeutlichten in den Augen der Vereinsfrauen, «wie schon in frühester Jugend der Keim zu einem elenden Schicksal gelegt wird». Dahinter steckte die Auffassung, dass Unsittlichkeit vererbbar sei und dass die angeborenen Charakterfehler dank einer Fremdplatzierung in eine bessere Umgebung möglichst unterdrückt werden sollten. Das Engagement gründete also einerseits in der Einsicht in die unhaltbaren sozialen Missstände und andererseits in der Auffassung, dass das Elend eine «erbliche Belastung» für die Kinder sei. 148 Der Frauenverein besass eine christlich geprägte Moral – er betonte zwar: «Der Verein hat keine religiöse Färbung» 149 – und das übergeordnete Ziel des Zufluchtshauses war es:

«Neben der materiellen Hilfe, die ja auch dringend nötig ist, möchten wir in der festen Zuversicht, dass Gott will, dass allen Menschen geholfen werde, in aller Schwachheit diesen Gedanken auch denen nahe bringen, die den guten Weg verloren haben und ihn so schwer wieder finden können. Wir möchten sie empfinden lassen, dass es für sie nicht nur ein Zufluchtshaus, sondern ein ewiges Gotteshaus gibt, wo auch sie als Gottes Kinder Heimatberechtigung haben. Sie in ihrer Not wieder an Gottes- und Menschenliebe glauben zu lassen, das ist unser innigster Wunsch.»¹⁵⁰

Das religiös-christliche und das erzieherisch-präventive Moment kristallisieren sich im Zitat Luthers heraus: «Soll es besser werden, so muss man wahrhaftig bei der Jugend anfangen». 151

Wer waren die Kinder, die im Zufluchtshaus Aufnahme fanden oder als Pflegekinder von der Fürsorgekommission in fremde Familien vermittelt wurden? Der Jahresbericht von 1904 erzählt die Geschichte eines unehelichen Kindes, das im Zufluchtshaus unterkam, weil der Ehemann seiner Mutter sich weigerte, auch nur einen Rappen für das Kostgeld zu bezahlen und erklärte, wenn sich der Knabe zuhause blicken lassen würde, so jage er ihn wieder davon. Einen anderen Fall schildert die Berufsagentin des Frauenvereins (die im Gegensatz zu den ehrenamtlich tätigen Aufsichtsdamen eine bezahlte Stelle beim Pflegkinderwesen inne hatte), die sich um ein lediges Dienstmädchen und sein nur wenige Monate altes Kind kümmerte: Die Mutter war selbst unehelich geboren, als Verdingkind aufgewachsen und hatte es durch Dienen in verschiedenen Häusern zu einer verhältnismässig gut bezahlten Stelle gebracht. Das Kostgeld für ihr Kind verschlang jedoch wieder einen grossen Teil des Lohns und so wandte sie sich in der Suche um einen geeigneten Kostort an den Frauenverein.¹⁵² Immer wieder beherbergte das Zufluchtshaus zudem kleine Kinder, deren Mütter krank oder gestorben waren und für die kurzfristig ein Platz gesucht werden musste. Andere Kinder wurden hier von den Behörden zwischenplatziert, bis ihre Familien in die Heimatgemeinde abgeschoben wurden. Über fünf Jahre alte Kinder hingegen wurden nur ganz selten aufgenommen, um sie kümmerte sich der Zweig Jugendfürsorge des Basler Frauenvereins. 153 Manche ledige Mütter kamen direkt nach der Entbindung im Spital zur Erholung ins Zufluchtshaus. Danach mussten sie sich eine Anstellung suchen, um für sich und ihre Kinder aufzukommen, und da sie den ganzen Tag der Beschäftigung nachgingen, anerbot sich die Fürsorgekommission für kleine Kostkinder für die Vermittlung an einen Kostort, denn die

«arme Mutter kann nicht lange wählen; wenn sie nur auf sich angewiesen ist, übergibt sie eben ihr Kind der ersten besten Frau, die sich zu Pflege anerbietet und sie ist meist nicht einmal in der Lage, genau nachzusehen, ob das Kind auch wirklich erhält, was ihm zukommt.»¹⁵⁴

Deshalb übernahm es die *Fürsorgekommission*, sich um einen in ihren Augen guten Kostort und eine regelmässige Prüfung desselben zu kümmern.

Schon bald wurde festgestellt, dass die umfangreiche Arbeit der Kommission das ursprünglich geplante Tätigkeitsfeld bei weitem sprengte und sich nicht nur auf die

kleinsten Kostkinder beschränkte. Die Kommission betätigte sich als Anlaufstelle für alle Fälle, die nicht dem Zufluchtshaus oder dem Zweig der Jugendfürsorge zugeteilt werden konnten. ¹⁵⁵ In den drei Jahren von 1904 bis 1906 beschäftigte sie sich fast ausschliesslich mit unehelichen Kindern, 1906 waren gar sämtliche 75 Kinder illegitim. ¹⁵⁶ Eine Statistik wurde jedoch erst nach 1907 geführt, für die Jahre davor fehlen genaue Angaben.

Der Frauenverein liess für die Schweizerische Landesausstellung 1914 in Bern zwei Fotoalben anfertigen mit Aufnahmen der «Anstalten des Frauenvereins z.H.d.S. [zur Hebung der Sittlichkeit]» (vgl. dazu: Janner: Der geführte Blick.) Unter den insgesamt 41 schwarz-weissen Bildern befinden sich Fotografien zum Zufluchthaus, zum Tagesheim und zur Kinderstation, die vom Frauenverein betrieben wurden.

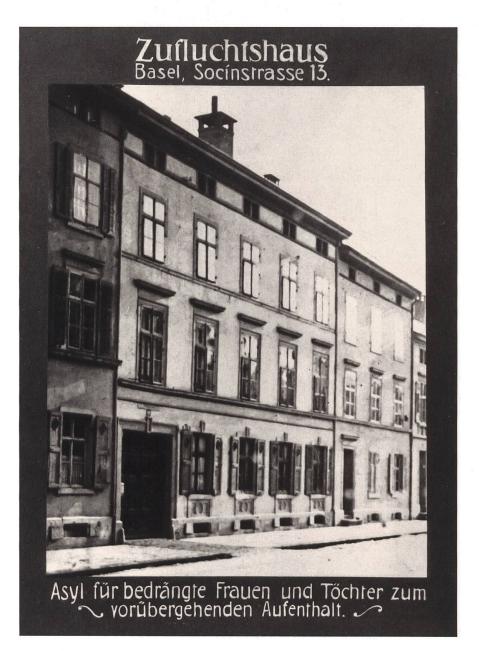


Abb. 31–33
Der Frauenverein gründete im September 1903 ein Zufluchtshaus an der Holeestrasse 119 als «offene Tür» für «bedrängte Frauenpersonen» und ihre Kinder. 1913 wurde das Zufluchtshaus an die Socinstrasse verlegt, wo es bis zu seiner Schliessung im Jahr 1947 verblieb.

Abb. 32



Abb. 33



Tageshei Basel, St. Albangrab



Heim für Knaben und Mär Mütter tagsüber auswärts in



Abb. 34
Sein erstes Tagesheim eröffnete der Frauenverein im Jahr 1909 an der Herbergsgasse. Weitere Tagesheime folgten im Verlauf der Zeit, so auch am St. Alban-Graben 8.



Abb. 35–39
Die Kinderstation an der
Brantgasse nahm seit 1906
Kinder auf, deren Eltern
durch eine Notlage
vorübergehend nicht
in der Lage waren, sich
um sie zu kümmern.



Abb. 36

Abb. 37



Abb. 38





Abb. 39

«Zu Selbstachtung, Zurückhaltung und Charakterfestigkeit erziehen» – Die Arbeit der Fürsorgekommission für kleine Kostkinder und ihr erzieherischer Anspruch

Die Organisation der Fürsorgekommission für kleine Kostkinder wurde 1904 von Frau Dr. Hotz-Linder geführt. Sie nahm die Anmeldungen entgegen, einerseits von Müttern, welche ihre Kinder in Pflege geben wollten, und andererseits von Frauen, welche kleine Kinder – «Säuglinge», wie es im ersten Jahresbericht der Fürsorgekommission von 1904 heisst – in Pflege nehmen wollten. Indes überwog das Interesse von Kostfrauen, ein fremdes Kind aufzunehmen, die Anmeldungen von Müttern, die einen Platz für ihr Kind suchten, bei weitem: Auf zwölf Mütter meldeten sich «über hundert Kostfrauen aus Basel und Umgebung». Die platzierten Kinder wurden regelmässig besucht und ärztlich kontrolliert. Bereits ein Jahr später übernahm die Pfarrerswitwe Anna Herzog-Widmer (1857–1941) das Präsidium, welches sie bis 1925 inne hatte.



Abb. 40Frau Pfarrer Anna Herzog-Widmer (Fotografie, 1917).

Viele Kostgeberinnen meldeten sich, weil sie das eingehende Kostgeld als Möglichkeit zum Hausverdienst betrachteten, wie dies schon im vorhergehenden Kapitel für das 19. Jahrhundert festgestellt wurde. Der Trend setzte sich fort, 1905 meldeten sich über 200 Frauen für die 64 Kinder, mit denen sich die *Fürsorgekommission* beschäftigte:

«Gross ist die Nachfrage nach Hausverdienst. [...] Die Notwendigkeit, den Verdienst ausser dem Hause zu suchen, die auch für Frauen besteht, ist leicht der Ruin des Familienlebens; darum sind alle Anstrengungen, Familienmüttern zu Hause Verdienst zu verschaffen, sehr zu begrüssen.»¹⁵⁷

Wurde 1905 das «Kostkinderhalten» als Hausverdienst noch in einem positiven Licht gesehen, weil die Kostgeberinnen so zuhause bleiben und ihren Familienpflichten nachgehen konnten, änderte sich die Einstellung dazu schon bald, wie im Verlauf der Arbeit noch aufgezeigt werden soll. Manche der Kostgeberinnen sahen in der Vereinskasse des Frauenvereins eine Art Versicherung, falls das Kostgeld seitens der Mütter unregelmässig eintreffen oder gar völlig ausbleiben sollte, und der Frauenverein monierte: «Der stark verbreiteten irrigen Ansicht, der Frauenverein stehe für alle Kostgelder gut, müssen wir ebenfalls oft entgegentreten». ¹⁵⁸

Die regelmässige Bezahlung der Kostgeldbeiträge war denn auch eines der grössten und langwierigsten Probleme, mit welchem die Fürsorgekommission und später das Pflegkinderwesen konfrontiert waren: «Der wunde Punkt, von dem oft das Wohl und Weh eines armen Geschöpfchens abhängt, bleibt immer die Kostgeldfrage». 159 Im Jahr 1907 kamen 232 ledige Mütter alleine für das Kostgeld auf, lediglich 15 Väter leisteten einen finanziellen Beitrag zur Pflege ihrer unehelichen Kinder. 160 Manche Mütter verdienten so wenig, dass sie kaum imstande waren, die ganze Kostgeldsumme alleine aufzubringen. In der Zeit von 1904 bis 1907 belief sich der durchschnittliche Betrag auf 25 Franken pro Monat. Wenn sich die Mütter in den Augen des Frauenvereins (richtig) verhielten, alles unternahmen, «was sie können und sich ehrbar halten», half die Vereinskasse mit einem finanziellen Zuschuss an das Kostgeld und mit Wäsche und Babybekleidung aus. Der Frauenverein klagte aber, dass manche «Mädchen sehr unverständig und leichtsinnig» seien und es grosse Mühe koste, sie zur regelmässigen Zahlung des Kostgeldes zu veranlassen. 161 Der Vorwurf, dass diese Mütter die eigene Schuld an ihrer unglücklichen Situation trügen, zieht sich wie ein roter Faden durch die ersten Jahresberichte. Die verantwortlichen Frauen der Fürsorgekommission leisteten selektiv Hilfe und nahmen sich die Definitionsmacht darüber heraus, wer rechtschaffen und der Unterstützung würdig war und wer sich durch «Leichtsinn und Faulheit oder aus Unsittlichkeit» 162 eine solche verspielte. Armut und Notstände konnten die Frauen demnach unverschuldet treffen, wenn sie zum Beispiel darauf angewiesen waren, arbeiten zu gehen, um die Familie finanziell über Wasser zu halten. Andere wiederum, namentlich ledige Mütter, die in ihrer unehelichen Schwangerschaft keinen Fehltritt sahen, trugen durch ihr Verhalten in den Augen der Vereinsfrauen eine (Mit-)Schuld an ihrer misslichen Lage und verdienten keine Unterstützung. Der Frauenverein versuchte, in solchen Fällen bei der Armenpflege oder der Polizei zu intervenieren und zu erreichen, dass Mütter, welche ihre Mutterpflichten vernachlässigten, das Kostgeld schuldig blieben, «einen schlechten Lebenswandel» führten und sich nicht zu «Selbstachtung, Zurückhaltung und Charakterfestigkeit erziehen liessen», aus der Stadt fortgewiesen und ihre Kinder in die Heimatgemeinde verbracht wurden. Die Heimführung sollte die «armen vaterlosen Kinder vor der Verwahrlosung bewahren»¹⁶³ und die Hilfe vor Ort den gewissenhaften Frauen zukommen. Ob jenes Ziel am betreffenden Heimatort erreicht werden konnte, oder ob die Kinder dort nur als lästiges Problem betrachtet wurden, das möglichst kostengünstig gelöst werden wollte, sei dahingestellt; immerhin war auch der Fürsorgekommission bewusst, dass an manchen Orten die Kinder «auf völlige Gleichgültigkeit und auf Furcht vor jeglicher Ausgabe» stiessen. 164 In den ersten Berichtsjahren werden auch hie und da Klagen laut, dass eine Mutter «ihre mütterliche Gewalt und mütterlichen Rechte» benutze, um ihr Kind vom Kostort wegzunehmen und um Nutzen aus seiner Arbeit zu ziehen. 165 Leider steht nichts Weiteres dazu vermerkt, aber es ist denkbar, dass die Fürsorgekommission auf Fälle anspielt, in denen Kinder in ländliche Gebiete gegen niedriges Kostgeld verdingt oder zur Heimarbeit angehalten wurden.

Schon im ersten Jahresbericht wurde die Klage erhoben, dass viele Väter ihre Unterhaltspflichten gegenüber ihren unehelichen Kindern vernachlässigten und die

Mütter mit den finanziellen Nöten alleine liessen. Der Frauenverein bemühte sich mit der Hilfe des Rechtsanwaltes Dr. Lukas Riggenbach zwar stets, die Väter zur Leistung ihres Beitrages an das Kostgeld herbeizuziehen, allein, die gesetzlichen Grundlagen waren bis zur Einführung der Berufsvormundschaft mit dem Zivilgesetzbuch im Jahre 1912 ungenügend und zahlungsunwillige Väter fanden genug Schlupflöcher, um sich aus der Verantwortung zu ziehen. Zum Beispiel konnte ein Vater, der von Gerichts wegen zur Unterstützung verpflichtet worden war, «einfach an einen andern Wohnort» ziehen oder erklären, «er besitze nicht mehr, als er für sich brauche». 166 Dazu kam, dass sich viele Frauen durch Versprechungen seitens des Vaters des Kindes hinhalten liessen und erst spät oder gar nie Vaterschaftsklagen erhoben, so dass sich ihre Chancen auf Zahlungsleistungen noch mehr verringerten. Der Frauenverein empörte sich immer wieder über diese gesetzlichen Ungerechtigkeiten, es sei «ein unhaltbarer Zustand», dass immer wieder die Kasse des Frauenvereins in die Lücke springen müsse. 167 Deswegen forderte er eine Berufsvormundschaft nach dem Vorbild vieler deutscher Städte, um dem Problem besser beizukommen. Im Zuge des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches wurde ab 1912 eine Vormundschaftsbehörde ins Leben gerufen, welche dem Frauenverein diese Arbeit fortan zu grossen Teilen abnahm. 168

Die Anstrengungen der Fürsorgekommission, die Lebensumstände von kleinen Kostkindern zu verbessern, beruhten allerdings vollständig auf dem Wohlwollen und der Sympathie der Kostleute sowie der Eltern. Ihre Tätigkeit entbehrte ja bis 1907 jeglicher gesetzlichen Grundlage und «es brauchte Mut, dem Teil der Bevölkerung, der vor 1904 ganz von sich aus Kinder (an Kost) genommen hatte, klar zu machen, dass eine Kontrolle notwendig sei». 169

Es wäre darum auch falsch anzunehmen, dass sich sämtliche Kostkinderangelegenheiten ab 1904 in der Hand der *Fürsorgekommission* gebündelt hätten. Der Frauenverein vermittelte nur einen Teil der fremdplatzierten Kinder, laut eigenen Angaben waren es seit 1904 immerhin über hundert.¹⁷⁰ Der Grossteil der Vermittlungen wurde wie bis anhin durch Mütter, Väter oder Vormünder vorgenommen. Und es dauerte auch nach der Einführung der Anmelde- und Kontrollpflicht im Jahr 1907 noch einige Zeit, bis sich das *Pflegkinderwesen* des Basler Frauenvereins etablierte und bei Eltern sowie Kostfamilien auf Akzeptanz stiess.

«Das Halten von Pflegkindern steht unter Aufsicht» – Das Pflegekinderwesen wird ab 1907 staatlich geregelt

«Die leibliche, geistige und sittliche Wohlfahrt der Pflegkinder» – Die Verordnung zur Pflegekinderhaltung und das Bewilligungsverfahren

«Eine Bewilligung des Sanitätsdepartements ist einzuholen zur Aufnahme von einem oder mehreren Pflegkindern» und «[d]as Halten von Pflegkindern steht unter der Aufsicht des Sanitätsdepartements». Was der Arzt Courvoisier bereits Ende des 19. Jahrhunderts für Riehen und Bettingen forderte, wurde ab Neujahr 1907 im ganzen Kanton Basel-Stadt verwirklicht: Von nun an war es nicht mehr erlaubt, ohne Bewilligung und ohne Kontrolle fremde Kinder in den Haushalt aufzunehmen. Als

Grund für den Erlass der Verordnung führt das *Pflegekinderwesen* rückblickend an, dass die hohe Sterblichkeit unter den Pflegekindern, welche die *Fürsorgekommission* im Jahresbericht 1905 vermerkte – von 62 Kindern starben 15 an Säuglingskrankheiten und wegen vernachlässigter Pflege –, den Physikus (Arzt) des Sanitätsdepartements dazu veranlasste, mit der Vorsteherin der Kommission in Kontakt zu treten und als Folge davon die Bewilligungs- und Kontrollpflicht einzuführen.¹⁷¹ Die Sterblichkeit unter den Kostkindern war in der Tat sehr hoch, auch im Jahr 1906 starben von insgesamt 75 Kindern in der Obhut der *Fürsorgekommission* – sie alle waren unehelicher Herkunft – allein im ersten Vierteljahr deren zwölf.¹⁷² Über die Sterblichkeitsraten an Pflegeplätzen, die auch nur der geringsten Kontrolle durch eine übergeordnete Stelle entbehrten, und sei es auch nur auf freiwilliger Basis wie beim *Kostkinderwesen*, können nur Vermutungen angestellt werden. In Erinnerung an die obigen Ausführungen über die «Engelmacherei» muss aber davon ausgegangen werden, dass die Sterblichkeit höher war als an kontrollierten Kostorten.

Die neu erlassene «Verordnung betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern vom 25. August 1906» regelte die gesetzlichen Grundlagen; die entsprechenden Details waren im dazugehörigen Ausführungsreglement vom 28. September 1906 festgehalten. 173 Der Kanton Basel-Stadt nahm damit schweizweit eine Vorreiterrolle ein, kannten doch neben ihm nur noch Zürich (seit 1893) und St. Gallen (seit 1896 und 1905) kantonale Regelungen in Bezug auf das Pflegekinderwesen. Es ist schwierig zu beurteilen, wie effizient die vorgesehenen Massnahmen und Kontrollen aus der Sicht der betroffenen Kinder waren und in welchem Ausmass sich die Situation für sie letztlich verbesserte. Aufgrund der vorliegenden Quellen, die ja beinahe ausschliesslich aus behördlichen Dokumenten bestehen, ist es auch nicht möglich, ein Urteil darüber zu fällen. Immerhin ist festzuhalten, dass überhaupt eine Anmeldepflicht und regelmässige Kontrollen sämtlicher Pflegeorte bestanden und dass Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Kantonen in rechtlicher Hinsicht damit eine herausragende Stellung inne hatte. Das Pflegkinderwesen vermerkt 1919 stolz, dass Basel die erste Schweizer Stadt war, welche eine Pflegekinderaufsicht in dem Umfang einführte, «dass das Wohl des Kostkindes zugleich in sanitarischer, rechtlicher und erzieherischer Hinsicht berücksichtigt wurde». In Zürich zum Bespiel beschränkte sich die Aufsicht des Gesundheitsamtes nur auf die hygienischen Gesichtspunkte. 174

Wer eines oder mehrere Pflegekinder bis zur Vollendung der Schulpflicht aufnehmen wollte, hatte laut Basler Verordnung und Reglement eine Bewilligung des Sanitätsdepartements einzuholen. Nicht angemeldete Plätze, in denen sich bereits Pflegekinder befanden, gelangten vermittels des Kontrollbureaus, das Listen mit nicht bei ihren Eltern wohnhaften Kindern führte, dem Sanitätsdepartement zur Kenntnis. 175 Es brauchte allerdings eine gewisse Anlaufzeit, bis sich dieses Prozedere durchsetzte und – nebenbei bemerkt – beklagte sich das *Pflegekinderwesen* noch im Jahr 1931, dass sich in Basel Kinder in fremder Pflege befänden, die nicht angemeldet seien. Im gleichen Jahr wurde diese Lücke gefüllt, als das *Pflegekinderwesen* beim Kontrollbureau nach mehrmaligem Nachfragen durchsetzen konnte, dass ihm Kinder in fremder Pflege automatisch gemeldet wurden. 176

Bekanntmachung

betreffend das Halten von Pflegkindern.

Laut Verordnung des Regierungsrates vom 25. August 1906 betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern ist zur Aufnahme von einem oder mehreren Pflegkindern eine Bewilligung des Sanitätsdepartements einzuholen.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller und seine Haushaltungsangehörigen einen guten Leumund besitzen und wenn seine persönlichen und Familienverhältnisse, sowie die Wohnungsverhältnisse für eine gute Verpflegung und Beaufsichtigung der Kinder hinreichend Gewähr bieten.

Die erteilte Bewilligung kann vorübergehend oder dauernd entzogen werden, wenn obige Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind.

Wer vom 1. Januar 1907 an ein oder mehrere Pflegkinder (Altersgrenze: Vollendung des schulpflichtigen Alters) halten will, wird hiemit eingeladen, sich bis zum 30. September d. Js. beim unterzeichneten Departementes chriftlich anzumelden und den vorgeschriebenen Leumunds-Ausweis beizubringen.

Über die Erteilung von Bewilligungen zum Halten von Schlaf- und Kostgängern und Zimmermietern wird später das Erforderliche bekannt gegeben werden, bis Ende d. Js. werden diese Bewilligungen, wie bisher, vom Polizeidepartement (Kontrollbureau) erteilt.

Basel, den 31. August 1906.

Sanitätsdepartement.

Abb. 41

«Bekanntmachung betreffend das Halten von Pflegkindern». Mit solchen Schreiben machte das Sanitätsdepartement die Bevölkerung im Sommer 1906 auf die neue Anmelde- und Bewilligungspflicht im Pflegekinderwesen aufmerksam, die ab 1. Januar 1907 in Kraft trat.

Abb. 42 und 43

Musterformular eines Bewilligungsgesuchs (Aussenseite und Innenseiten). Wer ein Pflegekind bei sich aufnehmen wollte, musste ab 1907 mittels eines solchen Formulars um Bewilligung beim Sanitätsdepartement ersuchen.

	№
wohnl	naft Nr.
beabsi	chtigt Pflegkind zu halten.
O	ieht an das Gesundheitsamt zur Untersuchur
der G	esundheits- und Wohnungsverhältnisse, sow
zur Ai	ntragstellung.
В	ASEL, den190
	Der Sekretär des Sanitätsdepartements
D:11	igung erteilt den 190

Das Sanitätsdepartement hatte in allen Fällen zu prüfen, ob

«der Gesuchsteller und seine Hausangehörigen einen guten Leumund besitzen und [ob] seine persönlichen und Familienverhältnisse, sowie die Wohnungsverhältnisse für eine gute Verpflegung und Beaufsichtigung der Kinder hinreichend Gewähr bieten.»¹⁷⁷

Waren diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hatte die Behörde das Recht, die bereits erteilte Bewilligung vorübergehend oder definitiv wieder zu entziehen. Das «Halten» von Pflegekindern ohne Bewilligung war somit fortan strafbar und wurde beim Polizeigericht gemäss § 89 des Polizeistrafgesetzes verzeigt, wenn dies dem Frauenverein oder der Behörde zur Kenntnis gelangte. Im Hinblick auf die vielen Missstände bei der «Pflegekinderhaltung» und die Rechtlosigkeit in vielen Kantonen und Gemeinden ist vor allem derjenige Passus im dazugehörigen Ausführungsreglement bemerkenswert, der ausdrücklich einen Entzug der Bewilligung vorsah, wenn «die leibliche, geistige und sittliche Wohlfahrt der Pflegkinder gefährdet» war. Im Damit waren die Pflegekinder zumindest auf dem Papier nicht nur vor physischer, sondern auch vor psychischer Misshandlung und Vernachlässigung geschützt.

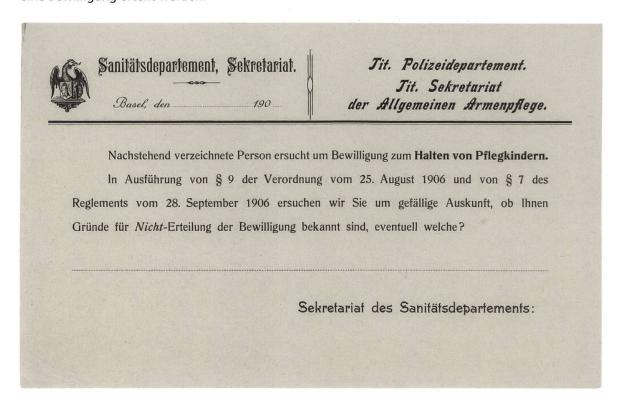
	Wohnungsverhältnisse:	
CHARLES A DE CONTRACTOR DE LA CONTRACTOR		
	Bewilligung kann erteilt werden.	
	BASEL, den 190	
	Für das Gesundheitsamt:	

Das Reglement definierte den Begriff Pflegkinder als «Kinder jeden Alters bis zur Vollendung der Schulpflicht» – was sich in der Praxis bis zum 14. Altersjahr erstreckte –, sah aber von einer weiteren Einengung ab. Dies führte in Bezug auf Kinder, die bei näheren Verwandten wie Grosseltern, Tanten oder Onkeln sowie Schwestern oder Brüdern meist unentgeltlich aufwuchsen, immer wieder zu Problemen und Unstimmigkeiten zwischen dem Frauenverein und der Sanitätsbehörde, welche in den Jahren 1922 und 1923 in einem heftig umstrittenen Entscheid kulminierten: Die Sanitätsbehörde beschloss im Oktober 1922, Kinder in Verwandtenpflege der Bewilligungspflicht zu entheben, allfällige Missstände seien fortan der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen. Dieser Beschluss sei vor allem aus Gründen der familienrechtlichen Unterstützungspflicht getroffen worden und da «vor dem Privatleben [...] die Polizei grundsätzlich Halt zu machen [hat], soweit ihr eine Einmischung nicht ausdrücklich gestattet ist». 180 Die Frauen des Pflegkinderwesens, unterstützt vom Vorsteher des Gesundheitsamts, opponierten heftig gegen diesen Entscheid und legten Rekurs ein. Durch den Entscheid erhalte das dank vollständiger Aufsicht gespannte Netz der Überwachung «grosse Löcher, durch welches vieles Unstatthafte schlüpft, das nicht dem körperlichen und geistigen Wohl eines wehrlosen Pflegkindes dient». Die Erfahrung habe gezeigt, argumentierte die Vorsteherin Anna Herzog-Widmer, dass manche Kinder bei Verwandten derart ungünstig untergebracht seien, dass Bewilligungen wieder entzogen werden mussten.

Zudem getraue man sich im Falle von Übelständen in familiären Verhältnissen seltener, zu intervenieren und die Behörden zu alarmieren, und nicht zuletzt würden so dringend benötigte Unterstützungen durch den Frauenverein in Form von Bettchen, Kleidern und Wäsche entfallen. 181 Pflegeplätze bei Verwandten hatten indes den entscheidenden Vorteil, dass die Kinder keinem ständigen Wechsel des Platzes ausgesetzt waren, wie dies bei fremden Pflegeplätzen häufig der Fall war. Als Folge der Interventionen änderte das Sanitätsdepartement im Februar 1923 seinen Standpunkt und fortan war die Platzierung von Kindern bei Tanten, Onkeln oder Geschwistern – nicht aber bei Grosseltern 182 – wieder bewilligungspflichtig, wenngleich mit den Anforderungen an solche Pflegeorte nicht so streng verfahren werden sollte. 183 Von da an galt für das *Pflegkinderwesen* der Grundsatz: «Jedes Kind, das nicht bei seinen eigenen Eltern oder Grosseltern lebt, ist als Pflegkind zu betrachten und wird somit unserer Aufsicht unterstellt». 184 Um Auseinandersetzungen inskünftig zu ver-

Abb. 44

Musterformular des Sanitätsdepartements. Solche Formulare verschickte das Sanitätsdepartement an das Polizeidepartement zur Abklärung des Leumundes der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie an die Allgemeine Armenpflege zur Überprüfung, ob die angehenden Pflegeeltern die öffentliche Wohlfahrt in Anspruch nahmen. Erst wenn das Urteil günstig ausfiel, durfte gemäss Pflegekinder-Verordnung und -Reglement eine Bewilligung erteilt werden.



Bewilligung zum Halten von Pflegkindern.	№	Name, Heimat und Alter des Kindes.
N <u>o</u>	1 5	
Das		
Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt		
erteilt hiermit an		
	1 = =	
wohnhaft No.		
Bewilligung zum Halten der nebenstehend verzeich-	***	
neten Pflegkinder.		
BASEL, den 190		
Namens des Sanitätsdepartements,		
Der Sekretär:		
Die Bewilligung ist für den Inhaber persönlich; sie gilt auch nur für die Person des in der Bewilligung bezeichneten Pflegkindes. Jeder Austrit, sowie jeder Neu-Eintritt eines Pflegkindes ist dem Sanitätsdepartement innert 2 Wochen anzuzeigen; ebenso jeder Wohnungswechsel oder jede sonstige		

Abb. 45

Musterformular «Bewilligung zum Halten von Pflegkindern». Verlief die Überprüfung der Leumunds gut, waren die Pflegeeltern in gesundheitlicher und moralischer Hinsicht nicht zu beanstanden und die Wohnungsverhältnisse befriedigend, erhielten die Pflegeeltern die Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern.

meiden, hielt die neue Verordnung, welche am 1. August 1934 in Kraft trat, in ihren Bestimmungen explizit fest, dass fortan auch «Enkelkinder, Geschwister und entfernte Verwandte des Pflegevaters oder der Pflegemutter» ebenfalls als Pflegekinder galten. 185

Die eingehenden Bewilligungsgesuche wurden durch das Sanitätsdepartement an das Polizeidepartement sowie an die *Allgemeine Armenpflege* weitergeleitet, um den Leumund der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zu prüfen und um Erkundungen einzuholen, ob die angehenden Pflegeeltern die öffentliche Wohlfahrt in Anspruch nahmen. War das Zeugnis ungünstig, so konnte die Bewilligung gemäss § 9 der Verordnung verweigert werden. Zugleich untersuchte das Gesundheitsamt durch den Physikus die Gesundheits- und Wohnungsverhältnisse am Pflegeort, insbesondere «Raum, Licht, Luft und Reinlichkeit», 186 und versicherte sich, dass kein Familienmitglied namentlich an Tuberkulose erkrankt war. Für jedes Kind war ein Luftraum von acht bis zehn Kubikmetern sowie ab 1920 explizit ein eigenes Bett erforderlich. 187 Diese Bedingungen mögen heute seltsam anmuten; wenn man sich

jedoch die extrem beengten Wohnverhältnisse vor allem der ärmeren Arbeiterbevölkerung, aus der ein grosser Teil der Pflegefamilien stammte, vor Augen hält, so erscheinen sie durchaus in einem anderen Licht. 188

Wenn die Erkundigungen für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller günstig verliefen, erhielten sie eine schriftliche Bewilligung, in welcher Name und Wohnort der Pflegefamilie sowie Name, Heimat und Alter des Pflegekindes notiert wurden. Ab 1910 übernahm ein Arzt unentgeltliche Sprechstunden für jedes neu aufgenommene Pflegekind, ab 1918 untersuchte die neugeschaffene Beratungsstelle des Gesundheitsamtes jährlich die grösseren Pflegekinder. Kleinere Kinder bis zu zwei Jahren kamen zur Konsultation in die Beratungsstunde des Säuglingsfürsorgevereins. 189

«Sie interessieren sich überhaupt für das Wohl der Pfleglinge» – Die Aufsichts- und Fürsorgearbeit durch das *Pflegkinderwesen*

Die eigentliche Aufsichtsarbeit delegierte das Sanitätsdepartement an den Basler Frauenverein, welcher «die Umwandlung von unserer alten Kommission für kleine Kostkinder zum staatlich geregelten Pflegkinderwesen» im März 1907 vollzog. 190 Den Tätigkeitsbereich umschreibt die Vorsteherin Anna Herzog-Widmer wie folgt:

«Das Pflegkinderwesen des Basler Frauenvereins ist ein Aufsichtsorgan, dem die Fürsorge des Pflegkindes vom Säuglingsalter bis zum Austritt des Pflegkindes aus der Schule übergeben ist.» 191

Im Gegensatz zur früheren, ohne staatlichen Auftrag operierenden Fürsorgekommission hatte das Pflegkinderwesen ab 1907 dank der vom Sanitätsdepartement übertragenen Aufgabe die Aufsicht über sämtliche Pflegekinder im Kanton, und zwar von deren Anmeldung bis hin zum vollendeten Schutzalter bei Schulaustritt oder bis zur Abmeldung. Gründe für eine Abmeldung waren unter anderem Wegzug aus dem Kanton, Eintritt in ein Heim beziehungsweise in die Waisenanstalt oder die Rückkehr zu den leiblichen Eltern. Für diese Arbeit erhielt das Pflegkinderwesen eine Subvention, der Vorsteher des Sanitätsdepartements Regierungsrat Dr. Richard Zutt (1849–1917, tätig 1887–1911) berichtete zur Begründung dieser Leistungen an den Regierungsrat:

«Wir haben uns überzeugt, dass die Mitglieder dieses Vereins in sehr anerkennenswerter Weise ihre Zeit und Kraft dieser Aufgabe widmen und durch ihre Tätigkeit die Anstellung eines besondern staatlichen Beamten unnötig machen, ganz abgesehen, dass eine Beaufsichtigung dieser Art durch Frauen viel zweckmässiger ist, als eine solche durch Männer.»¹⁹²

Für das Jahr 1908 erhielt das *Pflegkinderwesen* einen Beitrag von 2000.– Franken, ab 1910 erhöhte der Staat aufgrund der nachdrücklichen Bitte des *Pflegkinderwesens* die Subvention auf 3000.– Franken. Damit kam das *Pflegkinderwesen* finanziell jedoch kaum über die Runden und es war auf Beiträge aus der Hauptkasse des Frauenvereins sowie auf Spenden und Legate angewiesen, um seine Arbeit durchführen zu können. Die Löhne der Vorsteherin sowie der zwei bis drei Sekretärinnen, auch *Berufsagentinnen* genannt, waren laut eigenen Aussagen sehr knapp bemessen¹⁹³ und

ohne die zahlreichen freiwilligen Aufsichtsdamen – meist aus den gehobeneren Basler Schichten, die sich ein solches unentgeltliches Engagement überhaupt leisten konnten – hätte die vom Staat übertragene Aufgabe kaum bewältigt werden können. Als Beispiel sei das Jahr 1911 angeführt: 39 Aufsichtsdamen besuchten 1830 Pflegefamilien, die beiden Sekretärinnen und die Vorsteherin führten ihrerseits weitere 2294 Besuche durch und schrieben über 1500 Briefe.¹⁹⁴

Vor diesem Hintergrund sind auch die wiederkehrenden Forderungen des Frauenvereins nach einer Erhöhung der Subvention zu sehen. Im Jahr 1910 verschlang allein die Besoldung der Vorsteherin und der zwei Berufsagentinnen 4000.- Franken. Knapp 10 000. – Franken mussten für Kostgeldbeiträge aufgewendet werden, die nur zum Teil durch Eltern, Vormundschafts-, Armenbehörden oder Heimatgemeinden erstattet wurden. In den Akten sind zahlreiche Gesuche um Erhöhung der Subvention erhalten (1907, 1915, 1918, 1919 und 1932) und es finden sich immer wieder Schreiben an das Sanitätsdepartement mit der Bitte um Ratenauszahlungen der Subvention, da der Kasse des Pflegkinderwesens das Geld ausgehe. Auch in den Jahresberichten wurde immer wieder auf die Freiwilligkeit und die äusserste Sparsamkeit verwiesen. Den jährlichen Kassarechnungen ist ferner zu entnehmen, dass das Geld für das Pflegkinderwesen stets sehr knapp bemessen war. Nach andauernden, zähen Verhandlungen zwischen dem Pflegkinderwesen und der Sanitätsbehörde wurde im Jahr 1919 eine Erhöhung der Subvention auf 8000.- Franken gewährt. Durch eine weitgehende Verstaatlichung und Reorganisation Ende 1922 erhoffte sich das Sanitätsdepartement unter der Federführung des Sekretärs, das Pflegkinderwesen mit Vorsteherin, Sekretärinnen und über 30 unentgeltlich arbeitenden Aufsichtsdamen durch eine halbe staatlich angestellte Arbeitskraft ersetzen und somit 6000.- Franken sparen zu können. Die Vormundschaftsbehörde und das Gesundheitsamt legten Protest gegen diese Sparaktion ein:

«Die Berechnung, dass 6–7 Besuche der Pflegorte pro Tag an einem halben Tag erledigt werden können, ist auf dem Papier gut möglich, in der Wirklichkeit kommen aber eine Menge von unberechenbaren Faktoren dazu.»

Schliesslich liess sich der Sekretär von den auf illusorischen Berechnungen basierenden Ideen einer Reorganisation wieder abbringen.¹⁹⁵ Der Subventionsbeitrag wurde dennoch erst im Jahr 1932 wieder geringfügig von 8000.– auf 8600.– Franken aufgestockt.

Dieses im Vergleich zu anderen Kantonen effiziente System der Pflegekinderaufsicht funktionierte also nur dank der Bereitschaft der Vorsteherinnen und Sekretärinnen, auch zu unterdurchschnittlichen Löhnen die Kontrollarbeit zu übernehmen, und stützte sich auf das Engagement der unentgeltlich agierenden Aufsichtsdamen ab. Der Regierungsrat von Basel-Stadt fand für die ehrenamtlich geleistete Aufsichtsarbeit des *Pflegkinderwesens* lobende Worte:

«Dieser Verein hat zweifellos durch uneigennütziges Zusammenwirken von Frauen aller Stände und Richtungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes im modernen Sinne bahnbrechend gearbeitet und Grosses geleistet.»¹⁹⁶

Für den Kanton war dies eine bequeme, da kostengünstige Lösung, die ohne die unbezahlte Arbeit der Aufsichtsdamen und ohne die Vereinskasse, welche Jahr für Jahr die Deckung des Mehraufwandes übernahm, nicht möglich gewesen wäre. Solange private Institutionen fürsorgerische Aufgaben in so grossem Ausmass wahrnahmen, bestand für den Staat auch keine dringliche finanzielle Notwendigkeit, die rechtliche Situation zu ändern und zum Beispiel Vaterschaftsklagen oder das Eintreiben von Kostgeldern bei Heimatbehörden energischer durchzusetzen. Der Kanton stellte dem Frauenverein für die ihm delegierte Arbeit einen Beitrag zur Verfügung, der in den Augen der Behörden für die sanitarische Kontrolle der Pflegeorte ausreichte. Alle weiteren fürsorgerischen Tätigkeiten des Frauenvereins, die über die rein hygienischen und gesundheitlichen Massnahmen der Verordnung und des Reglements hinausreichten, seien daher vom Verein selbst zu tragen. So notierte der Vorsteher des Sanitätsdepartements, Regierungsrat Dr. Zutt, im Sommer 1909 als Antwort auf die Bitte des *Pflegkinderwesens* um Subventionserhöhungen:

«Da nun aber dem Sanitätsdepartement ausschliesslich die sanitarische Aufsicht über das Pflegkinderwesen zusteht, haben wir uns lediglich auf diese Seite der Tätigkeit des Frauenvereins beschränkt und müssen es anderen Organen überlassen, die weiter gehende Tätigkeit des Frauenvereins auf dem Gebiete des Pflegkinderwesens einer Würdigung zu unterziehen.»¹⁹⁷

Das *Pflegkinderwesen* ging mit dem Sanitätsdepartement einig, dass die Aufsichtsdamen darauf zu achten hätten, «dass den sanitarischen Vorschriften nachgelebt wird», fügte dem aber den in seinen Augen unentbehrlichen fürsorgerischen Aspekt der Arbeit hinzu: «Sie lassen es aber nicht bei diesem Pflichtmass bewenden, sondern interessieren sich überhaupt für das Wohl ihrer Pfleglinge». ¹⁹⁸ Es stellte sich auf den Standpunkt, dass der «Hauptzweck unserer Institution [...] immer die Fürsorge für das des elterlichen Schutzes entbehrende Kind» bleibe. ¹⁹⁹ Neben der Auswahl des Pflegeortes gehörten dazu auch das Vermitteln von Betten und Wäsche, von Kinderkleidern und Schuhen oder einer Büchse Ovomaltine bei «bleichen Schulkindern», ²⁰⁰ ohne welches das *Pflegkinderwesen* seiner Meinung nach die ihm gestellte Aufgabe nicht genügend erfüllen könne. ²⁰¹

Die Sekretärin des *Pflegkinderwesens* besuchte jeden neuangemeldeten Ort und erstattete mittels eines Formulars dem Sanitätsdepartement schriftlichen Bericht über die Zustände.

Danach sollte jeder Pflegeort viermal im Jahr, bei Kindern bis zu zwei Jahren gar alle zwei Monate, ohne Vorankündigung besucht werden, um nachzuprüfen, ob die Pflegeeltern den sanitarischen Vorschriften der Verordnung und des Reglements nachlebten. Zu diesem Zweck wurden die Pflegeorte in Rayons eingeteilt, welche ein bestimmtes Quartier oder Teile davon umfassten, so dass die Anzahl der zu kontrollierenden Plätze im Schnitt 15 bis 20 pro Rayon betrug. Das *Pflegkinderwesen* verfügte über eine Anzahl von freiwilligen Aufsichtsdamen, von denen jede einen Rayon zu überwachen hatte. Für den Nachweis ihrer behördlichen Befugnisse erhielt jede Aufsichtsdame vom Sanitätsdepartement eine Legitimationskarte, mit der sie sich beim Besuch in den Familien ausweisen konnte.

Jahresbericht

Doc

Pflegkinderwesens pro 1912.

Als Einleitung zum 6. Jahresbericht des Pflegkinderwesens, Sektion des Vereins z. H. d. S. stellen wir die Leitsätze von Paragraph 2 unseres Reglements voran, denen wir in unserer Fürsorgearbeit nachzuleben bestrebt waren:

Der betreffende Baragraph lautet:

Aufgaben:

- a) Untersuchung und Kontrolle der vom Sanitätsdepartement bewilligten und der Aufsichtskommission des Pflegkinderwesens angemeldeten Pflegorte.
- b) Vermittlung von Kostortadressen, Plazierung von Pflegefindern.
- c) Aufsicht über das geistige und leiblische Befinden der Pflegekinder durch freiwillige Hilfskräfte.
- d) Untersuchen von Alagen über ungenügende Verpflegung, Mißhandlung, sittliche Verwahrlosung, Ausfall des Kostgeldes, Mangel an Kleidchen, Betten usw. durch Beamtinnen.
- e) Beratung und Unterstützung alleinstehender legitimer oder illegitimer Kinder.
- f) Einleitung der Vaterschaftsklagen behufs Festsehung eines Unterhaltsbeitrages.
- g) Vermittlung zwedmäßiger Versorgung franklicher Pflegfinder.
- h) Bersorgung von Kindern in Anstalten oder Überweisung an Heimatgemeinden, in Fällen, wo die natürlichen Ernährer versagen.

Der betreffende Paragraph lautet: Aufgaben:

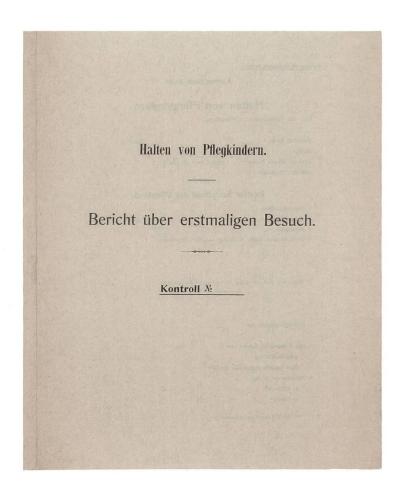
- a) Untersuchung & Kontrolle der vom Sanitätsdepartement bewilligten und der Aufsichtskommission des Pflegkinderwesens angemeldeten Pflegorte.
- b) Vermittlung von Kostortadressen, Plazierung von Pflegekindern.
- Aufsicht über das geistige und leibliche Befinden der Pflegekinder durch freiwillige Hilfskräfte.
- d) Untersuchen von Klagen über ungenügende Verpflegung, Misshandlung, sittliche Verwahrlosung, Ausfall des Kostgeldes, Mangel an Kleidchen, Betten usw. durch Beamtinnen.
- e) Beratung und Unterstützung alleinstehender legitimer oder illegitimer Kinder.
- f) Einleitung der Vaterschaftsklagen behufs Festsetzung eines Unterhaltsbeitrages.
- g) Vermittlung zweckmässiger Versorgung kränklicher Pflegkinder.
- h) Versorgung von Kindern in Anstalten oder Überweisung an Heimatgemeinden, in Fällen, wo die natürlichen Ernährer versagen.

Abb. 46²⁰²

Die Aufgaben des *Pflegkinderwesens*, wie sie im Jahresbericht von 1912 aufgelistet werden.

Abb. 47 und 48

Musterformular für den erstmaligen Besuch bei Pflegeeltern
(Aussenseite und Innenseiten).
Jede neu angemeldete Pflegefamilie wurde von der Sekretärin
des *Pflegkinderwesens* besucht,
welche die Verhältnisse protokollierte.



In einem Formular wurden die Ergebnisse der Inspektionen festgehalten und an die Sanitätsbehörde übermittelt. Zudem rapportierte das *Pflegkinderwesen* in ausführlichen Monatsberichten an das Sanitätsdepartement, dem so allfällige Missstände zur Kenntnis gelangten.²⁰³

Pflegefamilien benutzten die Gelegenheit der Kontrollbesuche zu Klagen, falls das Kostgeld nicht regelmässig eintraf oder gar ganz ausblieb. Die Kasse des *Pflegkinderwesens* half in solchen Fällen vorübergehend mit finanziellen Beiträgen aus, so

Abb. 49

Muster einer Legitimationskarte. Um sich bei den Kontrollbesuchen bei den Pflegefamilien ausweisen zu können, erhielt jede freiwillige Aufsichtsdame des *Pflegkinder*wesens vom Sanitätsdepartement eine Legitimationskarte.



rmnlar für erstmaligen Besuch.	
Kanton Basel-Stadt.	9. Pflege des Kindes:
Kanton basel-Stadt.	a) Nahrung:
	b) Kleidung:
Halten von Pflegkindern.	c) Wäsche:
Vor- und Familienname der Pflegeltern:	d) Reinlichkeit:
	e) Bett:
Wohnhaft Straße: Haus No.:	f) Schlafraum:
Beruf: Stand:	g) Wird dem Kinde im Krankheitsfalle die erforderliche Pflege zu teil?
Zahl der eigenen Kinder:, wovon unter 14 Jahren:	
Zahl der Pflegkinder:	10. Sittliche, bezw. pädagogische Behandlung des Kindes:
Bericht betreffend das Pflegkind.	11. Beschäftigung des Kindes neben der Schule:
1. Name desselben:	
2. Geburtsdatum: leg.? illeg.?*)	Wird dasselbe überanstrengt?
3. Heimatsort: Kanton: Land:	" zum Betteln angehalten?
4. Name, Wohnort (bezw. Wohnung) und Beruf der Eltern:	. " Hausieren " ?
	12. Bemerkungen:
5. Name und Wohnort (bezw. Wohnung) des Vormundes:	
	Basel, den 190
6. In Pflege gegeben von:	paset, aca 150
	Die Aufsichtsdame:
7. Das Kostgeld im Betrage von Fr. per	Die filliatentaume.
wird bezahlt von:	
Wird dasselbe regelmäßig bezahlt?	
8. Befinden des Kindes:	
a) Körperlich:	
b) Geistig:	
*) Das Nichtzutreffende durchstreichen.	

zum Beispiel wenn eine alleinerziehende Mutter aufgrund einer Krankheit einen Lohnausfall hinnehmen musste oder wenn ein Familienvater arbeitslos wurde und Mühe hatte, das Kostgeld für sein Kind zusammenzutragen. Hielt der Kostgeldausfall jedoch über längere Zeit an und konnten Eltern, werktätige Mütter oder unterhaltspflichtige Väter nicht zur regelmässigen Zahlung verpflichtet werden, so avisierte der Frauenverein die Polizei für die Heimschaffung des entsprechenden Kindes. Das knappe Kostgeld erlaubte es mancherorts ausserdem nicht, zusätzliche Mittel für Bettchen, Kleider oder Wäsche der Kinder aufzubringen, so dass der Frauenverein in solchen Fällen einsprang und Möbel gegen einen symbolischen Betrag von 20 bis 30 Rappen auslieh und mit Bekleidung aushalf.²⁰⁴

Auf den regelmässigen Kontrollgängen wurden auch immer wieder Unzulänglichkeiten an den Pflegeorten selbst festgestellt. Im Jahr 1913 zum Beispiel wies laut Jahresbericht ein Fünftel der Pflegeorte Übelstände auf. Am häufigsten waren Klagen über augenfällige Missstände wie «mangelnde Reinlichkeit» oder ungenügende Ernährung, seltener über Misshandlungen der Pflegekinder. Die «Qualität der Pflegfrauen» wurde im Allgemeinen als gut bezeichnet. Es ist allerdings zu hinterfragen, inwiefern sich durch viermal jährlich stattfindende Kontrollen ein objektives Bild der tatsächlichen Verhältnisse an einem Pflegeort erhalten liess. Der später erwähnte Fall der alleinstehenden «Krankenwärterin» Zimmermann aus den Jahren 1906 bis 1913 zeigt, dass es nicht einfach war, hinter die Fassaden einer korrekt geführten und jederzeit äusserst reinlichen Haushaltung zu blicken.

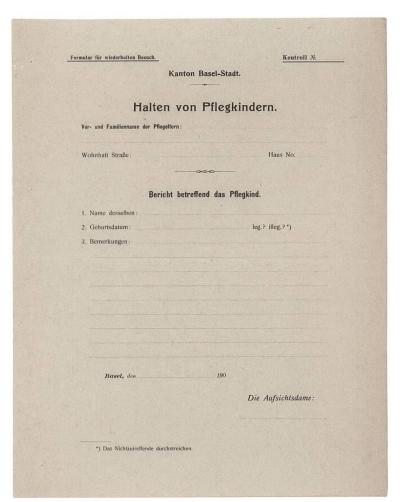


Abb. 50
Musterformular für wiederholte Besuche in Pflegefamilien.
Nach jedem Besuch in einer
Pflegefamilie hielten die
Aufsichtsdamen ihre Berichte
und Kommentare in Formularen
fest.

Es gab stets Pflegeplätze, die aufgrund des ersten Augenscheins von den jährlich wiederkehrenden Kontrollen ausgeschlossen wurden, da sie offenbar genug Gewähr für eine gute Pflege boten. Nach welchen Kriterien das *Pflegkinderwesen* konkret verfuhr, bis es «vollständig davon überzeugt» war,

«dass für das geistige und leibliche Wohl des Pfleglings gesorgt, dass die Kostgeldfrage geregelt ist und dass die Pflegeeltern zur Erziehung des ihnen anvertrauten Kindes fähig sind»,

wird nirgends weiter erläutert. Als Beispiel wurde allerdings ein Kind aus guten, geordneten Familienverhältnissen, das sich umständehalber ein paar Monate in Basel bei einer Tante aufhielt, erwähnt. Im Jahr 1925 waren es 51 von insgesamt 589 Kindern, bei denen sich das *Pflegkinderwesen* lediglich einmal jährlich erkundigte, ob das Pflegeverhältnis noch bestand.²⁰⁹

Die Vorsteherin des *Pflegkinderwesens* hob in einem Rückblick auf das zehnjährige Bestehen der Einrichtung im Jahre 1915 hervor, dass die staatliche Verordnung positive Änderungen mit sich gebracht habe und günstigen Einfluss auf die Qualität der Pflegeorte ausübe. Früher hätte niemand einschreiten können, wenn eine ledige Mutter ihr Kind an den billigsten, aber auch an den schmutzigsten Ort verbrachte:

«Der Vater bekümmerte sich ja doch nicht um seinen Unterhalt und die Mutter wurde durch die daraus entstandene Misslage gleichgültig, oder sie war zu arm, das Geschöpfchen besser unterzubringen.»²¹⁰

Der Staat habe seine Pflichten nun anerkannt und dank der Kontrolle bestünden heute weniger Schwierigkeiten, eine gute Unterkunft für die Kinder zu finden.²¹¹

Der Erfolg der Kontrollgänge zeigte sich unter anderem in rapide sinkenden Raten der Kindersterblichkeit. 1905 starben von den 62 Pflegekindern, die unter der Aufsicht der Fürsorgekommission für kleine Kostkinder standen, noch 15 an Säuglingskrankheiten und wegen vernachlässigter Pflege, was einer überdurchschnittlich hohen Sterblichkeit von etwa 25 Prozent entsprach.²¹² Von den 75 im Jahre 1906 betreuten Kindern starben allein in den ersten drei Monaten zwölf Kinder, also fast jedes sechste Kind. Es ist anzunehmen, dass in den Jahren 1904 bis 1906, also noch vor Inkrafttreten der Verordnung und der staatlichen Kontrolltätigkeit über sämtliche Pflegeorte im Kanton, die Sterblichkeitsrate in Pflegefamilien, welche nicht von einer Fürsorgerin der Kommission besucht und in materieller wie medizinischer Hinsicht unterstützt wurden, noch höher lag. Über die Sterblichkeitsraten von Pflegekindern im 19. Jahrhundert und zuvor kann nur spekuliert werden, vor diesem Hintergrund müssen sie jedoch als stets sehr hoch angesetzt werden. Die nach 1907 in den Jahresberichten gemeldeten Todesfälle fielen allerdings eher etwas zu niedrig aus, da «jeweilen die Abmeldung ohne nähere Angabe des Grundes» erfolgte und erst später ausgekommen sei, was aus den Kindern wurde. «Immerhin wissen wir, dass unter den Pflegkindern sehr wenig Todesfälle vorkamen», heisst es im Bericht von 1913.213

Dies war nicht zuletzt auf die medizinischen Untersuchungen zurückzuführen, die ein Arzt im Auftrag des *Pflegkinderwesens* seit 1910 kostenlos durchführte. 1916 fanden beispielsweise 714 solche ärztliche Konsultationen statt.²¹⁴ So manche Pflegeeltern hätten sich mit dem knappen Kostgeld im Krankheitsfalle kaum einen Arztbesuch leisten können, viele «dieser Kinder wären vorher zu keinem Arzt gebracht worden und somit wäre manche Krankheit verborgen geblieben».²¹⁵ Neben einer besseren Gesundheitsvorsorge erhöhten regelmässige Arztbesuche des weiteren die Chance, Spuren von körperlichen Misshandlungen zu entdecken. Nur noch ein einziges Kind starb 1921, es war acht Monate alt und litt an Tuberkulose. Dies bezeichnete der Jahresbericht als ein «gutes Zeugnis für die sanitarischen Verhältnisse unserer Stadt».²¹⁶

Die Pflegefamilien hatten grundsätzlich die Ansprüche in Bezug auf hygienische Vorschriften zu erfüllen. Wenn an einem Pflegeort die Sauberkeit zu wünschen übrig liess, der Platz in den Augen der Aufsichtsdamen jedoch für ein gutes Aufwachsen des Pflegekindes genügend Garantie bot, so drückte man insbesondere bei Pflegefamilien mit einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Pflegekind schon mal ein Auge zu:

«Es entgeht uns nicht, dass Reinlichkeit und gute Luft an manchen Pflegorten den sanitarischen Ansprüchen nur unvollkommen genügen, doch haben wir gelernt, mit den Verhältnissen zu rechnen. Oft waltet in solchen Familien nicht weniger mütterliche Liebe und Sorgfalt, als in Haushaltungen, wo die peinliche Ordnung herrscht. Es genügt eben nicht, dass für das körperliche Wohl des Kindes gesorgt ist; dieses bedarf der Heimatluft, um zu gedeihen.»²¹⁷

Vielleicht klingt in diesem Zitat auch die in einem späteren Kapitel angeführte Erfahrung im Fall der Krankenwärterin Zimmermann²¹⁸ an, mit welcher sich das *Pflegkinderwesen*, die Sanitätsbehörde und zum Schluss auch die Öffentlichkeit über längere Zeit hin beschäftigt hatte.

Die Platzierung der Pflegekinder

Zum Aufgabenbereich des Pflegkinderwesens gehörten auch stets Platzierungen von Kindern an geeignete Pflegeorte oder das Besorgen der nötigen Schriften wie Heimatscheinen für das Anmeldeprozedere. Im Jahr 1922 zum Beispiel vermittelte das Bureau des Pflegkinderwesens für 46 von total 121 Kindern einen Pflegeort. 219 Damit nahm es neben Eltern beziehungsweise Elternteilen, welche ihre Kinder teils mit Hilfe von Zeitungsinseraten auf eigene Initiative versorgten, sowie dem Waisenhaus oder der Vormundschaftsbehörde (ab 1912) eine wichtige Stellung im Platzierungsvorgang ein. Wenn sich Eltern den Pflegeort selber aussuchen wollten, konnten sie zu diesem Zweck beim Pflegkinderwesen Adressen von geeigneten Pflegefamilien erhalten, die bereits eine Bewilligung besassen. Oft wählten Väter diesen Weg, wenn sie wegen Krankheit ihrer Frau die Kinder fremdplatzierten.²²⁰ Häufiger versorgten die Eltern ihre Kinder jedoch auf eigene Faust bei Bekannten oder Verwandten und die Bewilligung musste nachträglich eingeholt werden. Dieses Vorgehen der Eltern passte dem Pflegkinderwesen nicht, denn es monierte, solchen Pflegeorten habe dann im Nachhinein die Bewilligung erteilt werden müssen, falls sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen hätten. Oft seien sie jedoch nicht fähig gewesen, den Kindern das zu bieten, was sie benötigten.²²¹ Das Pflegkinderwesen behielt sich die Definitionsmacht über gute Pflegeorte vor und sprach den Eltern gar das richtige Augenmass in der Auswahl eines guten Ortes für ihre Kinder ab:

«Merkwürdigerweise entspricht der von den Eltern ausgesuchte Pflegort den Vorschriften der Pflegkinderhaltung selten, so dass er nicht bewilligt werden kann. Gar oft suchen Familien, denen die Pflegkinderhaltung entzogen wurde, auf anderem Wege doch ein Kind zu erlangen; die skrupellose Mutter geht darauf ein, befriedigt über das kleine Kostgeld.»²²²

Hier ist allerdings zu fragen, ob Eltern den guten Menschenverstand bei der Auswahl wirklich so sehr vermissen liessen, wie dies im Jahresbericht von 1923 dargestellt wurde. Vielleicht war es manchen Eltern lieber, das Kind bei Bekannten in ihrer Nähe zu wissen, auch wenn an solchen Orten die Vorschriften in Bezug auf Platz und Hygiene nicht immer hundertprozentig gewährleistet waren, als es bei gänzlich fremden Personen in Pflege zu geben.

«Trotz Sauberkeit und Ordnung sind die Kinder stark gefährdet» – Der schwierige Blick hinter die Fassaden

«Entsetzliche Zustände aus einer Kostkinderhaltung entrollt die Verhandlung gegen eine ledige Frauensperson aus dem Kanton Luzern, die sich mit dem Halten von Kostund Pflegekindern abgibt.» So berichtete die Zeitung Basler Nachrichten vom 23. August 1913 anlässlich einer Verhandlung vor dem Polizeigericht. Angeklagt war das
«Fräulein» Zimmermann²²³, eine diplomierte Krankenschwester, welche schon seit
Jahren ihren Unterhalt mit der ‹Pflegekinderhaltung› bestritt.²²⁴ Die Kinder hatte sie
bereits vom Frauenverein erhalten, als die Fürsorgekommission für kleine Kostkinder
noch ohne behördlichen Auftrag wirkte. Aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen
und der äusserst peniblen Sauberkeit in ihrer Haushaltung sahen das Sanitätsdepartement und das Pflegkinderwesen sie als sehr geeignet für die ‹Pflegekinderhaltung›
an und erteilten ihr am 16. Juni 1906 eine Bewilligung für fünf Pflegekinder. Soweit
aus den Akten ersichtlich ist, waren die meisten noch klein und blieben nicht sehr
lange bei ihr zur Pflege. «Fräulein» Zimmermann meldete sämtliche Pflegekinderwechsel gewissenhaft beim Sanitätsdepartement an.

Ende Oktober 1907 bahnten sich die ersten Unstimmigkeiten an, als die Vorsteherin des *Pflegkinderwesens* Anna Herzog-Widmer mit dem «Fräulein» Zimmermann über die richtigen Mittel zur Kinderpflege in Streit geriet. Zimmermann wurde verdächtigt, den Kindern zur Beruhigung Sirup von Hanfsamen verabreicht zu haben. Frau Herzog-Widmer beschloss daraufhin, ihr keine Kinder mehr über den Verein zu vermitteln. Weitere Pflegekinder wurden Zimmermann von einem katholischen Pfarrer übergeben, der laut Bericht einer Aufsichtsdame seine vormundschaftlichen Aufsichtspflichten arg vernachlässigte: «[O]b derselbe wohl öfters diese Kinder besucht & Kenntnis von der Behandlung der armen Wesen hat, ist auszunehmen.»

Im August 1910 kam zum ersten Mal der Verdacht auf, Zimmermann erleichtere sich ihre Arbeit, indem sie die Kinder am Tischbein festbinde, damit sie ihre Kleider nicht beschmutzten. Der Physikus des Sanitätsdepartements befand hingegen, die Kinder seien sehr gut gehalten, es werde nur ein einzelnes Pflegekind «jeweilen an ein Tischbein angebunden [...], solange es auf dem Topfe sitzt, weil es sonst denselben regelmässig umwirft und sich dabei beschmutzt». Wohnung und Kinder wurden stets als peinlich sauber bezeichnet. Fortan häuften sich jedoch die Klagen von Aufsichtsdamen über bleiche und leblos aussehende Kinder, schon zweimal habe man sie am Tischbein festgebunden angetroffen, so dass der Physikus einlenkte und Anlass zu strengeren und häufigeren Kontrollen sah.

Als «Fräulein» Zimmermann im Sommer 1912 eines der Pflegekinder adoptierte und daneben weitere fünf Pflegekinder (hielt), verschärfte sich die Lage insbesondere für das dreijährige Pflegekind Joachim²²⁵ zusehends. Schon im September 1910 hatte sich Zimmermann bei einer Aufsichtsdame beschwert, dass das Kostgeld für den Knaben ausbleibe und die Mutter verschwunden sei. Ermittlungen bei Nachbarinnen von Zimmermann brachten zutage, dass sie selbst gestanden habe, den Knaben nicht leiden zu können, sie nenne ihn fast ausschliesslich «Saubub» und «Dreckbub». Sie vernachlässige ihn, sperre ihn stundenlang in den dunklen Abtritt, binde ihn aufs Nachtgeschirr oder mit den Händen auf dem Rücken an ein Tischbein fest. Die Aussagen

bezichtigten Zimmermann der systematischen Benachteiligung des Knaben gegenüber den anderen Pflegekindern, hauptsächlich gegenüber ihrem Adoptivsohn. An Weihnachten habe Joachim als einziges Kind nicht an der Feier teilnehmen dürfen, Zimmermann nehme ihm ohnehin alles ab, was er erhalte, und lasse es ihrem Adoptivkind zukommen. Er dürfe auch nicht mit den anderen Kinder spazieren gehen, man sehe ihn überhaupt nie anders als auf dem Nachtgeschirr angebunden, er sei auch schon so eingeschlafen. Er habe nie ein eigenes Bettchen gehabt, sondern stets in Lumpen geschnürt in einem Kinderwagen geschlafen. Auch andere kleine Pflegekinder hätten sie «in Cartonschachteln, ohne Unterlagen oder Kissen, einfach in Windeln eingewickelt, auf dem Boden des Balkons liegen gesehen». Zudem zeigten ärztliche Untersuchungen des Sanitätsdepartements, dass die Kinder fast ausnahmslos in sehr schlechtem gesundheitlichem Zustand, stark atrophisch (abgemagert, mangelernährt) und wund waren und an Rachitis litten. Ein Pflegekind war unterdessen an Lungenentzündung gestorben. Besonders schlimm erging es Joachim. Bei ihm konstatierte der Physikus blaue Flecken, tiefe Narben an beiden Gesässbacken von ausgedehntem Wundsein, eine Beule an der Stirne, Kratzwunden an Augenlid und Kinn, ein Ekzem und Furunkel auf der Kopfhaut, tiefe vernarbte Einrisse an den Lippen, die beiden oberen Schneidezähne sowie der Nasenknorpel fehlten, der Rest der Nasenscheidewand war eitrig. Zimmermann behauptete, das Kind habe beim Zahnen alles, auch Holz und Blechdosen, mit den Zähnen zerrissen, auch sei es sehr ungeschickt und falle immer wieder um. Der Physikus schrieb dazu:

«Ich halte den Ort für einen der gefährlichsten Pflegorte, die wir überhaupt in der Stadt haben; er ist ein krasser Beweis dafür, dass trotz grosser Sauberkeit und Ordnung die Kinder stark gefährdet sein können. Frl. [Zimmermann] versteht von der Säuglingspflege rein gar nichts.»

Wegen Vernachlässigung und Misshandlung des Knaben Joachim entzog das Sanitätsdepartement dem «Fräulein» Zimmermann schliesslich die Bewilligung zum ‹Halten› von Pflegekindern und zeigte sie am 8. August 1913 beim Polizeistrafgericht an, das sie gemäss § 50 des Polizeistrafgesetzes zu drei Tagen Haft verurteilte. Gegen dieses Urteil ergriff Zimmermann Rekurs, die Anschuldigung würden auf Verleumdungen von Nachbarinnen beruhen, die in bitterster Feindschaft zu ihr lebten. Die Säuglinge habe sie meistens in erbärmlichem Zustand erhalten und in mühseliger Pflege wieder aufgepäppelt. Daraufhin beschloss das Sanitätsdepartement, Zimmermann neben dem Adoptivsohn noch das Pflegekind Hans²²⁶, an dem sie gemäss eigener Aussage sehr hing, auf Zusehen hin zu belassen.

Der traurige Fall des Pflegekindes Joachim und der Pflegemutter Zimmermann zeigt, wie schwierig es für die Beamten des Sanitätsdepartements und für die Aufsichtsdamen des *Pflegkinderwesens* war, hinter die Fassaden einer «Pflegekinderhaltung» zu blicken, die dem äusseren Anschein nach die Bedingungen der Pflegekinderverordnung tadellos erfüllte. Die akkurate Reinlichkeit der Haushaltung lenkte das Sanitätsdepartement lange Zeit vom schlechten körperlichen Befinden der Kinder ab, obschon die Aufsichtsdamen des *Pflegkinderwesens* seit März 1908 in den insgesamt 29 erhaltenen Formularen für wiederholten Besuch in immer kürzeren

Abständen über die schlechte Kinderpflege klagten, bis die Situation im Sommer 1913 schliesslich eskalierte. Nach dem Publikwerden des Falles Zimmermann in der Presse sah sich das *Pflegkinderwesen* zu einer öffentlichen Stellungnahme in den *Basler Nachrichten* genötigt, indem es sich gegen die Vorwürfe von Sorglosigkeit wehrte:

«Die exemplarische Sauberkeit des Pflegortes täuschte aber die Behörden über die tieferen Schäden und das Sanitätsdepartement erklärte, nicht genügend Grund zu haben, dieser Person die Kostkinderhaltung zu entziehen. Das Pflegkinderwesen versorgte seit Jahren kein Kind mehr an diesem Ort, doch wurden der betreffenden Pflegemutter immer von privater Seite Kinder zugewiesen.»

Der Fall Zimmermann hatte zur Folge, dass sich das Sanitätsdepartement und das *Pflegkinderwesen* gegenseitig mangelnde Kontrolle vorwarfen und sich das Klima zwischen den beiden Institutionen für den Rest des Jahres 1913 merklich verschlechterte.

«Die irrige Auffassung, ein Pflegkind sei ein Verdienstobjekt» – Kostgeld als Einnahmequelle

«Habe am 16. Merz mich beworben um edwas verdienen zukönnen ein Kostkind zu halten». Mit diesem Schreiben legte ein Ehepaar im Jahr 1909 beim Sanitätsdepartement Rekurs ein, weil ihm die «Pflegekinderhaltung» wegen «ungenügenden Wohnungsverhältnissen und schlechtem Leumund» und «angesichts der ärmlichen Verhältnisse» verweigert worden war. Das Ehepaar war zu diesem Zeitpunkt schon seit einigen Jahren von der Unterstützung der Allgemeinen Armenpflege abhängig, der Rekurs wurde deswegen abgelehnt. Um aber trotzdem einen Verdienst durch Kostgeld zu erhalten, nahm das Ehepaar in der Folge nur tagsüber ein Kind auf, wie das *Pflegkinderwesen* aufgrund von Meldungen aus der Nachbarschaft berichtete.²²⁷ Offenbar ging das Sanitätsdepartement diesem Umstand jedoch nicht mehr näher nach – in den Akten ist jedoch nichts dazu erhalten –, da die Tagespflege nicht explizit bewilligungspflichtig war. Erst 1978 wurden diesbezüglich ausdrückliche Bestimmungen erlassen.

Weil es sich nicht «über das Requisit eines guten Leumundes» ausweisen könne, wurde im gleichen Jahr einem anderen Ehepaar die Bewilligung zum ‹Halten› seines Pflegekindes verweigert. Detektiverhebungen hätten ergeben, dass der Mann trinke und in Streit mit seiner Frau lebe, die tagsüber oft «bis nachts spät fort» bleibe, so dass das Pflegekind alleine zuhause gelassen würde. Die Pflegefamilie hielt dagegen, dass der Mann zwar früher «liederlich» gewesen sei, sich seit einem Jahr aber vollständig gebessert habe und nicht mehr trinke. Die ungünstig lautenden Informationen würden von Nachbarn stammen, mit denen die Pflegefamilie im Streit gelegen habe. Die Pflegemutter erschien gar persönlich auf dem Sanitätsdepartement und bat, die getroffene Verfügung wieder rückgängig zu machen:

«Sie bittet, ihr die nachgesuchte Bewilligung zu erteilen, damit sie hiedurch einen kleinen Verdienst erhalte, da sie nach erfolgter zweimaliger Operation im Unterleib nicht mehr arbeiten könne.»²²⁸

Diese beiden Rekursfälle illustrieren die Verdienst-Problematik im Pflegekinderwesen der damaligen Zeit in Basel-Stadt, wie sie in diesem Kapitel verdeutlicht werden soll.

Das Inkrafttreten der Pflegekinderverordnung im Jahr 1907 bedeutete eine grosse Zäsur für das Pflegekinderwesen. Äusserliches Anzeichen für den Wandel war die neue Begrifflichkeit, mit der die Behörden fremdplatzierte Kinder bezeichneten: Die Kostkinder des 19. Jahrhunderts wurden zu den Pflegkindern und später – ab 1928 – zu den Pflegekindern²²⁹ des 20. Jahrhunderts. Zum veränderten Verständnis in Bezug auf die Stellung von Pflegekindern konstatierte die Vorsteherin des Pflegekinderwesens Elisabeth Cafader-Schneble (1897–1973, tätig 1939–1965) im Jahr 1960 rückblickend:

««Verdingkind», «Kostkind», «Pflegekind», diese Terminologie spricht deutlich für das Empfinden der jeweiligen Zeiten, und wenn wir heute nur noch vom Pflegekind reden, so kommt schon im Wort «Pflege» das Verantwortungsbewusstsein, das wir diesen Kindern schulden, zum Ausdruck.»²³⁰

Die Ansprüche an einen Pflegeort erschöpften sich nicht mehr nur in der Sicherstellung physischer Bedürfnisse wie genügender Kost, Bekleidung und Unterkunft; mehr und mehr rückten «mütterliche Liebe und Pflege»²³¹ in den Mittelpunkt. Dieser Mentalitätswandel zeigte sich bereits im Jahresbericht von 1910:

«Eine grosse Zahl meldet sich zur Aufnahme eines Pflegkindes. Viele Frauen denken sich dies als eine Art Hausverdienst in der bösen Winterszeit, oder wenn die Fabrikarbeit aufgegeben werden muss. Wir sind oft genötigt, der irrigen Auffassung, ein Pflegkind sei ein Verdienstobjekt, entgegenzutreten. Es gehört ebenso sehr Liebe und Aufopferung dazu, einem fremden Kind die mütterliche Liebe und Pflege zu ersetzen und kann nicht als eine gewöhnliche Dienstleistung betrachtet werden, für die man bezahlt wird.»²³²

Die Wahrnehmung der Pflegekinder durch das Pflegkinderwesen hatte sich innerhalb kurzer Zeit verschoben: Noch 1905 hatte die Vorsteherin der Fürsorgekommission Anna Herzog-Widmer die (Kostkinderhaltung) als Nebenverdienst begrüsst, der den Müttern eine Alternative zur Arbeit ausser Haus bieten würde. Nur fünf Jahre später kam sie von dieser Auffassung ab, wie obiges Zitat zeigt. Die Erfahrungen dieser kurzen Zeit hatten demonstriert, dass Pflege und Fürsorge an solchen Orten nicht selten zu wünschen übrig liessen. Das damals übliche Kostgeld in der Höhe von 25 bis 30 Franken pro Monat war laut Herzog-Widmer «bei den teuren Lebensmittelpreisen»²³³ für einen lohnenden Verdienst ohnehin zu knapp bemessen. Dazu kam, dass das Kostgeld - eines der hartnäckigsten Problemfelder des Pflegkinderwesens - oft nicht regelmässig einging und die Pflegemütter sich beim Ausbleiben der monatlichen Entschädigung an das Pflegkinderwesen wandten, damit es ihnen den «Lohnausfall» vergüte. Und nicht zuletzt klingt im obigen Zitat ein Konzept von Mütterlichkeit an, das den Akzent auf den aufopfernden, uneigennützigen Charakter und auf unentgeltliche Hausarbeit legte. Je höher die Ansprüche an die Pflegeplätze wurden, desto mehr versuchte das Pflegekinderwesen die Kinder in Arbeiterfamilien mit sicherem Einkommen oder in Familien von «kleinen Beamten und Angestellten» unterzubringen. 234

«Viel Gescheer und wenig Wolle» konstatiert eine nur mit Initialen genannte Pflegemutter J. D-K. in einem Artikel in den *Basler Nachrichten* vom 9. Mai 1907 mit dem Titel «Kinderpflege und Pflegeeltern»:

«Mit der Erziehung von Pfleglingen verschiedenartiger Herkunft befasst sich in der Regel nicht, wer auf Rosen gebettet ist, - auch dann nicht, wenn Sinn für Liebeswerke in anderer Richtung vorhanden. Nun sind seit Jahrzehnten die Ansätze für den Unterhalt der Pfleglinge so ziemlich dieselben geblieben, ungeachtet der viel kostspieligeren heutigen Lebensbedingungen. Was aber aus den Rückvergütungen für Pflegeeltern resultiert, sind günstigenfalls zwei Fünftel, sage 40 Cts. von 1 Fr. pro Tag. In der Tat eine brillante Honorierung für so viel Verantwortung bei allen möglichen Wechselfällen, für so viele Mühen und Beschwerlichkeiten bei Tag und Nacht, wie sie die Kinderpflege sonderheitlich im Säuglingsalter mit sich bringt. In Anbetracht auch der behördlicherseits gestellten Ansprüche darf den bedauernswerten Pflegerinnen die Berechtigung zu der Klage: «Viel Gescheer und wenig Wolle!» nicht abgesprochen werden. Es sieht die Rubrizierung der verabfolgten Bewilligungsformulare allerdings die Aufnahme mehrerer Pfleglinge in ein und dasselbe Familienwesen vor. Einsenderin – und mit ihr sicherlich jede wahrhaft gute Pflegemutter, welche aus Kinderliebe ausschliesslich auf diesen Beruf verwies - findet eine Tendenz zum «Geschäftsmässigen» hier verwerflich. Aus naheliegenden Gründen sollte nur ein Pflegling in einem Familienwesen sich befinden, die Aufnahme von mehr als derer zwei gesetzlich nicht gestattet sein.»²³⁵

In diesem Artikel beklagt die unbekannte Pflegemutter, dass das ‹Halten› von Pflegekindern ein unrentables Geschäft sei, das viel Mühe und wenig Ertrag, eben «viel Gescheer und wenig Wolle», mit sich bringe, die Kostgeldansätze seien zu niedrig für einen richtigen Verdienst. Der Artikel erschien nur kurze Zeit nach Inkrafttreten der Pflegekinderverordnung. Es ist leider nicht schlüssig nachvollziehbar, ob es sich bei der Schreiberin des Artikels tatsächlich um eine Pflegemutter oder um eine Dame aus dem Kreise des *Pflegkinderwesens* des Basler Frauenvereins handelte, welche durch den Artikel die Erwartungshaltung der finanziell «nicht auf Rosen gebetteten» Bevölkerung in Bezug auf einen lohnenswerten Nebenverdienst zu dämpfen beabsichtigte oder gar durch die Zeitungspresse einen Aufruf an die Behörden richtete. Dennoch war das Hauptmotiv zur Aufnahme eines Pflegekindes auch im 20. Jahrhundert für viele Familien die Verdienstmöglichkeit durch das monatliche Kostgeld:

«Alleinstehenden alten Frauen bot die Pflegekinderhaltung einen kleinen, oft den einzigen Verdienst und damit dieser für ihre Bedürfnisse ausreichte, nahmen sie gern gleich 3–4 Kinder zusammen auf.»²³⁶

Während in den behördlichen Schriftstücken der Wechsel von den Kostkindern zu den Pflegkindern um die Jahre 1906/1907 ziemlich abrupt vor sich ging, hielt sich das umgangssprachliche Verständnis mit dem synonymen Gebrauch der beiden Begriffe zäher. Das Wort Kost behielt seine materielle Bedeutung noch lange im Begriff Kostgeld, selbst in den dreissiger Jahren war der Gebrauch von Pflegegeld noch unüblich,

wie ein Blick in die Akten zeigt.²³⁷ Hier zeigt sich deutlich die Kluft zwischen den Ansprüchen der Behörden und der Vorstellung der Bevölkerung, welche die «Pflegekinderhaltung» noch länger im Kontext der Kostgeberei betrachtete. 1918 legte eine Pflegefamilie zusammen mit der Kindsmutter Rekurs gegen eine vom Sanitätsdepartement getroffene Verfügung ein, welches entschieden hatte, dass das Pflegekind aufgrund der offenen Lungentuberkulose des Pflegevaters aus der Familie weggenommen werden musste. Als Gründe brachten die Rekurrenten ein, dass das Kind seit Geburt in der Pflegefamilie lebte und sie es wie ihr eigenes behandeln würden:

«Wird uns das Kind weggenommen, so wird es aus einem Heim herausgerissen u. es mag lange dauern, bis es anderswo heimisch wird. Bei uns hat es eine Heimat gefunden u. wird sie nicht verlieren, selbst wenn die Beiträge von Seiten der Mutter nicht regelmässig eintreffen sollten. [...] Meine Frau u. meine Kinder hängen sehr an ihm.»

Interessant in Zusammenhang mit der Verdienst-Problematik ist aber der Nachsatz im Rekursschreiben der Pflegefamilie: «Ich darf wohl beifügen, dass uns der monatl. Betrag von 30 fr. sehr zustatten kommt, da ich z. Zt. ganz ohne Verdienst bin.» Obwohl die Familie beteuerte, wie sehr sie an ihrem Pflegekind hänge, strich sie zur Bekräftigung ihres Anliegens den monatlichen Verdienst durch das Kostgeld der Kindsmutter hervor, auf das sie angewiesen war, bis ihre leibliche Tochter «in absehbarer Zeit eine Stelle» annehmen und ihr Einkommen der Familie zugute kommen würde. Die Schreiben der Kindsmutter und der Pflegeeltern blieben jedoch wirkungslos; die Gefährdung durch die offene Tuberkulose wurde vom Sanitätsdepartement als zu gross eingestuft, als dass das Kind noch länger in der Pflegefamilie verbleiben könnte.²³⁸

Noch in den fünfziger Jahren konnten finanzielle Gründe den entscheidenden Anstoss geben, ein Pflegekind in die Familie aufzunehmen. Im Zusammenhang mit der entspannteren Situation auf dem Wohnungsmarkt notiert der Jahresbericht des *Pflegekinderwesens* aus dem Jahr 1950:

«In den letzten 4 Monaten standen uns ebenfalls genügend Pflegeorte zur Verfügung. Dies lässt sich zum Teil aus obiger Lockerung erklären: Leute, die schon immer ein Pflegekind wünschten, es aber wegen Platzmangel nicht halten konnten, haben sich nun dafür gemeldet, weil sie eine grössere Wohnung, evtl. sogar ein Siedlungshäuschen bezogen haben. In manchen Fällen gibt auch eine materielle Überlegung den Ausschlag zum Halten eines Pflegekindes: der erhöhte Mietzins muss durch eine zusätzliche Einnahme gedeckt werden. Doch tritt nach unseren Erfahrungen bald die Freude und der Opferwille der Pflegemutter in den Vordergrund, deren Herz von ihrem liebebedürftigen Schützling gewonnen wird.»²³⁹

Dies zeigt, wie langsam der Bewusstseinswandel in der Bevölkerung offenbar vonstatten ging. Familien mit einem Siedlungshäuschen entsprachen aber in den Augen des *Pflegekinderwesens* dem Idealbild einer Pflegefamilie und deswegen fiel wohl auch das Urteil wesentlich milder aus, als dies zu Beginn des Jahrhunderts bei Familien aus

sozial niedrigen Schichten der Fall war – rufen wir uns obige Fallbeispiele in Erinnerung. Bei Familien mit Siedlungshäuschen wurde davon ausgegangen, dass sich Opferwille und Mutterinstinkt quasi automatisch einstellen würden, wenn ein Pflegekind einmal aufgenommen worden sei.

Dass Pflegekinder im Stadtkanton Basel als Arbeitskräfte eingesetzt worden wären und ihr Arbeitseinsatz neben dem eingehenden Kostgeld als weiterer Verdienstfaktor diente, dafür gibt es zumindest in den hier vorliegenden Akten keine Anhaltspunkte. Zwar arbeiteten im Jahr 1869 trotz des baslerischen Schulgesetzes Hunderte von schulpflichtigen Kindern in den Basler Fabriken. Nach 1877 verbot das Eidgenössische Fabrikgesetz den Kindern vor dem 14. Altersjahr den Eintritt in Fabriken sowie die Nacht- und Sonntagsarbeit. Dennoch meldeten Fabrikinspektoren immer wieder Verstösse gegen das Fabrikgesetz, die allerdings zwischen 1890 und 1900 immer seltener wurden. Des Weiteren wurde das Gesetz vielfach umgangen, indem die Kinder in der Landwirtschaft oder der Heimindustrie beschäftigt wurden, wo die Kinderarbeit nicht verboten war. Eine Umfrage der Gemeinnützigen Gesellschaft der Schweiz ergab, dass 1906 schweizweit ungefähr 36 000 Kinder in der Heimindustrie arbeiten mussten. In vielen Fällen war die Not Ursache der Kinderarbeit. 240 Im Kanton Basel-Stadt wurden in der Seidenbandweberei «Kinder vom zartesten Alter an zum Spulen» eingesetzt und 1905 gingen 20 Prozent aller schulpflichtigen Kinder einer Arbeit nach. Besonders häufig wurden die Kinder als Ausläufer, Kindermädchen, Kegelsteller in Wirtschaften oder bei Schaustellungen eingesetzt (1239 beschäftigte schulpflichtige Kinder, im Vergleich zu 892 erwachsenen Arbeitern ergibt dies ein Verhältnis von 138 % im Sektor «Sonstige Erwerbsarten»), hingegen war ihr Anteil in der Landwirtschaft verglichen mit anderen, ländlicheren Schweizer Kantonen eher niedrig (233 Kinder zu 1463 Erwachsenen, ergibt ein Verhältnis von 15 %). In der Heimindustrie und im Handwerk lag das Verhältnis bei 47 Prozent (458 Kinder zu 963 Erwachsenen).²⁴¹

Basel-Stadt	Erwachsene	Kinder	Verhältnis
Hausindustrien, Handwerk	963	458	47 %
Landwirtschaft	1463	233	15 %
Sonstige Erwerbsarten	892	1239	138 %
Total der Primarschüler pro 1905:		9961	
Total der beschäftigten schulpflichtigen Kinder:		1930 = 20 %	

Es ist darum durchaus denkbar, dass Pflegekinder auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Haushalt oder im Betrieb mithelfen mussten und ihr Einsatz als Entlastung höchst willkommen war, zu Klagen oder gar Skandalen deswegen ist es jedoch nicht gekommen. Hier unterschieden sich die Lebensbedingungen offenbar zu sehr von denjenigen in ländlichen Gebieten der Schweiz wie beispielsweise den Kantonen Bern, Waadt, Aargau oder Thurgau, aus denen schlimme Schicksale

von auf Bauernhöfen missbrauchten Verdingkindern, «Güterbuben» und «Gütermeitschi», bekannt sind:

«Mit der Arbeitskraft des Pflegekindes kann in unserem Stadtkanton im Gegensatz zu ländlichen Bezirken nicht gerechnet werden; einerseits sind die unter Aufsicht stehenden Kinder alle im schulpflichtigen Alter und andererseits kann in einem Stadthaushalt ein Kinder nicht derart als Arbeitskraft ausgenützt werden, dass nicht Lehrer oder Nachbarn darauf aufmerksam würden.»²⁴²

Das Pflegekinderwesen führte diesen glücklichen Umstand auf seine ausgedehnte Kontrollarbeit und das dichte soziale Netz innerhalb der übersichtlichen Kantonsgrenzen zurück. Das Thema des sexuellen Missbrauchs, wie er bei vielen Verdingkindern immer wieder vorkam, bleibt in den hier aufgearbeiteten Akten gänzlich unerwähnt. Trotzdem wäre es naiv, davon auszugehen, dass im Kanton Basel-Stadt alles zum Besten stand, da – wie schon angesprochen – die Stimme der Kinder selber nicht gehört wurde und Berichte aus der Kindheit ehemaliger Pflegekinder für uns heutige Leserinnen und Leser nicht erhalten sind. Lieblose Behandlung und psychischer Missbrauch hinterlassen keine sichtbare Spuren, und Körperstrafen wie Schläge oder Essensentzug gab es bestimmt auch hier. Auch darf all dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Missbrauchsproblematik auf andere Kantone ausgelagert wurde, indem Eltern aus Basel-Stadt ihre Kinder in ländlichen Regionen zu günstigeren Kostgeldansätzen platzierten, Pflegekinder von den baselstädtischen Behörden in ihre Heimatorte ausgeschafft wurden oder sich Pflegefamilien der Kontrolle entzogen, indem sie sich über die Kantonsgrenze absetzten, wo das Pflegekinderwesen Basel-Stadt keinen Einfluss mehr ausüben konnte.

Im Verlauf des 20. Jahrhunderts schwächte sich die Einstellung kontinuierlich ab, dass mit dem ‹Halten› von Pflegekindern Geld zu verdienen sei. Die damalige Vorsteherin des *Pflegekinderwesens* Elisabeth Cafader-Schneble äusserte sich 1960, es sei «erfreulich, festzustellen, dass in ganz seltenen Fällen mit der Pflegekinderhaltung eine Einnahme verbunden werden sollte».²⁴³ Das Kostgeld war zwar eine Bareinnahme am Ende des Monats – die Ansätze variierten zu dieser Zeit zwischen 50 und 200 Franken – und deckte damit die nötigsten Ausgaben, für Nebenauslagen blieb jedoch kaum etwas übrig.²⁴⁴ In ihren Korrespondenzakten findet sich eine maschinenschriftlich verfasste, fünfseitige Übersicht mit dem Titel «Das Pflegekinderwesen des Basler Frauenvereins» aus den frühen sechziger Jahren:

«Die in Laienkreisen verbreitete Ansicht, das Pflegekind sei eine Erwerbsquelle, entspricht den Tatsachen nicht. Das Pflegegeld deckt knapp die Unterhaltskosten für den Schützling, das Entgelt richtet sich nach den Möglichkeiten und leider auch allzu oft nach dem guten Willen der Eltern. Es ist bemerkenswert, wie langmütig unsere Pflegeeltern säumigen und böswilligen Eltern gegenüber sind. Liebe und Mitleid bewegen sie wohl eher auf eine versprochene Zahlung zu verzichten als zu riskieren, das Kind in unbekannte und vielleicht schlechtere Verhältnisse weiter geben zu müssen. Als Arbeitskraft kommt das Pflegekind – im Gegensatz zu ländlichen Bezirken – in der Stadt nicht in Frage.»²⁴⁵

Offenbar assoziierten auch in den sechziger Jahren trotz gewandeltem Bewusstsein immer noch einige Menschen die Aufnahme eines Pflegekindes mit einem monatlichen Verdienst. Die Bekräftigung, dass das Pflegegeld zu gering für einen tatsächlichen Verdienst sei, zieht sich wie ein roter Faden von den Anfängen der organisierten Pflegekinderfürsorge zu Beginn des 20. Jahrhunderts bis zum damaligen Zeitpunkt durch. Die Frage, ob es auch heute noch Familien gebe, die aus finanziellen Gründen ein Pflegekind aufnehmen wollten, wird jedoch von der Zentralbehörde Pflegekinderwesen des Erziehungsdepartements Basel-Stadt mit Hinweis auf die geltenden Pflegegeld-Ansätze ganz klar verneint. Dieser Wandel wird als einer der grössten Unterschiede vom heutigen Pflegekinderwesen im Vergleich zu früheren Zeiten angesehen. Finanzielle Gründe zur Aufnahme eines fremden Kindes seien nicht mehr vorhanden, ausschlaggebend sei vielmehr der Gedanke, einen Dienst an der Allgemeinheit zu leisten. Auch der Pflegefamiliendienst beider Basel - wie sich das ehemalige Pflegekinderwesen des Basler Frauenvereins heute nennt – bestätigt, dass sich die Aufnahme eines fremden Kindes finanziell nicht lohne und dass uneigennützigere Motive im Vordergrund stünden.²⁴⁶

«Sich ihrer Kinder nicht leichtfertig oder aus rein wirtschaftlichen Gründen zu entledigen» – Adoptionen und Kinderhandel in Adoptionsinseraten

Ende 1933 reichte eine Pflegefamilie zusammen mit den Eltern ihres Pflegekindes beim Sanitätsdepartement eine Beschwerde ein. Die Behörden hatten der Pflegefamilie die Bewilligung zum (Halten) ihres Pflegekindes gemäss § 7 des Ausführungsreglements entzogen, weil diese von der öffentlichen Wohlfahrt finanzielle Unterstützung erhielt und «weil bei Leuten, welche unterstützt werden müssen, keine Garantie für eine hinreichende Verpflegung des Kindes vorhanden ist». Ihr Kind werde bei der Pflegefamilie gut versorgt, befanden hingegen die Eltern, und überhaupt sei es der Pflegefamilie als eigen abgetreten worden. Wenn das Kind dort weggenommen würde, so habe Basel die Kosten der Pflege zu übernehmen, protestierten sie. Das Sanitätsdepartement beantragte beim Regierungsrat, den Rekurs der beiden Familien aus folgenden Gründen abzuweisen:

«Eine Mutter kann nicht über ihr Kind verfügen und damit wie in Zeiten der Sklaverei Handel betreiben. Nach unserer Gesetzgebung ist die Abtretung eines Kindes (als eigen) ausgeschlossen. Die Frage, welche zu entscheiden ist, ist nur die, ob die Familie [...] ein Pflegkind halten darf oder nicht. [...] Für die Beurteilung der Frage, ob ein Haushalt zur Unterbringung eines Pflegekindes geeignet sei, ist einzig und allein das Interesse des Kinderschutzes massgebend, nicht aber auch etwa das oekonomische Interesse der Unterstützungspflichtigen dieses Kindes.»²⁴⁷

Wie dieses Beispiel illustriert, kam es nicht selten vor, dass Eltern ihre Kinder nicht nur zur Pflege fremden Familien überliessen, sondern sie gänzlich *an Kindesstatt* abtraten. Für die Kindeseltern waren in diesem Fallbeispiel finanzielle Gründe ausschlaggebend, ihr Kind in fremde Hände zu geben, da sie der Pflegefamilie kein Kostgeld bezahlten und offenbar auch nicht in der Lage waren, dafür aufzukommen.

Es gab Fälle, in denen kinderlose Ehepaare die Kinder fremder oder bekannter Familien unentgeltlich bei sich aufnahmen und gewillt waren, diese zu einem späteren Zeitpunkt zu adoptieren. Solche Vermittlungsbegehren konnten durchaus vom *Pflegekinderwesen* unterstützt werden, indem es beispielsweise ledigen Müttern Hand bot, für ihre unehelich geborenen Kinder geeignete Ersatzeltern zu finden. Nicht bei allen stand allerdings der selbstlose Wunsch, einem fremden Kind ein neues Zuhause zu bieten, hinter der Annahme an Kindesstatt beziehungsweise der Adoption. ²⁴⁸ So hatte ein anderes Ehepaar einen Knaben als eigen angenommen, um, wie es selber formulierte, «in späteren Jahren eine Stütze zu haben». Diese Wortwahl deutet darauf hin, dass es die Absicht hegte, den Knaben zum Zwecke der Altersfürsorge aufzunehmen. Mangels moralischer Qualifikation und guter Beaufsichtigung wurde dem Paar das Kind jedoch wieder entzogen. ²⁴⁹

Manche Pflegeeltern verlangten von den Kindeseltern einen einmaligen Geldbetrag, welcher sie für die Auslagen der Pflege entschädigen sollte. Andere wiederum boten selber Geld für ein fremdes Kind, suchten also förmlich eines zu kaufen, wie dies bei einem kinderlosen Ehepaar der Fall war: Eine Mutter hatte ihm im Jahr 1910 ihren unehelich geborenen Sohn im Alter von sieben Monaten gegen eine Abfindungssumme von 650 Franken an Kindesstatt überlassen und «auf alle ferneren Ansprüche auf das Kind verzichtet». Ein entsprechender Vertrag bei einem Notar war von beiden Seiten unterzeichnet worden. Wie eine Detektiverhebung ergab, hatten finanzielle Gründe die Mutter zur Abgabe des Kindes bewogen:

«Sie (Frl. [Kindsmutter]) sei eine arme Person, sei auf den Verdienst angewiesen und hätte mit der Zeit das Kostgeld für das Kind kaum aufbringen können, weshalb sie es an fremde Leute abgegeben hatte. Der Vater des Kindes habe sie treulos im Stich gelassen.»

Der erste Augenschein in der Familie hatte keinen guten Eindruck hinterlassen, wie die Aufsichtsdame des *Pflegkinderwesens* im «Formular für erstmaligen Besuch» im Jahr 1911 schriftlich festhielt. Die Reinlichkeit des Kindes wurde als nicht gut eingestuft, die Unordnung sei «unbeschreiblich», beim Punkt «[s]ittliche bzw. pädagogische Behandlung des Kindes» notierte die Aufsichtsdame «zweifelhaft» und sie hielt bei den Bemerkungen fest: «Die Frau hat mir gar keinen guten Eindruck gemacht. Sie war erbost, dass man das Kind unter Controlle stellt, da sie es ja für ganz angenommen, resp. gekauft hätten». Die Pflegemutter wurde beschuldigt, den Knaben zu schlagen und zu misshandeln; der Fall gelangte durch die Armenpflege und über das Jugendsekretariat sowie durch Anzeige eines Nachbarn zur Kenntnis der Sanitätsbehörden. Obwohl die Pflegeeltern die Beschuldigungen als «böswillige Verleumdungen von Hausgenossen, die ihnen übel wollen» zurückwiesen, wurde ihnen die Bewilligung zum «Halten» des Pflegekindes entzogen, weil die Frau «keine gute Gewähr für eine gute Verpflegung u. Beaufsichtigung des Kindes» gemäss § 9 der Pflegkinderverordnung bot. Das Ehepaar wehrte sich und stellte sich auf den Stand-

punkt, dass der Knabe kein Pflegekind sei, schliesslich hätte es ihn als eigen angenommen, und behielt ihn weiterhin bei sich. Als Folge dieser unbewilligten «Pflegekinderhaltung» wurde der Ehemann zu einer Busse verurteilt und es wurde verfügt, das Pflegekind sofort abzugeben. Nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches im Jahr 1912 versuchten die Eheleute, den Knaben, der immer noch «in gesetzwidriger Weise» bei ihnen lebte, gemäss neuem Recht formell zu adoptieren. Dies wurde ihnen aber durch die Justizkommission verweigert, da «die Pflegeeltern das Kind nicht in selbstloser Absicht annehmen wollen» und sie der «Geldmacherei» verdächtigt wurden. ²⁵⁰

In einem anderen Fall hatten Eheleute ein Mädchen angenommen, «damit wir in unserm Alter Jemand haben», wie sie selber sagten. Gerne hätten sie einen Knaben als Stammhalter gehabt, aber nun seien sie zufrieden mit dem Mädchen. Es sei ein «Heimatloses Würmchen von der Muter verlassen von den Verwandten verstossen u verachtet». Das Ehepaar hatte sich 1917 auf ein Inserat im Zürcher Tagesanzeiger gemeldet und das Mädchen im Alter von zehn Tagen aufgenommen. Ein Adoptionsgesuch in Zürich wurde 1918 abgelehnt, da ihm schon einmal vom Waisenamt Winterthur ein Pflegekind weggenommen worden war und es wiederholt von der Armenbehörde Unterstützung beansprucht hatte. Aus armenrechtlichen Gründen wurde die Familie aus Zürich ausgewiesen. An ihrem neuen Wohnort in Basel stellte die Familie erneut ein Adoptionsbegehren, das «im Interesse des Kindes» abgelehnt wurde. Um strengeren Kontrollen des *Pflegkinderwesens* und der drohenden Wegnahme des Kindes zu entgehen, zog die Familie über die Kantonsgrenze ins benachbarte basellandschaftliche Birsfelden, wo die städtischen Behörden keine Kompetenzen mehr hatten.²⁵¹

Solche Zeitungsofferten wie im letztgenannten Fallbeispiel «von Müttern, die ihre Kinder gewissenlos anbieten» und «schwindelhafte[n] Annoncen, in solchen gegen eine einmalige Abfindungssumme die Annahme eines Kindes an Kindesstatt angeboten wird», beunruhigten das Pflegkinderwesen, so dass es sich ab 1911 genötigt sah, selbst im Vermitteln von Adoptiveltern aktiv zu werden.²⁵² Solange sowohl von den Kindeseltern als auch von den Adoptiveltern keine Entschädigung verlangt wurde, half es mit, einen geeigneten neuen Platz für die Kinder zu finden. Falls dennoch eine Abfindungssumme bezahlt wurde, pochte das Pflegkinderwesen darauf, dass das Geld ausschliesslich für die Zukunft des Kindes bestimmt war.²⁵³ Um den Kinderhandel möglichst zu unterbinden, durchsuchte eine freiwillige Helferin zwei bis drei Tageszeitungen nach Anzeigen und sandte sie dem Pflegkinderwesen zur weiteren Nachforschung.²⁵⁴ Dieses brachte die Fälle den Basler Behörden wie der Vormundschaft oder der Armenpflege zur Kenntnis und platzierte die Kinder allenfalls in bewilligten Pflegeplätzen oder in ihren Heimatgemeinden. 255 Es arbeitete aber auch eng mit auswärtigen Amtsvormundschaften zusammen, da viele Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zur Vertuschung ihrer Absichten ausserkantonale Zeitungen wählten. Im Jahr 1941 erschien in der Basler National Zeitung ein Inserat, dass ein Kind «gegen einmalige Entschädigung» als eigen angenommen werde. Das Pflegekinderwesen meldete sich verdeckt auf die Chiffre und fand heraus, dass das Inserat von einem Ort im Kanton Wallis stammte und in einem Fall die Inserenten 20 000 Franken von der unehelichen Mutter verlangt hatten. Der Vorsteher des Gesundheitsamtes informierte daraufhin das zuständige Departement des Innern des Kantons Wallis, welches seinerseits die Polizeiorgane beauftragte, eine geheime Untersuchung durchzuführen. Das Ergebnis der Untersuchung wurde leider nicht mit den Akten abgelegt.²⁵⁶

Das *Pflegkinderwesen* betonte stets, dass nicht hinter allen Ausschreibungen gewinnbringende Absichten und Menschenhandel steckten. Manchmal suchten verzweifelte alleingelassene Mütter einen Ausweg in einem Zeitungsinserat, um ihre Kinder zu verschenken.²⁵⁷ Meistens stammten die Inserate jedoch

«von gewissenlosen Eltern, die sich ihres eigenen Kindes entledigen wollen, indem sie es regelrecht verkaufen, unbekümmert darüber, in welcher Marterhöhle es sein Leben zubringen wird.»²⁵⁸

Andere wiederum suchten nur der angebotenen Abfindungssumme wegen ein Adoptivkind, «um dann mit dem leicht erworbenen Geld nach der neuen Welt auszuwandern», sich ein neues Heim zu verschaffen oder Schulden zu tilgen. ²⁵⁹ Zum Teil wurden Entschädigungen bis zu 10 000 Franken verlangt. ²⁶⁰ Fast jährlich wiederholen sich die Berichte des *Pflegkinderwesens* über solche Fälle von Kinderhandel:

«Dieses gewissenlose Verschachern von Kindern, sogar von Kindern, die noch nicht geboren sind, können wir ruhig Kinderhandel nennen und es wäre zu wünschen, dass die Behörden auf dieses dunkle Gebiet besser achten würden.»²⁶¹

So suchte im Jahr 1912 ein finanziell in Bedrängnis geratenes Ehepaar mit sechs Kindern per Zeitungsannonce Adoptiveltern für ihren jüngsten, sechs Monate alten Sohn. Mit den erhofften 200 Franken wollte es den Umzug in die Ostschweiz finanzieren. Ein anderes Ehepaar beabsichtigte, zusätzlich zu seinen eigenen fünf Kindern ein Adoptivkind aufzunehmen, um mit der Abfindungssumme eine Hühnerzucht einzurichten.²⁶²

Hinter den Inseraten steckten laut *Pflegkinderwesen* nicht nur Eltern und Adoptionswillige, sondern auch Agenturen, welche sich auf die gebührenpflichtige Vermittlung von Kindern spezialisiert hatten. Ferner wurden Abtreibungen angeboten, verschlüsselt als Hebammeninserate für diskrete Entbindungen.²⁶³

Während des Ersten Weltkrieges wurden die Inserate seltener; die Klagen des *Pflegkinderwesens* über Kinderhandel und seine Forderungen nach einem Ausbau der Kinderfürsorge dauerten jedoch an.²⁶⁴ Im Sommer 1922 gründete der *Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein* eine Kommission für unentgeltliche Kinderversorgung, mit der das *Pflegkinderwesen* fortan zusammenarbeitete.²⁶⁵ Ob die Fälle von Kinderhandel danach zurückgingen und wenn ja, inwieweit dies auf die Arbeit dieser Kommission zurückzuführen ist, lässt sich anhand der hier vorliegenden Akten nicht eruieren. Es ist nur feststellbar, dass in den Jahresberichten nach 1926 bis nach Ende des Zweiten Weltkrieges Adoptionsinserate nicht mehr thematisiert wurden. Erst 1946 brachte das *Pflegekinderwesen* diese Thematik wieder auf:

«Wenn auch die Neuanmeldungen von <u>Pflege</u>plätzen selten sind, so hätten wir ständig Gelegenheit, Kinder an <u>Adoptiveltern</u> abzugeben. Die Anmeldungen

von Kindern, die zur Adoption abgegeben werden sollten, sind selten, weil die Eltern ja von den Fürsorgestellen beeinflusst und ermahnt werden, sich ihrer Kinder nicht leichtfertig oder aus rein wirtschaftlichen Gründen zu entledigen.»²⁶⁶

Es muss davon ausgegangen werden, dass bis weit über die Mitte des 20. Jahrhunderts hinaus Kinderhandel mit Adoptionsinseraten betrieben wurde. Das *Pflegekinderwesen* prüfte noch in den fünfziger Jahren regelmässig die Zeitungen auf Inserate, mit denen meistens «ein Geldgeschäft» verbunden war. Mittels fingierter Offerten und Nachforschungen versuchten Angestellte des *Pflegekinderwesens* die auftraggebenden Personen hinter den Inseraten ausfindig zu machen und die Kinder in Sicherheit zu bringen, was ihnen nicht immer gelang.²⁶⁷ Die letzte Klage über Inserate «in Boulevardzeitungen» stammte aus dem Jahr 1968.²⁶⁸

Im Frühling 1973 trat schliesslich ein neues Adoptionsgesetz mit vereinfachten Adoptionsbedingungen in Kraft, was auch seine Spuren im Pflegekinderwesen hinterliess:

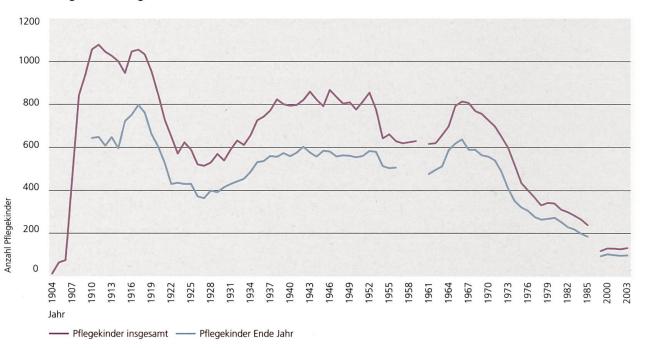
«Das im Frühjahr 1973 in Kraft getretene neue Adoptionsgesetz brachte uns in grossem Ausmass Veränderungen in die Pflegekinderverhältnisse, wurden doch im Verlauf des Jahres 62 unserer Pflegekinder adoptiert, was den teilweisen Rückgang an Pflegeorten erklärt.»²⁶⁹

Der Rückgang an Pflegekindern und -orten seit den späten sechziger Jahren wurde ab diesem Zeitpunkt dadurch verstärkt, dass viele Kinder, die zuvor als Pflegekinder registriert waren, nun aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlagen von ihren Pflegeeltern adoptiert wurden.

«Der grosse Mangel an Pflegeorten erschwert die Vermittlung ungeheuer, die Anzahl der zu versorgenden Kinder ist aber ständig grösser» – Pflegekinder und ihre Familien

Die Jahresberichte des *Pflegekinderwesens* sind eine eindrückliche Quelle für den bisher skizzierten Verlauf des Pflegekinderwesens. Ihre Statistiken, die sich meistens am Ende der Berichte befinden²⁷⁰, erlauben überdies Erkenntnisse zur zahlenmässigen Entwicklung im Pflegekinderwesen und zu den Auswirkungen des Ersten und Zweiten Weltkrieges.²⁷¹ Das *Pflegekinderwesen* arbeitete mit zweierlei Zahlenmaterial: Die einen Zahlen basierten auf der Anzahl Pflegekinder und Pflegeorte, welche im Verlauf eines Jahres insgesamt unter seiner Aufsicht standen. Die anderen erstreckten sich nur auf diejenigen Kinder und Orte, welche am Ende eines Berichtsjahres noch angemeldet waren. Die statistische Aufschlüsselung der Pflegekinder in den Jahresberichten nach Geschlecht, Stand, Nationalität und Alter bezog sich dabei stets auf die erstgenannte Kategorie. Ein Blick auf die Grafik zeigt, dass sich das *Pflegekinderwesen* im Verlauf eines Jahres mit viel mehr Pflegekindern beschäftigte, als am Ende des Jahres noch effektiv angemeldet waren.²⁷² Die Fluktuationen und An- und Abmeldungen innerhalb eines Jahres waren vor allem während des Ersten Weltkrieges

Pflegekinder: Insgesamt und Ende Jahr



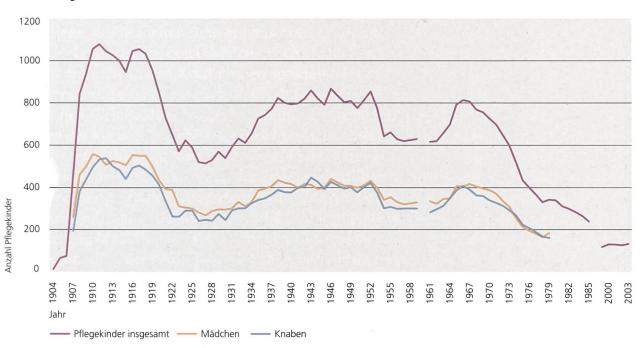
sehr gross: Von 1000 Pflegekindern, mit denen sich das *Pflegkinderwesen* beim Ausbruch des Krieges 1914 befasste, waren am Ende des Jahres nur noch knapp 60 Prozent, nämlich 596 Kinder angemeldet.

Mädchen waren im Allgemeinen einfacher zu platzieren als Knaben, insbesondere als Adoptivkinder waren sie beliebter.²⁷³ Die folgende Grafik zeigt, dass generell mehr Mädchen als Knaben fremdplatziert worden sind. Worauf dies zurückzuführen ist, lässt sich anhand der Jahresberichte und der Akten schwer beantworten. Vielleicht wurden Mädchen als einfacher im Umgang empfunden, was gerade für Witwen oder alleinstehende Pflegefrauen ein Grund für die Bevorzugung gewesen sein könnte. Knaben waren einfacher als Arbeitskräfte auf dem Land zu verdingen; und es ist auch anzunehmen, dass sogenannt schwer erziehbare Knaben eher in eine Anstalt verbracht wurden als Mädchen.

Pflegekinder und ihre Herkunftsfamilien

In den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit von 1904 bis 1906 war die Fürsorgekommission in Basel noch wenig verankert, was sich auch in verhältnismässig niedrigen Pflege-kinderzahlen niederschlug. Mit Inkrafttreten der Verordnung 1907 stiegen die Zahlen jedoch rasant an, in jenem Jahr beschäftigte sich das *Pflegkinderwesen* mit insgesamt 452 Kindern. Die Anmeldepflicht zeitigte ungemein rasch Wirkung: In nur drei Jahren verdoppelte sich die Zahl der angemeldeten Kinder und erreichte 1910 einen ersten Spitzenwert mit über tausend Kindern, welche unter der Obhut des *Pflegkinderwesens* standen. Bis 1907 gab es nur ein einziges Tagesheim, so dass arbeitstätigen Müttern und Eltern nur diese Alternative zur Platzierung ihrer Kinder offen stand. Der Frauenverein eröffnete sukzessive neue Tagesheime und Krippenplätze, wodurch sich stetig neue Möglichkeiten zur Tagesbetreuung von Kindern boten. Die hohe Zahl

Pflegekinder: Geschlecht



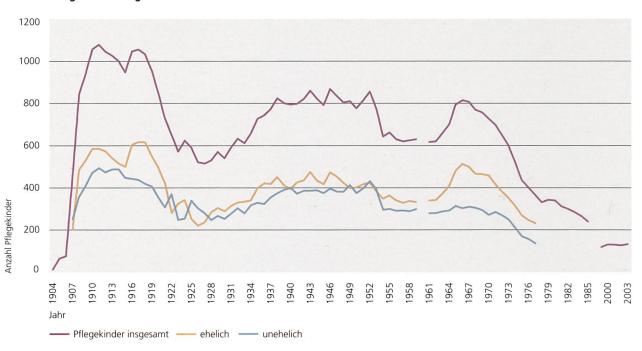
von Pflegekindern ist daher auch auf die mangelnde Infrastruktur von Kindertagesstätten für arbeitende Eltern zurückführen.²⁷⁴ Wenn die Eltern zudem Schicht oder zu unregelmässigen Zeiten arbeiteten, kam nur die Familienpflege in Frage.²⁷⁵

Während des Ersten Weltkriegs zwischen 1916 und 1918 kamen häufig kriegsgeschädigte Kinder, überwiegend aus Süddeutschland, zu einem längeren Aufenthalt nach Basel. Sie fanden meistens unentgeltlich Aufnahme in verwandten oder bekannten Familien, welche ihren Angehörigen ein bis zwei Kinder abnahmen, um ihnen «den Unterhalt der Familie zu erleichtern». Das deutsche Konsulat unterstützte das *Pflegkinderwesen* während dieser Zeit mit Beiträgen an das Kostgeld. Im Jahr 1917 waren ungefähr hundert solcher Kriegskinder in Basel platziert. Viele dieser Kinder, die den Krieg bei verwandten Familien in Basel verbrachten, waren ehelicher Herkunft. Das *Pflegkinderwesen* führte diesen Umstand neben den Kriegsgründen auch auf zerrüttete Eheverhältnisse in der Herkunftsfamilie zurück. Das *Pflegkinderwesen* handhabte die Ansprüche an solche temporären Pflegeorte bei Verwandten nicht so streng. Meistens hatte es nur den Ordnungsdienst zu verrichten, das heisst das An- und Abmelden der Kinder, falls die Pflegeverhältnisse geordnet waren und auch keine Kostgeldklagen vorkamen.

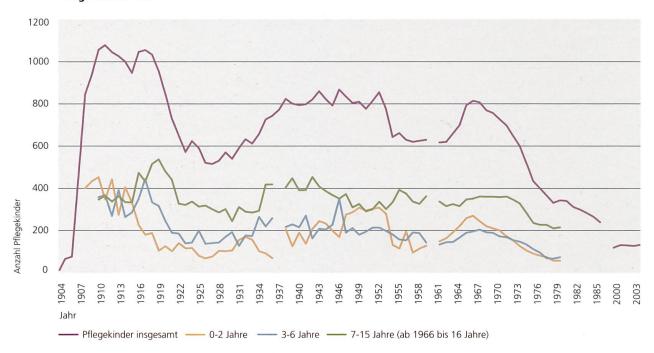
Im Verlauf der 1910er Jahre verschob sich die altersmässige Struktur der Pflegekinder, die Zahl der kleinen Pflegekinder von bis zu zwei Jahren ging stark zurück. Während des Krieges war der Grenzübertritt für junge Ausländerinnen erschwert worden. Deshalb konnten weniger schwangere Frauen zur Entbindung in die Frauenklinik gelangen, als dies vorher der Fall gewesen war. Die kriegsbedingten Umwälzungen brachten im Gegenzug eine grosse Anzahl älterer Kinder.²⁸¹

Die Zahl der zu vermittelnden Pflegekinder sank in den zwanziger Jahren ab und erreichte bis 1935 nie mehr die hohen Werte der 1910er Jahre, was auf mannig-

Pflegekinder: Legitimität

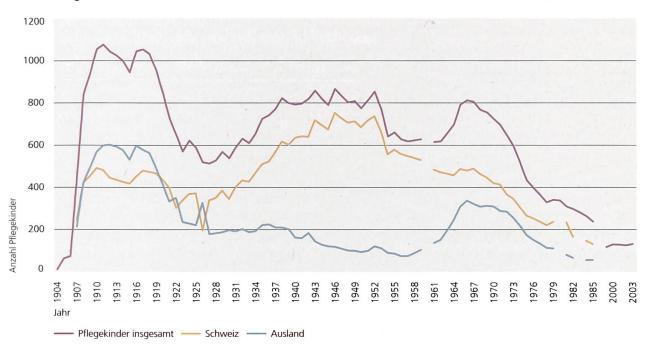


Pflegekinder: Alter



faltige Ursachen zurückzuführen ist: Auswärtige Kinder, die während des Krieges und den unmittelbar nachfolgenden Jahren in verwandten Familien in Basel Unterschlupf gefunden hatten, kehrten allmählich wieder zu ihren Eltern zurück, als sich die Lebensumstände in den Nachbarländern wieder verbesserten. Dies hatte zur Folge, dass sich die zahlenmässigen Verhältnisse von ausländischen und schweizerischen Pflegekindern umkehrten und fortan die schweizerischen – bis auf zwei Ausnahmen

Pflegekinder: Herkunft



– in der Überzahl waren.²⁸² Auch trug die erschwerte Einwanderung von Ausländerinnen und Ausländern dazu bei, dass weniger ausländische Pflegekinder in Basel lebten.

Die Arbeitslosigkeit war ein weiterer wichtiger Grund, weshalb die Zahl der fremdplatzierten Kinder in dieser Zeit zurückging. Wenn Mütter ihre Anstellung verloren, hatten sie zum einen weniger finanziellen Spielraum für das Kostgeld und zum anderen konnten sie ihre Kinder wieder selbst betreuen.²⁸³ Des Weiteren verschwanden von 1922 bis 1934 auf Anweisung des Sanitätsdepartements alle Kinder aus den Statistiken, die bei ihren Grosseltern wohnten und somit fortan nicht mehr als Pflegekinder betrachtet wurden. Für diesen Zeitraum zeigt die Grafik denn auch einen deutlichen Rückgang der angemeldeten Pflegekinder.²⁸⁴ Zudem versuchten viele Mütter, ihre Kinder auf dem Land zu versorgen, weil sie da auf geringere Kostgeldansätze hofften oder weil sie sich mit dem Gang über die Kantonsgrenzen der Kontrolle entziehen wollten. Das Pflegkinderwesen sah dieser Entwicklung mit Besorgnis entgegen, wusste es doch um die schlechte Rechtslage von Pflegekindern in anderen Kantonen, wo «Niemand ausser der [...] meistens nicht näher bekannten Pflegfrau [...] über das Wohl des Kleinen» wachte. 285 In einem Fall hatte eine Frau auf dem Land des Kostgeldes wegen fünf Säuglinge gleichzeitig angenommen, ohne sich um ihre Pflege zu bekümmern.²⁸⁶ Die Nachteile der bäuerlichen Wohnungs- und Reinlichkeitsverhältnisse überwogen in den Augen des Pflegkinderwesens die Vorteile der frischen Luft und der reichhaltigeren Ernährung. Zudem konnten die Pflegekinder in vielen Gemeinden nicht gegen Krankheit versichert werden, worauf das Pflegkinderwesen bei Basler Kindern stets grossen Wert legte. 287 Manche Frauen gaben ausserdem aus Kostengründen ihre Kinder tagsüber in der Nachbarschaft an sogenannte «Hütefrauen», was sich ebenfalls in niedrigeren Pflegekinderzahlen niederschlug. In den Augen des *Pflegkinderwesens* war dies jedoch eine bedenkliche Entwicklung, da niemand die Versorgung der Kinder an diesen Hüteplätzen kontrollierte.²⁸⁸

In den dreissiger Jahren nahm die Zahl der Pflegekinder allmählich wieder zu. Ähnlich wie in den Nachkriegsjahren sei dies auf den Zuzug aus dem notleidenden Ausland zurückzuführen, schreibt das *Pflegkinderwesen*, obwohl die Grafiken weder eine markante Zunahme von ausländischen noch von ehelichen Kindern erkennen lassen. Die Auswirkungen der neuen Verordnung von 1934 lassen sich jedoch gut in steigenden Pflegekinderzahlen nachvollziehen, da in § 1 «Enkelkinder, Geschwister und entfernte Verwandte des Pflegevaters und der Pflegemutter» ausdrücklich wieder als Pflegekinder angesehen wurden. Zudem wurde die Altersgrenze um ein Jahr auf 15 Jahre erhöht, was sich im Jahre 1935 ebenfalls auf die Pflegekinderzahlen auswirkte.

Wie schon während des Ersten Weltkrieges lebten auch im Zweiten Weltkrieg zahlreiche Kinder aus Kriegsgebieten zeitweilig in verwandten Familien in Basel. 1939 fanden 18 «Flüchtlingskinder aus benachbarten Gebieten des Auslands» Unterkunft bei Verwandten in der Stadt.²⁹⁰ Allzu grosse Spuren hinterliessen die Flüchtlingskinder in den Statistiken des Pflegekinderwesens jedoch nicht. Die Grafik zeigt nur eine kurze und verhältnismässig kleine Zunahme ausländischer Kinder während des Krieges. Vermutlich wurden manche dieser Kriegskinder nie als Pflegekinder angemeldet oder waren nur für so kurze Zeit in Basel, dass sie laut Reglement als «Ferienkinder» galten und nicht angemeldet werden mussten. Auch in den Jahresberichten wird der Krieg nur wenig thematisiert und wenn, dann vor allem im Zusammenhang mit dem zunehmenden Mangel an Pflegeorten aufgrund der schwierigen Zeiten. Die Knappheit verschärfte sich während des Krieges und es wurde insbesondere beklagt, dass es «fast unmöglich» geworden sei, Kinder im Schulalter zu platzieren, es seien fast nur Kleinkinder gewünscht. Für ein «schwieriges oder vernachlässigtes» Kind war es gar «völlig aussichtslos», einen Pflegeplatz zu finden, es blieb nur die Platzierung in einem Heim übrig. Das Problem ortete das Pflegekinderwesen in der militärdienstbedingten Abwesenheit der Männer und in der dadurch verursachten Überlastung vieler Frauen.²⁹¹ Ansonsten dominierten die üblichen Themen wie zum Beispiel Pflegeortwechsel aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Kindsmüttern und Pflegeeltern, Kinder, welche nur zum vorübergehenden Schulbesuch zu Verwandten nach Basel kamen oder die berufliche Ausbildung schulentlassener Pflegekinder. Der Mangel an geeigneten Pflegeorten war jedoch ein brennendes Problem, das sich dem Stadtkanton Basel bis zum heutigen Tag stellt, wie später noch aufgezeigt werden soll.

Waren für die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts mangels statistischen Materials nur pauschale Aussagen möglich, so erlaubt eine Erhebung aus dem Jahr 1941 einen detaillierteren Einblick in die Gründe, weshalb die 238 neu platzierten Kinder im Verlauf dieses Jahres von ihren Müttern und Eltern in fremde Hände gegeben wurden: Am weitaus häufigsten, in 65 Fällen, also bei jedem vierten fremdplatzierten Kind, war seine aussereheliche Geburt der Grund, weshalb es nicht bei seinen leiblichen Eltern aufwachsen konnte, da eine «Versorgung weder in der Familie des Vaters noch der der Mutter möglich oder erwünscht» war. Dass die Mutter der Arbeit



Abb. 51
Französische Flüchtlingskinder aus dem Elsass bei der Verpflegung auf provisorisch eingerichteten Tischen und Bänken in einer Turnhalle in Basel, vermutlich in der Turnhalle der Primarschule Rosental, die zeitweise fürs Militär beschlagnahmt worden war. Die Kinder erhielten heisse Suppe, «Schlumbergerli» (Brötchen) und Äpfel (Fotografie entstanden zwischen 1939 und 1945).



Abb. 52 Mit dem Tram wurden die Kinder zum Bahnhof SBB und anschliessend mit der Bahn in die Innerschweiz gefahren. Jedes Kind trug ein Namensetikett um den Hals (Fotografie entstanden zwischen 1939 und 1945).

nachgehen musste und sich deswegen nicht um ihr Kind kümmern konnte, war in 53 Fällen der Anlass für eine Fremdplatzierung. In 27 Familien war die Scheidung der Kindeseltern der Anlass und 23 Kinder wuchsen zwecks späterer Adoption in einer fremden Familie auf. Eigentliche Waisen oder Halbwaisen waren deren 15 vertreten. Erstaunlich für die Zeit ist es, dass nur zwei Kinder explizit als Flüchtlingskinder bezeichnet wurden, ist doch immerhin aus Berichten²⁹² und fotografischen Dokumenten überliefert, dass eine grössere Anzahl an kriegsversehrten Kindern in Basel zumindest vorübergehend untergebracht waren.

Pflegefamilien

Bevor die erste Pflegekinderverordnung am 1. Januar 1907 in Kraft trat, liess das Sanitätsdepartement Basel-Stadt Ende Oktober bis anfangs November 1906 eine zu einem Heft zusammengenähte Liste zirkulieren, in der ein «Verzeichnis der erstmals zum Halten von Pflegekindern angemeldeten Personen» aufgeführt war.²⁹³ Die Abteilung für Strafsachen des Polizeidepartements und die Allgemeine Armenpflege vermerkten auf dieser Liste, wer vorbestraft war oder von der Armenpflege Unterstützung erhielt. Gemäss Ausführungsreglement durfte solchen Personen keine Bewilligung erteilt werden. Mit einem Hinweis «zu empfehlen» wurde klassifiziert, wer für eine Bewilligung in Frage kam. Die Liste wurde nach Familienvorstand geführt, von 1 bis 117 durchnummeriert und enthält insgesamt 120 Einträge (gewisse Einträge sind ohne Nummer), davon waren 28 Frauen und 92 Männer. Einige hatten bereits fremde Kinder bei sich in Pflege, mussten sich nun im Zuge der Bewilligungspflicht registrieren und ihre Wohn- und Lebensverhältnisse beurteilen lassen.

Die Wohnadressen und Berufe, die in den meisten Fällen bei den Verzeichneten notiert wurden, erlauben für unsere Zwecke interessante Rückschlüsse auf den sozialen Status der potentiellen Pflegeeltern. Die Pflegefamilien sind über das ganze Stadtgebiet verteilt, eine auffällige Konzentration von Bewerberinnen und Bewerbern ergibt sich jedoch in den dichtbesiedelten, typischen Arbeiterquartieren Matthäus, Klybeck und Rosental im Kleinbasel. Nur wenige Adressen sind in den lockerer bebauten Quartieren wie Bachletten, Gotthelf oder St. Alban zu finden. Gegensätzlich verteilt sind die Wohnadressen der Aufsichtsdamen, von denen die meisten in den luftigeren Aussenquartieren der Stadt wie am Ring, St. Alban-Vorstadt, Bachletten lebten, bloss eine einzige Aufsichtsdame war im Kleinbasler Arbeiterquartier Clara zuhause.

Unter den 28 Gesuchstellerinnen waren elf Frauen als Witwen, vier als ledige «Fräuleins» und drei als Fabrikarbeiterinnen aufgeführt. Weitere drei Frauen verdienten sich als Taglöhnerinnen und Trödlerinnen den Lebensunterhalt, auch befinden sich eine geschiedene Näherin, vier Hausfrauen, eine Kostgeberin und eine Krankenwärterin unter den Angemeldeten. Diese Bezeichnungen lassen darauf schliessen, dass die meisten Frauen aus sozial niedrigeren Bevölkerungsschichten stammten. Bei den angemeldeten männlichen Haushaltungsvorständen zeigen die Berufsangaben eine breitere Fächerung, was damit zusammenhängen dürfte, dass sich darunter auch Familien aus gehobeneren Schichten befinden könnten, welche verwandte Kinder zu sich in Pflege genommen hatten. Von den 92 angemeldeten männlichen Familienvorständen übten 17 Männer einen Beruf aus, der sich unter der Kategorie Fabrikarbeiter

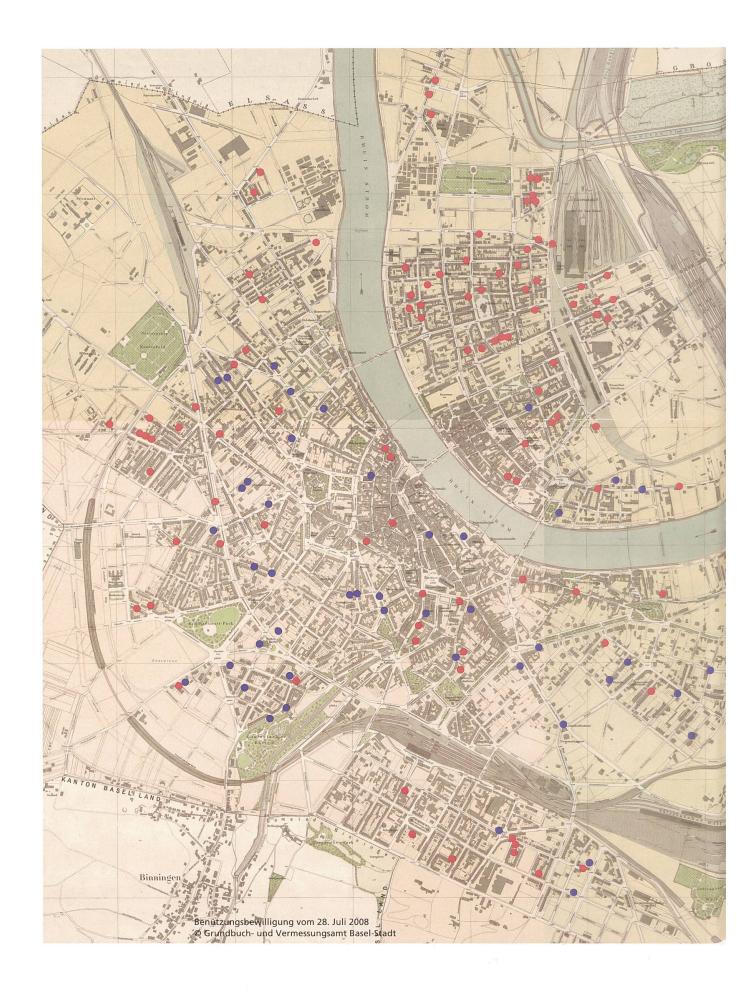




Abb. 53

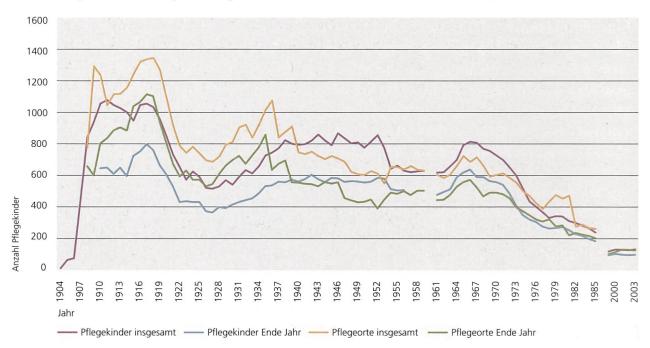
Historischer Übersichtsplan der Stadt Basel von 1905. Rote Punkte: Wohnadressen von Pflegefamilien gemäss des Verzeichnisses «der erstmals zum Halten von Pflegekindern angemeldeten Personen» von 1906. Blaue Punkte: Wohnadressen der Aufsichtsdamen des *Pflegkinderwesens* gemäss einer Übersicht über ausgestellte Karten für Aufsichtsdamen von 1907 und 1919 (Beides StABS, Niederlassung H 5.1). zusammenfassen lässt (z.B. Farbarbeiter, Seidenfärber, Gasfabrikarbeiter, aber auch je ein Vorarbeiter und Werkführer), 39 waren als Gesellen oder im Handwerk tätig (z.B. Zimmergeselle, Malergeselle, Schlossergeselle, Maurergeselle, Gärtnergehilfe, Heizer, Parkettbodenleger, Seidenweber), fünf waren Taglöhner oder Ausläufer, sieben waren als Meistersleute klassifiziert und weitere Berufe bezeichnen die Männer beispielsweise als Billeteur, Blattmacher, Grenzaufseher, Kostgeber & Reisender, Nachtwächter, Polizeimann, Primarlehrer oder Wirt.

Alles in allem kann davon ausgegangen werden, dass die meisten Bewerberinnen und Bewerber aus der Unter- oder Mittelschicht stammten und sich mit dem Kostgeld einen finanziellen Zustupf erhofften oder sogar den gesamten Lebensunterhalt mit der sogenannten «Kost»- oder «Pflegekinderhaltung» bestritten, wie dies bei Witwen ohne weitere Berufsbezeichnung angenommen werden kann.

Zu Beginn seiner Tätigkeit fehlte es dem *Pflegkinderwesen* nie an Frauen, die sich um Pflegekinder bewarben. An zahlreichen bewilligten Stellen waren gar nie Kinder platziert, im Verlauf des Jahres 1908 zum Beispiel registrierte das *Pflegkinderwesen* 1290 Pflegeorte und 938 Pflegekinder. Ein Blick in die Statistik zeigt, dass lediglich zwischen 1910 und 1914 die Anzahl angemeldeter Pflegeorte zurückging. Vergleicht man jedoch die diesbezüglichen Zahlen jeweils Ende Jahr, so war im ganzen Zeitraum bis 1934 ein Überschuss an Pflegeplätzen vorhanden.²⁹⁴ Zwischen 1912 und 1914 sollen sich gar drei- bis vierhundert Pflegefrauen neu gemeldet haben.²⁹⁵ Manche Plätze wurden vom *Pflegkinderwesen* bei Platzierungen allerdings nie berücksichtigt, da sie seinen Ansprüchen nicht genügten.

Erst ab 1916 habe es Mühe gemacht, qualitativ gute Orte zu finden. Als Grund werden die steigenden Lebensmittelpreise während des Ersten Weltkrieges angegeben, welche mit den durchschnittlichen Kostgeldansätzen von 25 bis 30 Franken nicht

Pflegekinder und Pflegeorte: Insgesamt und Ende Jahr



mehr gedeckt wurden. ²⁹⁶ Viele Pflegefrauen konnten so keinen Gewinn mehr aus der (Pflegekinderhaltung) ziehen, gaben auf oder verlangten 35 bis 40 Franken pro Monat. Die «Kriegsfrauen» kamen nur noch auf ihre Rechnung, wenn sie zwei bis drei Pflegekinder (hielten), wohingegen in einer Familie die Kosten eines Pflegekindes in die allgemeinen Aufwendungen eingingen und «die Hausmutter das bare Geld als Verdienst» betrachtete. Es war vor allem schwierig, für Säuglinge gute Pflegeorte zu finden, da an solche Plätze stets höhere Ansprüche gestellt wurden. ²⁹⁷ Gegen Ende des Krieges verschärfte sich die Lage, der «Stock kinderliebender, gutherziger Frauen und Mütter [...], die nicht aus Gewinnsucht, sondern aus mütterlichem Mitgefühl ein Pflegkind aufnahmen» schrumpfte aufgrund der erschwerten Lebensbedingungen stetig. ²⁹⁸ Zudem belastete die Grippeepidemie 1918 die Platzierungsmöglichkeiten, wegen Erkrankung ganzer Familien mussten die Pflegekinder sofort aus ihnen entfernt werden. Auch einige Pflegekinder fielen der Grippe zum Opfer. ²⁹⁹

Wohnungsnot und steigende Mietzinse machten es «oft verzweifelt schwer», ein Pflegekind zu platzieren. Als eine kinderlose Familie ein Kind aufnehmen wollte, drohte die Vermietung gar mit der Kündigung. Das Untervermieten ganzer Räume an Zimmerherren oder -damen war lukrativer und ergab einen besseren Zuschuss an die hohen Mietkosten, was die Platzierungsmöglichkeiten für Pflegekinder verringerte. Durch den Mangel an Pflegeplätzen stieg das Kostgeld für Säuglinge von 40 auf 60 bis 70 Franken, für Kleinkinder auf 50 und für ein Schulkind auf 60 Franken im Monat an, womit sich die Lage wieder etwas entspannte. Die Qualität der Pflegeplätze habe unter der Verknappung aber nicht gelitten, vermerkt der Jahresbericht 1920. Die zwanziger Jahre brachten wieder eine bessere Lage als «zur Zeit der Teuerung und Rationierung». 300

In Zeiten der Arbeitslosigkeit wie während der Rezession in den dreissiger Jahren stieg die Zahl der angemeldeten Pflegeorte wieder an. Viele Frauen erhofften sich mit der (Pflegekinderhaltung) eine Beschäftigung und einen Hausverdienst, andererseits konnten arbeitslose Eltern ihre Kinder selbst betreuen und mussten sie nicht in fremden Familien platzieren. In solchen Zeiten musste das Pflegkinderwesen laut eigenen Angaben «doppelt darauf achten, dass die Aufnahme eines Pflegekindes nicht nur Verdienstsache sei». 301 Ein Grossteil der angemeldeten Pflegeeltern stammte aus der «werktätigen Bevölkerung», freie Berufe und selbständige Handwerksfamilien waren hingegen selten vertreten. Eine im Jahr 1936 erhobene Statistik zeigt, dass unter den 375 angemeldeten Pflegeorten, an denen Kinder untergebracht waren, Fabrikarbeiter (47), Hausfrauen (45) und Arbeitslose (24) am häufigsten vertreten waren, gefolgt von Staatsbeamten (23), SBB-Beamten (22), Hilfsarbeitern (19), Kaufleuten (16) und Bureauangestellten (16). Bei der Hälfte dieser 375 Pflegeorte lebten verwandte Kinder (189 Pflegeorte), dort war die soziale Schichtung breiter und es fanden sich auch Pflegeeltern «aus freien Berufen und Kaufleute», bei denen die Wohnungsverhältnisse besser waren:

«Wir finden unsere Schützlinge nicht mehr in den engen Gassen der inneren Quartiere; sie wohnen draussen am Rande der Stadt in hübschen luftigen Häusern mit Gärtchen oder in zweckmässig eingerichteten Mietwohnungen.»³⁰²

Sobald sich die Beschäftigungslage wieder besserte und je mehr Verdienstmöglichkeiten sich für Frauen in der Industrie boten, desto schwieriger wurde es, Pflegeorte zu finden, da «die wirtschaftliche Konjunktur die Frau und Mutter aus dem Haus» holte. Mit dieser Schwierigkeit kämpfte das *Pflegekinderwesen* noch lange, «sie scheint in unserem begrenzten Stadtkanton nicht mehr zu beheben [zu] sein», wie einem Bericht aus dem Jahr 1954 zu entnehmen ist. Als Gründe werden nicht nur die Arbeitstätigkeit von Frauen ausser Haus oder die Teuerung, welche Familienmütter zur Verdienstarbeit zwinge, angegeben, auch hatte sich die Wohnungssituation in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts langsam verändert. Alte, geräumige Wohnungen seien verschwunden, der Mietzins für die neuen Wohnungen sei teuer und der Wohnraum daher knapper bemessen. Mit verschwingen seine verschwunden werden nicht nur die neuen Wohnungen sei teuer und der Wohnraum daher knapper bemessen.

Meldeten sich bis in die zwanziger Jahre insbesondere Familien mit kleinem Einkommen und alleinstehende ältere Frauen zur Aufnahme eines Pflegekindes, so versuchte das *Pflegekinderwesen* mit den steigenden Ansprüchen das «Niveau der Pflegeplätze zu heben». ³⁰⁵

Schlechte Erfahrungen in der Vergangenheit mit Pflegefamilien, welche vom eingehenden Kostgeld zu leben versuchten, mit in erzieherischer Hinsicht überforderten älteren Witwen oder mit engen, dumpfen Wohnungen und nur minimalsten Sanitäreinrichtungen liessen das Pflegekinderwesen die Pflegeplätze immer sorgfältiger auswählen. Zudem trug sicherlich auch die Einführung einer obligatorischen Altersversicherung in Basel-Stadt 1932 und der Alters- und Hinterlassenenvorsorge AHV in der Schweiz im Jahre 1948 dazu bei, dass ältere Frauen und Witwen nicht mehr auf einen Verdienst durch das monatliche Kostgeld ihrer Pflegekinder angewiesen waren.306 Das Pflegekinderwesen versuchte «unsere Schützlinge am besten in der Arbeiterfamilie mit sicherem Einkommen oder bei kleinen Beamten und Angestellten» zu platzieren, da es sich dort eine bessere Versorgung und Erziehung versprach. Hingegen waren Pflegefamilien aus den bürgerlichen höheren Schichten der Bevölkerung rar: «In den sogenannten gehobenen Schichten der Bevölkerung werden nur selten fremde Kinder aufgenommen.»307 Wenn ein Kind zum Zwecke der späteren Adoption in einer fremden Familie lebte, waren darunter «alle Schichten der Bevölkerung» vertreten. 308 Dennoch finden sich unter den 416 Pflegefamilien im Jahr 1947 noch 42 Witwen oder Berufslose, 29 Fabrikarbeiter, 27 Hilfsarbeiter, aber auch 27 Kaufleute und 19 SBB-Arbeiter; 309 der Übergang hin zu den gewünschten Idealpflegefamilien ging also nur langsam vonstatten.

«Wir brauchen dringend eure Hilfe» - Mangel an geeigneten Pflegeorten

«Der grosse Mangel an Pflegeorten erschwert die Vermittlung ungeheuer, die Anzahl der zu versorgenden Kinder ist aber ständig grösser», 310 beklagte sich das Pflegekinderwesen im Jahr 1946. Auch die Kinderheime waren alle überfüllt und es mussten immer häufiger kurzfristige Versorgungsmöglichkeiten in Familien gefunden werden. Der Mangel an geeigneten Pflegeorten spitzte sich zuvor schon während den Kriegsjahren zu und wurde zu einem Problem, welches sich im Pflegekinderwesen bis heute stellt. Die Jahre 1943 und 1944 waren besonders kritisch, da sich Arbeiterfamilien und der untere Mittelstand nicht mehr Wohnraum leisten konnten, als sie

PFLEGEKINDERWESEN des Basler Frauenvereins

Oberer Heuberg 6 + Telephon 27.003 + Sprechstunde von 2 bis 4 Uhr

Merkblatt

für unsere Pflegemütter

Ein Kind braucht Liebe und Fröhlichkeit, um gedeihen zu können.

- Besuche mit deinem Pflegekind bis zu seinem vollendeten
 Altersjahr regelmässig die Mütterberatungsstelle!
- 2. Dein Pflegekind muss in der Krankenkasse sein!
- 3. Rufe im Krankheitsfalle sofort den Arzt!
- 4. Sorge dafür, dass das Kind rein gehalten ist!
- 5. Das Bett muss jederzeit gezeigt werden können!
- 6. Sorge dafür, dass dein Pflegekind rechtzeitig zur Ruhe kommt!
- 7. Gib ihm keinen Alkohol!
- Fehlt dir etwas für das Kind, so wende dich vertrauensvoll an uns!
- 9. Das Kind soll seinem Alter entsprechend zu kleinen Hilfeleistungen im Haushalt herangezogen werden!
- Schicke das Kind zur Schule, so gekleidet, wie wenn es dein eigenes wäre!
- 11. Beaufsichtige die Schulaufgaben!
- Bei Schwierigkeiten mit den Eltern des Kindes (Kostgeldfragen usw.) oder mit der Schule melde es uns sofort!
- Kümmere dich rechtzeitig um eine Lehrstelle für dein Pflegekind! Die Berufsberatungsstelle gibt dir guten Rat dafür.
- Studiere die Verordnung über das Halten von Pflegekindern und beachte besonders § 10 derselben.

Abb. 54

«Merkblatt für unsere
Pflegemütter», undatiert,
eingelegt zwischen den
Seiten des «Jahresbericht[s]
des Pflegekinderwesens
des Basler Frauenvereins
1934».

unbedingt für sich selber brauchten. Bevor ein Kind platziert werden konnte, musste das *Pflegekinderwesen* wiederholt inserieren und war gezwungen, das Kind bei ihm «völlig unbekannten Leuten» unterzubringen.³¹¹

Es gab zwischendurch zwar immer wieder Jahre, in denen genug Pflegeorte zur Verfügung standen, so zum Beispiel im Jahr 1950, als eine Lockerung auf dem Wohnungsmarkt sich direkt auf das Pflegekinderwesen niederschlug.³¹² Dennoch machten es die Kleinheit des Stadtkantons und die engen Wohnverhältnisse, namentlich in den Arbeiterquartieren, insgesamt schwierig, genug Pflegefamilien zu finden:

«Diese Schwierigkeit hängt mit der Wohnungsnot zusammen. Die Arbeiterfamilien und der untere Mittelstand, die uns früher stets die besten Pflegestellen zur Verfügung stellten, können es sich heute nicht mehr leisten mehr Wohnräume zu mieten als sie unbedingt für sich selber brauchen. Die Kostgeldfrage ist beim Versorgungsproblem nicht von solcher Wichtigkeit, wie das von Aussenstehenden oft fälschlich angenommen wird.»³¹³

Besonders für Kinder im schulpflichtigen Alter war es – wie oben bereits erwähnt – zunehmend problematisch, einen Platz zu finden. Im Jahr 1941 ergriff darum das Pflegekinderwesen die Offensive und platzierte ein Inserat in einer Zeitung, aber im Gegensatz zu früheren Jahren wurden keine «brauchbaren Offerten» registriert. «[D]ie Teuerung, die mit Schwierigkeiten verbundene Beschaffung der Lebensmittel und der Textilien und nicht zuletzt die durch den Anbau bedingte Mehrarbeit» wurden als Gründe für die allgemeine Zurückhaltung angeführt. Die Höhe des Pflegegeldes richtete sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Kindeseltern und diese waren insbesondere während des Krieges knapp bemessen. Das Pflegekinderwesen betonte lobend den starken Zusammenhalt innerhalb der arbeitenden Bevölkerung die «bewährten Familien gehören fast alle den soliden Arbeiterkreisen an» –, denn trotz des niedrigen Pflegegeldes behielten viele Pflegefamilien ihre Pflegekinder weiterhin bei sich und nahmen «tapfer vermehrte Mühe auf sich, um durchzuhalten, und ihr stark entwickeltes Solidaritätsgefühl» habe sie auch für fremde Kinder gerne Opfer bringen lassen.³¹⁴ Im Jahr 1944 war einer erneuten Inseratekampagne mehr Erfolg beschieden. Das Pflegekinderwesen konnte neben «einigen wenigen ungeeigneten Petenten» 32 neue Pflegeorte gewinnen, welche die «notwendigen Voraussetzungen zur Erlangung der Bewilligung erfüllten». Aber das Problem sollte langfristig angegangen werden und es stellte sich die Frage, ob der Rückgang an Pflegeorten mit den «städtischen Wohnverhältnissen» oder mit den «kriegsbedingte[n] Veränderungen in den einzelnen Familien» zusammenhing, denn die nachbarliche Solidarität, wie sie schon zu manchem Pflegeverhältnis geführt habe, sei weiterhin intakt, dies würden die vielen Freiplätze beweisen, die dem Roten Kreuz für die Kinderhilfe zur Verfügung gestellt worden waren. 315 Offenbar wurden jährlich vermittelst Inseraten geeignete Pflegefamilien gesucht, wie das Beispiel eines Inserats im Baslerstab vom 16. Mai 1946 zeigt. Auch im Herbst 1947 hatte das Pflegekinderwesen wiederum Inserate und einen öffentlichen Aufruf «in allen in Basel erscheinenden Zeitungen» lanciert, auch dieses Mal ohne grossen Erfolg. Von 25 zur Verfügung gestellten Pflegeorten könne eine

«Anzahl nicht berücksichtigt werden, weil sie uns zur Pflegekinderhaltung als nicht qualifiziert erscheinen. Denn wenn ihnen auch die Bewilligung erteilt worden ist, so will das noch nicht in jeder Hinsicht einen Ausweis für die Eignung zur Erziehung von Kindern bedeuten.»³¹⁶

Das *Pflegekinderwesen* stellte also hohe Ansprüche an einen Ort, bevor es ein Kind dort unterbrachte. Deswegen waren ihm diejenigen Plätze, deren Vermittlung auf Initiative der Eltern oder durch auswärtige Fürsorgestellen ohne sein Zutun und

AUFRUF

Täglich müssen Kinder versorgt werden, weil die Mütter krank sind, ins Wochenbett kommen oder einen Erholungsaufenthalt nötig haben. Aber die Säuglings- und Kinderheime unseres Kantons sind alle überfüllt, und es stellt sich die bange Frage: Wo finden die Kinder Unterkunft, während die Mütter abwesend sind?

Frauen, die Ihr Liebe zu einem Kind habt und es kürzere Zeit aufnehmen könnt, meldet Euch, wir brauchen dringend Euere Hilfe!

Wendet Euch an die Jugendfürsorge des Basler Frauenvereins, Ob. Heuberg 6, wo jede Auskunft, auch über Kostgeldfrage, gegeben wird. — Sprechstunden: Montag, Mittwoch und Samstag 3—5 Uhr.

Basler Frauenverein Vereinigung Basler Fürsorgerinnen.

25023

Abb. 55

Inserat im Baslerstab vom 16. Mai 1946. Das *Pflegekinderwesen* erhoffte sich, anhand von Inseratekampagnen in der Tagespresse neue Pflegeorte zu gewinnen, um zumindest kurzfristig dem Mangel an Pflegeplätzen zu begegnen. Die Erfolge solcher Aufrufe in Zeitungen waren meist bescheiden und nur selten gelang es, auf diesem Weg neue geeignete Pflegefamilien zu finden.

Wissen geschah, auch stets ein Dorn im Auge.³¹⁷ Auch wenn diese Pflegeorte alle erforderlichen objektiven Kriterien für die Bewilligung erfüllten, so gab das *Pflege-kinderwesen* die Entscheidungsgewalt nicht gerne in fremde Hände:

«Zeigt sich klar ein wirklicher Nachteil, so kann ein Pflegeverhältnis gelöst werden. Die Betroffenen sind zwar zunächst oft uneinsichtig. Die unangenehmen und schwierigsten Fälle sind aber die, bei denen die Fürsorgerin rein gefühlsmässig das Pflegeverhältnis als nicht befriedigend beurteilt, wo sie aber aus Mangel an offensichtlichen Misständen keine Anhaltspunkte zu eingreifenden Massnahmen hat.»³¹⁸

Wie in einem späteren Kapitel aufgezeigt werden soll, konnte es aufgrund solcher «gefühlsmässigen» Entscheide und nicht objektiv nachvollziehbarer Massstäbe bei der Beurteilung eines Pflegeplatzes durchaus zu Konflikten mit den Pflegefamilien kommen.

Die wirtschaftliche Konjunktur der Nachkriegszeit offerierte vielen Frauen Arbeitsplätze ausser Haus und gleichzeitig zwang die fortschreitende Teuerung viele Mütter, einer bezahlten Arbeit nachzugehen. Da nicht genug Dauerpflegeplätze zur Verfügung standen, wurden für Kinder von doppelverdienenden Eltern Alternativen mit Wochenpflegeplätzen gesucht, in denen die Kinder von montags bis samstags lebten. Das Wochenende verbrachten die Kinder bei ihren leiblichen Eltern. Das *Pflegekinderwesen* äusserte Vorbehalte gegen solche Lösungen, da die «Erziehungsarbeit der Pflegeeltern» eingeschränkt würde. Zudem zeigte sich hier wiederum die Lücke, die zwischen den Ansprüchen des *Pflegekinderwesens* und den realen Lebensbedingungen vieler Kindeseltern und Pflegefamilien klaffte:

«Selbstverständlich machen wir die Eltern auf die Schäden und Gefahren des Doppelverdienertums aufmerksam, wohl wird Geld eingenommen, aber das Familienleben leidet oder kommt überhaupt nie recht zustande.»³¹⁹

Ein leiser Vorwurf an die Adresse von arbeitenden Müttern kann in diesem Zitat nicht geleugnet werden, ihnen wird unterstellt, aus Profitgier einer bezahlten Arbeit nachzugehen und dadurch das Familienleben zu vernachlässigen. Inwiefern dies stimmte oder wie sehr diese Mütter aus finanziellen Gründen gezwungen waren, Arbeit ausser Haus zu suchen, ist für uns heute nicht mehr nachvollziehbar. Es gilt aber festzuhalten, dass sich hier an unterschiedlichen Auffassungen vom Idealbild einer Familie Konflikte entzünden zwischen Pflegefamilien aus der Arbeiterschicht und den oftmals aus bürgerlichen Kreisen stammenden Frauen des *Pflegekinderwesens*, wie das folgende Kapitel zeigen wird.

«Gehobene Schichten» und «Pflegkinder aus Arbeiterfamilien» – Die Problematik in der Beurteilung der Pflegeorte

«[W]ir hoffen, dass aus dieser Arbeit nicht nur unsern armen, kleinen Schützlingen Nutzen erwachse, sondern dass auch in die Kreise der Besitzenden hinein dadurch Kenntnis des Lebens der Armen getragen werde und dass manches Frauenherz sich für die Leiden der Besitzlosen erwärme und sie zu lindern trachte.»³²⁰

Dass das Verhältnis zwischen den Frauen des *Pflegkinderwesens* und den Pflegefamilien sowie den leiblichen Eltern der Pflegekinder nicht immer ungetrübt und frei von Spannungen war, lässt obiges Zitat aus dem Jahresbericht des Frauenvereins von 1907 bereits erahnen. Die Perspektiven sind in dieser Aussage klar verteilt, auf der einen Seite stehen die helfenden Damen des Frauenvereins, auf der anderen Seite die leidenden «Besitzlosen». Die gehobenen Schichten der baselstädtischen Bürgerschaft beschrieb die Zeitgenossin Johanna Von der Mühll in der Mitte des 20. Jahrhunderts als «geschlossenen Kreis der Basler Gesellschaft», für deren Frauen Betätigungen vorgesehen waren in einer

«wohltätigen Anstalt wie dem Silberberg oder dem Verein für Hausarbeit, die armen Frauen zugeschnittene Näharbeit zuteilen. [...] Aber auch von einzelnen Frauen wurden wohltätige Unternehmungen ins Leben gerufen und aufs liebevollste betreut.»³²¹

Die Aufgabenkreise zwischen Ehemännern und Ehefrauen waren ganz klar getrennt, der Ehemann kümmerte sich um sein Geschäft und der Ehefrau waren die karitativen Tätigkeiten wie die Kranken- und Armenpflege zugewiesen.³²² Viele Frauen, die sich im Pflegkinderwesen des Basler Frauenvereins engagierten, rekrutierten sich aus gehobenen Basler Schichten. Ein Blick in das Verzeichnis der im Pflegkinderwesen tätigen Frauen jeweils am Schluss der Jahresberichte zeigt, dass sie teilweise aus typischen Basler Bürgersfamilien wie Burckhardt, Merian, Sarasin, Vischer oder Vonder Mühll stammten. Auch waren darunter zahlreiche Ehefrauen von Professoren, Doktoren oder Pfarrern vertreten. Ihre Adressen mit Wohnlagen in besser gestellten Basler Quartieren wie Bachletten, Gotthelf, St. Alban oder Wettstein lassen ebenfalls auf eine sozial höhere Stellung schliessen. Hingegen stammten die Pflegefamilien sowie die leiblichen Eltern der Pflegekinder überwiegend aus sozial niederen Schichten und aus Arbeiterfamilien. Konflikte entzündeten sich vor allem an der unterschiedlichen Sichtweise über korrekte Kinderpflege und am abweichenden Qualitätsempfinden der beteiligten Parteien, zum Beispiel in Bezug auf die Beaufsichtigung der Kinder, die Haushaltsführung oder die Reinlichkeit einer Wohnung.

Das *Pflegkinderwesen* erachtete einen Überschuss an unbesetzten Pflegeplätzen stets als positiv, denn so konnten Pflegeplätze, die in den Augen des *Pflegkinderwesens* und der Sanitätsbehörden schlecht qualifiziert waren, unbesetzt bleiben.³²³ Im Jahr 1925 befand das *Pflegkinderwesen* die meisten der 163 angemeldeten Pflegeorte, die noch unbesetzt waren, als nicht geeignet zur Aufnahme eines Kindes: «Mancher Frau kann im Prinzip die Pflegkinderhaltung nicht verweigert werden und so wird

sie bei uns angemeldet, aber nicht berücksichtigt.»³²⁴ Waren Pflegeplätze jedoch knapp, durfte die Messlatte zur Qualitätsbeurteilung nicht so hoch angesetzt werden. Diese unterschiedlichen Massstäbe zur Beurteilung eines Pflegeortes waren bei den betroffenen Pflegefamilien nicht unumstritten, besonders wenn sich die Rechtfertigung eines Entzuges der Bewilligung auf subjektive Kriterien wie Unsauberkeit, Unordnung oder mangelnde Beaufsichtigung stützte, wie folgende zwei Fälle illustrieren.

Im Jahr 1915 wurde der Familie Huber³²⁵ ihr Pflegekind weggenommen in Anbetracht der Tatsache, «dass genügend gute Pflegorte in unserer Stadt zur Verfügung stehen». Als Gründe führte das Sanitätsdepartement grosse Unordnung und Unsauberkeit an. Zudem habe das Kind in einem unbeaufsichtigten Moment eine brennende Ampel (Kerzen- oder Gaslicht) umgestossen, das Feuer habe aber noch rechtzeitig gelöscht werden können. Als es einmal Zucker naschte, sei es über Gebühr geschlagen worden.³²⁶

Auch bei der Familie Meier³²⁷ sei das Pflegekind nicht gut aufgehoben, befand das Sanitätsdepartement im Oktober 1929 und entzog der Familie die Bewilligung. Ordnung und Reinlichkeit würden zu wünschen übrig lassen und das Kind werde nicht immer gut beaufsichtigt.³²⁸ Die Pflegefamilie Meier wehrte sich gegen diese Verfügung und legte daraufhin zusammen mit den leiblichen Eltern des Kindes Rekurs ein. Im Rekursschreiben heisst es unter anderem:

«Zur angeblichen Feststellung, dass es in unserer Wohnung an Reinlichkeit und Ordnung zu wünschen übrig lässt, möchten wir bemerken, dass wir diesen Vorwurf als unberechtigt zurückweisen. Will man den Masstab einer wohlhabenden Bürgerfamilie anwenden, in der man sich Dienstboten halten kann, so kann zugegeben werden, dass hierin ein Unterschied besteht. Aber ob sich Bürgerfamilien dazu hergeben, Pflegkinder aus Arbeiterfamilien anzunehmen, ist sehr zweifelhaft.»

Das Sanitätsdepartement hielt aber «im Interesse dieses Kindes» an seiner Verfügung fest und brachte es an einem anderen Pflegeort unter, da sich die Familie Meier nicht zur Erziehung von Pflegekindern eigne. Das Rekursschreiben der Pflegefamilie verdeutlicht die Problematik, die durch die unterschiedliche Schichtzugehörigkeit der Pflegefamilien und der Aufsichtsdamen des Frauenvereins entstand. Abgesehen von den Pflegeorten bei Verwandten waren es bis in die zwanziger Jahre zumeist Familien mit kleinerem Einkommen und alleinstehende ältere Frauen, welche Pflegekinder aufnahmen. Wegen der steigenden Ansprüche versuchte das *Pflegkinderwesen* mehr und mehr, die Kinder in Arbeiterfamilien mit gesichertem Einkommen oder in Familien von «kleinen Beamten und Angestellten» unterzubringen.³²⁹

Der Wohnungsstandard der Pflegeorte stieg stetig an, einige Pflegekinder wohnten gegen Ende der zwanziger Jahre in Einfamilienhäusern in den Aussenquartieren der Stadt sowie in Riehen, was das *Pflegkinderwesen* auf die allgemein besseren Wohnungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung zurückführte.³³⁰ Das Aufeinanderprallen der unterschiedlichen sozialen Kontexte von Aufsichtsdamen und Pflegemüttern

konnte zu grossen Unstimmigkeiten in Bezug auf die Bewertung der Qualität der Kinderpflege führen, wie ein letztes Fallbeispiel illustrieren soll: Den Eheleuten Keller³³¹ sollte ihr kleines Pflegekind weggenommen werden, durch das stete «Umherziehen von einer schlechten Wohnung zur andern» sei es schlecht aufgehoben. Kellers wehrten sich schriftlich gegen die Einschätzung des *Pflegkinderwesens* und der Behörden und gegen die «Verläumdungen» von «Scharfmachern»:

«Es ist ein schönes gutes Kind unsere einzige Freude. Wir lassen Ihm Alles zukomen was in unsern Kräften steht aber Spiegelschränke Linoleum Plüsch Tepiche u Pargentböden schaffen wir nicht an hier in Basel zuerst komt das Leben. [...] Kaum ist man 2 Tage in einer Wohnung so steht schon die Sanität oder vom löbl. Frauenverein Jemand vor der Thüre!

Wil alles wissen woher wohin aber ob ein Kind sauber ist u rein oder Bettchen u Wäsche kontrolieren keine Spur aber Fussböden und Möbel Critisieren geht besser

Aber ob das Kind Kleider oder Wäsche hat fragt man nicht Darum hofe ich dass man uns das Kind belassen dürfte und besser nachsehen wo eigentlich der Fehler liegt. [...]

Zuerst komt uns das Kind bevor wir etwas Essen».

In diesem Schreiben prangerten die Pflegeeltern die unterschiedlichen Sichtweisen in der Bewertung der Qualität eines Pflegeplatzes an und warfen den Behörden und den Damen des Pflegkinderwesens vor, sich bei der Beurteilung auf äusserliche Kriterien wie den Zustand der Wohnung und die Möbeleinrichtung zu versteifen. Sie selbst stellten in diesem Schreiben die Freude am Pflegekind und die gute Pflege in den Vordergrund. Es sei kein Vagantenleben, wenn man dorthin ziehe, wo die Löhne grösser seien. Die verschiedenen Schichtzugehörigkeiten und die daraus folgenden unterschiedlichen Lebenseinstellungen kulminieren in einem weiteren Schreiben der Eheleute Keller an den Vorsteher des Sanitätsdepartements, Regierungsrat Friedrich Aemmer: «Wir können uns schon denken dass die Herren nicht gut gesint sind gegen die Arbeiterschaft wegen dem Landesstreik wir sind nicht schuld u nicht allein Massgebend». Doch die Mängel an diesem Pflegeplatz – schlechter Ruf der Pflegeeltern, Vorstrafen, Alkoholabhängigkeit des Ehemannes, eheliche Streitigkeiten, stetes Herumziehen und häufige Wechsel der Arbeitsstelle, Widerstand gegen die Kontrollen des Pflegkinderwesens, wiederholte Unterstützung durch die Armenbehörden – wurden von den Behörden als zu gravierend eingestuft und im «Interesse des Kindes» wurde dessen Wegnahme befohlen.

Entwicklungen im Pflegekinderwesen von 1934 bis heute

Revisionen der Pflegekinderverordnung in Basel-Stadt

Nach den «bewegte[n] Zeiten des Aufbaus und des Ausbaus» folgten die «Jahre stabiler Arbeit» im Pflegekinderwesen. 332 Am 22. Juni 1934 trat eine neue, eigenständige und differenziertere «Verordnung über das Halten von Pflegekindern» in Kraft, die unter Mitwirkung des Pflegekinderwesens erarbeitet worden war.³³³ Das Pflegekinderwesen war fortan aus dem alten Kontext der Schlaf- und Kostgängerei ausgegliedert, die ihrerseits neu dem Polizeidepartement unterstellt wurde. Die lange strittige Frage über die Bewilligungspflicht von Verwandtenpflegeorten war nun explizit geklärt: «Enkelkinder, Geschwister und entfernte Verwandte des Pflegevaters oder der Pflegemutter gelten ebenfalls als Pflegekinder.» Wuchs ein Kind bei seiner Grossmutter auf, galt dies als Pflegekinderverhältnis, der Pflegeort war bewilligungspflichtig und unterstand der Kontrolle durch die Organe des Pflegekinderwesens. Im Jahresbericht 1934 rechtfertigt das Pflegekinderwesen diese Änderung, da die Erfahrung gezeigt habe, «dass Pflegekinder bei Verwandten hie und da viel schlechter aufgehoben sind als bei ganz fremden Pflegeeltern». 334 Pflegeorte bei Verwandten wurden aber mit milderen Massstäben beurteilt und eine Bewilligung konnte mit Auflagen auch dann erteilt werden, wenn nicht sämtliche Vorschriften gemäss Paragraphen erfüllt wurden, sofern «eine Gefährdung des Kindes nicht offenkundig» war. Neu wurde auch schriftlich festgehalten, was in der Praxis schon seit einiger Zeit als Voraussetzung galt: Jedes Pflegekind musste ein eigenes Bett zur Verfügung haben. Die gewerbsmässige Vermittlung von Pflegeplätzen wurde verboten und mit der revidierten Verordnung fielen auch «Kinderheime und ähnliche Betriebe» unter die Bewilligungs- und Kontrollpflicht; staatliche Kinderheime und das Bürgerliche Waisenhaus waren davon jedoch ausgenommen. Die Altersgrenze wurde auf das 15. Altersjahr angehoben und ab 1966 um ein weiteres Jahr erhöht. Damit wollten die Behörden zusammen mit dem Pflegekinderwesen die Begleitung von Pflegekindern beim Schulaustritt und beim Übertritt in das Berufsleben gewährleisten. Die Revision der Verordnung wurde vom Pflegekinderwesen als weiterer Schritt zur Verbesserung der Pflegekinderverhältnisse angesehen.335

Im Jahr 1965 fiel der Entscheid, dass das *Pflegekinderwesen* nun doch nicht der Vormundschaftsbehörde zugeteilt werden, sondern weiterhin beim Sanitätsdepartement verbleiben sollte. Der Vorschlag, einen solchen Departementswechsel zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten durchzuführen, stammte bereits aus dem Jahre 1946, als der damalige Vorsteher der Vormundschaftsbehörde und Grossrat Ernst Weber in Form eines Anzuges den Regierungsrat aufforderte, die «gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen» zu prüfen und so zu ändern, «dass auch in bezug auf die erzieherischen und pflegerischen Fähigkeiten der Pflegeeltern und Heimleiter die nötigen Garantien gewährleistet sind». Das Ziel war es, das Pflegekinderwesen

völlig zu verstaatlichen und es der Vormundschaftsbehörde zu unterstellen. Aus der Praxis der Vormundschaftsbehörde habe sich nämlich ergeben, dass «die Auswahl der Pflegeeltern ungenügend» sei. «Es sei sogar ein Glücksfall, dass sich die Oeffentlichkeit in Basel nicht auch schon mit so tief beschämenden Vorkommnissen habe beschäftigen müssen, wie sie anderwärts vorkamen», wird der Anzugsteller von den Basler Nachrichten zitiert. Kurz zuvor hatte der tragische Tod eines misshandelten Verdingbuben aus Frutigen im Kanton Bern die Schweizer Öffentlichkeit beschäftigt. Das Sanitätsdepartement hatte entsprechende Presseartikel in seinen Akten abgelegt und sich offenbar mit der Thematik des Pflegekindermissbrauchs und der Verbesserung des Schutzes beschäftigt. Die geplante Reorganisation zögerte sich schliesslich lange hin und wurde im Jahr 1965 abgelehnt.

Eine nochmalige Revision der Verordnung folgte im Zuge der ersten schweizerischen Pflegekinderverordnung PAVO im Jahr 1978.340 Das Pflegekinderwesen war nach wie vor dem Sanitätsdepartement unterstellt, neu wechselte jedoch die Zuständigkeit für die Heimpflege zum Erziehungsdepartement. Wer tagsüber regelmässig fremde Kinder unter 12 Jahren betreute, musste ebenfalls um eine Bewilligung ersuchen. Der Wechsel zum Erziehungsdepartement, wo die Zuständigkeit des Pflegekinderwesens auch heute noch liegt, folgte mit der letzten Revision der Verordnung im Jahr 1997, welche bis heute Gültigkeit hat. 341 Die Höhe der Pflegegelder ist seither nicht mehr von der finanziellen Situation der Kindeseltern abhängig, die je nachdem einen grösseren oder kleineren Betrag aufbringen konnten, sondern wird über Beiträge vom Kanton unterstützt. Bis dahin waren lediglich die Plätze in Heimen vom Kanton subventioniert worden, und wenn Eltern und Behörden den Entscheid fällen mussten, ob ein Kind auf eigene Kosten in eine fremde Familie oder in ein subventioniertes Heim platziert werden sollte, so gaben häufig finanzielle Überlegungen den Ausschlag zugunsten eines Heimes. Die Familienpflege kostete Eltern ungefähr das Doppelte eines Platzes im Heim; und dies, obwohl unter dem Strich ein Platz in einem Heim kostspieliger ist als die Platzierung in einer Familie. Dies hatte zur Folge, dass in den siebziger Jahren ein Mangel an Heimplätzen entstand. «Die Frage nach einer staatlichen Ergänzungsleistung auch für Pflegeeltern stellt sich hier dringend», notierte das Pflegekinderwesen im Jahr 1979. 342 Eine Eingabe des Basler Frauenvereins an den Regierungsrat im Jahr 1980 ersuchte um eine Subvention als «angemessene Entschädigung» der Pflegeeltern – der Wunsch ging schliesslich 1997 in Erfüllung. Eltern sollten entsprechend ihrem Einkommen zu einem finanziellen Beitrag verpflichtet werden, wie dies schon bei den subventionierten Heimplätzen der Fall war, und der Staat sollte die Differenz zur Höhe des ausbezahlten Pflegegeldes übernehmen. 343 Der Kanton Basel-Landschaft subventioniert private Pflegeplätze seit dem Jahr 2007. Die Sicherung der Finanzierung wird von Fachpersonen als einer der grössten und bedeutendsten Unterschiede zu früheren Zeiten angesehen und als sehr positiv gewertet.344

«Zu einer völlig neuen Einstellung in manchen Belangen gekommen» – Entwicklungen im Pflegekinderwesen bis heute

«Hatte man lange Zeit die Aufgabe der Pflegekinderaufsicht darin gesehen, dafür besorgt zu sein, dass ein Kind in guten hygienischen Verhältnissen aufwachse, dass es sich in der Pflegefamilie zuhause fühle und dass das Kostgeld regelmässig bezahlt werde, so erkannte man in den letzten Jahren immer mehr die ganz besonderen Probleme der Pflegekinderschaft. Allzuviele Ehemalige fanden sich im Leben nicht zurecht, kaum unserer Aufsicht entwachsen, mussten sie von anderen Fürsorgern in Obhut genommen werden.»

Durch Vorträge und Fachliteratur über Psychohygiene und Kinderpsychologie und insbesondere durch die intensive Mitarbeit der Ärzte des Gesundheitsamtes war das *Pflegekinderwesen* «zu einer völlig neuen Einstellung in manchen Belangen gekommen». Die Aufgaben im Pflegekinderwesen hatten sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts nach und nach geändert, auch wenn von Fachleuten manche Problemkreise bis heute als die gleichen beurteilt werden. Gewandelt hatte sich insbesondere der Fokus auf die hygienischen Umstände an den Pflegeorten: Das Kapitel über das Kostkinderwesen im 19. Jahrhundert zeigte, wie viel damals in Bezug auf die gesundheitlichen und hygienischen Zustände im Argen lag. Mit den steigenden Wohn- und Lebensstandards und dem standardmässigen Einbau von Wasserklosetts und Badezimmern in den Wohnungen änderten sich auch die Ansprüche an die Pflegeorte und erzieherische Aspekte rückten mehr und mehr in den Vordergrund.

Ausbau der Fürsorgearbeit mit Beobachtungslagern, Durchgangsheim und Pflegekinder-Grossfamilien

Die Fürsorgearbeit des *Pflegekinderwesens* wurde stetig ausgebaut und mit weiteren Stellen vernetzt. So führte es beispielsweise ab 1943 für eine kleinere Anzahl Pflegekinder regelmässig Ferienlager, sogenannte «Beobachtungslager», auf dem Land durch. Es erhoffte sich, durch die «Beobachtung einiger unserer Schützlinge in einer andern als der gewohnten Umgebung» die Kinder näher und besser kennenlernen und daraus «nutzbringende Konsequenzen» ziehen zu können. Die Sichtweise der Kinder wurde vermehrt anerkannt und in Betracht gezogen, es ging namentlich darum, neben den Berichten der Pflegemütter auch die Stimme der Pflegekinder anzuhören, denn

«sind diese Berichte [der Pflegemütter] auch immer sachlich, sind sie objektiv, wird nicht vielleicht etwas verschwiegen aus Angst vor unangenehmen Folgen? Wie oft hat nicht die Fürsorgerin das Gefühl, sie möchte nun auch einmal das Pflegekind erzählen hören, sie möchte erfahren, ob es glücklich sei, ob seinen Veranlagungen und Wünschen soweit als tunlich Rechnung getragen werde.»³⁴⁶

Im Alltag sei es zu heikel, Fragen an die Pflegekinder zu stellen, zu gross sei die Gefahr, «durch ein unbedachtes Wort» das Pflegeverhältnis zu stören. Das erste dieser Lager verbrachten neun Mädchen zwischen 11 und 14 Jahren im Jahr 1943 während zehn Tagen im Ferienheim auf der «Hupp» in Läufelfingen. Das *Pflegekinderwesen* zog

eine positive Bilanz aus dieser Erfahrung, keines der Mädchen habe sich negativ über ihr Pflege-«Daheim» geäussert und es war von einer «starke[n] Verbundenheit zwischen Pflegeeltern und Pflegekind» die Rede.³⁴⁷ Die Ferienlager wurden fortan regelmässig für Mädchen und Knaben weitergeführt.

Mit dem Durchgangsheim für Pflegekinder, das Ende August 1951 eröffnet wurde, erfüllte sich das Pflegekinderwesen gemäss eigenen Aussagen «ein[en] langegehegte[n] Wunsch», der «die Lücke, die bei der Knappheit der wirklich guten Pflegeorte immer empfindlicher geworden ist», ausfüllte. Bereits 1946 erläuterte das Pflegekinderwesen die Vorteile einer «kurzfristige[n], der Familienversorgung vorangehende[n] Beobachtungszeit in einem kleinen Heim mit Familiencharakter». Jeder Wechsel des Pflegeortes sei für Kinder mit einer grossen inneren Umstellung verbunden und wenn für jedes Kind in Ruhe die passende Pflegefamilie gesucht werden könne, werde die Gefahr späterer Pflegeplatzwechsel minimiert. Das Ziel war es, «das richtige Kind den richtigen Pflegeeltern zu geben». 348 Durch das neu eröffnete Heim hatte sich das Pflegekinderwesen in Zusammenarbeit mit dem Bürgerlichen Waisenhaus die Möglichkeit zur temporären Unterbringung von zwölf Kindern im Alter von 5 bis 14 Jahren geschaffen. Während maximal drei Monaten sollten die Kinder im Durchgangsheim zur Ruhe kommen, damit «das Wesen und die Veranlagung» abgeklärt und somit die passende Familie gefunden werden konnte.³⁴⁹ In den sechziger Jahren geriet das Konzept des Durchgangsheims wieder aus der Mode, es wurde von der Möglichkeit der temporären Beobachtung kaum mehr Gebrauch gemacht. Die Kinder sollte nicht mehr aus ihrem «gewohnten Milieu» entfernt werden:

«Jeder Milieuwechsel ist für das Kind mit einem Loslösen aus der gewohnten Umgebung verbunden, der, wiederholt er sich öfters, zu Schädigungen seiner seelischen Entwicklung führen kann.»

Erfahrungen aus dem Alltag und weiterentwickelte pädagogische und psychologische Konzepte liessen das *Pflegekinderwesen* mehr und mehr vom Durchgangsheim abkommen. Die Praxis habe gezeigt, dass «einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung der Vorzug zu geben» sei, die Kinder könnten so in ihrer gewohnten Umgebung bleiben und die Pflegeeltern seien dank dieser Art der Behandlung stets orientiert über die Ursachen der Schwierigkeiten und ihre Therapie.³⁵⁰

Als weitere Abhilfe gegen den stetigen Platzmangel eröffnete sich im Jahr 1955 die Möglichkeit von sogenannten «Pflegekinder-Grossfamilien» mit drei bis fünf Pflegekindern nach dem Vorbild von Schweden, Finnland oder Deutschland, wie sie damals in Fürsorgekreisen schon seit einiger Zeit zur Diskussion standen. Das Ziel war es insbesondere, Geschwister gemeinsam in einer Familie platzieren zu können und sie nicht mangels genügender Pflegeplätze getrennt zu versorgen. Neue Familien konnten zu diesem Zweck zwar keine gewonnen werden. Zu schwierig war es, im Stadtkanton geeignete Familien mit genügend Wohnraum zu finden. Aber es gelang dem *Pflegekinderwesen*, unter anderem eine langjährige Pflegefamilie zu «ermunter[n]», zusätzlich zu ihren zwei Pflegekindern noch ein Brüderpaar aufzunehmen. Die Mittel für den Umzug in eine grössere Wohnung und die Anschaffung

von Möbeln und Betten wurden vom Zentralsekretariat der Pro Juventute übernommen. Einer ledigen Pflegemutter, die drei Geschwisterpaare betreute, wurden eine elektrische Waschzentrifuge und ein neuer Bodenbelag im Aufenthaltsraum finanziert, damit sie ihre Ressourcen zur Erziehung anstatt zur Hausarbeit aufwenden konnte:

«Da uns daran liegt, dass die Pflegemutter sich hauptsächlich erzieherisch betätigt, haben wir ihr für die Hausarbeit eine Stundenfrau vermittelt, deren Lohn aus einem Beitrag der Familienfürsorgestelle (Haushaltshilfen) bezahlt wird.»

Die Tätigkeit von Pflegemüttern in Grossfamilien entwickelte sich zusehend zu einer Berufstätigkeit, die vom *Pflegekinderwesen* auch als solche Anerkennung fand. Eine Witwe, der «von allen Seiten Kinder in Pflege gegeben wurden», übernahm den Ausbau eines sogenannten «Nestes» mit neun Kindern. Zur Entlastung verschaffte ihr das *Pflegekinderwesen* mit Subvention des Justizdepartements eine Hausangestellte. ³⁵¹ Zusätzlich zum regulären Kostgeld erhielten die Pflegeeltern von Grossfamilien ein «Aufgeld», das dem Frauenverein über die Abteilung Jugendfürsorge vom Justizdepartement ausbezahlt wurde:

«Aus diesen zusätzlichen Mitteln soll sich die Pflegemutter eine Hilfe für Hausarbeiten leisten oder eine Haushaltmaschine anschaffen können, damit ihre Kräfte durchhalten und ihr genügend freie Zeit für ihre erzieherische Ausgabe [sic] übrig bleibt.»³⁵²

Zur Unterstützung solcher Pflegemütter nahm das *Pflegekinderwesen* auch die in den dreissiger Jahren versuchsweise eingeführten «Pflegemütter-Schulungskurse» wieder auf, in welchen die Pflegemütter «ihre ganz persönlichen Schwierigkeiten zur Sprache bringen» und sich gegenseitig austauschen konnten.³⁵³ Gemäss heutiger Einschätzung sind die Grosspflegefamilien jedoch nicht mehr zeitgemäss und werden als ein Auslaufmodell betrachtet, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen wurden in den meisten Schweizer Kantonen abgeschafft. Wer mehrere Pflegekinder aufnehmen möchte, muss sich heute um eine Bewilligung als Klein-Heim bemühen.³⁵⁴

Selbstdarstellung des Pflegekinderwesens an der Saffa in Zürich

In den Unterlagen des *Pflegekinderwesens* des Basler Frauenvereins befindet sich eine Fotografie aus den fünfziger Jahren, die Rückschlüsse auf das Tätigkeitsfeld und das Selbstverständnis jener Zeit zulässt. Die Fotografie zeigt den Stand des *Pflegekinderwesens* an der Saffa, der Schweizerischen Ausstellung für Frauenarbeit, die unter anderem vom Bund Schweizerischer Frauenvereine BSF organisiert wurde und vom 17. Juli bis 15. September 1958 in Zürich stattfand.

Auf der Fotografie ist der Stand des *Pflegekinderwesens* abgebildet, wie er sich den Besucherinnen und Besuchern von vorne darstellte. Dominierend war dabei eine grosse Schautafel mit je vier Bild- und Textfeldern, in welchen das *Pflegekinderwesen* seine Tätigkeit präsentierte und visualisierte.

Pflegekinderwesen des

KANTONALKOMMIS



Abb. 56

Stand des *Pflegekinderwesens* des Basler Frauenvereins an der Saffa in Zürich von 1958. Anhand von je 4 Bild- und Texttafeln wurde den Besucherinnen und Besuchern der Ausstellung die Organisation und das Arbeitsfeld des Basler *Pflegekinderwesens* vorgestellt.

Basler-Frauenvereins

SION BASELSTADT



AERZTLICHE KONTROLLE DES PFLEGEKINDERWESENS

Pflegefrau Huber-Gasser No 200 Pflegefind Line Stiller Datum Tro

PFLEGEKINDERWESEN BASEL

Pflegefrau: Flut - Cassel wird hiermit aufgefordert, ihr Pflegekind Line Schall / Pflegekind Lin

ZUSAMMENARBEIT

ZUSAMMENARBEIT MIT ANDERN ORGANISATIONEN:

ARMENPFLEGE VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE HEIMATBEHÖRDEN SÄUGLINGSFÜRSORGE PRO JUVENTUTE FRAUENFÜRSORGE FERIENVERSORGUNG TUBERCULOSENFÜRSORGE WAISENAMT SCHULE



Als Schwerpunkte seiner Arbeit führte das Pflegekinderwesen demnach Folgendes auf:

- 1. das Bewilligungsverfahren, bei dem auch die Lebens- und Wohnverhältnisse der Pflegeeltern geprüft wurden
- 2. die persönliche Übergabe der Kinder an ihre Pflegefamilien durch eine Fürsorgerin des *Pflegekinderwesens*
- 3. die Vorschrift, für jedes Kind ein eigenes Bett zur Verfügung zu stellen und es gegen Krankheit zu versichern
- 4. die regelmässigen ärztlichen Kontrollen
- 5. die Kontrollbesuche bei den Pflegefamilien durch eine Fürsorgerin
- 6. das Prüfen von Adoptionsinseraten
- 7. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Behörden und anderen Fürsorgeinstitutionen
- 8. die Fürsorge- und Beratungsarbeit.

Die dargestellten Schwerpunkte decken sich mit dem, was bisher anhand der Akten und Jahresberichte als Tätigkeitsfelder des Pflegekinderwesens aufgearbeitet wurde. Besonderen Wert legte das Pflegekinderwesen in seiner Bild- und Textwahl offenbar darauf, die stetige und enge Begleitung und Aufsicht der Pflegefamilien durch seine Organisation zu zeigen; auf drei der vier Illustrationen wird die Pflegemutter von einer Fürsorgerin des Pflegekinderwesens begleitet. Augenfällig ist hier die Repräsentation des Pflegekinderwesens als eine rein weibliche Domäne, Männer sind auf diesen Bildern keine vorhanden. Als Idealbild wird eine Pflegefamilie vorgestellt, die in einem Siedlungshäuschen mit sonnigem Blumengarten lebt, wie dies schon weiter oben für die fünfziger Jahre konstatiert wurde. Die Pflegemutter ist als eine rundliche und dadurch mütterlich wirkende Frau dargestellt, ihre zusammengebundenen Haare und ihre Kleidung mit Schürze vermitteln den Eindruck, dass sie sich mit der Hausarbeit und Kinderpflege beschäftigt. In dem Kästchen, das die Vorschrift eines eigenen Bettes für die Pflegekinder illustriert, ist zudem neben dem Pflegekind, das von der Pflegemutter aus dem Kinderbett gehoben wird und ihr freudig seine Ärmchen entgegenstreckt, noch ein weiteres Kind abgebildet. Ob es ein eigenes Kind oder ebenfalls ein Pflegekind darstellen soll, ist nicht erkennbar. Es zeigt aber, dass das Idealbild einer Pflegefamilie nicht nur ein einigermassen gut situiertes Ehepaar mit einem eigenen Häuschen und einer als Hausfrau tätigen Pflegemutter war. Das Pflegekind sollte in einem (richtigen) Familienverband mit weiteren Kindern gross werden. Interessanterweise passt dieses Frauen- und Familienbild nicht nur in die allgemein als konservativ geltende Zeit der fünfziger Jahre und in die Vorstellung einer idealen Pflegefamilie, wie sie vom *Pflegekinderwesen* in dieser Zeit gesucht war. An der Saffa wurde auch das sogenannte «Dreiphasenmodell» im Leben einer Frau propagiert: Erstens die Ausbildungs- und Berufsphase, zweitens der Ausstieg aus dem Berufsleben mit der Mutterschaft und anschliessend die zweite Erwerbsphase mit dem Wiedereinstieg ins Erwerbsleben. 355 Das Pflegekinderwesen fügte sich mit seinem Stand nahtlos in dieses Modell der Frauen als Mütter und Hausfrauen ein, welche die Erwerbsarbeit ausser Haus aufgegeben haben.

Mit dem Idealbild einer Pflegefamilie grenzte sich das *Pflegekinderwesen* aber auch ab von den Zuständen der «Pflegekinderhaltung», wie sie im 19. und im frühen

20. Jahrhundert noch weit verbreitet herrschten, als viele Pflegemütter und Pflegeeltern das Kostgeld als Einnahmequelle betrachteten und aus sozial niedrigen Schichten stammten. Es liegt ausserdem nahe zu vermuten, dass es damit einem negativen Image des Pflegekinderwesens entgegenarbeiten wollte, wie es zur damaligen Zeit noch weit verbreitet war, als die Erinnerungen an traurige Schicksale von missbrauchten und ausgebeuteten Verdingkindern noch ganz frisch waren – zwei Jahre zuvor hatte sich im Jahr 1956 ein Verdingbube aus dem bernischen Schwarzenburg aus Verzweiflung das Leben genommen.³⁵⁶

«Casa Nanetti» und «Casa Pupetti» – Gastarbeiterkinder in den sechziger und siebziger Jahren

Ende der fünfziger Jahre tauchten erstmals Kinder von sogenannten «Fremdarbeitern» in den Jahresberichten auf. 357 Ihre Zahl wurde aufgrund des «Zustrom[es] von Gastarbeitern» von Jahr zu Jahr grösser, ihre Versorgung stellte das Pflegekinderwesen zunehmend vor grosse Probleme und wurde in den folgenden Jahren bis zum Abklingen Mitte der siebziger Jahre zur «Sonderaufgabe». 1962 waren 85 italienische Kinder und ein spanisches Kind bei Pflegeeltern untergebracht; Kinder, die in Heimen Unterkunft fanden, nicht mitgerechnet. Verglichen mit den 619 Kindern, mit denen sich das Pflegekinderwesen in diesem Jahr insgesamt beschäftigte, ist das ein nicht unbeträchtlicher Anteil von knapp 14 Prozent. Meistens war es zumindest ursprünglich geplant gewesen, dass die Eltern nur temporär in der Schweiz bleiben würden und für die Kinder lediglich eine vorübergehende Unterbringung gesucht werden müsste. Um den zunehmenden Versorgungsschwierigkeiten zu begegnen, eröffnete die Caritas Basel im Jahr 1962 mit dem «Asilo Pinocchio» ein Heim, das ausschliesslich zur Aufnahme italienischer und spanischer Kinder von Gastarbeiterinnen und Gastarbeitern diente. Die Nachfrage überstieg das vorhandene Angebot schon in kürzester Zeit und es war mit 25 Kindern bald überfüllt, ursprünglich war es nur für 16 Kinder konzipiert gewesen. 358 Im folgenden Jahr stieg die Anzahl der in Privatfamilien platzierten Gastarbeiterkinder weiter an, sie machten nun mit 18 Prozent bereits einen knappen Fünftel aller Pflegekinder aus (119 von insgesamt 658 Pflegekindern). Inserate in Tagesblättern brachten nicht die erhoffte Wirkung, auf diesem Wege konnten offenbar keine neuen Pflegeplätze mehr gewonnen werden.

Die Umstände machten es schwierig, geeignete Pflegefamilien zu finden, da der Entscheid zur Platzierung eines Kindes kurzfristig fallen musste und oft unklar war, ob die Familie sich dauernd in Basel niederlassen würde. Viele Gastarbeiterkinder stammten aus intakten Familienverhältnissen und wenn es die Arbeitszeiten erlaubten, nahmen die Eltern ihre Kinder am Wochenende zu sich. An der Missionsstrasse 52 konnte das *Pflegekinderwesen* im Jahr 1963 die «Casa Nanetti» (Zwergenhaus) eröffnen, ein Heim mit 20 Plätzen, das speziell für die Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern von Gastarbeiterfamilien konzipiert war. Der Grosse Rat hatte die dazu erforderlichen Subventionen im Herbst bewilligt. Die Besuchszeiten im Heim richteten sich nach den Bedürfnissen der Eltern und waren flexibel, da viele von ihnen im Gastgewerbe mit unregelmässigen Schichtzeiten arbeiteten. Das *Pflegekinderwesen* notierte im Jahresbericht:

«Die Arbeit am Gastarbeiterkind unterscheidet sich wesentlich von der Arbeit an «unseren» Kindern. Sie ist, sobald die Versorgung zustande gekommen ist, unproblematisch. Den Eltern ist das Wohlergehen des Kindes ein echtes Anliegen, hier müssen wir uns nicht um die vieldiskutierte Mutter-Kind-Beziehung bemühen, sie ist einfach vorhanden.»

Hier klingt auch das Klischee von mütterlich geprägten Italienerinnen oder Spanierinnen an. Wie oben schon erwähnt, lebten die meisten Eltern in intakten Ehen und hatten darum die Kapazitäten, sich in der arbeitsfreien Zeit um ihre Kinder zu kümmern. Die Plätze in der «Casa Nanetti» waren derart gefragt, dass sich schwangere Mütter oft schon Monate vor der Geburt ihres Kindes um eine Aufnahme bewarben, denn andere Kinderheime waren auch stets ausgelastet. Das Angebot von 20 Betten wurde auf 26 ausgebaut und dennoch mussten «zahlreiche Anfragen» abgewiesen werden. Das Pflegekinderwesen musste sich zu Beginn der sechziger Jahre des Vorwurfes erwehren, es würde die Schweizer Kinder zugunsten der Gastarbeiterkinder vernachlässigen. Als Reaktion auf eine breit gestreute Werbekampagne in kirchlichen Kreisen und im «Kirchenboten» waren Stimmen aufgekommen, welche forderten, dass sich die Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter untereinander selber organisieren sollten oder «man [solle] sich zuerst einmal für Schweizerkinder» sorgen. Das Pflegekinderwesen hielt dagegen, dass jedes Kind, das nicht bei seinen Eltern wohne - wie es ja bei Gastarbeiterkindern häufig der Fall war -, seiner Aufsicht und seinem Schutz unterstellt sei und nur an einem bewilligten Pflegeplatz untergebracht werden dürfe. Zudem leiste dies einen Beitrag zum «menschlichen Kontakt zwischen den Zugewanderten und den Einheimischen», wie dies bei der Diskussion des sogenannten Gastarbeiterproblems immer wieder gewünscht werde. 360

Anders verhielt es sich mit den sogenannten «Tibeterkindern», die Mitte der sechziger Jahre zum ersten Mal in den Jahresberichten des *Pflegekinderwesens* auftauchten.³⁶¹ 1965 befanden sich beispielsweise 12 Kinder tibetischer Herkunft in Basel-Stadt, sie lebten «durchwegs» in Familien «in guten Verhältnissen, die aus Hilfsbereitschaft gegenüber dem bedrängten Tibeter Volk ein solches Kind aufnahmen». Die meisten wurden später von ihren Pflegefamilien adoptiert.

Der Platzmangel wurde im Verlauf der Zeit dermassen virulent, dass im Laufe des Jahres 1966 von 228 neu angemeldeten Kindern nur 58 in Pflegefamilien verbracht werden konnten. Die übrigen Kinder wurden in Heime oder Hüteorte und Krippen vermittelt. Die Zahl zu platzierender Schweizer Kinder blieb über den Verlauf der Jahre betrachtet verhältnismässig konstant, das Ansteigen der Kinderzahl war vor allem durch die ausländischen Kinder bedingt. Das Sekretariat des *Pflegekinderwesens* bezeichnete sich gar als «Beratungsstelle für Gastarbeiter». Jee entsprechende Grafik im Anhang (I. b.) macht diesen Anstieg Ende der sechziger Jahre sichtbar. Jahre sichtbar. Jahre sowohl bei Kindern schweizerischer als auch ausländischer Herkunft stetig wieder ab. Im Mai 1967 – die «Casa Nanetti» war ständig voll belegt – konnte das *Pflegekinderwesen* mit der Eröffnung der «Casa Pupetti» in einer Liegenschaft des Basler Bürgerspitals den drängendsten Platzmangel lindern. Hier wurden Kinder von Spitalbediensteten aufgenommen.

Im Jahresbericht von 1973 vermerkt das *Pflegekinderwesen* einen «nicht unerhebliche[n] Rückgang» in der <u>Vermittlung von Gastarbeiterkindern, was mit dem Geburtenrückgang</u> – bedingt durch die soziale Besserstellung – und der Rückkehr vieler Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter in ihre Heimatländer erklärt wurde.³⁶⁵

«Sich wandelnde Lebensgewohnheiten» – Alternativen zur dauernden Fremdplatzierung in Pflegefamilien

Blieben zu Beginn des 20. Jahrhunderts einer ledigen Kindsmutter oder einem arbeitenden Ehepaar kaum andere Möglichkeiten, als ihr Kind zur dauernden Pflege in fremde Hände zu geben, so entwickelten sich im Laufe der Zeit mehr und mehr Alternativen zur Dauerpflege. Im Jahr 1909 war im Krippenreglement vorgeschrieben, dass keine unehelichen Kinder aufgenommen werden durften. Das *Pflegkinderwesen* musste offenbar das leitende Personal einer Kinderkrippe regelrecht anflehen, auch ein unehelich geborenes Kind aufzunehmen:

«Das Krippenreglement schreibt vor, dass keine unehelichen Kinder aufgenommen werden; das Kind, für das wir uns verwenden, ist eines von drei unehelichen. Der Vater gibt, was er kann, aber alle drei Kinder an Pflegeorte zu versorgen, kommt zu kostspielig. Die Krippenschwester lässt sich erweichen, wenn die Vorsteherin der Krippe einwilligt.»³⁶⁶

Dank sukzessiv neu eröffneter Tagesheime und Kinderkrippen nahm die Zahl der Kinder, mit denen sich das Pflegekinderwesen beschäftigte, nach einem Maximum Mitte der sechziger Jahre kontinuierlich ab, wie ein Blick in die Statistik im Anhang (I. b.) zeigt. Im Schrumpfen begriffen war insbesondere die Anzahl von Pflegekindern im engeren Sinne, also von denjenigen, die sich zur dauernden Pflege in einer fremden Familie befanden und nicht wie zum Beispiel die erwähnten sogenannten «Gastarbeiterkinder» lediglich vorübergehend fremdplatziert worden waren. Ein Beispiel aus dem Jahr 1968 soll dies illustrieren: Damals befanden sich unter den insgesamt 589 Kindern, mit denen sich das Pflegekinderwesen im Verlaufe des Jahres beschäftigte, 129 Kinder von «ausländischen Arbeitnehmern» (19%), 110 Kinder lebten zwecks späterer Adoption in einer fremden Familie (18%) und 174 Kinder waren mit ihren Pflegeeltern verwandt (30%) - darunter lebten 117 Kinder bei ihren Grosseltern - und 64 Kinder lebten in teilweise unentgeltlicher «Dauerpflege», wurden von ihren Pflegeeltern ganz aufgenommen, aber konnten aus äusseren Gründen nicht adoptiert werden (11%). Lediglich 112 Kinder, also 19 Prozent, wurden als Pflegekinder «im eigentlichen Sinne des Wortes» aufgeführt. 367

Das *Pflegekinderwesen* führte diese Verschiebung der Grössenverhältnisse auf «sich wandelnde Lebensgewohnheiten» zurück, fügte aber hinzu, dass es den Rahmen eines Jahresberichtes sprengen würde, nach den Ursachen zu forschen. Ein Grund für das veränderte Verhältnis von Pflegekindern im engeren Sinne zu Adoptivkindern und Gastarbeiterkindern ist in der wachsenden Zahl von Alternativangeboten bei der externen Kinderbetreuung zu suchen. In den sechziger Jahren waren die «eigentlichen Pflegekinder» hauptsächlich Schweizer Kinder, die «aus familiären Gründen fremder Obhut anvertraut» wurden, wie zum Beispiel Kinder

lediger Mütter oder getrennt lebender bzw. geschiedener Eltern sowie aus Familien, die sich in einer Notlage befanden. 369 Unehelich geborene Kinder fanden immer häufiger Aufnahme bei Grosseltern oder Verwandten, da sich «die Haltung gegenüber der ledigen Mutter gewandelt» habe und sich die Angehörigen für die Kinder verantwortlich fühlen würden.³⁷⁰ Offenbar war eine uneheliche Geburt je länger je weniger mit einem gesellschaftlichen Stigma behaftet. Zuvor hatte dies manche Verwandte von einer Aufnahme eines sogenannt «illegitimen» Kindes abgehalten. Zudem waren arbeitende Eltern in ungetrennten Ehen immer weniger auf eine Platzierung ihres Kindes bei Verwandten oder fremden Familien angewiesen, da das Angebot an Wochenpflege, Tagesmüttern, Kinderkrippen und Tagesheimen sich stetig erweitert hatte. Dazu hatte unter anderem auch der Basler Frauenverein mit seinen Krippen und Tagesheimen beigetragen. Ende Dezember 1966 beispielsweise existierten in Basel-Stadt 23 Kinderheime, davon wurden sechs vom Basler Frauenverein betrieben, des Weiteren gab es neun Krippen und Tagesheime, der Basler Frauenverein betrieb seinerseits weitere zehn Tagesheime und vier Krippen.³⁷¹ Durch «den steigenden Mangel an Arbeitskräften und die günstigen Angebote von Seiten der Wirtschaft» bedingt, gingen laut Pflegekinderwesen immer mehr Mütter einem Erwerb ausser Haus nach und waren auf Möglichkeiten zur externen Kinderbetreuung angewiesen. 372 Die Eröffnung mehrerer privater Tagesheime war eine Folge dieser stetig steigenden Nachfrage und dem Pflegekinderwesen ein Dorn im Auge: «Die Bedingungen, unter denen die Kinder dort den Tag verbringen, sind oft fragwürdig und keiner Kontrolle unterstellt.»³⁷³ Für die Überwachung privater Hüteplätze und privater Tagesheime fehlte dem Pflegekinderwesen jedoch der Auftrag des Sanitätsdepartements und es machte die Behörden wiederholt auf diese Lücke aufmerksam.³⁷⁴ Mit Inkrafttreten einer neuen Pflegekinderverordnung in Basel-Stadt im Jahr 1978 wurde das Pflegekinderwesen stark ausgebaut, neu waren auch Tagespflegeplätze – in Familien, bei Tagesmüttern sowie in Heimen – bewilligungspflichtig. Die Aufsicht für Heime wurde fortan dem Erziehungsdepartement unterstellt und das Pflegekinderwesen fokussierte sich auf die Familien- und Tagespflege.

Die heutige Organisation des Pflegekinderwesens in Basel-Stadt

Heute sind es hauptsächlich Kindesschutzmassnahmen, welche den Ausschlag für eine Fremdplatzierung eines Kindes geben; für Kinder berufstätiger Elternteile oder Eltern bestehen andere Angebote wie Krippen oder Tagesheime. Platzierende Stelle ist in der Regel die Vormundschaftsbehörde mit der Amtsvormundschaft und der Abteilung für Kinder und Jugendschutz AKJS, die unter Umständen innerhalb von wenigen Stunden agieren und einen Pflegeplatz für ein Kind finden muss. Die Zentralbehörde Adoption/Pflegekinderwesen der Abteilung Sozialpädagogik im Basler Erziehungsdepartement ist verantwortlich für den gesetzlichen Teil der Bewilligung, Aufsicht und Kontrolle. Die freiwillige Beratung und Weiterbildung wurde vom gesetzlichen Bereich getrennt und obliegt seit 2004 als Gemeinschaftsprojekt mit dem Kanton Basel-Landschaft dem Pflegefamiliendienst beider Basel des Basler Frauenvereins, dem Nachfolger des Pflegekinderwesens. Für Basel-Stadt ist dies eine Weiterführung der seit mehr als 100 Jahren bestehenden Arbeit des Basler Frauenvereins – wenngleich die Kontroll-

und Aufsichtsaufgaben nun weggefallen sind –, etwas Vergleichbares existierte im Kanton Basel-Landschaft vorher dagegen nicht, für die begleitende Beratung gab es keine spezialisierte Stelle. Die kantonsübergreifende Kooperation, die von beiden Partner-Kantonen finanziert wird, wird von Fachpersonen denn auch positiv gewertet und als einmalig in der Schweiz herausgehoben.

Im städtischen Umfeld von Basel gibt es vergleichsweise eher weniger Pflege-familien, der Wohnraum ist teuer, es gibt mehr Patchwork-Familien und einen höheren Anteil an Berufstätigen bei beiden Elternteilen. Familien mit einer höheren Kinderzahl leben vorwiegend auf der Landschaft, in der Stadt sind die Freiräume für Kinder rarer als auf dem Land. Wenn sich eine Familie aus der Stadt für die Aufnahme eines Pflegekindes meldet, zieht sie häufig aufs Land. Von 139 Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien, welche die Abteilung Sozialpädagogik am 1. März 2008 unter Aufsicht hatte, leben mit 65 Kindern weniger als die Hälfte im Kanton Basel-Stadt (davon 32 bei Verwandten), der Rest ist in anderen Kantonen platziert. Im Gegenzug sind von den 400 verfügbaren Plätzen in baselstädtischen Institutionen circa die Hälfte mit ausserkantonalen Kindern und Jugendlichen besetzt.

Gewisse Probleme und Aktivitäten haben sich im Verlauf des über hundertjährigen Engagements im Pflegekinderwesen – von der Fürsorgekommission für kleine Kostkinder über das Pflegkinderwesen bzw. Pflegekinderwesen und vom Sanitätsdepartement über die Fachstelle Pflegefamilien und Adoption FAPA bis hin zur heutigen Organisationsstruktur mit der Abteilung Sozialpädagogik im Erziehungsdepartement und dem Pflegefamiliendienst beider Basel – jedoch kaum verändert, lautet trotz aller augenfälliger Unterschiede der Tenor von heute tätigen Fachleuten. Die Einschätzung der Familien, die Qualität der Betreuungsplätze, konstante Pflegeverhältnisse und der Mangel an qualifizierten Pflegefamilien sind Themen, die sich wie ein roter Faden von den ersten Erhebungen des Dr. Courvoisier im 19. Jahrhundert durch das ganze 20. Jahrhundert bis in die aktuelle Gegenwart ziehen.³⁷⁵

Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

Die Geschichte des Pflegekinderwesens in Basel-Stadt erlaubt – trotz seiner Quellensituation mit den Akten der Sanitätsbehörden und des *Pflegekinderwesens* des Basler Frauenvereins, die man vielleicht als etwas staubig empfinden könnte – einen ungemein lebensnahen Einblick in die Lebensumstände von Menschen im hier schwerpunktmässig untersuchten Zeitraum des späten 19. und des frühen 20. Jahrhunderts. Durch die Recherchen ergab sich ein reichhaltiges Verknüpfungsnetz mit anderen historischen Themenkreisen wie der Geschichte des Basler Waisenhauses, der Fürsorgeinstitutionen, der Armenerziehung, der im 20. Jahrhundert entstehenden staatlichen Sozialpolitik, der Baugeschichte und des Wachstums der Stadt Basel, der Geschichte der Migration und des Bevölkerungswandels oder den vielfältigen Geschichten von engagierten Frauen und ihren Entfaltungsmöglichkeiten. Nicht zuletzt steht das baselstädtische Pflegekinderwesen auch im Zusammenhang mit den unzähligen Geschichten fremdplatzierter Kinder in der ganzen Schweiz.

Die Quellenlage zum 19. Jahrhundert erlaubte einige punktuelle Einblicke in die Lage verkostgeldeter Kinder. Eine Aufsicht über die Pflegeplätze oder gar eine Bewertung ihrer Qualität existierte bis 1907 nicht, die Kantonsbehörden registrierten lediglich den Aufenthaltsort von niedergelassenen Kindern in fremden Familien, wie dies die Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetze jener Zeit vorschrieben. Die Lebensbedingungen von Kostkindern in den beiden Landgemeinden Riehen und Bettingen waren bisweilen desolat, wie eine Untersuchung eines Riehener Arztes in den 1870er Jahren zeigte. Die Hälfte der Kostorte betrieb die (Kostkinderhaltung) als Gewerbe und benutzte das eingehende monatliche Pflegegeld der Kinder als Verdienstmöglichkeit. Als Arbeitskräfte waren die Kinder jedoch kaum einsetzbar, da die meisten von ihnen Säuglinge oder Kleinkinder waren. Über die Zustände in den städtischen «Kostkinderhaltungen» sind leider keine Unterlagen erhalten und es war zudem üblich, kleinere Kinder aufs Land zu verkostgelden. Kostgeberinnen wie Kindeseltern stammten meistens aus niederen sozialen Schichten, wo die Arbeitssituation die Eltern dazu zwang, ihre Kinder in fremden Familien betreuen zu lassen, da beide Elternteile den Lebensunterhalt verdienen mussten.

Auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts war in den niederen sozialen Schichten die Pflegekinderhaltung zu Verdienstzwecken noch lange weit verbreitet. Die Quellenlage erlaubte hier einen vertiefteren Einblick in das Pflegekinderwesen und ich musste mich auf zentrale Aspekte beschränken. Mit dem Jahr 1907 trat eine grosse Veränderung im Pflegekinderwesen Basels ein: Von diesem Zeitpunkt an regelten eine Verordnung sowie ein Ausführungsreglement die Bestimmungen, welche zur Aufnahme eines Pflegekindes erfüllt werden mussten, und das Pflegekinderwesen wurde dem Sanitätsdepartement unterstellt. Daneben wurde jeder Pflegeort durch Mitglieder des Basler Frauenvereins kontrolliert, der zu diesem Zweck die Sektion Pflegkinderwesen gegründet hatte. Welche Auswirkungen diese Bewilligungs- und Kontrollpflicht im Endeffekt auf die jeweiligen Pflegekinder hatte und inwieweit sich

ihre Lebenssituation dadurch verbesserte, ist schwierig nachzuvollziehen, da das Quellenmaterial zum grössten Teil aus Akten der ausführenden Sanitätsbehörde und des *Pflegkinderwesens* besteht. Ein messbarer Erfolg war jedoch die verbesserte hygienische Qualität der Pflegeorte, was sich in sinkenden Sterblichkeitsraten der Kinder manifestierte. Das *Pflegkinderwesen* versuchte daneben stets, die Auffassung zu bekämpfen, dass das monatliche Kostgeld der Pflegekinder einen Hausverdienst darstelle. Das Geld war meistens knapp bemessen und falls es regelmässig einging, so reichte es nur zur Deckung der nötigsten Auslagen. Das *Pflegkinderwesen* musste fortwährend mit Bettchen, Kleidern und Wäsche aushelfen und bezahlte allfällige Ausfälle von Kostgeld aus der eigenen Kasse. Alle diese Massnahmen trugen sicherlich dazu bei, dass sich die äusserlichen Bedingungen an den Pflegeorten stark verbesserten.

Der Wandel im Pflegekinderwesen widerspiegelt sich in einer neuen Terminologie: Aus den Kostkindern des 19. Jahrhunderts wurden im offiziellen Sprachgebrauch die Pfleg- oder Pflegekinder des 20. Jahrhunderts. Damit ging auch eine neue Auffassung der (Pflegekinderhaltung) einher. Die Erfahrung der ersten Jahre liess das Pflegkinderwesen schon bald von der Ansicht abrücken, die Pflegekinderhaltung sei ein geeignetes Mittel zum Hausverdienst für Familienmütter. Der Mentalitätswandel in der Bevölkerung selber ging langsamer vor sich, viele Frauen sahen in der «Pflegekinderhaltung noch lange Zeit einen Zuverdienst durch das monatliche Kostgeld. Gerade in Zeiten der Arbeitslosigkeit hofften viele auf einen Hausverdienst, obschon das Pflegkinderwesen stets beteuerte, dass das Kostgeld minimal bemessen sei. Je besser die Verdienstmöglichkeiten für Frauen in der Industrie waren, desto knapper wurde die Anzahl der Pflegeplätze. Dennoch stand wenigstens zu Beginn des 20. Jahrhunderts das monatliche Kostgeld, das als einfacher Verdienst angesehen wurde, im Vordergrund. Dies konnte zu Auswüchsen und zu einem regelrechten Kinderhandel führen, der in Zeitungsinseraten, in welchen Kinder gegen eine Abfindungssumme zur Adoption angeboten wurden, zweifelhafte Blüten trieb. Das Pflegkinderwesen versuchte, solchen Fällen nachzuspüren und die entsprechenden Kinder durch Vermittlung an bewilligten Pflegeplätze vor einem traurigen Schicksal zu bewahren.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts stammte ungefähr die Hälfte der Pflegekinder aus unehelichen Verhältnissen und wurde fremdplatziert, da die Mutter einem Verdienst nachgehen musste. Die anderen Kinder waren ehelicher Geburt. In diesen Fällen waren oft zerrüttete Familienverhältnisse, geschiedene oder getrennte Eltern der Grund für eine Fremdplatzierung. Auch Tod oder Krankheit eines Elternteiles konnten dazu führen, dass die Kinder nicht in ihren eigenen Familien aufwuchsen. Viele Familien konnten zudem finanziell nur bestehen, wenn beide Elternteile arbeiteten. Alternativen in Form der externen Tagesbetreuung von Kindern waren zu dieser Zeit noch kaum vorhanden, so dass ein grosser Teil der Pflegekinder aus solchen Arbeiterfamilien stammte. Verloren arbeitende Mütter ihre Anstellung, nahmen viele ihre Kinder wieder zu sich nach Hause. Über die Anzahl von Pflegekindern, die bei verwandten Familien aufwuchsen, sind keine exakten Angaben vorhanden, zudem waren sich das *Pflegkinderwesen* und das Sanitätsdepartement bei solchen Pflegeorten nicht immer über die Notwendigkeit einer Bewilligung und den Umfang der

Kontrollarbeit einig. Es kann aber festgehalten werden, dass stets ein beträchtlicher Anteil von Pflegekindern in verwandten Familien lebte.

Die meisten Pflegefamilien kamen aus den unteren oder mittleren Schichten, wohingegen die Aufsichtsdamen grossenteils Angehörige der bürgerlichen Oberschicht waren. In der Kontrollarbeit sorgten diese unterschiedlichen sozialen Hintergründe bisweilen für Konfliktstoff, wenn zur Bewertung der Qualität eines Pflegeortes bürgerlich-ideale Massstäbe angewendet wurden.

Das Kost- und Pflegekinderwesen in Basel-Stadt war stark von den sozialen Umwälzungen geprägt, die im Verlauf des 19. und frühen 20. Jahrhunderts durch das enorme Bevölkerungswachstum und die Migration einer grossen Arbeiterschicht nach Basel entstanden. Die Voraussetzungen, welche in diesem Stadtkanton mit seinen stark industriellen Zügen zu den hier beschriebenen Formen der Fremdplatzierungen führten, waren grundverschieden von denjenigen des Verdingkinderwesens in den ländlichen Gebieten der Schweiz. Die Geschichten von Pflegekindern sind so facettenreich wie jedes einzelne Lebensschicksal von fremdplatzierten Kindern. Eine Publikation wie die hier vorliegende kann nur einen kleinen Teil zur ihrer Aufarbeitung beitragen. Die Stimme von fremdplatzierten Kindern selbst konnte aufgrund der Quellenlage leider nicht angehört und berücksichtigt werden. Ein Kapitel des Basler Pflegekinderwesens ist nun zu Papier gebracht, die Aufarbeitung ist aber nicht abgeschlossen und es sind noch weitere Kapitel in der Geschichte von fremdplatzierten Kindern in Basel und in der Schweiz zu schreiben und zu entdecken.

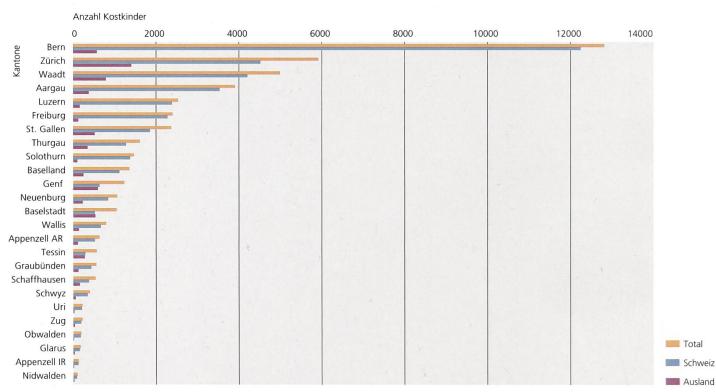
Anhang

I. Tabellen und Grafiken

I. a. Tabelle und Grafik «Anzahl Kostkinder in der Schweiz 1910»

Kostkinder, Zahlenbeispiel für das Jahr 1910

and the second s			Kinder unter						
Kanton	Schweiz	Ausland	Total	14 Jahren überhaupt	Pflegekinder %				
Bern	12 243	567	12 810	223 107	5,7				
Waadt	4 203	783	4 986	92 547	5,4				
Baselland	1 109	238	1 347	25 884	5,2				
Aargau	3 530	369	3 899	78 073	5,0				
Freiburg	2 271	118	2 389	50 564	4,7				
Luzern	2 378	149	2 527	54 795	4,6				
Zürich	4 5 1 5	1 396	5 911	142 078	4,2				
Thurgau	1 267	338	1 605	41 153	3,9				
Schaffhausen	374	153	527	14 155	3,7				
Genf	633	589	1 222	33 173	3,6				
Solothurn	1 368	89	1 457	41 309	3,5				
Appenzell AR	519	105	624	18 146	3,4				
Obwalden	175	8	183	5 944	3,1				
Baselstadt	514	526	1 040	39 188	2,7				
Neuenburg	836	218	1 054	38 962	2,7				
Uri	200	15	215	8 169	2,6				
St. Gallen	1 849	514	2 363	92 910	2,5				
Appenzell IR	117	3	120	5 153	2,3				
Zug	187	27	214	9 1 1 6	2,3				
Schwyz	342	48	390	20 008	2,0				
Wallis	662	126	788	42 161	1,9				
Glarus	150	20	170	9 351	1,8				
Nidwalden	77	10	87	5 016	1,8 1,7				
Graubünden	430	118	548	33 596	1,6				
Tessin	287	269	556	48 682	1,1				
Total Schweiz	40 236	6 796	47 032	1 173 240	4,0				



Quelle: Wild: Kostkinderwesen, S. 113–115 und Weiss: Pflegekinderwesen, S. 137.

I. b. Tabelle und Grafiken «Statistik Pflegekinder 1904–1985 (1999–2003)»

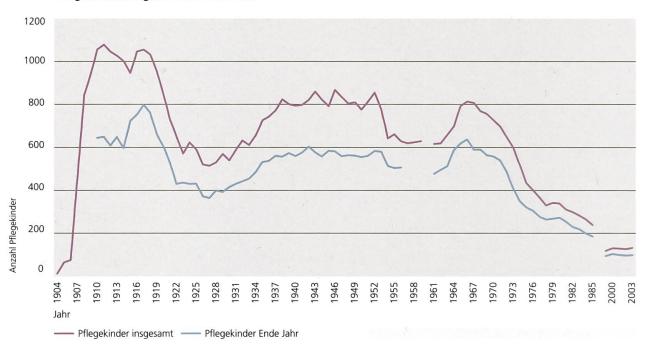
Statistik Pflegekinderwesen Basel-Stadt 1904–1985, 1999–2003

ahr		ler Ende Jahr	Pflegeor insgesamt	te Ende Jahr	Geschle Mädchen	cht Knaben	Legitimit ehelich u		Alter 0-2 Jahre	3-6 Jahre	7-15 Jahre*	Herkunft Schweiz	
904 905	12 64	45											
905	75	45											
907	452			***************************************	258	194	202	250			***************************************	242	2
908	842		774	656	459	383	486	356	400	222	220	424	4
909	938		1290	600	499	439	529	409	433	253		451	48
910 911	1055 1077	644 649	1233 1045	803 835	558 544	497 533	585 585	470 492	452 347	357 366	346 364	491 482	56 59
912	1045	608	1113	885	506	539	573	472	442	267	336	446	59
913	1026	648	1116	904	525	501	540	486	273	391	362	436	59
914	1000	596	1155	884	518	482	514	486	405	262	333	426	57
915	946	723	1242	1038	505	441	499	447	330	284	332	418	52
916 917	1046 1054	751 797	1320 1336	1064 1113	553 550	493 504	604 617	442 437	225 179	349 443	472 432	451 479	59 57
918	1034	761	1344	1102	549	484	615	418	187	332	514	473	56
919	955	663	1266	937	499	456	550	405	104	315	536	466	48
920	848	605	1089	804	434	414	494	354	125	244	479	436	41
921	729	529	911	671	393	336	423	306	101	188	440	398	33
922 923	650 571	430 436	785 741	593 630	388 310	262 261	281 325	369 246	140 115	184 138	326 320	303 339	34 23
924	623	430	780	572	304	290	342	252	116	142	336	369	22
925	589	431	738	572	299	290	251	338	79	198	312	372	21
926	520	372	694	530	280	240	219	301	67	136	317	196	32
927	514	364	684	543	267	247	236	278	75	139	300	339	17
928 929	529 569	399 392	717 794	609 663	287 295	242 274	284 304	245 265	103 101	142 168	284 300	350 385	17 18
930	569	392 415	794 811	662 696	295	274	304 288	251	101	191	243	385 345	12
931	590	430	903	723	299	291	314	276	154	126	310	402	18
932	632	442	920	672	331	301	330	302	169	175	288	433	19
933	611	453	838	726	310	301	334	277	155	172	284	427	18
934	656	485	920	778	330	326	340	316	101	263	292	467	18
935 936	726 743	531 536	1015 1074	857 634	385 394	341 349	398 421	328 322	91 68	218 257	417 418	509 522	21
937	771	560	840	673	405	366	418	353	UO	231	410	565	20
938	823	556	874	694	434	389	450	373	205	215	403	617	20
939	800	573	909	556	422	378	411	389	125	228	447	602	19
940	793	559	744	553	416	377	394	399	189	214	390	635	15
941 942	797 820	575 603	734 750	546 543	398 416	399 404	426 435	371 385	137 207	269 161	391 452	642 640	15
942	820 859	576	750	543	416 412	404	435	385 385	207	207	452 408	718	12
944	821	557	701	557	393	428	434	387	232	203	386	696	12
945	791	584	722	547	398	393	417	374	198	226	367	674	11
946	867	581	706	556	440	427	472	395	168	349	350	752	11
947	834	558	684	456	423	411	453	381	274	188	372	728	10
948 949	803 809	563 561	620 606	441 429	408 407	395 402	423 398	380 411	285 307	210 178	308 324	706 713	9
949 950	775	554	601	429	398	377	401	374	293	178	289	685	9
951	813	560	626	447	410	403	417	396	302	212	299	717	
952	854	583	610	390	432	422	424	430	307	212	335	737	11
953	774	579	548 652	445	398	376	383	391	278	196	300	666	10
954	642 661	513 503	653 651	490 483	341	301 308	348	294	130	179 155	333	556 578	3
955 956	661 629	503 506	651 637	483 500	353 331	308 298	363 340	298 289	114 194	155	392 374	578 558	7
957	619	500	658	475	319	300	328	291	94	189	336	548	
958	624		635	502	324	300	337	287	113	186	325	539	8
959	629	481	629	502	329	300	332	297	127	141	361	529	10
960	616	170	602	447	224	202	220	277	140	122	226	402	4-
961 962	616 619	476 495	603 582	443 445	334 322	282 297	339 341	277 278	148 162	132 143	336 314	483 471	13 14
963	658	512	604	445	345	313	341	286	190	143	324	464	19
964	698	587	659	528	349	349	408	290	220	164	314	456	24
965	792	618	721	557	405	387	480	312	258	188	346	486	30
966	813	637	685	572 524	406	407	512	301	269	194	350	479	3.
967 968	806 768	589 589	714 659	524 467	416 405	390 363	498 465	308 303	243 219	203 190	360 359	488 463	3
969	755	563	591	491	395	360	463	292	209	187	359	463 446	30
970	726	557	602	490	387	339	457	269	199	170	357	420	3(
971	697	539	611	480	370	327	414	283	171	166	360	413	2
972	648	484	582	454	335	313	381	267	151	152	345	367	2
973	598 517	409	554	397	307	291	351	247	125	146	327	346	2
974 975	517 434	350 320	500 469	374 347	251 212	266 222	311 267	206 167	104 89	132 110	281 235	304 265	2
976	434	304	469	347	193	207	245	155	89	94	235	252	14
977	366	275	387	307	179	187	231	135	73	67	226	236	1.
978	330	263	434	322	164	166			56	65	209	220	1
979	342	267	475	276	182	160			56	72	214	235	10
980	339	272	452 470	283	157	154			47	E 4	714	222	
981 982	310 298	252 228	470 274	220 235	156	154			42	54	214	233 165	
983	282	218	288	225								כטו	
984	264	198	266	217								146	
985	238	184	261	202								131	
000	110			102									
999 000	118 130	94 103		102 114									
000	129	99		130									
002	126	96		129									
003	132	98		125									

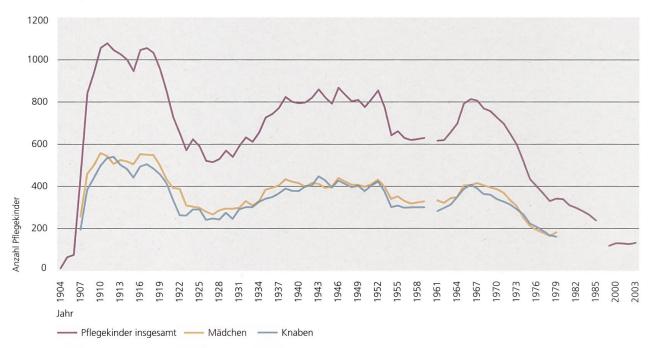
* ab 1966: bis 16 Jahre

Quellen: Bericht Pflegekinderwesen 1904–1954, S. 7–8. Jahresberichte des Pflegekinderwesens

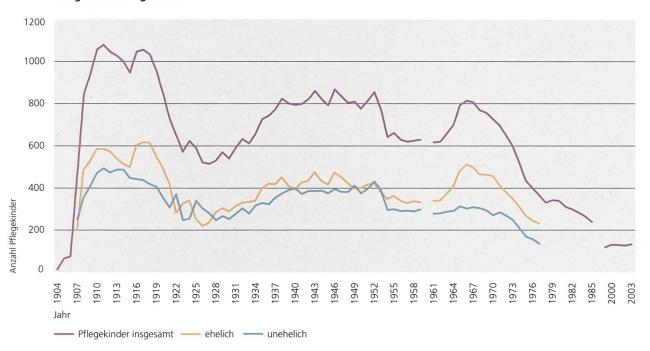
Pflegekinder: Insgesamt und Ende Jahr



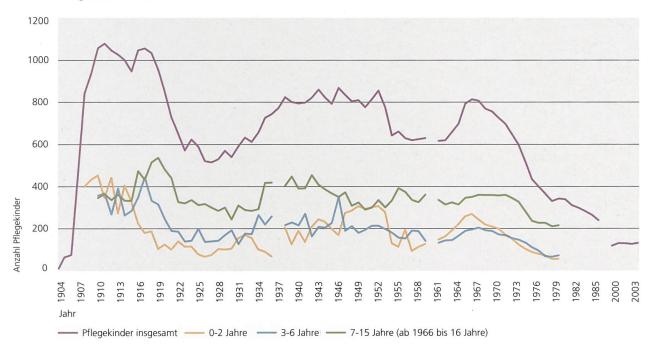
Pflegekinder: Geschlecht



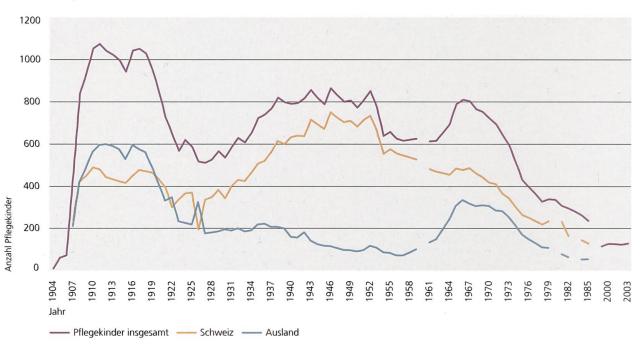
Pflegekinder: Legitimität



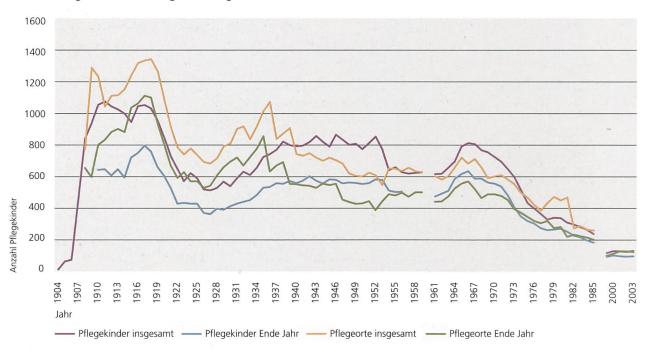
Pflegekinder: Alter



Pflegekinder: Herkunft



Pflegekinder und Pflegeorte: Insgesamt und Ende Jahr



II. Verordnungen und Reglemente

Basel-Stadt:

II. a. Verordnung über das Halten von Kost- und Schlafgängern vom 15. September 1860.

Verordnung über das Halten von Kost- und Schlafgängern.

Vom 15. September 1860.

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel-Stadt haben in Erwägung, dass das Halten von Kostund Schlafgängern sowohl in sanitarischer als in polizeilicher Beziehung bestimmten, Jedermann bekannten Vorschriften unterworfen sein muss, angemessen erachtet zu verordnen was folgt:

§. 1.

Jedermann, welcher mehr als zwei Kost- oder Schlafgänger halten will, muss dafür bei der Niederlassungs-Commission einkommen.

§. 2.

Eine Bewilligung darf nur an wohlbeleumdete Bewerber ertheilt werden, welche sowohl persönlich als bezüglich ihrer Familien sich zur Führung eines solchen Geschäfts eignen.

Es werden denselben Karten ausgestellt, worauf genau die Anzahl der Kost- und Schlafgänger, sowie die für dieselben bestimmten Räumlichkeiten bezeichnet sind. Diejenigen Kostgeber, welche Schlafgänger halten, haben jeweilen zur Einsicht der die Aufsicht führenden Behörden ein genaues Namensverzeichnis derselben zu führen.

§. 3.

Die Lokalität ist durch den Sanitäts-Ausschuss zu untersuchen und von demselben zu bestimmen, ob und für wie viele Schlafgänger die Bewilligung ertheilt werden kann. Bei jeder Vergrösserung bereits bestehender Kosthäuser hat eine abermalige Untersuchungund Bewilligung einzutreten.

8.4

Dem Sanitätsausschuss liegt es ob, darüber zu wachen, dass von den Kost- und Wohnungsgebern die vorgeschriebene Ordnung befolgt und die bewilligte Anzahl von Kost- und Schlafgängern nicht überschritten werde; er wird zu diesem Ende von Zeit zu Zeit eine Untersuchung der betreffenden Lokalitäten anordnen.

8.5

Sobald sich in einem Kosthause eine ansteckende Krankheit oder sanitarische Uebelstände zeigen, so liegt sowohl dem betreffenden Arzt als dem Kostgeber selbst die Pflicht ungesäumter Anzeige an den Physikus ob.

§. 6.

Die Polizeidirection wird beauftragt, falls ihr Ordnungswidrigkeiten oder Uebelstände in Bezug auf ein Kosthaus bekannt werden, hievon der Niederlassungs-Commission Kenntnis zu geben.

S. 7.

Es ist nicht gestattet, Kost- oder Schlafgänger beiderlei Geschlechts zu halten, und es haben daher die Bewerber sich darüber zu erklären, ob sie eine Bewilligung für Männer oder für Frauenspersonen zu erhalten wünschen.

Uebertretungen dieser Verordnung sind durch das Polizeigericht mit einer Busse von Fr 3 bis 50 zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen oder bei Rückfällen kann dem Fehlbaren überdies durch die Niederlassungs-Commission die ertheilte Concession auf eine bestimmte Zeit oder auch gänzlich entzogen werden, in welchen Fällen dem Betroffenen der Rekurs an den Kleinen Rath offen steht.

8.9.

Wer bereits Kost- oder Schlafgänger hält, hat binnen der nächsten 3 Monate die Bewilligung nach Sage obstehender Vorschriften nachzuholen.

Gegeben, Basel den 15. September 1860.

Bürgermeister und Rath des Kantons Basel-Stadt. Der Amtsbürgermeister: Sarasin. Der Staatsschreiber: G. Bischoff.

Ouelle:

Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizei-Verordnungen, welche von Anfang 1860 bis Ende 1863 für den Kanton Basel-Stadt erlassen worden. Auf Befehl der Regierung gesammelt.

Achter Band.

Basel 1864, S. 72-75.

II. b. Verordnung betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern vom 25. August 1906.

Verordnung betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst unter Aufhebung der Verordnung über das Halten von Kost- und Schlafgängern vom 15. September 1860 und gestützt auf § 89 des Polizeistrafgesetzes was folgt:

I. Halten von Kost- und Schlafgängern und Zimmermietern.

§ 1.

Betriebsbewilligung.

Eine Bewilligung des Sanitätsdepartements ist einzuholen:

- 1. Zum Vermieten von mehr als zwei Schlafstellen (Schlafgängerei) oder von mehr als zwei Zimmern an mehr als zwei Mieter.
- 2. Zum Betrieb von Nachtherbergen, Schlaflokalen für Arbeitergruppen, Massenquartieren, Asylen und dergl.

3. Zur Annahme von mehr als zwei nicht zur Familie gehörenden Personen als Kostgänger.

Das Halten von Kost- und Schlafgängern und Zimmermietern steht unter der Aufsicht des Sanitätsdepartements.

§ 2.

Voraussetzungen für die Bewilligung.

In allen Fällen des § 1 wird die Bewilligung , abgesehen von den an die betreffenden Wohn- oder Schlafräume zu stellenden Anforderungen, nur dann erteilt, wenn der Gesuchsteller und seine Haushaltungsangehörigen einen guten Leumund geniessen und wenn keine Misstände in sittlicher Beziehung zu befürchten sind.

Die erteilte Bewilligung kann vorübergehend oder dauernd entzogen werden, wenn obige Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind.

§ 3.

Trennung der Geschlechter.

In Schlafgängereien, vermieteten Zimmern, Schlaflokalen für Arbeitergruppen und in Massenquartieren dürfen Personen verschiedenen Geschlechts nur dann aufgenommen werden, wenn keine Misstände in sittlicher Beziehung zu befürchten sind.

§ 4.

Abschluss der Schlafräume.

Die von Schlafgängern oder Zimmermietern benützten Schlafräume dürfen in keiner direkten Verbindung stehen mit Räumlichkeiten, in denen Personen anderen Geschlechts schlafen.

§ 5.

Verbot der zweischläfrigen Betten.

Wer im Sinne des § 1, Ziffer 1 und 2, Schlafstellen oder Zimmer vermietet, ist verpflichtet, jedem Mieter ein besonderes Bett zu geben, für regelmässige Lüftung und Reinigung der Schlafräume zu sorgen und die Fussböden, Wände und Decken, so oft es nötig ist, in Stand zu stellen.

§ 6.

Grösse der Lokalitäten.

In Häusern und einzelnen Wohnungen, worin eine grössere Zahl der in § 1 genannten Personen beherbergt oder verköstigt wird, müssen die Wohn- und Schlafzimmer, sowie die Zugänge und Treppen von hinlänglicher Grösse und die Abtritteinrichtungen in genügender Weise vorhanden sein.

§ 7.

Einzelschlafgänger.

Auch einzelne Schlafgänger oder Zimmermieter, welche nich [sic!] unter § 1 fallen, dürfen nicht in Räumen untergebracht werden, welche Personen anderen Geschlechts zum Schlafen dienen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn Missstände in sittlicher Beziehung nicht zu befürchten sind.

§ 8.

Massenquartiere.

Gebäude aller Art dürfen als Massenquartiere, d.h. zur Aufnahme einer grössern Zahl Schlafstellen für Bauarbeiter etc. nur dann benützt werden, wenn alle baulichen Einrichtungen denjenigen Vorschriften des Hochbautengesetzes entsprechen, welche für die Erstellung von Neubauten mit Räumen für eine grosse Zahl von Personen massgebend sind.

Für provisorische Bauten (Baracken) können in konstruktiver und feuerpolizeilicher Beziehung Ausnahmen bewilligt werden.

Die zur Unterbringung von Schlafstellen bestimmten Räume müssen mit guten Trinkwasser- und zweckentsprechenden Wascheinrichtungen versehen sein und, sofern sie auch im Winter benützt werden, Heizeinrichtungen zu genügender Erwärmung erhalten.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung; jedoch können die Schlafstellen, statt als Einzelbetten, als Reihenbetten angeordnet werden.

II. Halten von Pflegkindern.

§ 9.

Betriebsbewilligung und Aufsicht.

Eine Bewilligung des Sanitätsdepartements ist einzuholen zur Aufnahme von einem oder mehreren Pflegkindern.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller und seine Haushaltungsangehörigen einen guten Leumund besitzen und wenn seine persönlichen und Familienverhältnisse, sowie die Wohnverhältnisse für eine gute Verpflegung und Beaufsichtigung der Kinder hinreichende Gewähr bieten.

Die erteilte Bewilligung kann vorübergehend oder dauernd entzogen werden, wenn obige Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind.

Das Halten von Pflegkindern steht unter der Aufsicht des Sanitätsdepartements.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Basel, den 25. August 1906. Für den Präsidenten des Regierungsrates: Alb. Burckhardt. Der Sekretär: Dr. A. ImHof.

Ouelle:

StABS, PA 882 DD 1,1 Kantonale Verordnungen 1906, 1934, 1944, 1977

II. c. Reglement zur Ausführung der Verordnung betr. das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern vom 25. August 1906.

Reglement

zur

Ausführung der Verordnung betr. das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern vom 25. August 1906.

(Vom Regierungsrat genehmigt den 13. Oktober 1906.)

1. Halten von Kost- und Schlafgängern und Zimmermietern.

§ 1.

Gesuche um Bewilligung zum Halten von Schlaf- und Kostgängern und Zimmermietern nach § 1 der bezügllichen Verordnung sind schriftlich unter genauer Angabe der betreffenden Lokalitäten und der Zahl der zu haltenden Personen, dem Sanitätsdepartement einzureichen.

\$ 2

Das Sanitätsdepartement lässt nach erfolgter Anmelddung genau prüfen, ob alle nach der Vordnung zu stellenden Anforderungen (§ 2 der Verordnung) erfüllt sind.

§ 3.

Die Bewilligung wird auf unbestimmte Zeit erteilt und kann jederzeit, vorübergehend oder dauernd, entzogen werden, wenn der Inhaber oder seine Haushaltungsangehörigen den guten Leumund verlieren,

wenn Misstände in sittlicher oder gesundheitlicher Beziehung eingetreten sind oder andere Vorschriften der Verordnung nicht beachtet werden.

§ 4.

Die Bewilligung ist für den Inhaber persönlich und darf ohne Zustimmung des Sanitätsdepartements nicht auf andere Personen übertragen werden. Der Inhaber einer Bewilligung ist verpflichtet, von jeder Veränderung in Bezug auf die betreffenden Lokalitäten und die Zahl der gehaltenen Personen dem Sanitätsdepartement innert zwei Wochen Kenntnis zu geben.

§ 5.

Das Sanitätsdepartement wird jährlich wenigstens einmal prüfen, ob den aufgestellten Vorschriften nachgelebt wird. Diese Prüfung hat auch stattzufinden, wenn Klagen einlaufen oder sonst bestimmte Anhaltspunkte für das Bestehen von Ordnungswidrigkeiten sich ergeben.

2. Halten von Pflegkindern.

§ 6.

Gesuche um Bewilligung zum Halten eines oder mehrerer Pflegkindern nach § 9 der bezüglichen Verordnung, d.h. von Kindern jeden Alters bis zur Vollendung der Schulpflicht, sind schriftlich dem Sanitätsdepartement einzureichen.

In den Gesuchen sind genaue Angaben über die Persönlichkeit der zu haltenden Pflegkinder (Name, Alter, Heimat, Eltern oder Vormund) zu machen.

§ 7.

Das Sanitätsdepartement lässt nach erfolgter Anmeldung sorgfältig prüfen, ob die Bestimmungen nach § 9 Abs. 2 der Verordnung erfüllt sind. Es wird sich namentlich vergewissern, ob die Personen, denen die Verpflegung der Kinder obliegt, in gesundheitlicher und moralischer Hinsicht nicht zu beanstanden und ob die Wohnungsverhältnisse befriedigend sind. Personen, welche die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch nehmen, soll in der Regel eine Bewilligung nicht erteilt werden.

§ 8.

Wenn alle aufgestellten Bedingungen erfüllt sind, wird die Bewilligung auf unbestimmte Zeit erteilt; sie kann jederzeit, vorübergehend oder dauernd, entzogen werden, wenn die Person, welcher die Bewilligung erteilt worden ist, oder deren Haushaltungsangehörige den guten Leumund verlieren, wenn den aufgestellten Vorschriften nicht nachgelebt wird oder wenn infolge ungenügender Verpflegung und Beaufsichtigung oder wegen lokaler Missstände, Krankheit u.a.m. die leibliche, geistige und sittliche Wohlfahrt der Pflegkinder gefährdet ist.

\$ 9.

Die Bewilligung ist für den Inhaber persönlich und darf ohne Zustimmung des Sanitätsdepartements nicht auf andere Personen übertragen werden; sie gilt auch nur für die Person des in der Bewilligung bezeichneten Pflegkindes; von jedem Austritt eines solchen, von wesentlichen Veränderungen der Wohnungsverhältnisse, insbesondere von jedem Wohnungswechsel, sowie von jedem Neueintritt eines Pflegkindes ist dem Sanitätsdepartement innert zwei Wochen Kenntnis zu geben.

§ 10.

Das Sanitätsdepartement wird durch die zuständingen Beamten oder durch freiwillige Hilfskräfte (Mitglieder von Frauenvereinen, Aerzte, Armenpfleger) bei jedem Pfleg-Kind wenigstens viermal im Jahr nachsehen lassen, ob für gute Verpflegung und Beaufsichtigung gesorgt ist. Bei Pflegkindern der ersten Altersjahre oder im Falle des Bedürfnisses sollen in der Regel häufigere Visitationen vorgenommen werden, wenn Klagen einlaufen oder sonst bestimmte Anhaltspunkte für das Bestehen von Ordnungswidrigkeiten sich ergeben.

§ 11.

Diesen Bestimmungen ist nicht unterstellt das Halten oder Beaufsichtigen von Pflegkindern, soweit es von staatlichen Anstalten ausgeübt wird. Gegenüber anderen Anstalten oder Privatpersonen, welche in wohltätiger Absicht und nicht zu Erwerbszwecken Pflegkinder halten, können Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen vom Sanitätsdepartement gestattet werden.

Basel, den 28. September 1906.

Sanitätsdepartement: Dr. R. Zutt.

Quelle:

StABS, PA 882 DD 1,1 Kantonale Verordnungen 1906, 1934, 1944, 1977

II. d. Verordnung über das Halten von Pflegekindern (vom 22. Juni 1934).

Verordnung Über das Halten von Pflegekindern

(vom 22. Juni 1934)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 89 des Polizeistrafgesetzes, beschließt was folgt:

§ 1.

Wer ein Pflegekind, sei es gegen Entgelt, sei es unentgeltlich, in seinen Haushalt aufnehmen will, bedarf, sofern dieses das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat, hiezu einer Bewilligung des Sanitätsdepartements.

Enkelkinder, Geschwister und entfernte Verwandte des Pflegevaters oder der Pflegemutter gelten ebenfalls als Pflegekinder.

Keiner Bewilligung bedarf die Aufnahme eines Pflegekinders, wenn zum vorneherein feststeht, daß dieses nach längstens zwei Monaten den Pflegeort wieder verlassen wird (sogenannte Ferienkinder).

§ 2.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung sind:

- a) der Pflegevater, die Pflegemutter und die Angehörigen ihres Haushaltes dürfen nicht an einer Krankheit leiden, welche die Gesundheit des Pflegekindes gefährden könnte;
- b) der Pflegevater und die Pflegemutter müssen die erforderliche Eignung zur Erziehung des Pflegekindes besitzen, und die Umgebung, in welche das Pflegekind kommt, darf für dieses keine Gefährdung in sittlicher Hinsicht bergen; eine Bewilligung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Pflegevater oder die Pflegemutter einen schlechten Leumund besitzt oder Strafen erlitten hat, die Zweifel an der moralischen Eignung zur Erziehung rechtfertigen;
- c) die Wohnverhältnisse müssen befriedigend sein;
- d) für das Pflegekind muß ein besonderes Bett vorhanden sein;
- e) der Bewilligungsinhaber muß in der Lage sein, für das leibliche Wohl des Pflegekindes zu sorgen; eine Bewilligung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die Pflegefamilie die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch nimmt.

§ 3.

Handelt es sich um die Aufnahme eines Kindes, das mit dem Pflegevater oder der Pflegemutter bis zum 3. Grade blutsverwandt ist, so kann die Bewilligung auf Zusehen hin auch dann erteilt werden, wenn die unter § 2, lit. b und e, genannten Voraussetzungen nicht völlig erfüllt sind, sofern eine Gefährdung des Kindes nicht offenkundig ist.

§ 4.

In einen Haushalt, welchem Kinder unter 15 Jahren angehören, darf kein Pflegekind aufgenommen werden, das an einer ansteckenden Krankheit leidet, es sei denn, daß eine Gefährdung als ausgeschlossen erscheint.

Die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose bleibt vorbehalten.

§ 36.

Die Bewilligung bestimmt:

- a) den Bewilligungsinhaber, dieser kann nur der Vorstand des Haushaltes sein, in den das Pflegekind aufgenommen wird;
- b) das Pflegekind, das aufgenommen werden darf;
- c) die Wohnung, die als befriedigend befunden wurde;
- d) die allfälligen Bestimmungen.

Ist der Vorstand des Haushaltes verheiratet, so ist sein Ehegatte mit ihm für die Pflegekinder-Haltung verantwortlich und gilt ebenfalls als Bewilligungsinhaber.

§ 7

Das Sanitätsdepartement kann die Haltung mehrer Pflege-Kinder bewilligen, wenn die Verhältnisse besonders günstig sind.

§ 8.

Das Sanitätsdepartement kann im voraus dem Vorstand eines Haushaltes, der alle Voraussetzungen gemäß § 2 hievor erfüllt, die Bescheinigung erteilen, daß dessen Haushalt als geeigneter Pflegeort befunden worden sei. Die Aufnahme eines Kindes bedarf jedoch in der Regel erst auf Grund einer erteilten Bewilligung erfolgen.

§ 9.

Eine Bewilligung kann vom Sanitätsdepartement aus wichtigen Gründen jederzeit entzogen oder geändert werden; der Entzug ist in der Regel dann zu verfügen, wenn eine Voraussetzung, die für die Erteilung erforderlich ist, hinfällig wird.

Die Bewilligung erlischt ferner, wenn das Pflegekind, für das sie ausgestellt worden ist, aus dem Pflegehaushalt austritt, oder wenn die Wohnung, die als befriedigend befunden wurde, gewechselt wird.

Dasselbe trifft sinngemäß für die in § 9 hievor genannten Bescheinigungen über geeignete Pflegeorte zu.

§ 10.

Der Bewilligungsinhaber hat jeden Austritt eines Pflegekindes, jeden Wohnungswechsel und jede wesentliche Veränderung der Wohnungsverhältnisse binnen 8 Tagen dem Sanitätsdepartement mitzuteilen

§ 11.

Organe für die Beaufsichtigung des Pflegekinderwesens sind das Gesundheitsamt und seine Beamten. Das Sanitätsdepartement kann auch andere Anstalten sowie private Organisationen und Privatpersonen mit der Beaufsichtigung betrauen.

Die Aufsicht ist so zu gestalten, daß sowohl Zersplitterung als auch Doppeltätigkeit vermieden werden.

§ 12.

Jeder Pflegeort ist von den Aufsichtsorganen regelmäßig und ohne vorherige Anmeldung zu besuchen, um zu prüfen, ob die Pflegekinder gesund sind, gut gehalten und richtig erzogen werden und ob die Voraussetzungen der Bewilligung noch bestehen.

Die Aufsichtsorgane haben das Recht, jede Haushaltung zu betreten, in der ein Kind untergebracht ist, die Angehörigen des Haushaltes sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13.

Bei Beginn eines Pflegekinderverhältnisses ist der Gesundheitszustand des Pflegekindes durch eine amtsärztliche Untersuchung festzustellen.

Pflegekinder müssen krankenversichert sein entweder bei der Öffentlichen Krankenkasse oder bei einer Kasse, deren Leistungen der jenigen der Öffentlichen Krankenkasse gleichwertig sind.

Das Gesundheitsamt kann verfügen, daß Pflegekinder regelmäßig zu einer ärztlichen Untersuchung auf das Gesundheitsamt selbst oder in eine Fürsorgestelle zu bringen seien.

§ 14.

Amtsstellen des Kantons und seiner Gemeinden können Pflegekinder im Kantonsgebiet nur an solchen Pflegeorten unterbringen, die vom Sanitätsdepartement nach Maßgabe dieser Verordnung bewilligt

worden sind oder eine Bescheinigung im Sinne von § 8 hievor erhalten haben; in dringenden Fällen kann eine provisorische Unterbringung erfolgen, doch soll sich die Amtsstelle womöglich vorher mit dem Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

§ 15.

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Pflegestellen ist verboten.

§ 16.

Auf Kinderheime und ähnliche Betriebe sind die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß anwendbar. Das Sanitätsdepartement wird von Fall zu Fall die erforderlichen Vorschriften anläßlich der Bewilligungserteilung aufstellen.

§ 17.

Für die Erteilung der Bewilligungen und für die Tätigkeit der Aufsichtsorgane werden keine Gebühren erhoben.

Für Mahnschreiben und dergleichen bezieht jedoch das Sanitätsdepartement eine Gebühr von Fr. 1.-.

§ 18.

Das Sanitätsdepartement kann in Ausführung dieser Verordnung Reglemente und Weisungen erlassen. Es ist ferner befugt, in besonderen Fällen Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, gegen die zugehörigen Ausführungsbestimmungen oder gegen Verfügungen der zuständigen Organe werden gemäß § 89 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. August 1934 in Wirksamkeit.

Basel, den 22. Juni 1934

Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: G. Wenk Der Sekretär: Dr. H. Matzinger

Quelle:

StABS, PA 882 DD 1,1 Kantonale Verordnungen 1906, 1934, 1944, 1977

II. e. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 11. April 1978.

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern

Vom 11. April 1978

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 54 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, erlässt in Ausführung der Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern folgenden kantonale Verordnung:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zuständigkeit

§ 1.

Zuständig für Bewilligungen und Aufsicht über die Aufnahmen von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses ist bezüglich der Familien- und Tagespflege die zuständige Abteilung des Sanitätsdepartements, bezüglich der Heimpflege die zuständige Abteilung des Erziehungsdepartements.

- 2 Die zuständigen Departemente können ihre Aufgabe geeigneten privaten Institutionen übertragen.
- 3 Der zuständigen Abteilung des Erziehungsdepartements wird für die Durchführung der Heimaufsicht eine vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsdepartements ernannte interdepartementale Kommission von 5–7 Mitgliedern beigegeben, welche die Verbindungen zu den übrigen Organen der Jugendhilfe herstellt.

§ 2.

Für die Pflegekinderbewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der bundesrätlichen Verordnung bedarf es einer fremdenpolizeilichen Einreise- oder Aufenthaltsbewilligung

- 2 Für die fremdenpolizeiliche Bewilligung leitet die kantonale Fremdenpolizei das Verfahren ein. Sie überweist das Bewiligungsgesuch der Vormundschaftsbehörde und dem Sanitätsdepartement zur Vernehmlassung.
- 3 Die Voraussetzungen gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b-d der bundesrätlichen Verordnung werden im Rahmen des fremdenpolizeilichen Prüfungsverfahren abgeklärt.

Kantonales Recht

§ 3.

Die zuständigen Departemente fördern das Pflegekinderwesen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der bundesrätlichen Verordnung und erlassen die entsprechenden Richtlinien und Weisungen.

Rechtshilfe

§ 4.

Die kantonale Behörden und Amtsstellen leisten den mit der Aufsicht über das Pflegekinderwesen betrauten Instanzen Amts- und Rechtshilfe.

2. FAMILIENPFLEGE

Bewilligungspflicht

§ 5.

Bewilligungspflichtig ist die Aufnahme eines Kindes unter sechzehn Jahren. Besondere Voraussetzungen der Bewilligung

§ 6.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn nebst den allgemeinen Voraussetzungen gemäss Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung folgende besondere Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Umgebung, in der das Pflegekind untergebracht ist, muss seiner körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung förderlich sein;
- b) Pflegevater und Pflegemutter müssen einen guten Leumund aufweisen;
- c) Pflegevater, Pflegemutter und Hausgenossen dürfen nicht an einer Krankheit leiden, welche die Gesundheit des Pflegekindes gefährdet;
- d) die Pflegeeltern müssen in der Lage sein, für das leibliche Wohl des Kindes zu sorgen. Eine Bewilligung wird in der Regel nicht erteilt, wenn die Pflegefamilie die öffentliche Fürsorge in Anspruch nimmt.

Inhalt der Bewilligung

§ 7.

Die Bewilligung bestimmt:

- a) die Pflegeeltern;
- b) das Pflegekind;
- c) die Wohnung;
- d) allfällige Bedingungen oder Auflagen.

Aufnahme mehrerer Kinder

Das Sanitätsdepartement kann die Aufnahme und Betreuund mehrerer Kinder bewilligen, wenn die Verhältnisse es gestatten. § 15 Ziffer 3 bleibt vorenthalten.

Vorentscheid

§ 9.

Das Sanitätsdepartement kann Personen, die die Voraussetzungen gemäss § 6 erfüllen, zum voraus bescheinigen, dass ihr Haushalt als geeigneter Pflegeort befunden wird.

Widerruf oder Einschränkung der Bewilligung

§ 10.

Das Sanitätsdepartement kann die Bewilligung nach Massgabe von Art 11. der bundesrätlichen Verordnung einschränken oder widerrufen.

Aufsicht

§ 11.

Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, ohne vorherige Anmeldung jede Haushaltung zu betreten, in der ein Pflegekind untergebracht ist. Eltern und Pflegeeltern sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ärztliche Untersuchung

§ 12.

Bei Beginn des Pflegekinderverhältnisses ist der Gesundheitszustand des Pflegekindes durch eine ärztliche Untersuchung festzustellen.

2 Das Sanitätsdepartement kann anordnen, dass Pflegekinder regelmässig einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen sind.

3. TAGESPFLEGE

Bewilligungsgesuch

§ 13.

Wer regelmässig Tageskinder unter 12 Jahren bei sich aufnimmt, hat beim zuständigen Departement eine Bewilligung einzuholen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:

- a) Anzahl der aufzunehmenden Kinder;
- b) Alter der aufzunehmenden Kinder;
- c) Anzahl und Grösse der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten;
- d) Personalien der Betreuungspersonen;
- e) Unterlagen über die Ausbildung der Betreuungspersonen.
- 2 Das zuständige Departement kann weitere Angaben verlangen.

Aufsicht

§ 14.

Die Aufsicht richtet sich im übrigen nach den Vorschriften über die Familienpflege.

4. HEIMPFLEGE

§ 15.

Das Erziehungsdepartement erlässt auf Antrag der interdepartementalen Kommission die ergänzenden Richtlinien und Weisungen in Ausführung von Art. 13–20 der bundesrätlichen Verordnung.

- 2 Besondere Beachtung ist dabei dem Bedürfnis nach einer dauerhaften, die Entwicklung des Kindes fördernden Beziehung zu bestimmten Betreuungspersonen zu schenken.
- 3 Wer Pflegekinder zur Familien- oder Tagespflege aufnimmt, unterliegt den Bestimmungen über die Heimpflege, wenn die Zahl der Kinder unter 16 Jahren unter Einschluss der eigenen Kinder fünf übersteigt. Das zuständige Departement kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Bestimmung bewilligen.

5. GEBÜHREN

§ 16.

Die Tätigkeit der Aufsichtspersonen erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Für Kontrollen, die zu schweren oder wiederholten Beanstandungen führen, können folgende Gebühren erhoben werden: Pro Kontrollgang, damit verbundenen Beratungen und Schreibarbeiten Fr. 50.– bis 500.–

6. BESCHWERDEVERFAHREN

§ 17.

Verfügungen, welche gestützt auf diese Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können nach den Vorschriften über das verwaltungsinterne Rekursverfahren angefochten werden; für Rekurse an das Verwaltungsgericht gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

7. WIDERHANDLUNGEN

§ 18.

Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen über die Aufnahme von Pflegekindern werden gemäss Art. 26 der bundesrätlichen Verordnung sowie den Vorschriften des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes geahndet.

Wirksamkeit

§ 20.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt sofort in Wirksamkeit.

Basel, den 11. April 1978

Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: A. Schneider Der Staatsschreiber: Dr. E. Weiss

Ouelle

StABS, PA 882 DD 1,1 Kantonale Verordnungen 1906, 1934, 1944, 1977

II. f. Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien vom 9. September 1997.

Aufnahme von Pflegekindern: V

212.250

Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien¹⁾

Vom 9. September 1997

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 54 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. April 1911²⁾, erlässt in Ausführung der Bundesverordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977³⁾ folgende Verordnung:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsatz,

§ 1. Diese Verordnung dient dem Schutz Unmündiger, die ausserhalb des Elternhauses betreut werden.

² Besondere Beachtung ist dem Bedürfnis nach einer konstanten Betreuung zu schenken, die der Entwicklung des Kindes förderlich ist.

Definitionen

§ 2.4)

² Als Wochenpflege gelten Verhältnisse, welche die Kinderbetreuung üblicherweise während fünf Tagen und bis zu sechs Nächten pro Woche gewährleisten. Der Kontakt mit den leiblichen Eltern beschränkt sich in der Regel auf deren arbeitsfreie Tage, meistens auf das Wochenende. In der Wochenpflege werden Pflegekinder betreut.

³ Als Dauerpflege gelten Verhältnisse, welche die Kinderbetreuung üblicherweise dauernd, d. h. während sieben Tagen und sieben Nächten pro Woche, ununterbrochen gewährleisten. Der Kontakt mit den leiblichen Eltern beschränkt sich meistens auf wenige Tage pro Jahr oder ist nicht vorhanden. In der Dauerpflege werden Pflegekinder betreut.

Zuständigkeit

§ 3. Zuständig für Bewilligungen und Aufsicht über die Aufnahme von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses ist das Erziehungsdepartement.

² Das zuständige Departement kann seine Aufgaben geeigneten privaten Institutionen übertragen. Diese unterliegen dem kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten.

1

¹⁾ Titel in der Fassung von Abschn. XII. der Tagesbetreuungsverordnung vom 23. 12. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004, SG 815.110).

²⁾ SG 211.100.

³⁾ SR 211.222.338.

⁴⁾ § 2 Abs. 1 aufgehoben durch Abschn. XII. der Tagesbetreuungsverordnung vom 23. 12. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004, SG 815.110).

Kantonales Recht

§ 4.51 Das zuständige Departement fördert das Pflegekinderwesen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) und erlässt die entsprechenden Richtlinien und Weisungen.

Rechtshilfe

§ 5. Die kantonalen Behörden und Amtsstellen leisten den zuständigen Institutionen Amts- und Rechtshilfe. Die Institutionen sind berechtigt, zum Wohl des Kindes insbesondere beim Gesundheitsamt⁶⁾ und der dazugehörenden Fachstelle für Alkohol- und Drogenfragen⁷⁾, bei der Psychiatrischen Universitäts-Poliklinik, bei der Psychiatrischen Universitätsklinik sowie bei der Vormundschaftsbehörde Auskünfte über Pflege- und Tageseltern einzuholen.

Kantonsbeiträge

§ 6. Für die Betreuung eines Kindes können gestützt auf die kantonale Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Kinderbetreuungsverordnung) Kantonsbeiträge beantragt werden.

Auskunftspflicht und Aufsicht

- § 7. Eltern, Pflegeeltern oder Heimpersonal sind verpflichtet, den für die Aufsicht zuständigen Instanzen jederzeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; Gefährdungen sind der Vormundschaftsbehörde zu melden.
- § 8. Die zuständigen Institutionen führen die in Art. 21 der Bundesverordnung verlangten Akten.

^{§ 4} geändert durch Abschn. XII. der Tagesbetreuungsverordnung vom 23. 12. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004, SG 815.110).

^{§ 5:} Umbenennung des «Gesundheitsamtes» in «Gesundheitsdienste» gemäss RRB vom 28. 11. 2000.

⁷⁾ § 5: Heutige Bezeichnung: Alkohol- und Suchtberatung.

2. FAMILIENPFLEGE

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Voraussetzungen der Bewilligung

- § 9.8) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen gemäss Art. 5 bzw. Art. 6 der Bundesverordnung folgende besonderen Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die Umgebung, in welcher das Pflegekind untergebracht ist, muss seiner k\u00f6rperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung f\u00f6rderlich sein;
 - b) die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen dürfen nicht an einer Krankheit leiden, welche die Gesundheit des Kindes gefährdet;
 - c) die Pflegeeltern müssen in der Lage sein, für das leibliche und seelische Wohl des Kindes zu sorgen.
- ² Für die Aufnahme eines Kindes zum Zwecke der Adoption gemäss Art. 11b PAVO wird die Bewilligung nur erteilt, wenn die künftigen Adoptiveltern einen geeigneten Vorbereitungskurs besucht haben oder nachweisen können, dass sie sich anderweitig auf die Aufnahme eines Adoptivkindes vorbereitet haben.

2.2. Tagesbetreuung

§§ 10-12.9)

2.3. Wochen- und Dauerpflege

Bewilligungspflicht und -erteilung

- § 13. Bewilligungspflichtig ist die Aufnahme eines Kindes unter 16 Jahren.
- Wer Kinder zur Wochen- oder Dauerpflege aufnimmt, unterliegt den Bestimmungen über die Heimpflege, wenn die Zahl der Kinder unter 16 Jahren – unter Einschluss der eigenen Kinder – fünf übersteigt. Das Erziehungsdepartement kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Bestimmung bewilligen.
- ³ Die Bewilligung ist bei der für die Wochen- und Dauerpflege zuständigen Institution zu beantragen.
- ⁴ Soll ein ausländisches Kind, das bisher im Ausland gelebt hat, zur späteren Adoption aufgenommen werden, so ist die Bewilligung nötig, wenn es noch nicht 18 Jahre alt ist.

Aufnahme mehrerer Kinder

§ 14. Das Erziehungsdepartement kann die Aufnahme und Betreuung mehrerer Kinder bewilligen, wenn die Verhältnisse es gestatten.

^{§ 9} in der Fassung des RRB vom 15. 1. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2008; publiziert am 19. 1. 2008).

^{9) §§ 10–12} aufgehoben durch Abschn. XII. der Tagesbetreuungsverordnung vom 23. 12. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004, 815.110).

Verfahren bei der Aufnahme ausländischer Kinder

§ 15. Für die Pflegekinderbewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes im Sinne von Art. 6 und Art. 6a der Bundesverordnung bedarf es einer fremdenpolizeilichen Einreise- und Aufenthaltsbewilligung.

² Die zukünftigen Pflegeeltern reichen ein Gesuch bei der zuständigen

Institution ein. Diese trifft die nötigen Abklärungen.

- ³ Das Erziehungsdepartement erteilt die Pflegekinderbewilligung unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Einwohnerdienste, Internationale Kundschaft. Es leitet die Pflegekinderbewilligung mit einem Bericht über die Pflegefamilie an die Einwohnerdienste, Internationale Kundschaft weiter.
- ⁴ Die Einwohnerdienste, Internationale Kundschaft, beantragen beim Bundesamt für Ausländerfragen¹⁰⁾ das Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung. Der Entscheid wird den Gesuchstellern und dem Erziehungsdepartement mitgeteilt.

Inhalt der Bewilligung

- § 16. Die Bewilligung hält fest:
- a) den Namen des Pflegekindes / die Namen der Pflegekinder,
- b) das Geburtsdatum des Pflegekindes / der Pflegekinder,
- c) die Herkunft des Pflegekindes / der Pflegekinder,
- d) die Namen der Pflegeeltern,
- e) die Wohnung,
- f) allfällige Bedingungen oder Auflagen.

Vorläufige Bewilligung

§ 17. Das Erziehungsdepartement kann Personen, welche die Voraussetzungen gemäss § 4 erfüllen, zum voraus bescheinigen, dass sie als geeignete Pflegeeltern erachtet werden.

² Das Erziehungsdepartement kann Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, die Aufnahme eines ausländischen Kindes zur späteren Adoption vorläufig bewilligen, auch wenn das Kind noch nicht bestimmt ist.

³ Die vorläufige Bewilligung kann befristet erteilt und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Widerruf oder Einschränkungen der Bewilligung

§ 18. Das Erziehungsdepartement kann die Bewilligung nach Massgabe von Art. 11 der Bundesverordnung einschränken oder widerrufen.

^{(10) § 15} Abs. 4: Jetzt Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES).

Ärztliche Untersuchung

§ 19. Bei Beginn des Pflegeverhältnisses ist der Gesundheitszustand des Pflegekindes durch eine ärztliche Untersuchung festzustellen.

² Das Erziehungsdepartement kann anordnen, dass Pflegekinder regelmässig einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen sind.

3. Heimpflege

§ 20. Das Erziehungsdepartement kann in Ausführung von Art. 13–20 der Bundesverordnung ergänzende Weisungen erteilen und Richtlinien erlassen.

² Über Bewilligungen an nicht niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen sind die Einwohnerdienste, Internationale Kundschaft im Sinne von Art. 3 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) zu informieren.

Inhalt der Bewilligung

- § 21. Die Bewilligung hält fest:
- a) die Anzahl Plätze,
- b) das Alter der aufzunehmenden Kinder,
- c) die Räumlichkeiten,
- d) die zuständige Person, in der Regel die Heimleitung,
- e) allfällige Bedingungen oder Auflagen.

4. Gebühren

- § 22. Die Tätigkeit der Aufsichtspersonen erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Für Kontrollen, die zu schweren oder wiederholten Beanstandungen führen, können pro Kontrollgang und damit verbundene Beratungen und Schreibarbeiten Fr. 100.– bis Fr. 1000.– verlangt werden.
- § 23. Für zusätzliche Arbeiten wie zum Beispiel die Erstellung eines Sozialberichtes oder anfallende Spesen können Gebühren erhoben werden. Das Erziehungsdepartement legt die Ansätze fest.

5. Rekurs

§ 24. Gegen Verfügungen, welche gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, kann nach den allgemeinen Bestimmungen rekurriert werden.

6. Widerhandlungen

§ 25. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über die Aufnahme von Pflegekindern werden gemäss Art. 26 der Bundesverordnung sowie den Vorschriften des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes geahndet.

7. Schlussbestimmungen

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

§ 26. Mit der Wirksamkeit dieser Verordnung wird die Verordnung des Kantons Basel-Stadt über die Aufnahme von Pflegekindern vom 11. April 1978 aufgehoben.

² In der Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Kinderbetreuungsverordnung) vom 25. Oktober 1988¹¹⁾ lautet § 15 neu:¹²⁾

Wirksamkeit

§ 27. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird ab 1. Oktober 1997 wirksam.

¹¹⁾ SG 212.470.

¹²⁾ § 26 Abs. 2: Diese Änderung wird hier nicht abgedruckt.

Pflegekinderwesen Basel-Stadt:

II. g. Reglement für das Pflegkinderwesen, Sektion des Basler Frauenvereins vom Juni 1910.

Reglement für das Pflegkinderwesen, Sektion des Basler Frauenvereins vom Juni 1910.

§ 1.

Name & Stellung.

Das Pflegkinderwesen ist ein Arbeitszweig des Basler Frauenvereins, Sektion des Verbandes deutsch schweiz.Frauenvereins z.H.d.S.

Die Regierung von Basel-Stadt erliess am 26. August 1906 eine Verordnung über das Halten von Pflegkindern & setzte dieselbe mit Neujahr 1907 in Kraft. Sie übertrug dabei dem Frauenverein z.H.d.S., jetzt Basler Frauenverein genannt, die Aufsicht über sämmtliche Pflegkinder der Stadt.

Siehe im diesbezüglichen Reglement § 10 vom Sanitätsdepartement.

Das Pflegkinderwesen erhält die Anmeldungen der Pflegkinder vom Sanitätsdepartement.

Der Basler Frauenverein entscheidet über die Art, wie die Aufsicht ausgeübt werden soll. Er stellt dem Pflegkinderwesen die Bureaux & die nötigen Berufsarbeiterinnen zur Verfügung.

§ 2

Aufgaben.

Die Tätigkeit des Pflegkinderwesens schliesst in sich:

- a) Untersuchung & Kontrolle der vom Sanitätsdepartement bewilligten und dem Pflegkinderwesen angemeldeten Pflegorte.
- b) Vermittlung von Kostortadressen, Plazierung von Pflegkindern.
- c) Aufsicht über das geistige & leibliche Befinden der Pflegkinder durch freiwillige Hilfskräfte.
- d) Untersuchung von Klagen über ungenügende Verpflegung, Misshandlung, Ausfall des Kostgeldes, Mangel an Kleidchen, Betten usw. durch die Vorsteherin oder die Sekretärinnen.
- e) Beratung & Unterstützung alleinstehender Mütter legitimer & illegitimer Kinder.
- f) Einleitung der Vaterschaftsklagen behufs Festsetzung eines Alimentationsbeitrages.
- g) Anordnung zu zweckmässiger Versorgung kränklicher Pflegkinder.
- h) Handhabung der Kontrolle zu Handen des Sanitätsdepartements. [abweichend davon Jahresbericht Pflegkinderwesen 1912, § 2 h): "Versorgung von Kindern in Anstalten oder Überweisung an Heimatgemeinden, in Fällen, wo die natürlichen Ernährer versagen."]

§ 3

Verwaltung.

Das Pflegkinderwesen wird geleitet von einer Vorsteherin. Jhr steht zur Seite eine Kommission von 3 – 5 Mitgliedern, welche über die laufenden Geschäfte entscheidet.

Die Kommission ergänzt sich selbst.

Die Wahlen der Kommission & der Aufsichtsdamen sind dem Vorstand des Basler Frauenvereins zur Bestätigung vorzulegen.

Die erste Untersuchung der Sachlage geschieht durch Berufsarbeiterinnen.

Die Aufsicht über die Pflegkinder wird Aufsichtsdamen übergeben, deren Zahl sich nach der Zahl der Pflegkinder richtet.

Die Zahl der den Aufsichtsdamen übergebenen Kinder richtet sich nach dem Wunsch & der Arbeitskraft der betreffenden Damen.

Die Kommission versammelt sich monatlich einmal.

Die Aufsichtsdamen versammeln sich alle zwei Monate: sie sind berechtigt, sich in allen Schwierigkeiten ans Bureau zu wenden.

Die Aufsichtsdamen verpflichten sich zur genauer Führung der Aufsichtsbogen.

8 4

Mittel.

Der Staat lässt dem Pflegkinderwesen eine Subvention zukommen.

Jm Uebrigen erhält das Pflegkinderwesen die finanziellen Mittel aus der Kasse des Basler Frauenver-

eins. Es kann ihm aber gestattet werden, die nötigen Mittel durch besondere Veranstaltungen zu beschaffen, ebenso ist das Pflegkinderwesen zur Entgegennahme von Geschenken & Legaten von Privaten berechtigt.

Ueber die Verwendung des Geldes bestimmt die Kommission des Pflegkinderwesens, soweit dies nicht durch die Statuten des Frauenvereins beschränkt ist.

Ueber kleinere Ausgaben bestimmt die Vorsteherin.

Die Verwaltung der Kasse wird von der Vorsteherin besorgt.

8 5

Stellung zum Hauptverein.

Die Aufsichtsdamen werden als solche, Mitglieder des Basler Frauenvereins.

Es gelten für sie die in den Statuten des Basler Frauenvereins niedergelegten Bestimmungen. Sie erhalten eine Mitgliederkarte.

Die Vorsteherin des Pflegkinderwesens ist Mitglied des Vorstandes des Basler Frauenvereins; das Pflegkinderwesen entsendet Delegierte ins grosse Komitee des Frauenvereins.

Der Beitrag an den Frauenverein, Minimum 60 Cts., wird bei den Aufsichtsdamen durch die Sammlerinnen ihrer Strasse erhoben, auf dem gleichen Weg erhalten sie die Publikationen des Hauptvereins. Das Pflegkinderwesen hat dem Frauenverein monatlichen Bericht über seine Tätigkeit abzulegen & unterwirft sich der in den Statuten des Basler Frauenvereins vorgesehenen Bestimmungen.

Basel, im Juni 1910.

Quelle:

StABS, PA 882 DD 1,2 Reglement Verein 1910.

II. h. Reglement Pflegkinderwesen des Basler Frauenvereins 1922.

Reglement,

Pflegkinderwesen des Basler Frauenvereins 1922.

§ 1.

Entstehung, Name und Stellung.

Der Basler Frauenverein, früher Frauenverein z. H. d. S. genannt, gründete als erste Institution 1904 das Zufluchtshaus. Die Erkenntnis, dass die vielen Kinder, die aus dem schützenden Heim des Zufluchtshauses entlassen und in fremde Pflege kamen, unserer Fürsorge noch in grösserem Masse bedürfen, führte uns zu den ersten Anfängen des Pflegkinderwesens. Diese Abteilung des Basler Frauenvereins übernahm 1904 die Aufsicht und Beratung derjenigen Pflegorte und Pflegkinder, die unsere Fürsorge wünschten.

Am 26. August 1906 erliess die Regierung von Basel-Stadt eine neue Verordnung über das Halten von Pflegkindern und setzte diese mit Neujahr 1907 in Kraft.

Das Sanitätsdepartement, das die Ausführung dieser Verordnung handhabte, überliess, gestützt auf den Beschluss im Reglement § 10, die Aufsicht über Pflegorte und Pflegkinder teilweise dem Basler Frauenverein, der bereits in dieser Fürsorge gearbeitet hatte.

Der Basler Frauenverein, Abteilung Pflegkinderwesen, hält sich in Ausübung dieses Mandates an das Reglement des Sanitätsdepartement über "Halten von Pflegkindern", hat aber den Sitz seiner Tätigkeit in seinem eigenen Bureau, und stellt die Berufsarbeiterinnen und freiwilligen Aufsichtsdamen.

§ 2

Aufgaben.

Zur Tätigkeit des Pflegkinderwesens gehört:

- a) Entgegennahme der beim Sanitätsdepartement angemeldeten Pflegkinder und Pflegorte.
- b) Prüfung der sich beim Sanitätsdepartement zur Pflegkinderhaltung bewerbenden Familien und deren Haushalt in Bezug auf Raum, Licht, Luft und Reinlichkeit.

- c) Schriftliche Meldung an das Sanitätsdepartement über die genau geprüften Wohnungsverhältnisse der Petenten.
- d) Vermittlung von Kostortadressen, Plazierung von Pflegkindern, Vermittlung von Kostgeldern.
- e) Aufsicht über das geistige und leibliche Befinden der Pflegkinder.
- f) Aufforderung zur regelmässigen ärztlichen Kontrolle und zum Beitritt in die staatliche Krankenpflege.
- g) Untersuchung von Klagen über ungenügende Verpflegung, Misshandlung, Ausfall des Kostgeldes, Mangel an Betten, Kleider, Wäsche etc. und deren Weiterleitung an das Sanitätsdepartement.
- h) Abhilfe der vorhandenen Übelstände.
- i) Fühlungnahme mit der Amtsvormundschaft betreffend Mündel, die zugleich Pflegkinder sind.
- k) Verkehr mit der Vormundschaft in Pflegefällen, welche auch bei dieser Instanz anhängig sind.
- l) Jahresbericht, Führung genauer Kartothek, Statistik, Akten über Pflegkinder und Pflegorte.
- m)Meldungen an das Sanitätsdepartement über sanitarische Missstände und unerlaubtes Halten von Pflegkindern.
- n) Schriftliche Berichte an auswärtige Behörden und Amtsvormundschaften.
- o) Prüfung der in den hiesigen Tagesblättern erscheinenden Inserate betr. Kindesannahme oder Kindesabgabe.

§ 3.

Verwaltung.

Das Pflegkinderwesen wird geleitet von einer Vorsteherin. Ihr steht ein Vorstand von 3–5 Mitgliedern zur Seite, welcher über organisatorische Neuerungen im Pflegkinderwesen Beschlüsse fasst. Der Vorstand und die freiwilligen Aufsichtsdamen bilden die Pflegkinderkommission.

Die Wahlen der Mitglieder sind dem Vorstand des Basler Frauenvereins zur Bestätigung vorzulegen.

Die Untersuchung einer Sachlage geschieht durch Sekretärinnen.

Bei der Aufsicht der Pflegkinder betätigen sich freiwillige Aufsichtsdamen, deren Zahl sich nach der Zahl der Pflegkinder richtet.

Die Zahl der den Aufsichtsdamen übergebenen Kinder richtet sich nach dem Wunsch und der Arbeitskraft der betr. Damen.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Vorsteherin für nötig erachtet.

Die Aufsichtsdamen versammeln sich 3-4 mal jährlich. Sie sind verpflichtet, sich in allen Schwierigkeiten an das Bureau zu wenden.

Die Aufsichtsdamen verpflichten sich zur genauen Ausführung der Berichtsformulare.

§ 4.

Mittel.

Der Staat erteilt dem Pflegkinderwesen eine Subvention.

Im übrigen erhält das Pflegkinderwesen die finanziellen Mittel aus der Kasse des Basler Frauenvereins. Es kann ihm aber gestattet werden, die nötigen Mittel durch besondere Veranstaltungen zu beschaffen, ebenso ist das Pflegkinderwesen zur Entgegennahme von Geschenken und Legaten berechtigt.

Über die Verwendung des Geldes bestimmt der Vorstand des Pflegkinderwesens, soweit dies nicht durch die Statuten des Frauenvereins bestimmt ist.

Über kleinere Ausgaben bestimmt die Vorsteherin, welche die Verwaltung der Kasse besorgt.

§ 5.

Stellung zum Hauptverein.

Die Aufsichtsdamen werden als solche Mitglieder des Basler Frauenvereins. Es gelten für sie die in den Statuten des Basler Frauenvereins niedergelegten Bestimmungen. Sie erhalten eine Mitglieder-Karte.

Die Vorsteherin des Pflegkinderwesens ist Mitglied des Vorstandes des Basler Frauenvereins; das Pflegkinderwesen entsendet 3 Delegierte ins grosse Komitee des Basler Frauenvereins.

Das Pflegkinderwesen hat dem Frauenverein vierteljährlich Bericht über seine Tätigkeit abzulegen und unterwirft sich den in den Statuten des Basler Frauenvereins vorgesehenen Bestimmungen.

Aufgaben einer Aufsichtsdame im Pflegkinderwesen.

- § 1. Die Aufsichtsdame überwacht das geistige und leibliche Wohl der ihr angemeldeten Pflegkinder, indem sie dieselben am Pflegort besucht.
- § 2. Kinder unter 2 Jahren sind mindestens 4 mal per Jahr zu besuchen, grössere Kinder sollen je nach Qualität der Versorgung 2–3 mal besucht werden.
- § 3. Die Aufsichtsdame hat über jeden Besuch schriftlichen Bericht auf die ihre zu diesem Zwecke gege-

- benen Formulare auszufertigen und dieselben an das Bureau des Pflegkinderwesens weiterzuleiten.
- § 4. Über jedes Pflegkind muss ein erster ausführlicher Bericht (s. weisses Formular), ausgefertigt werden. In vielen Fällen wird dieser erste Bericht bei Prüfung des Pflegortes von den Sekretärinnen angefertigt. Die Aufsichtsdame wird aber bei Anmeldung eines neuen Kindes stets Weisung erhalten, ob sie beim ersten Besuch einen weissen oder einen roten Bericht aufzunehmen hat.
- § 5. Im Fall der erste Bericht von der Sekretärin aufgenommen wurde, so erhält die Aufsichtsdame mit der Anmeldung des Kindes genaue Angaben über dasselbe, damit sie bei ihrem ersten Besuch ihre Beobachtungen daran anknüpfen kann.
- § 6. Wenn die Aufsichtsdame den weissen Bericht anzufertigen hat, so wird sie gebeten, das vorgedruckte Schema genau zu beantworten.
- § 7. Es gibt Pflegorte, die jahrelang ohne Pflegkind sind, aber immer noch die Bewilligung besitzen. In solchen Fällen hat die Aufsichtsdame den Ort nicht zu besuchen, bis ihr vom Bureau wieder ein Kind gemeldet wird.
- § 8. Jeder Besuchsbericht soll Beobachtungen über Pflegort, Pflegkind und Pflegverhältnis wiedergeben; selbst wenn es nur eine Wiederholung oder Bestätigung früherer Beobachtungen sein wird. Wahrnehmungen guter oder unstatthafter Zustände sind im Bericht zu erwähnen. Durch verständnisvolles Interesse am Pflegkind kann eine Pflegmutter am ehesten gewonnen werden und guten Räten zugänglich sein.
- § 9. Die Aufsichtsdame hat sich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, ob die Verordnung einer eigenen Schlafstelle vorschriftsgemäss befolgt wird. Ebenso hat sie die Pflegeltern zur Anmeldung bei der staatlichen Krankenkasse aufmerksam zu machen.
- § 10. Wünsche oder Klagen jeder Art sollen in den schriftlichen Berichten gemeldet werden, damit dieselben vom Bureau aus geordnet werden können.
- § 11. Ist die Aufsichtsdame aus irgend einem Grunde länger als ein halbes Jahr verhindert, ihre Pflegkinderbesuche zu machen, so ist sie gebeten, es der Präsidentin zu melden, damit die Besuche durch die Sekretärinnen aushilfsweise gemacht werden.
- § 12. Pflegorte, bei denen aus irgend einem Grunde eine Kontrolle wegfällt, müssen dennoch einmal im Jahr besucht werden. Befindet sich kein Kind mehr dort, so wird zur Abmeldung gemahnt.

Quelle

StABS, PA 882 DD 3.3 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1922, S. 6-10.

Schweiz:

II. i. Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand am 1. Januar 2008).

211,222,338

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)1

vom 19. Oktober 1977 (Stand am 1. Januar 2008)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 316 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB)², auf Artikel 26 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 20013 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ) und auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 20054 über die Ausländerinnen und Ausländer,5 verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Aufnahme von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses bedarf gemäss dieser Verordnung einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht.
- ² Unabhängig von der Bewilligungspflicht kann die Aufnahme untersagt werden, wenn die beteiligten Personen erzieherisch, charakterlich oder gesundheitlich ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind oder die Verhältnisse offensichtlich nicht genügen.
- ³ Vorbehalten bleiben
 - die Befugnisse der Eltern, der Organe der Vormundschaft und der Jugendstrafrechtspflege;
 - die Bestimmungen des öffentlichen Rechts zum Schutz der Unmündigen, insbesondere über die Bekämpfung der Tuberkulose.

AS 1977 1931

- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4167).
- SR 210 SR 211.221.31
- SR 142.20
- Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 24. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 5627).

Art. 26 Zuständige Behörde

¹ Die für die Bewilligung und die Aufsicht zuständige Behörde (im Folgenden Behörde genannt) ist:

- a. im Bereich der Familien-, Heim- und Tagespflege die Vormundschaftsbehörde am Ort der Unterbringung des Unmündigen;
- im Bereich der Aufnahme zur Adoption die nach Artikel 316 Absatz 1^{bis}
 ZGB bezeichnete einzige Behörde im Wohnsitzkanton des Gesuchstellers.
- 2 Die Kantone können die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a anderen geeigneten Behörden oder Stellen übertragen.

Art. 3 Kantonales Recht

¹ Die Kantone sind befugt, zum Schutz von Unmündigen, die ausserhalb des Elternhauses aufwachsen, Bestimmungen zu erlassen, die über diese Verordnung hinausgehen.

² Den Kantonen ist es vorbehalten, das Pflegekinderwesen zu fördern, insbesondere:

- Massnahmen zu treffen zur Ausbildung, Weiterbildung und Beratung von Pflegeeltern, Kleinkinder- und Heimerziehern sowie zur Vermittlung guter Pflegeplätze in Familien und Heimen;
- b. Muster für Pflegeverträge und Formulare für Gesuche und Meldungen zu erstellen, Richtlinien für die Festsetzung von Pflegegeldern zu erlassen und Merkblätter über die Rechte und Pflichten von Eltern und Pflegeeltern herauszugeben.

2. Abschnitt: Familienpflege

Art. 4 Bewilligungspflicht

¹ Wer ein Kind, das noch schulpflichtig oder noch nicht 15 Jahre alt ist, für mehr als drei Monate oder für unbestimmte Zeit entgeltlich oder unentgeltlich zur Pflege und Erziehung in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt eine Bewilligung der Behörde.⁷

² Die Bewilligungspflicht besteht auch:

- a. wenn das Kind von einer Behörde untergebracht wird;
- b. wenn es das Wochenende nicht in der Pflegefamilie verbringt.
- ³ Die Kantone können die Bewilligungspflicht für die Aufnahme verwandter Kinder aufheben.
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4167).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4167).

2

Art. 5 Allgemeine Voraussetzungen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer im der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird.

2 und 3 ...8

Art. 69 Aufnahme ausländischer Kinder

¹ Wird keine Adoption angestrebt, so kann ein ausländisches Kind, das bisher im Ausland gelebt hat, in der Schweiz nur aufgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

² Die Pflegeeltern müssen eine schriftliche Erklärung des nach dem Recht des Herkunftslandes des Kindes zuständigen gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der dieser angibt, zu welchem Zweck das Kind in der Schweiz untergebracht werden soll. Ist diese Erklärung nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst, so kann die Behörde eine Übersetzung verlangen.

³ Die Pflegeeltern müssen sich schriftlich verpflichten, ohne Rücksicht auf die Entwicklung des Pflegeverhältnisses für den Unterhalt des Kindes in der Schweiz wie für den eines eigenen aufzukommen und dem Gemeinwesen die Kosten zu ersetzen, die es an ihrer Stelle für den Unterhalt des Kindes getragen hat.

Art. 6a10

Art. 6b11 Erleichterte Aufnahme ausländischer Kinder

Die Voraussetzungen nach Artikel 6 gelten nicht für die Aufnahme eines ausländischen Kindes, das bisher im Ausland gelebt hat, wenn:12

- seine Eltern eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzen;
- es auf Anordnung oder durch Vermittlung einer Bundesbehörde untergebracht wird.

Art. 7 Untersuchung

¹ Die Behörde hat die Verhältnisse in geeigneter Weise, vorab durch Hausbesuche und nötigenfalls unter Beizug von Sachverständigen, abzuklären.

Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002 (AS 2002 4167).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003

Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS 1989 54). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002 (AS **2002** 4167). Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS **1989** 54).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4167).

2 ...13

Art. 8 Bewilligung

- ¹ Die Pflegeeltern müssen die Bewilligung vor Aufnahme des Kindes einholen.
- ² Die Bewilligung wird ihnen für ein bestimmtes Kind erteilt; sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- ³ Das Kind muss gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht angemessen versichert werden.14
- ⁴ Die Bewilligung für die Aufnahme eines ausländischen Kindes, das bisher im Ausland gelebt hat (Art. 6), wird erst wirksam, wenn das Visum erteilt oder die Aufenthaltsbewilligung zugesichert ist (Art. 8a).15

Art. 8a16 Kantonale Ausländerbehörde

- ¹ Die Behörde überweist die Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes, das bisher im Ausland gelebt hat, mit ihrem Bericht über die Pflegefamilie der kantonalen Ausländerbehörde.
- ² Die kantonale Ausländerbehörde entscheidet über das Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung für das Kind und teilt ihren Entscheid der Behörde mit.

Art. 8b17 Meldepflicht

Die Pflegeeltern müssen der Behörde innerhalb von zehn Tagen die Einreise des Kindes mitteilen.

Änderung der Verhältnisse Art. 9

- ¹ Die Pflegeeltern haben der Behörde alle wichtigen Veränderungen der Verhältnisse unverzüglich zu melden, insbesondere den Wechsel der Wohnung sowie die Auflösung des Pflegeverhältnisses und, soweit bekannt, den neuen Aufenthaltsort des Kindes.
- ² Sie haben auch den gesetzlichen Vertreter oder den Versorger von wichtigen Vorkommnissen zu benachrichtigen.

Art. 10 Aufsicht

- ¹ Die Behörde bezeichnet eine geeignete Person, welche die Pflegefamilie sooft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal besucht.

- Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002 (AS **2002** 4167). Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS **1989** 54). Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS **1989** 54). Fassung gemäss Ziff. I 15
- der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4167). Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS **1989** 54). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4167). Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS **1989** 54). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4167).

- ² Der Besucher vergewissert sich, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind; er berät die Pflegeeltern und hilft ihnen, Schwierigkeiten zu überwinden.
- ³ Besteht Gewähr dafür, dass das Pflegeverhältnis durch den gesetzlichen Vertreter oder Versorger genügend überwacht wird, oder erscheint eine Gefährdung aus andern Gründen ausgeschlossen so kann die Behörde die Besuche aussetzen.
- ⁴ Die Behörde wacht darüber, dass die gesetzliche Vertretung des Kindes ordnungsgemäss geregelt ist.18

Widerruf der Bewilligung Art. 11

- ¹ Können Mängel oder Schwierigkeiten auch in Zusammenarbeit mit dem gesetzlichen Vertreter oder dem Versorger nicht behoben werden und erscheinen andere Massnahmen zur Abhilfe nutzlos, so entzieht die Behörde die Bewilligung und fordert den gesetzlichen Vertreter oder den Versorger auf, das Kind binnen angemessener Frist anderswo unterzubringen.
- ² Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so benachrichtigt die Behörde die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz und gegebenenfalls am Aufenthaltsort des Kindes (Art. 315 ZGB19).
- ³ Liegt Gefahr im Verzug, so nimmt die Behörde das Kind unter Anzeige an die Vormundschaftsbehörde sofort weg und bringt es vorläufig anderswo unter.

2a Abschnitt:20 Aufnahme zur Adoption

Art. 11a Bewilligungspflicht

Wer ein Kind zur Adoption aufnimmt, benötigt eine Bewilligung der Behörde.

Art. 11b Voraussetzungen für die Bewilligung

- ¹ Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:
 - die künftigen Adoptiveltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer Kinder der künftigen Adoptiveltern nicht gefährdet wird; und
 - der Adoption keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und die gesamten Umstände, namentlich die Beweggründe der künftigen Adoptiveltern, erwarten lassen, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient.
- ² Der Eignung der künftigen Adoptiveltern ist besondere Beachtung zu schenken, wenn Umstände vorliegen, die ihre Aufgabe erschweren können, namentlich wenn:
- Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS **1989** 54). SR **210** 18
- 19
- 20 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4167).

- a. zu befürchten ist, dass das Kind wegen seines Entwicklungsstandes oder seines Alters, insbesondere wenn es älter als sechs Jahre ist, Schwierigkeiten haben könnte, sich in die neue Umgebung einzuleben;
- b. das Kind körperlich oder geistig behindert ist;
- c. gleichzeitig mehrere Kinder aufgenommen werden sollen;
- d. bereits mehrere Kinder in der Familie leben.
- ³ Das Interesse des Kindes wird besonders gewürdigt, wenn:
 - a. der Altersunterschied zwischen dem Kind und dem künftigen Adoptivvater oder der künftigen Adoptivmutter mehr als vierzig Jahre beträgt;
 - b. die Adoptivbewerberin oder der Adoptivbewerber nicht verheiratet ist oder nicht mit dem Ehegatten gemeinschaftlich adoptieren kann.

Art. 11c Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland

¹ Soll ein Kind, das bisher im Ausland gelebt hat, zur späteren Adoption aufgenommen werden, so müssen die künftigen Adoptiveltern zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 11b bereit sein, das Kind in seiner Eigenart anzunehmen und es entsprechend seinem Alter mit seinem Herkunftsland vertraut zu machen.

- ² Es müssen ferner vorliegen:
 - a. ein ärztlicher Bericht über die Gesundheit des Kindes;
 - ein Bericht, der die bisherige Lebensgeschichte des Kindes, soweit sie bekannt ist, darstellt;
 - die Zustimmung der Eltern des Kindes zur Adoption oder die Erklärung einer Behörde seines Herkunftslandes, weshalb diese Zustimmung nicht beigebracht werden kann;
 - d. die Erklärung einer nach dem Recht des Herkunftslandes des Kindes zuständigen Behörde, dass es Pflegeeltern in der Schweiz anvertraut werden darf.
- ³ Sind die Unterlagen nach Absatz 2 nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst, so kann die Behörde eine Übersetzung verlangen.

Art. 11d Untersuchung

Die Behörde lässt die Verhältnisse in geeigneter Weise abklären:

- a. durch eine Person, die Sachverstand in Sozialarbeit oder Psychologie und Berufserfahrung im Pflegekinder- oder Adoptionswesen hat; oder
- b. durch eine geeignete Adoptionsvermittlungsstelle.

Art. 11e Vorbereitungskurs

Die Behörde kann den künftigen Adoptiveltern den Besuch eines geeigneten Vorbereitungskurses empfehlen.

Art. 11f Bewilligung

- ¹ Die künftigen Adoptiveltern müssen die Bewilligung vor der Aufnahme des Kindes einholen.
- ² Die Bewilligung kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.
- ³ Das Kind muss gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht angemessen versichert werden.
- ⁴ Bei der Aufnahme von Kindern aus dem Ausland muss die Behörde auf die Unterhaltspflicht nach Artikel 20 BG-HAÜ aufmerksam machen.
- ⁵ Die Bewilligung für die Aufnahme eines ausländischen Kindes wird erst wirksam, wenn das Visum erteilt oder die Aufenthaltsbewilligung zugesichert ist.

Art. 11g Vorläufige Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes, das bisher im Ausland gelebt hat

- $^{\rm I}$ Erfüllen die künftigen Adoptiveltern die Voraussetzungen der Artikel $^{\rm I}1b$ und $^{\rm I}1c$ Absatz $^{\rm I}$, so kann ihnen die Aufnahme eines Kindes, das bisher im Ausland gelebt hat, zur Adoption vorläufig bewilligt werden, auch wenn das Kind noch nicht bestimmt ist.
- ² Die künftigen Adoptiveltern müssen im Gesuch angeben:
 - a. das Herkunftsland des Kindes;
 - b. die schweizerische oder ausländische Stelle oder Person, deren Hilfe bei der Suche nach dem Kind in Anspruch genommen werden soll;
 - c. Bedingungen in Bezug auf das Alter des Kindes;
 - d. allfällige Bedingungen in Bezug auf Geschlecht oder Gesundheit des Kindes.
- ³ Die vorläufige Bewilligung kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.
- ⁴ Das Kind darf von den künftigen Adoptiveltern in der Schweiz erst aufgenommen werden, wenn das Visum erteilt oder die Aufenthaltsbewilligung zugesichert ist.
- ⁵ Die Behörde entscheidet nach der Einreise des Kindes, ob die Bewilligung endgültig erteilt wird.

Art. 11h Kantonale Ausländerbehörde

- ¹ Die Behörde überweist die vorläufige oder die endgültige Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes, das bisher im Ausland gelebt hat, mit ihrem Bericht über die künftige Adoptivfamilie der kantonalen Ausländerbehörde.
- ² Die kantonale Ausländerbehörde entscheidet über das Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung für das Kind. Sie teilt ihren Entscheid der Behörde mit.
- ³ Liegt nur eine vorläufige Bewilligung vor, so darf die kantonale Ausländerbehörde oder, mit ihrem Einverständnis, die schweizerische Vertretung im Herkunftsland des

Kindes das Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung erst ausstellen, wenn sie festgestellt hat, dass:

- a. die Unterlagen nach Artikel 11c Absatz 2 vorliegen;
- b. allfällige Bedingungen und Auflagen erfüllt sind;
- die künftigen Adoptiveltern der Aufnahme des Kindes schriftlich zugestimmt haben.

Art. 11i Meldepflicht

- ¹ Die künftigen Adoptiveltern müssen der Behörde innerhalb von zehn Tagen die Einreise des Kindes melden.
- ² Die Behörde benachrichtigt die Vormundschaftsbehörde im Hinblick auf die Ernennung eines Vormundes (Art. 18 BG-HAÜ) und gegebenenfalls die kantonale Ausländerbehörde.

Art. 11j Verweis

Die Artikel 9–11 gelten sinngemäss für die Änderung der Verhältnisse, die Aufsicht und den Widerruf der Bewilligung.

3. Abschnitt: Tagespflege

Art. 12

- ¹ Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der Behörde melden.
- ² Die Aufsicht der Behörde richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Familienpflege (Art. 5 und 10).
- ³ Die Behörde untersagt den Tagespflegeeltern unter Anzeige an den gesetzlichen Vertreter die weitere Aufnahme von Kindern, wenn andere Massnahmen zur Behebung von Mängeln oder Schwierigkeiten erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen.

4. Abschnitt: Heimpflege

Art. 13 Bewilligungspflicht

- ¹ Einer Bewilligung der Behörde bedarf der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind,
 - a. mehrere Unmündige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen;
 - b. mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte u. dgl.).

- ² Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:
 - a. kantonale, kommunale oder gemeinnützige private Einrichtungen, die nach der Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen;
 - b. die vom Bundesamt f
 ür Sozialversicherung im Rahmen der Invalidenversicherung zugelassenen Sonderschulen;
 - Ferienkolonien und Ferienlager, unter Vorbehalt abweichender kantonaler Vorschriften;
 - d. nach dem kantonalen Recht bezeichnete Einrichtungen für Unmündige, welche die Schulpflicht erfüllt haben.
- ³ Unmündige dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Bewilligung erteilt worden ist.

Art. 14 Bewilligungsgesuch

¹ Das Gesuch muss alle sachdienlichen, mindestens aber folgende Angaben enthalten:

- a. Zweck, rechtliche Form und finanzielle Grundlage des Heims;
- b. Anzahl, Alter und Art der aufzunehmenden Unmündigen, gegebenenfalls Unterrichtsprogramm oder therapeutisches Angebot;
- c. Personalien und Ausbildung des Leiters, Anzahl und Ausbildung der Mitarbeiter:
- d. Anordnung und Einrichtung der Wohn-, Unterrichts- und Freizeiträume.
- ² Ist der Träger des Heims eine juristische Person, so sind die Statuten beizulegen und die Organe bekanntzugeben.
- ³ Die Behörde kann Belege und weitere sachdienliche Auskünfte verlangen.

Art. 15 Voraussetzungen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung darf nur erteilt werden:

- a. wenn eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Unmündigen gesichert erscheint;
- wenn der Leiter und seine Mitarbeiter nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und die Zahl der Mitarbeiter für die zu betreuenden Unmündigen genügt;
- wenn für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und für ärztliche Überwachung gesorgt ist;
- d. wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen;
- e. wenn das Heim eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage hat;

- f. wenn eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Unmündigen gewährleistet ist.
- ² Bevor sie die Bewilligung erteilt, prüft die Behörde in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein, Besprechungen und Erkundigungen und wenn nötig unter Beizug von Sachverständigen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 16 Bewilligung

- ¹ Die Bewilligung wird dem verantwortlichen Leiter des Heims erteilt und gegebenenfalls dem Träger angezeigt.
- ² Die Bewilligung hält fest, wie viele und was für Personen aufgenommen werden dürfen; sie kann auf Probe erteilt oder befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- ³ Wechselt der verantwortliche Leiter, so ist eine neue Bewilligung einzuholen.

Art. 17 Verzeichnis der Unmündigen

- ¹ Über die aufgenommenen Unmündigen ist ein Verzeichnis mit folgenden Angaben zu führen:
 - a. Personalien des Unmündigen und seiner Eltern,
 - b. früherer Aufenthaltsort,
 - c. gesetzlicher Vertreter und Versorger,
 - d. Datum des Eintritts und des Austritts,
 - e. ärztliche Feststellungen und Anordnungen,
 - f. besondere Vorkommnisse.
- 2 Bei Einrichtungen, die Kinder nur tagsüber aufnehmen, müssen lediglich die Personalien der Kinder und ihrer Eltern oder Pflegeeltern aufgeführt werden.

Art. 18 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Der Leiter und gegebenenfalls der Träger des Heims haben der Behörde beabsichtigte wesentliche Änderungen der Organisation, der Einrichtungen oder der Tätigkeit des Heims, insbesondere auch die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs, rechtzeitig zum voraus mitzuteilen.
- ² Ausserdem sind alle besondern Vorkommnisse zu melden, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Unmündigen betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle.
- ³ Die Bewilligung darf nur bestehen bleiben, wenn das Wohl der Unmündigen weiterhin gewährleistet ist; sie ist gegebenenfalls zu ändern und mit neuen Auflagen und Bedingungen zu verbinden.

Art. 19 Aufsicht

- ¹ Sachkundige Vertreter der Behörde müssen jedes Heim sooft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre besuchen.
- ² Sie haben die Aufgabe, sich in jeder geeigneten Weise, namentlich auch im Gespräch, ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Unmündigen zu bilden.
- ³ Sie wachen darüber, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

Art. 20 Widerruf der Bewilligung

- ¹ Können Mängel durch Beratung oder Vermittlung fachkundiger Hilfe nicht beseitigt werden, so fordert die Behörde den Leiter des Heims unter Mitteilung an den Träger auf, unverzüglich die zur Behebung der Mängel nötigen Vorkehren zu treffen.
- ² Die Behörde kann das Heim einer besondern Aufsicht unterstellen und dafür besondere Vorschriften erlassen.
- ³ Sind diese Massnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie zum vornherein ungenügend, so entzieht die Behörde die Bewilligung, trifft rechtzeitig die zur Schliessung des Heims erforderlichen Anordnungen und unterstützt nötigenfalls die Versorger bei der Unterbringung der Unmündigen; liegt Gefahr im Verzug, so verfügt sie die sofortige Schliessung des Heims.

5. Abschnitt: Verfahren

Art. 21 Aktenführung

- ¹ Die Behörde führt geordnete Akten:
 - a. über die Kinder in Familienpflege, mit folgenden Angaben: Personalien des Kindes und der Pflegeeltern, Beginn und Ende des Pflegeverhältnisses, Ergebnisse der Besuche und allfällige Massnahmen;
 - b. über die Tagespflegeeltern mit folgenden Angaben: Personalien der Pflegeeltern, Zahl der Pflegeplätze, Ergebnisse der Besuche und allfällige Massnahmen;
 - c. über die Heime mit folgenden Angaben: Personalien des Leiters, gegebenenfalls der Träger, Zahl der Unmündigen, Ergebnisse der Besuche und allfällige Massnahmen.
- ² Das kantonale Recht kann die Erhebung weiterer Daten vorsehen.²¹
- ³ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann statistische Erhebungen über die Pflegekinder anordnen und die nötigen Bestimmungen erlassen; das Bundesamt für Statistik führt die Erhebungen durch.²²
- 21 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS 1989 54).

Art. 22 Schweigepflicht

Alle in der Pflegekinderaufsicht tätigen Personen sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 23 Mitteilung

- ¹ Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde hat neu zugezogene Kinder, welche die Schulpflicht oder aber das fünfzehnte Altersjahr noch nicht erfüllt haben und nicht bei ihren Eltern wohnen, der Behörde zu melden.
- ² Erfährt die Behörde, dass ein Kind auswärts in einer Pflegefamilie untergebracht wird, so benachrichtigt sie die dort zuständige Behörde; das gilt sinngemäss, wenn eine Pflegefamilie ihren Wohnsitz verlegt.

Art. 24 Rechtshilfe

Die mit der Pflegekinderaufsicht betrauten Behörden und die übrigen für den Schutz des Kindes verantwortlichen Behörden leisten einander Amts- und Rechtshilfe.

Art. 25 Unentgeltlichkeit

- ¹ Die Behörde darf für die Aufsicht über Familien- und Tagespflegeverhältnisse nur Gebühren erheben, wenn ein Pflegeplatz zu wiederholten oder schweren Beanstandungen Anlass gibt.
- ² Auslagen, die der Behörde zusätzlich anfallen, wie Kosten für Arbeiten von Dritten, dürfen den Gesuchstellern belastet werden.²³

Sanktionen²⁴ Art. 26

- ¹ Wer die Pflichten, die sich aus dieser Verordnung oder aus einer gestützt darauf erlassenen Verfügung ergeben, vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird von der Behörde mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken belegt.²⁵
- ² Wird eine Ordnungsbusse ausgesprochen, so kann die Behörde für die vorsätzliche Wiederholung Bestrafung mit Haft oder Busse wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches²⁶ androhen.
- ³ Behörden oder Beamte, die in ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Widerhandlung gegen Bestimmungen dieser Verordnung wahrnehmen oder davon Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, sie der Behörde sofort anzuzeigen.

Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS **1989** 54). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS **1989** 54). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS **1989** 54). SR **311.0**

²⁴ 25

Art. 27 Beschwerdeverfahren

- $^{\rm l}$ Verfügungen, welche die Vormundschaftsbehörde gestützt auf diese Verordnung erlässt, unterliegen der Beschwerde an die vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden (Art. 420 ZGB² $^{\rm 7}$).
- ² Sind andere Stellen mit den Befugnissen der Behörde betraut, so richtet sich die Weiterziehung der Verfügung nach kantonalem Recht.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Bestehende Pflegeverhältnisse

- ¹ Bewilligungen, die bis 31. Dezember 1977 nach dem bisherigen kantonalen Recht erteilt worden und auch in dieser Verordnung vorgeschrieben sind, bleiben in Kraft; sie sind, soweit nötig, bis zum 31. Dezember 1978 dem neuen Recht anzupassen.
- ² Die Aufsicht richtet sich in jedem Fall nach den Bestimmungen dieser Verordnung.
- ³ Für Pflegeverhältnisse, die nach dem bisherigen Recht keiner Bewilligungspflicht unterlagen, für die aber das neue Recht eine Bewilligung verlangt, ist das Bewilligungsgesuch bis zum 30. Juni 1978 einzureichen; das gilt sinngemäss für Meldungen, die das neue Recht vorschreibt.

Art. 29 Aufhebung kantonalen Rechts

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die kantonalen Bestimmungen über den Schutz von Unmündigen, die ausserhalb des Elternhauses leben, aufgehoben, soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes vorgesehen ist (Art. 51 SchlT ZGB²⁸).
- ² Bestehende kantonale Bestimmungen über die Organisation des Schutzes von Unmündigen, die ausserhalb des Elternhauses leben, bleiben in Kraft, solange die Kantone nichts anderes bestimmen.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

²⁷ SR **210** 28 SR **210**

III. Anmerkungen

- 1 Antwort des Bundesrates vom 18.05.2005 auf die Anfrage von Filippo Leutenegger betreffend «Datenschutz auch für Pflegekinder», zu finden im Internet unter: www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20051010 (28. März 2008).
- 2 Leuenberger und Seglias: Versorgt und vergessen.
- 3 www.verdingkinder.ch.
- 4 Vgl. Leuenberger: Verdingkinder, S. 82.
- 5 Weiss: Pflegekinderwesen, S. 36-40.
- 6 PAVO, Artikel 1 und 4.
- 7 Wochenpflege: Ein Kind lebt während der Woche in der Pflegefamilie und verbringt das Wochenende regelmässig bei den leiblichen Eltern oder einem Elternteil. Dauerpflege: Ein Kind lebt auf Dauer in einer Pflegefamilie, ohne klar definierte und zeitlich festgelegte Rückkehroption zu den leiblichen Eltern. Tagespflege: Ein Kind wird während des Tages in einer Familie, meist Tagesfamilie genannt, betreut. Vgl. Zatti: Expertenbericht, S. 8–10.
- 8 Hüttenmoser und Zatti: Pflegekinder. Elektronische Publikation HLS.
- 9 Weiss: Pflegekinderwesen, S. 14.
- 10 Lischer: Verdingung. Elektronische Publikation HLS.
- 11 Leuenberger: Verdingkinder, S. 32.
- 12 Lischer: Verdingung. Elektronische Publikation HLS.
- 13 Leuenberger: Verdingkinder, S. 31.
- 14 Vgl. Leuenberger: Verdingkinder, S. 32.
- 15 Zatti: Expertenbericht.
- 16 Weiss: Pflegekinderwesen, S. 137.
- 17 Vgl. dazu die Tabelle von Weiss, der sich auf die Zahlen von Wild stützt. Weiss: Pflegekinderwesen, S. 137.
- 18 Vgl. Wild: Kostkinderwesen, S. 113–115 und Weiss: Pflegekinderwesen, S. 137.
- 19 Vgl. Arbeiten zu fremdplatzierten Kindern oder Kindswegnahmen von Bossart, Finsterwald, Isenring, Leuenberger, Moser Lustenberger oder Seglias in der Bibliographie.
- 20 Zitat aus einem Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 27. Juni 1912, siehe dazu das folgende Unterkapitel: «Erste zaghafte Ansätze zur eidgenössischen Regelung des Pflegekinderwesens».
- 21 Der genaue Wortlaut der Verordnung kann dem Anhang II. i., S. 174 entnommen werden.
- 22 Weiss: Pflegekinderwesen, S. 92.
- 23 Schoch et al.: Aufwachsen ohne Eltern, S. 44.
- 24 Weiss: Pflegekinderwesen, S. 25.

- 25 Polizeistrafgesetz für den Kanton Basel-Stadt vom 23. September 1872, § 50 (Hervorhebung von MH).
- 26 Weiss: Pflegekinderwesen, S. 83-85.
- 77 Vgl. dazu auch Weiss: Pflegekinderwesen, S. 20–24 und S. 82.
- 28 Weiss: Pflegekinderwesen, S. 34–35.
- 29 Vgl. Leimgruber et al.: Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse.
- 30 Gemäss Art. 311 ZGB, vgl. auch Silbernagel: Beitrag zur Kinderschutz-Gesetzgebung, S. 41.
- 31 Artikel 311 ZGB von 1907. Studer: Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt, S. 3.
- 32 Hegnauer: Kindesrecht. Elektronische Publikation HLS.
- 33 Hegnauer: Kindesrecht. Elektronische Publikation HLS.
- 34 Weiss: Pflegekinderwesen, S. 89.
- 35 Dies in den Kantonen Aargau, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau, Uri und Zürich. Da die Errichtung von Amtsvormundschaften durchwegs den Gemeinden überlassen war, bestand sie erst in Städten und grösseren Landgemeinden. Weiss: Pflegekinderwesen, S. 93.
- 36 Dies in den Kantonen Appenzell-Innerrhoden, Luzern, Schwyz und Solothurn. Weiss: Pflegekinderwesen, S. 93.
- 37 Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 27. Juni 1912. StABŚ, Niederlassung H 5.1. II.
- 38 Weiss: Pflegekinderwesen, S. 97-98 und S. 100.
- 39 Wild: Kostkinderwesen, S. 113–117, S. 129–134 und S. 146–150.
- 40 Vgl. Isenring: Zwischen Gesetzen, Kostenfrage und guten Absichten, S. 41.
- 41 Bättig: Pflegekinderaufsicht, S. 3-4.
- 42 Art. 134, 135, 191 und 192, Fassung Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937. Cafader: Pflegekinderwesen, S. 7.
- 43 Hegnauer: Kindesrecht. Elektronische Publikation HLS.
- 44 Der genaue Wortlaut der Verordnung kann dem Anhang II. i., S. 174 entnommen werden.
- 45 Für folgende Ausführungen vgl. Zatti: Expertenbericht; Zatti: Pflegekinderwesen fristet Schattendasein; Handbuch Pflegekinderwesen Schweiz, insbesondere S. 10–23, 80–81; Pflegekinder-Aktion Schweiz: Revisionsbedürftigkeit der PAVO; mündliche Auskunft von Fachpersonen der Zentralbehörde Adoption/Pflegekinderwesen der Abteilung Sozialpädagogik des

- Erziehungsdepartements Basel-Stadt sowie des Pflegefamiliendienstes beider Basel PFbB.
- 46 Zatti: Expertenbericht, S. 20.
- 47 Zatti, Expertenbericht, S. 5.
- 48 Vgl. Medienmitteilung des EJPDs vom 23. August 2006, zu finden auf der Website: www.ejpd. admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetzgebung/ref_pflegekinder.html (16. Februar 2008).
- 49 Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Bericht des Bundesrates vom 23. August 2006. Zu finden auf oben erwähnter Website des EIPDs.
- 50 Vgl. Medienmitteilung des EJPDs vom 16. Januar 2008, zu finden auf oben erwähnter Website des EJPDs.
- 51 Ordnung des blauen Buchs vom 14. October 1441.
- 52 Studer: Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt, S. 2.
- 53 Fechter und Schäublin: Waisenhaus Basel, S. 3 und Fechter: Topographie, S. 33.
- 54 Suter: Baseldeutsch-Wörterbuch, S. 149. Dank an Felix Hoffmann für den Hinweis und die Erläuterungen.
- 55 Fechter: Topographie, S. 33.
- Baas: Gesundheitspflege im mittelalterlichenBasel, S. 92 und 102 und Fechter: Topographie,S. 28.
- 57 Fechter: Topographie, S. 33.
- 58 Zellweger: Stellung des ausserehelichen Kindes, S. 31–33.
- 59 Zellweger: Stellung des ausserehelichen Kindes, S. 123–143.
- 60 Für uneheliche Kinder unter Niederlassung H 6a (1846–1977); für Kostkinder unter Niederlassung H 5.2. (1836–1849) sowie unter PD-REG 14a 5–3 (1850–1880).
- 61 Zitiert nach Asal: Bürgerliches Waisenhaus Basel, S. 11.
- 62 Fechter und Schäublin: Waisenhaus, S. 21.
- 63 Falkeisen: Geschichte und Einrichtung des löbl. Waisenhauses, S. 146.
- 64 Falkeisen: Geschichte und Einrichtung des löbl. Waisenhauses, S. 146–148.
- 65 Kuhn: 600 Jahre Kartause und Bürgerliches Waisenhaus, S. 155.
- 66 Frey: 250jähriges Jubiläum der Bürgerlichen Waisenanstalt, S. 11.
- 67 Ganzes Kapitel basierend auf Asal: Bürgerliches Waisenhaus Basel, S. 10–13. Ausnahmen sind explizit angeführt.
- 68 Fechter und Schäublin: Waisenhaus Basel, S. 18–19.
- 69 Fechter und Schäublin: Waisenhaus Basel, S. 19.
- 70 Zitiert nach Fechter und Schäublin: Waisenhaus Basel, S. 24.

- 71 Dank an Felix Hoffmann fürs Recherchieren der Daten Walter Asals.
- 72 Asal: Bürgerliches Waisenhaus Basel, S. 30.
- 73 Asal: Bürgerliches Waisenhaus Basel, S. 24–25.
- 74 Falkeisen: Geschichte und Einrichtung des löbl. Waisenhauses, S. 298.
- 75 Falkeisen: Geschichte und Einrichtung des löbl. Waisenhauses, S. 150–151.
- 76 Falkeisen: Geschichte und Einrichtung des löbl. Waisenhauses, S. 150–154.
- 77 Gschwend: Schellenwerk. Elektronische Publikation HLS: Zuchthaus mit öffentlicher Zwangsarbeit, die Gefangenen gehen meist gefesselt und mit Schellen versehen ihrer Arbeitspflicht nach.
- 78 Fechter und Schäublin: Waisenhaus Basel, S. 36.
- 79 Ganzes Kapitel basierend auf Asal: Bürgerliches Waisenhaus, S. 14–23 und S. 27. Ausnahmen sind explizit angeführt.
- 80 Fechter und Schäublin: Waisenhaus Basel, S. 65.
- 81 Fechter und Schäublin: Waisenhaus Basel, S. 66.
- 82 Fechter und Schäublin: Waisenhaus Basel, S. 92.
- 83 Frey: 250jähriges Jubiläum der Bürgerlichen Waisenanstalt, S. 14.
- 84 Simon-Muscheid und Schnegg: Armut und Flückiger: Bettelwesen. Beides in Elektronische Publikation HLS.
- 85 Fechter und Schäublin: Waisenhaus Basel, S. 66–68.
- 86 Frey: 250jähriges Jubiläum der Bürgerlichen Waisenanstalt, S. 18.
- 87 In Betteljagden wurden Bettlerinnen und Bettler gefangen genommen und anschliessend in ihre Herkunftsgemeinden oder in zentrale Zwangsarbeitsanstalten (Schellenwerke) verbracht, was als Bettelfuhre bezeichnet wurde. Vgl. Head-König: Fürsorge, Kapitel 2: Ancien Régime und Wolfensberger: Heimatlose. Beide: Elektronische Publikation HLS.
- 88 Fechter und Schäublin: Waisenhaus, S. 20.
- 89 Abschnitt basierend auf Asal: Bürgerliches Waisenhaus Basel, S. 13–32. Ausnahmen sind explizit gekennzeichnet.
- 90 Fechter und Schäublin: Waisenhaus Basel, S. 67.
- 91 Frey: 250jähriges Jubiläum der Bürgerlichen Waisenanstalt, S. 24–25.
- 92 Asal: Bürgerliches Waisenhaus Basel, S. 41.
- 93 Degen: Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Elektronische Publikation HLS.
- 94 Asal: Bürgerliches Waisenhaus Basel, S. 46.
- 95 «Vielfältige soziale und familiäre Erschwernisse, aber kaum mehr Tod eines Elternteiles begründen heute den stationären Aufenthalt eines Kindes oder Jugendlichen.» www.waisenhaus-basel.ch/paedagogik/ (25. Januar 2008).
- 96 Burckhardt: Bevölkerung Basel-Stadt 1860, S. 8.

- 97 Vgl. dazu auch Meier: Basel in der guten alten Zeit, S. 35.
- 98 Gestrich: Geschichte der Familie, S. 426-427.
- 99 Kinkelin: Bevölkerung Basel-Stadt 1870, S. 19.
- 100 Gestrich: Geschichte der Familie, S. 450.
- 101 Vgl. dazu die Arbeit von Schmid: Verwaltete Armut.
- 102 Kapitel basierend auf Wecker: 1833 bis 1910. Die Entwicklung zur Grossstadt, S. 196–224; Trevisan: Wohnungselend der Basler Arbeiterbevölkerung, S. 9–16; Schmid: Verwaltete Armut, S. 3–23. Ausnahmen sind explizit angeführt.
- 103 Trevisan: Wohnungselend der Basler Arbeiterbevölkerung, S. 84–85.
- 104 Verordnung über das Halten von Kost- und Schlafgängern vom 15. September 1860. Der genaue Wortlaut der Verordnung kann dem Anhang II. a., S. 153 entnommen werden.
- 105 Aufenthaltskontrolle über Kostkinder & & 1836–1849. StABS, Niederlassung H 5.2.
- 106 Verordnung über die Niederlassung in der Stadt Basel vom 7. April 1821.
- 107 Gesetz betreffend das Niederlassungswesen vom 7. Februar und 24. April 1849.
- 108 Verordnung betreffend das Aufenthalts= und Niederlassungswesen vom 24. April 1849, § 3. a), § 1 und § 20.
- 109 StABS, PD-REG 14a 5-3.
- 110 StABS, Niederlassung H 5.2.
- 111 «Circular an die Ärzte und Hebammen» vom 2. Januar 1873. StABS, Niederlassung H 5.1. I.
- «Bekanntmachung betreffend das Niederlassungs-, Aufenthalts- und Kontrollwesen» vom 27. Juni 1899. StABS, Niederlassung H 5.1. I.
- 113 Die entsprechenden Akten sind enthalten in: StABS, Niederlassung H 5.1. I.
- 114 Koelbing: Courvoisier, Ludwig Georg. Elektronische Publikation HLS.
- 115 In Riehen gab es gemäss Volkszählung von 1870 232 Wohnhäuser, in Bettingen 52. Kinkelin: Bevölkerung Basel-Stadt 1870, S.11.
- 116 Zum Thema Engelmacherei vgl. Weiss: Pflege-kinderwesen, S. 67–81.
- 117 Dank an Herrn Dr. Ulrich Barth für den Hinweis.
- 118 Jahresbericht Pflegkinderwesens 1910, S. 3.
- 119 Vgl. dazu Gotthelfs Roman «Bauernspiegel» oder die Lizentiatsarbeit von Leuenberger: Verdingkinder, insbesondere S. 56–62.
- 120 Zitiert nach Bücher: Wohnungs-Enquête, S. 155.
- 121 Alle Unterlagen zu diesem Kapitel: StABS, Niederlassung H 5.1. I.
- 122 Bücher: Wohnungs-Enquête, S. 154–157, Zitat S. 155.
- 123 Kinkelin: Bevölkerung Basel-Stadt 1870, S. 27.
- 124 Kinkelin: Bevölkerung Basel-Stadt 1880, S. 20.

- 125 Bücher: Wohnungs-Enquête, S. 155.
- 126 Bücher: Wohnungs-Enquête, S. 157.
- 127 Gemäss Mooser liegt die statistische Definition einer Grossstadt bei 100 000 EinwohnerInnen. Mooser: Konflikt und Integration, S. 227.
- 128 Mooser: Konflikt und Integration, S. 235.
- 129 Gestrich: Geschichte der Familie, S. 450–451 und 533.
- 130 Mooser: Konflikt und Integration, S. 242.
- 131 Mooser: Konflikt und Integration, S. 244.
- 132 Mooser: Konflikt und Integration, S. 251.
- 133 Kapitel basierend auf Mooser: Konflikt und Integration, S. 226–263.
- 134 Zu Lily Zellweger-Steiger vgl. Janner: Mögen sie Verein bilden, S. 71–74.
- 135 Im Jahr 1915 wurde der Zusatz «zur Hebung der Sittlichkeit» aus dem Vereinsnamen gestrichen, von diesem Jahr an hiess der Verein nur noch «Basler Frauenverein».
- 136 Jahresbericht Frauenverein 1902, S. 1. Zu den Motiven und zur Geschichte des Vereins vgl. Janner: Wenn man den Frauen das Reden verbietet.
- 137 Jahresbericht Frauenverein 1905, S. 1.
- 138 Jahresbericht Frauenverein 1904, S. 14–15.
- 139 Jahresbericht Frauenverein 1905, S. 1.
- 140 Jahresbericht Frauenverein 1902, S. 2.
- 141 Jahresbericht Frauenverein 1903, S. 1.
- 142 Jahresbericht Frauenverein 1904, S. 1.
- 143 Jahresbericht Frauenverein 1903, S. 1-2.
- 144 50 Jahre Basler Frauenverein, S. 4.
- 145 Jahresbericht Frauenverein 1904, S. 10.
- 146 Jahresbericht Frauenverein 1904, S. 2.
- 147 Jahresbericht Frauenverein 1904, S. 6.
- 148 Jahresbericht Frauenverein 1904, S. 6.
- 149 Jahresbericht Frauenverein 1904, S. 16.
- 150 Jahresbericht Frauenverein 1907, S. 11.
- Zitiert in Jahresbericht Frauenverein 1904, S. 6. Zum christlich motivierten Hintergrund und zu der sozialen Stellung der meist aus der Oberschicht stammenden Vereinsfrauen und ihrer Gesinnung siehe Janner: Mögen sie Vereine bilden, insbesondere S. 71–74 zur Gründerin des Frauenvereins Frau Lily Zellweger-Steiger sowie S. 74–78 zur ersten Vorsteherin des Kostkinder- und Pflegekinderwesen Frau Anna Herzog-Widmer.
- 152 Jahresbericht Frauenverein 1904, S. 5 und 13.
- 153 Jahresbericht Frauenverein 1905, S. 5.
- 154 Jahresbericht Frauenverein 1905, S. 7.
- 155 Jahresbericht Frauenverein 1905, S. 7.
- 156 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 3.
- 157 Jahresbericht Frauenverein 1905, S. 9.
- 158 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1910, S. 3.
- 159 Jahresbericht Frauenverein 1908, S. 24.
- 160 Jahresbericht Frauenverein 1908, S. 24.

- 161 Jahresbericht Frauenverein 1905, S. 7
- 162 Jahresbericht Frauenverein 1906, S. 6.
- 163 Letzte drei Zitate Jahresbericht Frauenverein 1905, S. 8.
- 164 Jahresbericht Frauenverein 1907, S. 8.
- 165 Jahresbericht Frauenverein 1906, S. 7.
- 166 Jahresbericht Frauenverein 1904, S. 10-11.
- 167 Jahresbericht Frauenverein 1907, S. 14.
- 168 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1911, S. 14.
- 169 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 1.
- 170 StABS, Niederlassung H 5.1. I.
- 171 Cafader: Pflegekinderwesen, S. 11.
- 172 Jahresbericht Frauenverein 1906, S. 7.
- 173 Der genaue Wortlaut der Verordnung und des Reglements kann dem Anhang II. b., S. 154 und II. c., S. 156 entnommen werden.
- 174 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1919, S. 1-2.
- 175 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1927, S. 2.
- 176 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1931, S. 2.
- 177 § 9 der Verordnung betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern vom 25. August 1906.
- 178 Polizeistrafgesetz für den Kanton Basel-Stadt vom 23. September 1872, § 89: «Übertretung in Bezug auf Kostgebereien. Ein Kostgeber, welcher entgegen den durch Verordnung festgelegten Bestimmungen Kost- oder Schlafgänger beiderlei Geschlechts aufnimmt, oder ohne Bewilligung der zuständigen Behörde mehr als zwei Schlaf- oder Kostgänger aufnimmt, oder den ihm bei der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht nachkommt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.» Unter der Signatur StABS, Niederlassung H 5.3. «Verzeigungen betreffend Pflegekinder, Schlaf- und Kostgänger 1907–1921» befinden sich Verzeigungen aufgrund dieses Paragraphen.
- 179 § 8 des Reglements zur Ausführung der Verordnung betr. das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern vom 25. August 1906.
- 180 StABS, Niederlassung H. 5.1. IV.
- 181 StABS, Niederlassung H. 5.1. IV.
- 182 Hierzu gibt es jedoch widersprüchliche Angaben, laut Bericht Pflegekinderwesen 1904–1954, S. 3 sei auch der Beschluss, Enkelkinder nicht mehr als Pflegekinder zu betrachten 1923 aufgehoben worden.
- 183 StABS, Niederlassung H 5.1. IV. Siehe zu dieser Thematik auch den Jahresbericht Pflegkinderwesen 1924, S. 6–7.
- 184 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1927, S. 1.
- 185 Vgl. § 1 und § 3 der Verordnung über das Halten von Pflegekindern vom 22. Juni 1934. Der genaue Wortlaut der Verordnung kann dem Anhang II. d., S. 158 entnommen werden.

- 186 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1921, S. 1.
- 187 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1924, S. 3 und StABS, Niederlassung H. 5.1. III.
- 188 Trevisan: Das Wohnungselend der Basler Arbeiterbevölkerung.
- 189 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1918, S. 2–3.
- 190 Jahresbericht Frauenverein 1907, S. 11.
- 191 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1916, S. 4.
- 192 StABS, Niederlassung H. 5.1. I. Zum Frauenbild des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts, das Frauen ein politisch-öffentliches Engagement versagte und sie in den privaten Bereich der ehrenamtlichen Fürsorgetätigkeiten verwies, vgl. Janner: Mögen sie Vereine bilden, insbesondere S. 13–41.
- 193 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1931, S. 3.
- 194 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1911, S. 4 und 6
- 195 Die entsprechenden Unterlagen vom November 1922 bis Februar 1923 sind erhalten in: StABS, Niederlassung H. 5.1. IV.
- 196 StABS, Niederlassung H. 5.1. II.
- 197 StABS, Niederlassung H. 5.1. I.
- 198 Jahresbericht Frauenverein 1907, S. 12.
- 199 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1920, S. 3. Für eine Auflistung der Aufgaben des Pflegkinderwesens sowie derjenigen der Aufsichtsdamen siehe auch § 2 des Reglements des Pflegkinderwesens vom Jahr 1910 (auch zu finden im Jahresbericht Pflegkinderwesen 1912, S. 1) in StABS, PA 882 DD 1.2 sowie das neue «Reglement Pflegkinderwesen des Basler Frauenvereins» im Jahresbericht Pflegkinderwesen 1922, S. 6–10. Der genaue Wortlaut der beiden Reglemente kann dem Anhang II. g., S. 170 und II. h., S. 171 entnommen werden.
- 200 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1926, S. 3.
- 201 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1921, S. 2.
- 202 Vgl. auch «Reglement für das Pflegkinderwesen, Sektion des Basler Frauenvereins vom Juni 1910», StABS, PA 882 DD 1.2.
- 203 Ein Monatsbericht für Juli 1913 ist zu finden in: StABS, Niederlassung H. 5.1. II.
- 204 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1921, S. 2.
- 05 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1913, S. 5.
- 206 So zum Beispiel im Jahresbericht Frauenverein 1907, S. 12.
- 207 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1915, S. 5.
- 208 Name aus Datenschutzgründen geändert.
- 209 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1927, S. 2.
- 210 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1915, S. 5.
- 211 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1915, S. 5.
- 212 Cafader: Pflegekinderwesen, S. 10.
- 213 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1913, S. 8.
- 214 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1916, S. 2.
- 215 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1912, S. 12.

- 216 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1921, S. 6.
- 217 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1916, S. 5.
- 218 Name aus Datenschutzgründen geändert. Vgl. Kapitel «Trotz Sauberkeit und Ordnung sind die Kinder stark gefährdet» – Der schwierige Blick hinter die Fassaden.
- 219 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1922, S. 1.
- 220 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1927, S. 5.
- 221 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1933, S. 2.
- 222 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1923, S. 4.
- 223 Name aus Datenschutzgründen geändert.
- 224 Die diesbezüglichen Unterlagen befinden sich in einer Mappe zusammengefasst in StABS, Niederlassung H. 5.1. I.
- 225 Name aus Datenschutzgründen geändert.
- 226 Name aus Datenschutzgründen geändert.
- 227 StABS, Niederlassung H. 5.1. I.
- 228 StABS, Niederlassung H. 5.1. I.
- 229 Ab 1928 änderte die Terminologie in den Jahresberichten von Pflegkindern zu Pflegekindern, die Verordnung von 1934 spricht auch nur noch von Pflegekindern.
- 230 Cafader: Pflegekinderwesen, S. 7.
- 231 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1910, S. 3.
- 232 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1910, S. 3.
- 233 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1910, S. 3.
- 234 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 5.
- 235 Zitiert nach StABS, Niederlassung H. 5.1. I.
- 236 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 1 und Jahresbericht Pflegkinderwesen 1920, S. 2.
- 237 Vgl. dazu StABS, Niederlassung H. 5.1. IV.
- 238 StABS, Niederlassung H. 5.1. III.
- 239 50 Jahre Basler Frauenverein, S. 12.
- 240 Hauser: Kinderarbeit, S. 20–22.
- 241 Wild: Bericht über die gewerbliche Kinderarbeit, S. 23 und S. 28–29.
- 242 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1937, S. 3.
- 243 Cafader: Pflegekinderwesen, S. 14.
- 244 Cafader: Pflegekinderwesen, S. 15.
- 245 StABS, PA 882 DD 5.4e.
- 246 Mündliche Auskunft der Zentralbehörde Adoption/Pflegekinderwesen der Abteilung Sozialpädagogik des Erziehungsdepartements Basel-Stadt sowie des Pflegefamiliendienstes beider Basel PFbB.
- 247 Unterlagen zum Fall in StABS, Niederlassung H. 5.1. IV.
- 248 Nach 1912 regelte das Zivilgesetzbuch ZGB die Adoption, sie war nur kinderlosen Ehepaaren ab dem vierzigsten Altersjahr gestattet. Hegnauer: Kindesrecht. Elektronische Publikation HLS.
- 249 Unterlagen zum Fall in StABS, Niederlassung H. 5.1. I.
- 250 Unterlagen zum Fall in StABS, Niederlassung H. 5.1. I.

- 251 Unterlagen zum Fall in StABS, Niederlassung H. 5.1. III.
- 252 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1911, S. 9.
- 253 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1912, S. 10.
- 254 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1915, S. 10.
- 255 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1914, S. 8–9.
- 256 StABS, SD-REG 1 3-9-0.
- 257 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1926, S. 1–2.
- 258 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1913, S. 9.
- 259 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1913, S. 8–9.
- 260 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1925, S. 4.
- 261 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1913, S. 9.
- 262 Beide Fälle Jahresbericht Pflegkinderwesen 1912, S. 13.
- 263 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1913, S. 9.
- 264 Siehe Jahresberichte Pflegkinderwesen 1911–1923 und 1925–1926.
- 265 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1922, S. 3.
- 266 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1946, S. 1.
- 267 Undatierter Bericht mit Titel «Das Pflegekinderwesen des Basler Frauenvereins», vermutlich von 1953 oder 1954, S. 5–6 in: StABS, PA 882 DD 3.3
- 268 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1968, S. 2–3.
- 269 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1973, S. 1.
- 270 Im Jahresbericht von 1960 wurde keine Statistik geführt, für die Jahre 1957 und 1958 fehlen einzelne Angaben, seit 1978 mit der Einführung eines neuen Kindsrechtes wurde die Unterscheidung zwischen ehelich und unehelich geborenen Kindern aufgegeben, und die Statistiken seit den 1980er Jahren erfassten nicht mehr alle Kategorien. Für die Jahre 1986 bis 1998 fehlen die Jahresberichte und demzufolge die Statistiken.
- 271 Vgl. die Statistiken in den einzelnen Jahresberichten des *Pflegkinderwesens* sowie die Zusammenstellung im Bericht über die Jahre 1904 bis 1954 (Bericht Pflegekinderwesen 1904–1954). Diesbezügliche Tabellen und Grafiken sind dem Anhang I. b., S. 149ff. zu entnehmen.
- 272 Siehe auch Tabelle und Grafik «Pflegekinder: Insgesamt und Ende Jahr» im Anhang I. b., S. 149 und 150.
- Jahresbericht Pflegkinderwesen 1924, S. 4 und Jahresbericht Pflegekinderwesen 1932, S. 1–2. Siehe auch Tabelle und Grafik «Pflegekinder: Geschlecht» im Anhang I. b., S. 149 und 150.
- 274 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 4.
- 275 Cafader: Pflegekinderwesen, S. 16.
- 276 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 4.
- 277 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1917, S. 1.
- 278 Siehe auch Tabelle und Grafik «Pflegekinder: Legitimität» im Anhang I. b., S. 149 und 151.
- 279 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1916, S. 5.
- 280 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1918, S. 3-4.

- 281 Siehe auch Tabelle und Grafik «Pflegekinder: Alter» im Anhang I. b., S. 149 und 151.
- 282 Siehe auch Tabelle und Grafik «Pflegekinder: Herkunft» im Anhang I. b., S. 149 und 152.
- 283 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1921, S. 1 und Jahresbericht Pflegkinderwesen 1925, S. 1.
- 284 Siehe auch Tabelle und Grafik «Pflegekinder: Insgesamt und Ende Jahr» im Anhang I. b., S. 149 und 152.
- 285 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1925, S. 1.
- 286 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1927, S. 5.
- 287 Im Jahresbericht Pflegkinderwesen 1926, S. 3 findet sich die Bemerkung, dass die Pflegekinder bei der Öffentlichen Krankenkasse unentgeltlich Aufnahme fanden.
- 288 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1928, S. 2 und Jahresbericht Pflegekinderwesen 1931, S. 1.
- 289 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1932, S. 1. Siehe Tabelle und Grafiken «Pflegekinder: Geschlecht» und «Pflegekinder: Herkunft» im Anhang I. b., S. 149, 150 und 152.
- 290 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1939, S. 1.
- 291 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1943, S. 2.
- 292 So zum Beispiel im Zeitungsartikel National Zeitung vom 16. März 1946, in: StABS, SD-REG 1 3–9–0.
- 293 StABS, Niederlassung H. 5.1. I.
- 294 Siehe auch Tabelle und Grafik «Pflegekinder und Pflegeorte: Insgesamt und Ende Jahr» im Anhang I. b., S. 149 und 152.
- 295 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 1.
- 296 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 1.
- 297 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1916, S. 5.
- 298 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1918, S. 4.
- 299 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1918, S. 4.
- 300 Beide Zitate Jahresbericht Pflegkinderwesen 1921, S. 1.
- 301 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1930, S. 2, 4, 5.
- 302 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1936, S. 2.
- 303 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 4 und Cafader: Pflegekinderwesen, S. 14.
- 304 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 5.
- 305 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 5
- 306 Vgl. dazu: Degen: Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Elektronische Publikation HLS.
- 307 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 5.
- 308 Durchschlag eines Berichtes, von dem die erste Seite und somit auch das Datum sowie der ursprüngliche Zweck des Schreibens nicht erkenntlich ist. Lässt sich anhand des Inhalts und der Signatur der zweiten Hälfte der 1950er Jahre zuordnen. StABS, PA 882 DD 5.4d.
- 309 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1947, S. 1-2.
- 310 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1946, S. 1.
- 311 Bericht des Pflegekinderwesens, Elisabeth Cafader-Schneble, an das Justizdepartement vom 21. März 1946. In: StABS, PA 882 DD 5.4e.

- 312 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1950, S. 2.
- 313 StABS, PA 882 DD 5.4e.
- 314 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1941, S. 2-3.
- 315 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1944, S. 1.
- 316 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1947, S. 1.
- 317 Wie zum Beispiel beschrieben im Jahresbericht Pflegekinderwesen 1946, S. 1–2.
- 318 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1946, S. 2.
- 319 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1948, S. 1.
- 320 Jahresbericht Frauenverein 1907, S. 12.
- 321 Von der Mühll: Basler Sitten, S. 157-158.
- 322 Von der Mühll: Basler Sitten, S. 34, S. 194, S. 159 und S. 149.
- 323 Zum Beispiel in Jahresbericht Pflegkinderwesen 1921, S. 3; Jahresbericht Pflegkinderwesen 1925, S. 2.
- 324 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1925, S. 7.
- 325 Name aus Datenschutzgründen geändert.
- 326 StABS, Niederlassung H 5.1. II.
- 327 Name aus Datenschutzgründen geändert.
- 328 Die Unterlagen zu diesem Fall in: StABS, Niederlassung H. 5.1. IV.
- 329 Bericht Pflegekinderwesen 1904–1954, S. 5.
- 330 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1929, S. 5.
- 331 Name aus Datenschutzgründen geändert. Fallbeispiel aus dem Jahr 1918 aus StABS, Niederlassung H. 5.1. III.
- 332 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 5.
- 333 Der genaue Wortlaut der Verordnung kann dem Anhang II. d., S. 158 entnommen werden.
- 334 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1934, S. 1.
- 335 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1935, S. 1.
- 336 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1965, S. 3.
- 337 «Verbesserungen im Pflegekinderwesen und Staatsbeitrag an Kinderheime.» In: Basler Nachrichten Nr. 103 vom 8. März 1946. «Grosser Rat». In: National Zeitung vom 8. März 1946. Beides in StABS, SD-REG 1 3–9–0. «Das Pflegekinderwesen». In: Arbeiter-Zeitung vom 8. März 1946. StABS, SD-REG 5 9–0–0.
- 338 StABS, SD-REG 1 3-9-0.
- 339 StABS, SD-REG 5 9-0-0.
- 340 Der genaue Wortlaut der Verordnung kann dem Anhang II. e., S. 160 entnommen werden.
- 341 Der genaue Wortlaut der Verordnung kann dem Anhang II. f., S. 164 entnommen werden.
- 342 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1979, S. 4.
- 343 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1980, S. 2.
- 344 Mündliche Auskunft von Fachpersonen des Pflegefamiliendienstes beider Basel PFbB.
- 345 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 5–6.
- 346 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1943, S. 1.
- 347 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1943, S. 1-2.

- 348 Bericht des Pflegekinderwesens, Elisabeth Cafader-Schneble, an das Justizdepartement vom 21. März 1946, in: StABS, PA 882 DD 5.4e.
- 349 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1951, S. 1.
- Schreiben von Elisabeth Cafader-Schneble an den Vorsteher des Justizdepartements vom 29.
 Mai 1963. StABS, JD-REG 1a 5 P (3) 3.
- 351 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1955, S. 1–4.
- 352 «Das Pflegekinderwesen des Basler Frauenvereins», datiert auf den 7. Juni 1963, S. 5, in: StABS, PA 882 DD 5.4e.
- 353 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1955, S. 1-4.
- 354 Information der Zentralbehörde Adoption/Pflegekinderwesen der Abteilung Sozialpädagogik des Erziehungsdepartements Basel-Stadt.
- 355 www.stiftung-frauenarbeit.ch/geschichte/saffa_58.htm (30. April 2008).
- 356 «Eine Bubentragödie vor dem Berner Grossen Rat», in: National Zeitung vom 24. Mai 1956. StABS, PA 881 DD 5.4d.
- 357 Vgl. Jahresbericht Pflegekinderwesen 1959, S. 1.
- 358 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1962, S. 1.
- 359 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1963, S. 1-2.
- 360 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1964, S. 1 und 5.
- 361 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1964, S. 4 und 1965, S. 3.
- 362 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1966, S. 1.
- 363 Siehe Tabelle und Grafik «Pflegekinder: Herkunft» im Anhang I. b., S. 149 und 152.
- 364 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1967, S. 2.
- 365 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1973, S. 1 und 1975, S. 1.
- 366 Jahresbericht Frauenverein 1909, S. 17.
- 367 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1968, S. 1.
- 368 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1962, S. 1-2.
- 369 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1965, S. 2.
- 370 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1969, S. 1.
- 371 Vgl. entsprechende Aufstellung aller Kinderheime, Tagesheime und Krippen im Jahresbericht Pflegekinderwesen 1966.
- 372 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1970, S. 2.
- 373 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1971, S. 2.
- 374 So in den Jahresberichten Pflegekinderwesen von 1970, S. 2 und 1971, S. 2.
- 375 Ganzes Unterkapitel basierend auf mündlicher Auskunft von Fachpersonen der Zentralbehörde Adoption/Pflegekinderwesen der Abteilung Sozialpädagogik des Erziehungsdepartements Basel-Stadt sowie des Pflegefamiliendienstes beider Basel PFbB sowie Jahresbericht des Basler Frauenvereins 2003, S. 18–20. Herzlichen Dank an Frau Irmgard Haage, Nicole Hächler und Johanna Hämmerli für ihre zuvorkommende Bereitschaft, mir in längeren Gesprächen Antworten und Informationen zu gewähren.

IV. Quellenlage

Bei der Suche im Staatsarchiv Basel-Stadt unter dem Stichwort «Kostkinder» oder «Pflegekinder» finden sich in erster Linie Niederlassungsakten zu Kostkindern und Akten des Sanitätsdepartements sowie des Basler Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit mit der Sektion Pflegkinderwesen. Die Akten der Niederlassungsbehörden umfassen zehn Bände, welche die Signatur «Niederlassung H 5.2. Aufenthaltskontrolle über Kostkinder 1836–1915» tragen. Ein Band stammt aus der Mitte des 19. Jahrhunderts (1836 bis 1849), die übrigen neun Bände umfassen die Aufenthaltsorte der Pflegekinder von 1907 bis 1915. Den Zeitraum zwischen 1850 und 1880 decken die Akten «PD-REG 14a 5–3 Kostkinder» ab. Unter der Signatur «Niederlassung H 5.1. Kostkinder überhaupt, Pflegekinderwesen 1850–1934» finden sich Akten des Sanitätsdepartements zum Kost- und Pflegekinderwesen, die zusammen mit den Akten des Frauenvereins das Grundgerüst dieser Arbeit bilden. Sie sind in vier Bündel unterteilt, die ich im Folgenden zur genaueren Identifikation mit römischen Ziffern bezeichne. Niederlassung H 5.1. I beinhaltet die Akten aus den Jahren 1850 bis 1909, Niederlassung H 5.1. II solche von 1910 bis 1915, die anschliessenden Jahre 1916 bis 1920 befinden sich in Niederlassung H 5.1. III, die restliche Zeitspanne von 1921 bis 1934 ist in dem letzten Bündel Niederlassung H 5.1. IV zusammengefasst.

 Niederlassung H 5.1. I
 1850–1909

 Niederlassung H 5.1. II
 1910–1915

 Niederlassung H 5.1. III
 1916–1920

 Niederlassung H 5.1. IV
 1921–1934

In allen vier umfangreichen Bündeln befinden sich Akten, die im Zuge der sanitätspolizeilichen Beschäftigung mit Kost- und Pflegekindern entstanden sind. Aus dem Zeitraum vor dem Inkrafttreten der ersten Basler Pflegekinderverordnung im Jahr 1907 ist allerdings wenig Material erhalten; es handelt sich hauptsächlich um behördliche Korrespondenzen sowie eine eingehende Untersuchung eines Arztes über die Kostkinderhaltung in Riehen und Bettingen. Im Zuge der Entstehung und des Inkrafttretens der Verordnung entwickelte sich jedoch ein reger amtlicher Schriftwechsel um die Organisation der neuen Anmelde- und Kontrollpflicht, auch sind Listen von neu angemeldeten Pflegeorten und Musterformulare sowie Besuchsberichte erhalten. Des Weiteren beinhalten die Akten des Sanitätsdepartements hauptsächlich Korrespondenzmaterial mit dem *Pflegkinderwesen* des Basler Frauenvereins oder mit anderen kantonalen Behörden zu Themen organisatorischer Natur, Nachforschungen bei Missständen an Pflegeorten, Fälle von abgewiesenen oder entzogenen Bewilligungen sowie die entsprechenden Rekursakten und Detektiverhebungen. Dass vor allem Übelstände Eingang in die Akten gefunden haben, liegt in der Natur der Sache. Ganz vereinzelt nur sind zudem Schreiben von Pflegefamilien oder von Kindseltern erhalten, welche eine neue Sichtweise auf das Pflegekinderwesen erlauben.

In den Akten des Sanitätsdepartements sind nur einige wenige Jahresberichte des *Pflegkinderwesens* aufbewahrt, weswegen ich für die Ausführungen auf die lückenlos erhaltenen Jahresberichte aus dem Privatarchiv des Basler Frauenvereins zurückgegriffen habe, die in gedruckter Form vorliegen. Seit 1910 fertigte das *Pflegkinderwesen* eigene Jahresberichte an, die als «Privatarchiv PA 882 DD 3,3: Basler Frauenverein am Heuberg, Pflegekinderwesen. Jahresberichte 1910–1985» verzeichnet sind. Keine eigenständigen Jahresberichte verfasst haben die *Fürsorgekommission* von 1904 bis 1907 sowie das *Pflegkinderwesen* bis 1909, die entsprechenden Informationen sind in den Jahresberichten des Basler Frauenvereins enthalten, zu finden unter «Privatarchiv PA 882 B 2.1: Basler Frauenverein am Heuberg, gedruckte Berichte. Jahresberichte 1902–1940». Die Jahresberichte bilden einen reichhaltigen Fundus an Informationen über das Pflegekinderwesen. Ergänzt werden sie durch weitere Dokumente wie Korrespondenzmaterial der Vorsteherinnen aus dem sorgfältig geführten Archiv des *Pflegekinderwesens* und durch weitere diverse Akten. Die Jahresberichte unterscheiden sich insofern von den Niederlassungsakten, als sie zu Informationszwecken absichtlich erstellt wurden und somit zur Erinnerung bestimmte Quellen sind. Die Akten der Niederlassungs- und Sanitätsbehörden hingegen sind eher als «Überreste» derVerwaltungstätigkeit in das Staatsarchiv eingegangen.

V. Bibliographie

Abkürzung

StABS Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt.

Ungedruckte Quellen Staatsarchiv Basel-Stadt

	Niederlassung H 5.1.	Kostkinder überhaupt, Pflegekinderwesen [1850–1936].	
	Niederlassung H 5.1. I	Kostkinder und Pflegekinderwesen 1850–1909ff.	
	Niederlassung H 5.1. II	Kostkinder und Pflegekinderwesen 1910-1915.	
	Niederlassung H 5.1. III	Kostkinder und Pflegekinderwesen 1916–1920.	
	Niederlassung H 5.1. IV	Kostkinder und Pflegekinderwesen 1921-1934.	
	Niederlassung H 5.2.	Aufenthaltskontrolle über Kostkinder [1836–1915].	
	Niederlassung H 5.3.	Verzeigungen betreffend Pflegekinder, Schlaf- und Kostgänger [1907-1921].	
	Niederlassung H 5.4.	Pflegekinder-Kartothek (alphabetisch).	
	Niederlassung H 6.	Aufenthalt unehelicher Kinder überhaupt [1868–1910].	
	Niederlassung H 6a	Uneheliche Kinder Kontrolle [1846–1977].	
	PA 882: Privatarchiv Basler	Frauenverein am Heuberg [1882–1991].	
	PA 882 B 2.1	Jahresberichte.	
	PA 882 D 1.1 und 1.2	Bilddokumente.	
	PA 882 DD	Pflegekinderwesen (PKW).	
	PA 882 DD 5	Korrespondenz Vorsteherin.	
	Almosen J 10.	Pflegekinder im Waisenhaus und Findelkinder überhaupt [1809–1874].	
Armenwesen L: Waisenhaus.			
	Armenwesen L 1.	Allgemeines und Einzelnes [1667–1957].	
	Armenwesen L 4.	Verzeichnis der Bewohner des Waisenhauses (Bedienstete, Waisenkinder,	
		Gefangene) [1775–1782].	
	JD-REG 1a 5 P (3) 3	Pflegekinderwesen. Darin Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern	
		[1977–1978].	
	PD-REG 14a 5	Annex-Kontrollen zur Aufenthaltskontrolle.	
	PD-REG 14a 5-3	Kostkinder [1850–1880].	
	PÖA-REG 2a	Pflegekinderwesen.	
	SD-REG 1 3–9	Pflegekinder, Vormundschaften.	
	SD-REG 5 9.0.0	Pflegekinder, Vormundschaft. Allgemeines.	
	Waisenhaus A 1	Allgemeines und Einzelnes [1604–1869].	
	Waisenhaus A 2	Falkeisen, Hieronymus: Geschichte und Einrichtung des löbl. Waisenhauses	
		zu Basel. Manuskript.	
	Waisenhaus B 11	Jahresbericht des Waisenvaters [1709].	
	Waisenhaus F 4 a	Kostgeldbücher (Kostgelder und Steuerzahlungen) [1794–1892].	
	Waisenhaus H 2	Verzeichnis der Waisenknaben [1766–1906].	
	Waisenhaus H 3	Verzeichnis der Waisenmädchen [1786–1901].	
	Waisenhaus N 1	Schachtel, enthaltend: Photographien, Stoffmuster, Formulare, Drucksachen.	
	Zunftarchiv Safran 62	Waisenbuch I, Register [1600–1702].	
	Zunftarchiv Safran 65b	Vogteienverzeichnis I Register der Vögte u. Bevogteten zu Nr. 66.	
	Zunftarchiv Webern 80	Vogteienbuch I [1593–1662].	
	Zunftarchiv Webern 115	Vogteiakten [1779–1908].	

Gedruckte Quellen Staatsarchiv Basel-Stadt

PA 882 B 2.1	Basler Frauenverein am Heuberg, gedruckte Berichte. Jahresberichte 1902–1940.
PA 882 DD 1.1	Kantonale Verordnungen 1906, 1934, 1944, 1977.
PA 882 DD 1.2	Reglement Verein 1910.
PA 882 DD 2	Wegleitung für die Praxis der Pflegekinderfürsorge [1951].
PA 882 DD 3.3	Jahresberichte 1910–1985.

Publikationen zum Basler Frauenverein

50 Jahre Basler Frauenverein. Jubiläumsbericht. Basel 1951.

Bericht des Pflegkinderwesens des Basler Frauenvereins 1904–1954. 50 Jahre Pflegekinderwesen des Basler Frauenvereins. Basel 1955.

«Feine Maschen – starkes Netz». Basler Frauenverein am Heuberg. 14. Februar 1901–14. Februar 2001. Eine Chronik in Zitaten. Basel 2001.

100 Jahre Basler Frauenverein am Heuberg. Sonderbeilage der Basler Zeitung vom 14. Februar 2001.

Gesetze und Verordnungen

Bund

Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928. In: Eidgenössische Gesetzessammlung. Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen. Band 44, Jahrgang 1928. Bern 1929. Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977.

Kanton Basel-Stadt (in chronologischer Reihenfolge)

Voqtei

Schnell, Johannes: Rechtsquellen von Basel Stadt und Land. 2 Bände. Basel 1856-1865.

- 1. Ordnung des blauen Buchs, Regierungsentscheid vom 14. October 1441: e. Einführung der Ablegung von Vormundschaftsrechnungen an eine Rathsordnung. Mehrjährigkeit. Band I, Nr. 143, S. 137.
- Besetzung der Waisenamts-Schreiberstelle durch den Stadtschreiber. 18. August 1539. Band I, Nr. 263, S. 309.
- 3. Ablegung der Vormundschaftsrechnungen an die Waisenherren. 17. October 1547. Band I, Nr., 278, S. 390
- 4. Erste Vormundschaftsordnung. 13. Juni 1590. Band I, Nr. 297, S. 440-443.
- 5. Entwurf einer Waisenordnung von D. Basilius Amerbach. Band I, S. 443-460.
- 6. Strafgesetz (gedr. Reformations- und Policei-Ordnung. 26. April 1637): 5. Vormundschaftswesen. Band L. Nr. 350, S. 520–524.
- 7. Vormundschaftsordnung. 17. April 1747. Verbesserte Vogt-Ordnung. Band I, Nr. 529, S. 980-991.
- 8. Ordnung der Waisenrichter. 18. Mai 1750. Band I, Nr. 535, S. 1013-1014.
- 9. Bevogtung durch Zünfte und Gesellschaften. 12. Juli 1760. Band I, Nr. 554, S. 1033-1034.
- 10. Waisenordnung. 30. April 1670 [Landschaft]. Band II, Nr. 665, S. 204–206.
- 11. Vogtsordnung. 5. Juni 1752 Publicationsdecret [Landschaft]. Band II, Nr. 745, S. 281-289.

Vogtsordnung für die Landbezirke des Kantons Basel vom 17. Dec. 1806.

Verordnung betreffend die Bevögtigung der Hinterlassenen auswärts niedergelassener Bürger. 17. Mai 1851. Publikation betreffend das Vogtswesen im Landbezirk. 14. Mai 1853.

Gesetz betreffend das Mehrjährigkeitsalter und betreffend die Handlungsfähigkeit der Frauenspersonen vom 16. Oktober 1876.

Vormundschafts-Gesetz vom 28. Februar 1880.

Niederlassung

Gesetz über die Niederlassungen in der Stadt Basel vom 21. Hornung [Februar] 1816.

Gesetz über die Niederlassungen vom 19. Juni 1816.

Gesetz betreffend das Niederlassungswesen vom 7. Februar und 24. April 1849.

Gesetz betreffend das Aufenthalts- und Niederlassungswesen vom 6. Juni 1859.

Gesetz betreffend das Niederlassungs-, Aufenthalts- und Kontrollwesen vom 10. November 1884.

Kostgängerei, Kostkinder und Pflegekinder

Verordnung über das Halten von Kost- und Schlafgängern vom 15. September 1860.

Verordnung betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern vom 25. August 1906.

Verordnung über das Halten von Pflegekindern vom 22. Juni 1934.

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 11. April 1978.

Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien vom 9. September 1997.

Weitere

Polizeistrafgesetz für den Kanton Basel-Stadt vom 23. September 1872.

Revision Pflegekinderverordnung, Argumente und Medienmitteilungen

Bundesrat Revisionsbedürftigkeit der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme

von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO). Ergebnisbericht. Medien-

mitteilung des Bundesrates vom 16. Januar 2008.

Pflegekinder-Aktion

Schweiz

Revisionsbedürftigkeit der PAVO. Argumente der Pflegekinder-Aktion Schweiz vom Oktober 2006. Zu finden auf der Website der Pflegekinder-Aktion

 $Schweiz: www.pflegekinder.ch/wir_sind/documents/Argumente_Revision_$

PAVO.pdf (15. Februar 2008).

Zatti Zatti, Kathrin Barbara: Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitäts-

entwicklung und Professionalisierung. Expertenbericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz vom Juni 2005. Zu finden auf der Website des Bundesamtes für Justiz EJPD: www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetz-

gebung/ref_pflegekinder.html (14. Februar 2008).

Zatti Zatti, Kathrin Barbara: Das Pflegekinderwesen fristet ein Schattendasein. In:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (Hg.): Soziale Sicherheit CHSS, Schwerpunkt: Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Heft 6 / 2006, S. 301–305.

Literatur

Alioth Alioth, Martin: Zünftlerische Oberschichten in Basel 1395–1430. Ein Modell

zur sozialen Schichtung einer spätmittelalterlichen Stadtbevölkerung. Lizentiats-

arbeit Universität Basel 1979.

Alioth et al. Alioth, Martin; Barth, Ulrich; Huber, Dorothee: Basler Stadtgeschichte 2.

Vom Brückenschlag 1225 bis zur Gegenwart. Basel 1981.

Ariès, Philippe: Geschichte der Kindheit. Nördlingen 1998.

Arnold et al. Arnold, Claudia; Huwiler, Kurt; Raulf, Barbara; Tanner, Hannes; Wicki, Tanja:

Pflegefamilien und Heimplatzierungen. Eine empirische Studie über den Hilfeprozess und die Partizipation von Eltern und Kindern. Zürich /

Chur 2008.

Asal Asal, Werner: Bürgerliches Waisenhaus Basel in der Kartause 1669–1969.

Basel 1971 (= 149. Neujahrsblatt. Herausgegeben von der Gesellschaft für das

Gute und Gemeinnützige).

Baas, Karl: Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel. Zürich, Leipzig, Berlin

1926 (= Zürcher medizingeschichtliche Abhandlungen, Band 6).

Barth, Ulrich: Zünftiges Basel. Basel 1997.

Basler Armenwesen 1868 Basler Armenwesen 1868. Bericht eines Ausschusses, d. April Basel 1868.

Bättig Bättig, Hans: Die Pflegekinderaufsicht im Bund und in den Kantonen. Dissertation

Universität Fribourg. Zürich 1984.

Bitter, Sabine: Die «Richer-Linder'sche Anstalt» in Basel von 1853–1906.

Die Entwicklung der ersten industriellen Armenerziehungsanstalt der Schweiz und die sozialpolitischen Massnahmen des Staates am Ende des 19. Jahrhun-

derts. Lizentiatsarbeit Universität Basel 1989.

Birkner Birkner, Othmar: Bauen und Wohnen in Basel (1850–1900). Basel 1981

(= 159. Neujahrsblatt. Herausgegeben von der Gesellschaft für das Gute und

Gemeinnützige).

Blandow Blandow, Jürgen: Pflegekinder und ihre Familien: Geschichte, Situation und

Perspektiven des Pflegekinderwesens. Weinheim und München 2004.

Blandow Blandow, Jürgen: Versorgungseffizienz im Pflegekinderwesen. In: Colla,

Gabriel, Millham, Müller-Teusler, Winkler (Hg.): Handbuch Heimerziehung

und Pflegkinderwesen in Europa. Neuwied, Kriftel 1999, S. 757–772.

Bossart Bossart, Sibylle: «Die Liebe zu diesen wehrlosen Kleinen drängte uns sehr!»

Das Kost- und Pflegerkinderwesen in Appenzell Ausserrhoden zwischen Wohltätigkeit und Sozialdisziplinierung 1907–1943. Lizentiatsarbeit Universität

Zürich 2005.

Brunner Brunner, Mirjam: Die bauliche Entwicklung der Stadt Basel. In: Salvisberg,

André: Die Basler Strassennamen. Basel 1999, S. 31-65.

Bücher Bücher, Karl: Die Wohnungs-Enquête in der Stadt Basel vom 1.–19. Februar

1889. Im Auftrage des Regierungsrathes bearbeitet von Karl Bücher. Basel 1891.

Bühler Bühler, Linus: Die Bündner Schwabengänger und die Tessiner Kaminfeger-

kinder. In: Hugger, Paul (Hg.): Kind sein in der Schweiz. Eine Kulturgeschichte

der frühen Jahre. Zürich 1998, S. 101-106.

BSV Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (Hg.): Soziale Sicherheit CHSS,

Schwerpunkt: Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Heft 6 / 2006.

Burckhardt Burckhardt, Emanuel: Die Bevölkerung von Basel-Stadt am 10. December 1860.

Bericht an E. E. Kleinen Rath. Basel 1861.

Burckhardt Burckhardt, Eduard: Soziale Fürsorge in Basel. In: Basel. Stadt und Land.

Ein aktueller Querschnitt aus Basels Geschichte, Stadt und Kirche, Kultur und Gesellschaft, Sammlungen, Verkehr und Wirtschaft. Basel 1937, S. 69–73.

Bürgin Bürgin, Jennifer: Die Allgemeine Armenanstalt in Basel 1804 bis 1830.

Auftakt einer neuen Form der institutionellen Sozialfürsorge. Lizentiatsarbeit

Universität Basel 1988.

Cafader Cafader, Elisabeth: Das Pflegekinderwesen des Basler Frauenvereins.

In: Wirtschaft und Verwaltung. Vierteljahreshefte herausgegeben vom Statisti-

schen Amt des Kantons Basel-Stadt. 19. Jahrgang 1960, S. 7-29.

Christen Christen, Hanns Uli: Basel. Gestern und heute aus dem gleichen Blickwinkel.

Fotografien von Hofer, Robert und Crispini, Nicolas. Genf 1986.

Denzler, Alice: Jugendfürsorge in der Alten Eidgenossenschaft bis 1798. Zürich 1925.

Egger, Franz: Zünfte und Gesellschaften in Basel. Basel 2005 (= Schriften des

Historischen Museums Basel, Band 15).

Fachstelle für das Fachstelle für das Pflegekinderwesen (Hg.): Handbuch Pflegekinderwesen Pflegekinderwesen Schweiz. Pädagogische, psychologische und rechtliche Fragen, Prävention und

Qualitätsentwicklung. Zürich 2001.

Fechter Fechter, Daniel Albert: Topographie mit Berücksichtigung der Cultur- und

Sittengeschichte. In: Basel im vierzehnten Jahrhundert. Geschichtliche Darstellungen zur fünften Säcularfeier des Erdbebens am S. Lucastage 1356. Hg. von

der Basler Historischen Gesellschaft. Basel 1856, S. 1-146.

Fechter/Schäublin Fechter, Daniel Albert und Schäublin, Johann Jakob: Das Waisenhaus in Basel.

Seine Gründung, seine Entwicklung und sein gegenwärtiger Bestand. Eine Denkschrift aus Anlass des zweihundertjährigen Bestehens der Anstalt.

Basel 1871.

Finsterwald Finsterwald, Marco: Kindswegnahmen durch das Jugendamt Bern (1945–1960).

Lizentiatsarbeit Universität Bern 2005.

Frey, Bernhard: Zum 250jährigen Jubiläum der Waisenanstalt in Basel: Kurzer Über-

blick über die Gründung, Entwicklung und Organisation der Anstalt. Basel 1919.

Gestrich et al. Gestrich, Andreas; Krause, Jens-Uwe; Mitterauer, Michael: Geschichte der

Familie. Stuttgart 2003 (= Europäische Kulturgeschichte, Band 1).

Häsler Häsler, Mirjam: «Die irrige Auffassung, ein Pflegkind sei ein Verdienstobjekt».

Das Kost- und Pflegekinderwesen im Kanton Basel-Stadt im 19. und im frühen

20. Jahrhundert. Lizentiatsarbeit Universität Basel 2005.

Häsler Häsler, Mirjam: «Die irrige Auffassung, ein Pflegkind sei ein Verdienstobjekt».

Ein Einblick in das Kost- und Pflegekinderwesen in Basel im 19. und im frühen

20. Jahrhundert. In: Baselbieter Heimatblätter Nr. 2, Juni 2007, S. 61-88.

Hauser Hauser, Albert: Zur Geschichte der Kinderarbeit in der Schweiz. Antritts-

vorlesung gehalten am 5. Mai 1956. Zürich 1956.

Hugger, Paul: Das Verdingkind. In: Hugger, Paul (Hg.): Kind sein in der

Schweiz. Eine Kulturgeschichte der frühen Jahre. Zürich 1998, S. 107-108.

Janner Janner, Sara: Wenn man den Frauen das Reden verbietet, zwingt man sie dazu,

das Frauenstimmrecht zu verlangen. Basler Bürgersfrauen zwischen Familie, Öffentlichkeit und Politik. Die Gründung und Entwicklung des Basler Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit bis zum Ersten Weltkrieg (1892–1914).

Lizentiatsarbeit Universität Basel 1992.

Janner Janner, Sara: Mögen sie Vereine bilden... Frauen und Frauenvereine in Basel

im 19. Jahrhundert. Basel 1994 (= 173. Neujahrsblatt. Herausgegeben von der

Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige).

Janner Janner, Sara: Sprechende Bilder oder Der geführte Blick. Der Basler Frauen-

verein 1914 in Bern. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde,

Band 98. Basel 1998, S. 111-175.

Kinkelin Kinkelin, Hermann: Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember

1870. Bericht an E. E. Kleinen Rath. Basel 1872.

Kinkelin Kinkelin, Hermann: Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember

1880. Im Auftrage des Regierungsrates bearbeitet von Hermann Kinkelin.

Basel 1884.

Kuhn Kuhn, Thomas K.: 600 Jahre Kartause und Bürgerliches Waisenhaus in Basel. In:

Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, herausgegeben von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel, 102. Band. Basel 2002,

S. 145-157.

Landolt Landolt, Carl: Zehn Basler Arbeiterhaushaltungen. In: Centralkommission

der schweizerischen statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidgenössischen statistischen Bureau (Hg.): Zeitschrift für Schweizerische Statistik.

3. Quartalheft, XXVII. Jahrgang. Bern 1891, S. 281-371.

Leimgruber et al. Leimgruber, Walter; Meier, Thomas; Sablonier, Roger: Das Hilfswerk für die

Kinder der Landstrasse. Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro

Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv, Bern 1998.

Leuenberger Leuenberger, Marco: Verdingkinder. Geschichte der armenrechtlichen Kinder-

fürsorge im Kanton Bern 1847–1945. Lizentiatsarbeit Universität Fribourg 1991.

Leuenberger/Seglias Leuenberger, Marco und Seglias, Loretta (Hg.): Versorgt und vergessen.

Ehemalige Verdingkinder erzählen. Zürich 2008.

Lüdtke Lüdtke, Alf: Alltagsgeschichte, Mikro-Historie, historische Anthropologie. In:

Goertz, Hans-Jürgen (Hg.): Geschichte. Ein Grundkurs. Reinbek bei Hamburg

1998, S. 557–578.

Mäder et al. Mäder, Ueli; Biedermann, Franziska; Fischer, Barbara; Schmassmann, Hector:

Armut im Kanton Basel-Stadt. Basel 1991 (= Social Strategies, Vol. 23).

Medick Medick, Hans: Historische Anthropologie. In: Jordan, Stefan (Hg.): Lexikon

Geschichtswissenschaft. Hundert Grundbegriffe. Stuttgart 2002, S. 157–161.

Mehringer Mehringer, Andreas: Heimkinder. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte

und zur Gegenwart der Heimerziehung. Dritte, erweiterte Auflage. München,

Basel 1982.

Meier, Eugen A.: Basel in der guten alten Zeit. Von den Anfängen der Photo-

graphie (um 1856) bis zum Ersten Weltkrieg. Basel 1972.

Mooser Mooser, Josef: Konflikt und Integration – Wirtschaft, Gesellschaft und

Politik in der Wohlfahrtsstadt . In: Kreis, Georg und von Wartburg, Beat (Hg.): Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft. Basel 2000, S. 226–263.

Mooser, Josef: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Historische Sozialwissen-

schaft, Gesellschaftsgeschichte. In: Goertz, Hans-Jürgen (Hg.): Geschichte.

Ein Grundkurs. Reinbek bei Hamburg 1998, S. 516-538.

Moser Lustenberger, Katharina: Kindswegnahmen und Fremdplatzierungen.

Die Praxis der Vormundschafts- und Armenbehörde der Stadt Bern 1920-1940.

Lizentiatsarbeit Universität Bern 2006.

Müller-Kohlenberg Müller-Kohlenberg, Hildegard: Alternativen zur Heimerziehung. In: Colla,

Gabriel, Millham, Müller-Teusler, Winkler (Hg.): Handbuch Heimerziehung und

Pflegkinderwesen in Europa. Neuwied, Kriftel 1999, S. 129-137.

Niederberger Niederberger, Josef Martin: Kinder in Heimen und Pflegefamilien: Fremdplazie-

rung in Geschichte und Gesellschaft. Bielefeld 1997.

Ramsauer Ramsauer, Nadja: «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der

Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945. Zürich 2000.

Schmid Schmid, Anna-Katharina: Die verwaltete Armut: Allgemeine Armenpflege in

Basel 1898-1911. Unveröffentlichte Oberlehrerarbeit. Basel 1984.

Schoch et al. Schoch, Jürg; Tuggener, Heinrich; Wehrli, Daniel: Aufwachsen ohne Eltern.

Verdingkinder, Heimkinder, Pflegekinder, Windenkinder. Zur ausserfamiliären

Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz. Zürich 1989.

Seglias Seglias, Loretta: Die Schwabengänger aus Graubünden. Saisonale Kinder-

emigration nach Oberschwaben. Chur 2004 (= Quellen und Forschungen zur

Bündner Geschichte, Band 13).

Silbernagel Silbernagel, Alfred: Ein Beitrag zur Kinderschutz-Gesetzgebung. Basel 1908.

Simon-Muscheid Simon-Muscheid, Katharina: Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter. Zunft-

interne Strukturen und innerstädtische Konflikte. Bern et al. 1988 (= Europäi-

sche Hochschulschriften, Reihe III, Band 348).

Strasky Strasky, Anna Carolina: «Wir und die Anderen»: Zur Fremd- und Eigenwahr-

nehmung der Basler Bürgerschaft. Die Diskussion um ein neues Bürgergesetz

1848-1866. Lizentiatsarbeit Universität Basel 1993.

Strasky, Anna Carolina: «Wir und die Anderen»: Zur Fremd- und Eigenwahrneh-

mung der Basler Bürgerschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

In: Basler Stadtbuch 1994, 115. Jahrgang. Hg. von der Christoph Merian Stiftung.

Basel 1995, S. 80-82.

Studer Studer, Kaspar: Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt 1912–1977. Basel 1977.

Tanner Tanner, Hannes: Die ausserfamiliäre Erziehung. In: Hugger, Paul (Hg.): Kind

sein in der Schweiz. Eine Kulturgeschichte der frühen Jahre. Zürich 1998,

S. 184-195.

Tanner Tanner, Hannes: Pflegekinderwesen und Heimerziehung in der Schweiz. In:

Colla, Gabriel, Millham, Müller-Teusler, Winkler (Hg.): Handbuch Heimerziehung und Pflegkinderwesen in Europa. Neuwied, Kriftel 1999, S. 95–102.

Tanner Tanner, Jakob: Historische Anthropologie zur Einführung. Hamburg 2004.

Tirey, Adelheid: Das Pflegekind in der Rechtsgeschichte. Böhlau 1996.

Trevisan Trevisan, Luca: Das Wohnungselend der Basler Arbeiterbevölkerung in der

zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Basel 1989 (= 168. Neujahrsblatt. Herausgegeben von der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige).

Vereinigung Verdingkinder Vereinigung Verdingkinder suchen ihre Spur (Hg.): Bericht zur Tagung ehe-

maliger Verdingkinder, Heimkinder und Pflegekinder am 28. November 2004

in Glattbrugg bei Zürich. Zürich 2005.

Von der Mühll Von der Mühll, Johanna: Basler Sitten. Herkommen und Brauch im häuslichen

Leben einer städtischen Bürgerschaft. Basel 1985 (1. Auflage 1944 = Tradition und Wandel, herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde,

Band 5).

Wecker Wecker, Regina: 1833 bis 1910: Die Entwicklung zur Grossstadt. In: Kreis, Georg

und von Wartburg, Beat (Hg.): Basel - Geschichte einer städtischen Gesellschaft.

Basel 2000, S. 196-224.

Weiss Weiss, Hans: Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Dissertation Universität

Zürich 1920.

Wild, Albert: Bericht über die gewerbliche Kinderarbeit in der Schweiz.

Basel 1908.

Wild, Albert: Das Kostkinderwesen in der Schweiz. In: Jugendwohlfahrt.

Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege, Kinder- und Frauenschutz. Beilage zur Schweizerischen Lehrer-Zeitung. Vierzehnter Jahrgang, 1916,

S. 113-117, S. 129-134 und S. 146-150.

Wohlwend Wohlwend, Lotty und Honegger, Arthur: Gestohlene Seelen. Verdingkinder in

der Schweiz. Frauenfeld 2004.

Zellweger Zellweger, Laurenz: Die Stellung des ausserehelichen Kindes nach den Basler

Rechtsquellen. Dissertation Universität Basel 1947.

Zentralkommission Zentralkommission für Armenpflege und soziale Fürsorge in Basel (Hg.):

Führer durch Basels Wohlfahrtseinrichtungen. Basel 1927.

Nachschlagewerke

Suter, Rudolf: Baseldeutsch-Wörterbuch. Basel 1984.

Brockhaus. Die Enzyklopädie in vierundzwanzig Bänden. Zwanzigste Auflage. Leipzig, Mannheim 1997–1999. Historisches Lexikon der Schweiz (HLS). Band 1–7, Basel 2002ff. oder elektronisches Lexikon e-HLS.

Christ Christ, Thierry: Fürsorge, Kapitel 3: 19. und 20. Jahrhundert. In: Historisches

Lexikon der Schweiz (HLS), Band 5. Basel 2006, S. 34-36.

Degen, Bernard: Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). In: Histori-

sches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 1. Basel 2002, S. 268-270.

Degen Degen, Bernard: Sozialversicherungen. In: Historisches Lexikon der Schweiz

(HLS), Version vom 11.02.2005, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/

D16607.php.

Flückiger Flückiger, Erika: Bettelwesen. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS),

Band 2. Basel 2003, S. 358-359.

Gschwend, Lukas: Schellenwerk. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS),

Version vom 4.12.2007, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9637.php.

Head-König Head-König, Anne-Lise: Fürsorge, Kapitel 1: Mittelalter und Kapitel 2: Ancien

Régime. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 5. Basel 2006, S. 33-34.

Hegnauer, Cyril: Kindsrecht. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version

vom 29.07.2004., URL: http://www.dhs.ch/externe/protect/textes/d/D27304.html.

Höpflinger Höpflinger, François: Altersvorsorge. In: Historisches Lexikon der Schweiz

(HLS), Band 1. Basel 2002, S. 270-271.

Hüttenmoser et al. Hüttenmoser, Marco und Zatti, Kathrin B.: Pflegekinder. In: Historisches Lexikon

der Schweiz (HLS), Version vom 11.02.2005, URL: http://www.dhs.ch/externe/pro-

tect/textes/d/D16590.html.

Koelbing Koelbing, Huldrych M.F.: Courvoisier, Ludwig Georg. In: Historisches Lexikon

der Schweiz (HLS), Band 3. Basel 2004, S. 524.

Lischer Lischer, Markus: Verdingung. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version

vom 30.04.2007, URL: http://www.dhs.ch/externe/protect/textes/d/D16581.html.

Raith Raith, Michael: Falkeisen, Hieronymus. In: Historisches Lexikon der Schweiz

(HLS), Band 4. Basel 2005, S. 386.

Roth, Hansjörg: Jenische. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 6.

Basel 2007, S. 778-779.

Sanchez Sanchez, David: Hilfsvereine. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS),

Band 6. Basel 2007, S. 357-358.

Schnegg Schnegg, Brigitte: Armut. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 1.

Basel 2002, S. 507-511.

Schweizer Schweizer, Rainer J.: Bürgerrecht. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS),

Band 3. Basel 2004, S. 92-93.

Simon-Muscheid Simon-Muscheid, Katharina: Zünfte. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS),

Version vom 11.02.2005, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13729.php.

Soliva Soliva, Claudio: Adoption. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 1.

Basel 2002, S. 101-102.

Wolfensberger Wolfensberger, Rolf: Anstaltswesen. In: Historisches Lexikon der Schweiz

(HLS), Band 1. Basel 2002, S. 357-359.

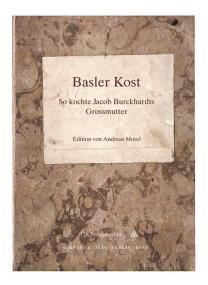
Wolfensberger Wolfensberger, Rolf: Heimatlose. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS),

Band 6. Basel 2007, S. 228-229.

VI. Abbildungsnachweis

Umschlagvorderseite	StABS, Hö B 115.
Abbildung 1	StABS, Bild 1, 291.
Abbildung 2	StABS, BILD 2, 534.
Abbildung 3	StABS, Bild 1, 291.
Abbildung 4	StABS, BILD Schn. 85.
Abbildung 5	StABS, Bild 1, 291.
Abbildung 6	StABS, AL 45, 1-34-1.
Abbildung 7	Copyright Felix Hoffmann Basel.
Abbildung 8	StABS, Waisenhaus A 2, S. 298.
Abbildung 9	StABS, Waisenhaus A 2, S. 150-151.
Abbildung 10	StABS, AL 45, 8-65-2.
Abbildung 11	StABS, AL 45, 8-64-5.
Abbildung 12	StABS, Hö C 27076.
Abbildung 13	StABS, Waisenhaus N 1.
Abbildung 14	StABS, Waisenhaus N 1.
Abbildung 15-23	StABS, AL 4.
Abbildung 24	StABS, AL 45, 4-39-3.
Abbildung 25	StABS, AL 45, 4-62-1.
Abbildung 26	StABS, Niederlassung H 5.1.
Abbildung 27	StABS, NEG 21250.
Abbildung 28	StABS, AL 45, 4-61-1.
Abbildung 29	In Privatbesitz.
Abbildung 30	StABS, PA 882 B 2.1.
Abbildung 31–34	StABS, PA 882 D 1.1.
Abbildung 35–39	StABS, PA 882 D 1.2.
Abbildung 40	In Privatbesitz.
Abbildung 41	StABS, Niederlassung H 5.1.
Abbildung 42–43	StABS, Niederlassung H 5.1.
Abbildung 44	StABS, Niederlassung H 5.1.
Abbildung 45	StABS, Niederlassung H 5.1.
Abbildung 46	StABS, PA 882 DD 3.3.
Abbildung 47–48	StABS, Niederlassung H 5.1.
Abbildung 49	StABS, Niederlassung H 5.1.
Abbildung 50	StABS, Niederlassung H 5.1.
Abbildung 51–52	Copyright Felix Hoffmann Basel.
Abbildung 53	Grundbuch- und Vermessungsamt Basel-Stadt.
Abbildung 54	StABS, Niederlassung H 5.1.
Abbildung 55	StABS, SD-REG 1 3-9-0.
Abbildung 56	StABS, PA 882 DD 5.4d.

Das Neujahrsblatt der GGG ...



Nr. 178 / 2000 Andreas Morel

Basler Kost. So kochte Jacob Burckhardts Grossmutter

Die Rezepte von Frau Deputat Schorndorff, herausgegeben und kommentiert von Andreas Morel. 200 Seiten mit 24 meist farbigen Abbildungen. Mit Beilage «Einige Rezepte zum Nachkochen» von Andreas Morel. Broschiert.

Fr. 35.- / € 24.50 ISBN 978-3-7965-1426-5

Die prachtvollen Illustrationen und Fotografien sowie die Faksimile-Abbildungen der Originalrezepte machen aus diesem Buch eine Kostbarkeit. B wie Basel

Auszeichnung: Silbermedaille «Kulturhistorische Publikationen» der Gastronomischen Akademie Deutschlands



Nr. 179 / 2001

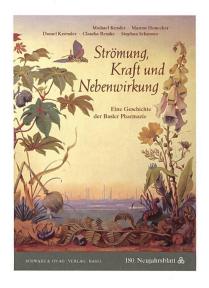
Basel 1501 2001 Basel

Mit Beiträgen von Werner Meyer, Marc Sieber, Beat von Wartburg, Bernard Degen, Kurt Jenny, Philipp Sarasin und Pierre Felder und einer Beilage von Ulrich Barth: Wichtige Daten zur Basler Geschichte 1225–2000 mit französischer, italienischer, englischer, spanischer, türkischer, serbokroatischer und albanischer Übersetzung.

Redaktion: Maria-Letizia Heyer-Boscardin. 211 Seiten mit 66 Abbildungen, davon 36 in Farbe, mit Leporello als Beilage. Broschiert.

Fr. 35.- / € 24.50

ISBN 978-3-7965-1700-6



Nr. 180 / 2002

Michael Kessler, Marcus Honecker, Daniel Kriemler, Claudia Reinke, Stephan Schiesser

Strömung, Kraft und Nebenwirkung.

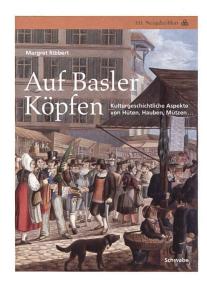
Eine Geschichte der Basler Pharmazie

192 Seiten mit 93 zumeist farbigen Abbildungen. Broschiert. Fr. 35.– / $\ensuremath{\epsilon}$ 24.50

ISBN 978-3-7965-1866-9

Es handelt sich um ein mit schmelzend schönen Abbildungen versehenes «Coffee-Table-Book», das eine knappe, aber gut lesbare Pharmaziegeschichte darbietet. Pharmaziehistorische Bibliographie

... seit 1999 ...



Nr. 181 / 2003 Margret Ribbert

Auf Basler Köpfen.

Kulturgeschichtliche Aspekte von Hüten, Hauben, Mützen ...

Mit einem Beitrag von Sara Janner

180 Seiten mit 114 zumeist farbigen Abbildungen. Broschiert. Fr. 35.– / $\ensuremath{\varepsilon}$ 24.50

ISBN 978-3-7965-1916-1

Die Autorin hat sich eines faszinierenden Bereichs der Kleidungsgeschichte angenommen und präsentiert gewissermassen die totale Hutgeschichte. Basler Zeitung



Nr. 182 / 2004

Sabine Sommerer

«Wo einst die schönsten Frauen tanzten ...».

Die Balkenmalereien im «Schönen Haus» in Basel 128 Seiten mit 108 zumeist farbigen Abbildungen und einem

Poster mit allen Balkenmalereien. Broschiert.

Fr. 35.- / € 24.50

ISBN 978-3-7965-2010-5

Man entdeckt die wunderlichsten Gestalten aus der mittelalterlichen Vorstellungswelt (...) in gut fasslicher Form bei einem thematisch breiten Spektrum. Basler Zeitung



Nr. 183 / 2005

Katja Zimmer

in Bökenwise und in tüfels hüten.

Fasnacht im mittelalterlichen Basel

105 Seiten mit 33 zumeist farbigen Abbildungen. Broschiert.

Fr. 35.- / € 24.50

ISBN 978-3-7965-2092-1

Ein teuflisches Vergnügen. Basellandschaftliche Zeitung

Das Buch kommt insgesamt sehr schön und mit fein assortierten Bildern daher. Basler Zeitung

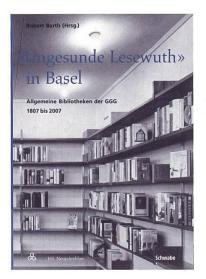
... im Schwabe Verlag Basel



Nr. 184 / 2006 Werner Meyer Da verfiele Basel überall. Das Basler Erdbeben von 1356

Mit einem geologischen Beitrag von Hans Peter Laubscher. 232 Seiten mit 69 Abbildungen, davon 27 in Farbe. Broschiert. Fr. 35.– / \in 24.50 ISBN 978-3-7965-2196-6

Mit Sicherheit ein Standardwerk. Basler Zeitung



Nr. 185 / 2007 Robert Barth (Hrsg.): **«Ungesunde Lesewuth» in Basel. Allgemeine Bibliotheken der GGG 1807 bis 2007** 151 Seiten mit 70 zumeist farbigen Abbildungen. Broschiert. Fr. 35.– / \in 24.50 ISBN 978-3-7965-2245-1

17 Studierende zeichnen als schreibendes Kollektiv, aber mit unterschiedlicher Handschrift, die wechselvolle Entwicklung der Bibliotheken auf dem Weg von alter Lesewut zu neuer Leselust auf. Basler Zeitung



Nr. 186 / 2008 Albert Spycher

Back es im Öfelin oder in der Tortenpfann

Fladen, Kuchen, Fastenwähen und anderes Gebäck 160 Seiten mit zahlreichen farbigen Abbbildungen. Broschiert.

Fr. 35.- / € 24.50 ISBN 978-3-7965-2383-0

Ein kulinarischer Streifzug durch fünf Jahrhunderte Basler Gebäcktradition. Sehr bekömmlich. Basler Zeitung



Das Signet des 1488 gegründeten Druck- und Verlagshauses Schwabe reicht zurück in die Anfänge der Buchdruckerkunst und stammt aus dem Umkreis von Hans Holbein. Es ist die Druckermarke der Petri; sie illustriert die Bibelstelle Jeremia 23,29: «Ist nicht mein Wort wie Feuer, spricht der Herr, und wie ein Hammer, der Felsen zerschmettert?»

Dieses Buch gibt Einblick in ein von der historischen Forschung lange vernachlässigtes Thema: Von der Entstehung einer obrigkeitlichen Waisenfürsorge im 15. Jahrhundert über die halbamtliche *Sektion Pflegekinderwesen* des Frauenvereins ab 1907 bis heute verfolgt die Autorin Mirjam Häsler die Geschichte der «Fürsorge für das des elterlichen Schutzes entbehrende Kind» in Basel.

Mit Fokus auf dem späten 19. und dem 20. Jahrhundert zeichnet die Autorin anhand von zeitgenössischen Texten und Gesetzen, Berichten, Recherchen in der Fachliteratur sowie Akten aus dem Basler Staatsarchiv die Lebensumstände von Waisen-, Kost- und Pflegekindern im Verlaufe ihrer historischen Entwicklung nach.

Die Autorin

Mirjam Häsler (geb. 1978) ist Historikerin lic. phil. I und lebt und arbeitet in der Region Basel. In ihrer Lizentiatsarbeit «Die irrige Auffassung, ein Pflegkind sei ein Verdienstobjekt» bei Prof. Dr. Heiko Haumann hat sie sich intensiv mit dem Kost- und Pflegekinderwesen in Basel-Stadt beschäftigt.

